DAS OEFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty

Separat-Abdruck

aus dem

JAHRBUCH

des

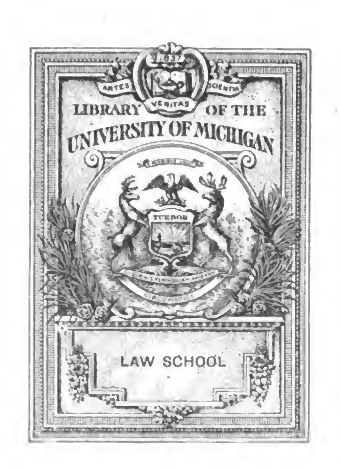
OEFFENTLICHEN RECHTS

Band II

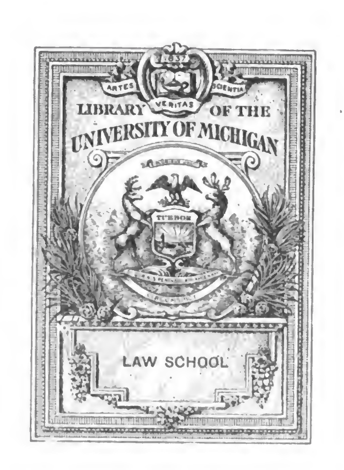
1908



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Pa
1908


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL




ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL



DAS OEFFENTLICHE RECHT DER GEGENWART. Herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty.

JAHRBUCH

des

OEFFENTLICHEN RECHTS

BAND II

1908

XII u. 669 Seiten Lex. 8°. M. 18.—. Gebunden M. 20.—.

Bei Subscription auf das ganze Sammelwerk (Systematischer Teil und Jahrbuch)

M. 16.20. Gebunden M. 18.20.

Dem im Sommer 1907 erschienenen 1. Bande des **Jahrbuchs des öffentlichen Rechts** reiht sich der **2. Band (1908)** mit noch reicherem Inhalt als sein Vorgänger an.

Das Programm des Jahrbuchs darf als bekannt gelten. Die äusserst günstige Aufnahme, welche der erste Band gefunden hat und die günstige Kritik, die ihm von sachverständigen Seiten zu Teil wurde, bestätigen in reichem Masse die Berechtigung und den Wert des Programmes.

Ueber dieses äussert sich einer der berufensten Kritiker, Geh. Oberregierungsrat Dr. Ferdinand von Martitz, ord. Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Berlin, in der deutschen Literaturzeitung 1908 Nr. 12 folgendermassen:

„Das Hauptinteresse erregt dessen zweiter Punkt, eine planmässige, soweit zu erreichen, periodische Berichterstattung über die im Staats- und Verwaltungsrecht der Kulturvölker sich vollziehende Entwicklung und Umbildung. Es wird sich hiernach darum handeln, die Darstellungen des systematischen Teils möglichst auf dem laufenden zu erhalten und vor allzuschnellem Veralten zu bewahren. Und zwar sollen die Berichte über den Fortgang der Landesgesetzgebungen in der Regel von den Verfassern der Einzeldarstellungen im systematischen Teil geliefert werden. Ein solches Unternehmen ist mit Freude zu begrüs-

sen. Seine Ausführung würde eine Lücke ausfüllen, die jeder, der sich mit öffentlichen Dingen befasst, immer wieder empfindet.

Wie schwierig und umständlich ist es noch immer, sich einen authentischen Aufschluss auch nur über die wichtigsten gesetzgeberischen Vorgänge zu verschaffen, welche das innere staatliche Leben der Nachbarnationen erfüllen, deren Kenntnis auch für die Fortbildung unseres eigenen Rechtszustandes von hohem theoretischen wie praktischen Interesse ist. Wie mühsam ist es z. B. selbst für uns Deutsche, die wir gegenwärtig im Zeitalter der Wahlreformen stehen, auch nur für die deutschen Einzelstaaten das in den letzten Jahren aufgehäufte gesetzgeberische Material, das die Organisation der Landtage betrifft, zusammenzubringen, zu übersehen und zu wissenschaftlichem Verständnis zu bringen. Wird das Unternehmen programmgemäss durchgeführt — und dass dies geschehen wird, dafür bürgen die an der Spitze stehenden Namen —, dann wird es für Deutschland im Bereiche des öffentlichen Rechtes etwa die Stelle ausfüllen, die das Pariser Annuaire de législation étrangère für Frankreich bedeutet.

Schon der reiche Inhalt des vorliegenden ersten Bandes ist wohl geeignet, die an die buchhändlerische Ankündigung des Jahrbuchs geknüpften Erwartungen zu erfüllen. Ohne mich an die äussere Scheidung zwischen Abhandlungen und Berichten zu halten, die sich inhaltlich, bei der wissenschaftlichen Bedeutung der letzteren, an dieser Stelle nicht füglich durchführen lässt, möchte ich vornehmlich aufmerksam machen auf den wesentlichen Gewinn, den unsere Kenntnis ausländischen Staatsrechts schon aus diesem Bande zieht".

Der zweite Band soll zeigen, dass die Herausgeber bemüht gewesen sind, den Inhalt des Jahrbuches vor allem nach der Seite der Berichterstattung über die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu erweitern. Es ist in diesem Jahrgang über eine Reihe von Staaten berichtet worden, für welche im ersten Jahrgang Berichte noch nicht zu erlangen waren. In den folgenden Bänden soll in noch höherem Masse Vollständigkeit der Berichte erstrebt werden. Insbesondere wird auch über Frankreich, England und Nordamerika zu referieren sein.

Abhandlungen sind in diesem Jahre fast nur von ausserdeutschen Mitarbeitern geliefert worden, da die Herausgeber sich in der Werbung von Beiträgen, die in diese Abteilung des Jahrbuchs passen, ihren deutschen Kollegen gegenüber einige Zurückhaltung auferlegen mussten, um nicht mit den beiden Festschriften für Paul Laband in Konkurrenz zu treten.

Für den III. Band (1909) sind dagegen jetzt schon einige bedeutende wissenschaftliche Abhandlungen über besonders wichtige Gegenstände des öffentlichen Rechtes und seiner Entwicklung im Inlande und Auslande in Aussicht gestellt.

Tübingen
August 1908.

J. C. B. MOHR (Paul Siebeck).

JAHRBUCH
DES OEFFENTLICHEN RECHTS.

BAND II. 1908.

INHALT:

Deutschland.

Ausland.

Völkerrecht

Jahrbuch des Oeffentlichen Rechts.

Band I.

1907.

Preis: 11 Mark, geb. 12 Mark 60 Pf.
(In der Subskription auf das ganze Sammelwerk Mk. 9,90, geb. Mk. 11,50).

Inhalt:

1. **Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung.** Von Laband.
2. **Die Entwickelung der Staatsrechtswissenschaft seit 1866.** Von Zorn.
3. **Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts.** Von E. von Ullmann.
4. **Jurisprudenz und Gesetzgebung.** Von Freund-Chicago.
5. **Justizreform.** Von Mendelssohn-Bartholdy-Würzburg.
6. **Gesetzliche und parlamentarische Regierung in Ungarn.** Von G. Steinbach-Wien.
7. **Die amerikanische Präsidentenwahl.** Von John W. Burgess-New-York.

Berichte über Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig, Mecklenburg, Belgien, Dänemark, Schweiz und **Spanien.**

BESTELL-ZETTEL.

D___ Unterzeichnete bestellt bei der Buchhandlung

____

aus dem **Verlag von J. C. B. MOHR (Paul Siebeck) in Tübingen:**

Jahrbuch des Oeffentlichen Rechts.
Band I.
Band II u. ff.

broschiert — gebunden.

Betrag wird vorher eingesandt — ist durch Nachnahme zu erheben. (Nicht Zutreffendes bitte zu durchstreichen.)

Ausführliche Prospekte über „Das öffentliche Recht der Gegenwart".

Ort und Datum: Name:

Druck von H. Laupp jr in Tübingen. 1908. Nr. 161.



Die Redaktion des „Oe. R. d. G." hat vorläufig die folgenden Mitarbeiter gewonnen:

Anschütz (Heidelberg)	Preussen Band I Verfassung Band II Verwaltung
Ashworth (London)	Britische Kolonien
Blomberg (Upsala)	Schweden
Böckel (Jena)	Thüringische Staaten
Brückner (Schwerin)	Beide Mecklenburg
van Calker (Giessen)	Hessen
Errera (Brüssel)	Belgien
Fardis (Paris)	Frankreich (Verwaltung)
Fleiner (Tübingen)	Schweiz
Fleischmann (Halle)	Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck
Freund (Chicago)	Amerika
Goos und **Hansen** (Kopenhagen)	Dänemark
von Göz (Stuttgart)	Württemberg
Grassmann (München)	Bayern (Verwaltung)
Inowye (Kioto)	Japan
Laband (Strassburg)	Deutsches Reich
Lebon (Paris)	Frankreich (Verfassung)
Marczali (Budapest)	Ungarn (Verfassung)
Markus (Budapest)	Ungarn (Verwaltung)
Morgenstierne (Christiania)	Norwegen
Orlando (Rom)	Italien
Piloty (Würzburg)	Politik
" "	Bayern (Verfassung)
Posada (Madrid)	Spanien
Rhamm (Braunschweig)	Braunschweig
Romeyn (Haag)	Niederlande
Saripolos (Athen)	Griechenland
Schücking (Marburg)	Oldenburg
Seelig (Hamburg)	Hansestädte
Ulbrich (Prag)	Oesterreich
Ullmann (München)	Völkerrecht
Walz (Heidelberg)	Baden.

Mit Gelehrten des Auslandes schweben Unterhandlungen über die Staatsrechte aller in obiger Uebersicht nicht aufgeführten Staaten.

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Georg Jellinek,
Professor an der
Universität Heidelberg.

Dr. Paul Laband,
Professor an der
Universität Strassburg.

Dr. Robert Piloty,
Professor an der
Universität Würzburg.

Jahrbuch

des

öffentlichen Rechts

der

Gegenwart

Band II.

1908.



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorwort.

Das Programm, nach welchem der erste im Jahre 1907 erschienene Band dieses Jahrbuchs angelegt und eingeteilt worden ist, hat auch diesem zweiten Bande zu Grunde gelegen. Es haben Beiträge in den Formen der Abhandlung und des Berichtes Aufnahme gefunden. Die Redaktion war bestrebt, die Akte der Gesetzgebung in ihren wichtigsten Ergebnissen in möglichst zahlreichen und eingehenden Berichten, nach Staaten und Ländern gruppiert, für In- und Ausland übersichtlich zusammenzustellen. Hinsichtlich derjenigen Staaten, über deren Gesetzgebung geeignete Berichte bisher nicht erlangt werden konnten, wird die Redaktion in künftigen Bänden solche Berichte, die auch die wichtigeren Akte der Gesetzgebung der letztvergangenen Jahre berücksichtigen, zu bringen besonders bestrebt sein. Die für diesen Jahrgang eingelaufenen Abhandlungen wurden, da dieselben sich fast durchweg nur auf je einen bestimmten Staat beziehen, nicht wie im ersten Bande in eine besondere Abteilung zusammengestellt, sondern wie die Berichte nach Staaten und Ländern gruppiert. Die Veranstaltung der grossen, zweibändigen Festschrift für Paul Laband hat es in diesem Jahre mit sich gebracht, dass die Zahl der für dieses Jahrbuch erreichbaren Abhandlungen eine verhältnismässig nicht sehr grosse sein konnte.

Juli 1908.

Die Redaktion.

Inhaltsverzeichnis.

Besondere Inhaltsübersicht

zu

Max Huber, Die Fortbildung des Völkerrechts.

(S. 470—649.)

---

*) Aus Band I des Jahrbuchs in verbesserter Uebersetzung wiederholt, bei der Preisfestsetzung des Bandes aber ausser Betracht gelassen.

Völkerrecht.

Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozess- und Landkriegsrechts durch die II. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907.

Von

Professor Dr. **Max Huber,** Zürich[1]).

Vorbemerkung.

Nachfolgende Darstellung der Resultate und wichtigsten Beratungen der Friedenskonferenz auf dem Gebiete des Friedens- und Landkriegsrechts beansprucht nicht mehr, als eine vorläufig orientierende Uebersicht zu bieten. Teils wegen der Kürze der für diese Berichterstattung zur Verfügung stehenden Zeit, teils weil die Konferenzprotokolle zur Zeit noch in keiner dem Publikum zugänglichen Ausgabe erschienen sind, wurde von einer Zitierung der einzelnen Anträge und Voten Umgang genommen. Die Abhandlung selbst beruht indes auf den Originalakten.

Die von der Konferenz abgeschlossenen Abkommen werden mit nachfolgenden Abkürzungen zitiert:

A. F. = Acte final de la Deuxième Conférence internationale de la Paix.
C. J. A. = Annexe au premier voeu émis par la Deuxième Conférence de la Paix: Projet d'une Convention relative à l'établissement d'une Cour de justice arbitrale.
R. P. = Convention pour le Règlement pacifique des conflits internationaux.
R. P. (1899) = Die gleiche Konvention vom 29. Juli 1899.
D. C. = Convention concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement de dettes contractuelles.
C. P. = Convention relative à l'établissement d'une Cour internationale des prises.
C. P. A. = Die gleiche Konvention: Annexe de l'article 15. Distribution des Juges et Juges Suppléants par pays pour chaque année de la période de six ans.
O. H. = Convention relative à l'ouverture des hostilités.

---

1) Herr Professor Dr. Max Huber, welcher der II. Haager Konferenz als bevollmächtigter Delegierter der Schweiz anwohnte, hat dem Jahrbuch die nachfolgende Abhandlung mit dem ausdrücklichen Vermerk zur Verfügung gestellt, dass seinen Ausführungen an dieser Stelle nur ein privater und wissenschaftlicher Charakter zukomme.

Die Redaktion.

D. B. = Déclaration relative à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons.
G. T. = Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.
G. T. R. = Die gleiche Konvention: Annexe à la Convention: Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.
G. T. (1899) = Die gleiche Konvention vom 29. Juli 1899.
G. T. R. (1899) = Reglement zur gleichen Konvention vom 29. Juli 1899.
N. T. = Convention concernant les Droits et les Devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre.
P. A. O. = Projet de Convention relative à l'arbitrage obligatoire (von der I. Kommission angenommener Konventionsentwurf). Abgedr. S. 489 Anm. 5.

Einleitung.

A. Wesen und Aufgabe der Konferenz.

Die I., im Jahre 1899 abgehaltene Friedenskonferenz dankte ihr Dasein dem Bestreben der russischen Regierung, durch ein internationales Abkommen eine Beschränkung der Kriegsrüstungen herbeizuführen. Der Konferenz war damit eine politische Aufgabe gestellt. Wohl sah das zweite russische Zirkular vom 30. Dezember 1898 auch die Ausdehnung der Genferkonvention auf den Seekrieg, die Wiederaufnahme der in Brüssel begonnenen Kodifikation des Landkriegsrechts und die Einführung friedlicher Mittel zur Beilegung von internationalen Streitigkeiten vor. Aber diese Gegenstände waren zunächst von sekundärer Bedeutung; erst das Scheitern der Verhandlungen über die Abrüstung brachte es mit sich, dass die Kodifizierung des Kriegsrechts und insbesondere die Schaffung eines ständigen Schiedshofs sowie die Aufstellung einer subsidiären Prozessordnung in den Mittelpunkt des Interesses gerückt wurden und für die heutige Beurteilung jener Konferenz massgebend geworden sind.

Ganz anders die zweite Konferenz. Das russische Zirkular vom 21. März / 3. April 1906 erwähnt als Aufgaben der zweiten Konferenz lediglich die Revision der 1899 abgeschlossenen Konventionen und die Ausarbeitung neuer Verträge zur Regelung des Kriegsrechts. Politische Fragen sollten grundsätzlich ausgeschlossen sein. Die Abrüstungsfrage zur Diskussion zu stellen, behielten, bei Annahme des russischen Programms, sich lediglich die Vereinigten Staaten, Spanien und Grossbritannien vor. Die Konferenz hatte demnach die Bestimmung, völkerrechtliche Normen zu vereinbaren, d. h. den Frieden durch die Ausbildung des Rechts zu festigen. Dass dies zu wenig beachtet wurde, das hat für die Fernerstehenden der irreführende Name Friedenskonferenz grossenteils verschuldet. Und dieses Missverständnis erklärt die weitverbreiteten und überaus ungerechten Urteile über die Ergebnisse der Konferenz.

Wird, was allein zutreffend ist, die Konferenz bewertet nach dem, was sie für die Fortbildung des Völkerrechts geleistet hat, so wird kein Einsichtiger leugnen können, dass Bedeutendes erreicht worden ist. Die 14 in der Schlussakte aufgenommenen Abkommen, von denen allerdings vier lediglich

Revisionen von 1899 abgeschlossenen Verträgen sind, stellen nach Umfang und Inhalt, und zwar nach prinzipieller wie praktischer Wichtigkeit die bedeutendste vertragsmässige Fixierung allgemeiner Völkerrechtssätze dar. Die Prisengerichtskonvention allerdings überragt weit alle anderen Abkommen an Bedeutung und würde für sich allein genügen, das Jahr 1907 zu einem der wichtigsten in der Geschichte des Völkerrechts zu machen. Aber auch die andern Konventionen, die nicht etwas völlig Neues schufen, bedeuten nennenswerte Fortschritte.

Die Aufgabe der Konferenz war nicht so sehr die Kondifikation i. e. S., d. h. die schriftliche Fixierung ganzer Gebiete des Gewohnheitsrechts, als vielmehr die Weiter- und Neubildung des Rechts. Bei der Unsicherheit des bisherigen Rechts bedeutete fast jede vertragsmässige Festlegung einer Norm ein Kompromiss widerstreitender Auffassungen. Und die Lückenhaftigkeit des Gewohnheitsrechts hatte zur Folge, dass der Abschluss von Konventionen, die, um Streitigkeiten für die Zukunft ausschliessen zu können, einer gewissen Vollständigkeit bedürfen, die Aufstellung neuer Rechtssätze bedingte. Grosse von der Konferenz bearbeitete Gebiete waren völlig Neuland; es galt Recht zu schaffen, wo das bisherige Recht allgemein anerkannter Normen entbehrte: so im ganzen Prozessrecht, wo das Recht von 1899 weiterzubilden und das Prisengericht völlig neu zu schaffen war.

Gewiss, eine Reihe von Problemen von grösster Bedeutung, das obligatorische Schiedsgericht, der ständige Gerichtshof, das Seebeute- und materielle Prisenrecht haben im allgemeinen keine Lösung gefunden. Doch das erklärt sich leicht genug. Auf dem Gebiete des internationalen Prozessrechts handelte es sich um Bestrebungen, die grundsätzliche Neuerungen betrafen, über deren Wert mit Recht sehr verschiedene Auffassungen bestehen können; im Seebeuterecht scheiterte die Verständigung an den gleichen Umständen, welche bis heute die allgemeine Anerkennung positiver Rechtssätze verunmöglicht haben: die durch die geographischen, wirtschaftlichen und militärischen Verhältnisse bedingten antagonistischen Interessen einzelner Gruppen von Seestaaten. Wie sollte in vier Monaten das getan werden, was Jahrhunderte nicht vermochten?

Aber auch diese Arbeit, welche ihren Niederschlag nicht in Staatsverträgen gefunden hat, ist nicht fruchtlos. Die langwierigen Debatten über die obligatorischen Schiedsgerichte haben dieses wichtige Problem ausserordentlich vertieft. Skeptiker und Gegner der Idee waren gezwungen, einer mächtigen Majorität von Freunden eines Weltschiedsvertrags gegenüber ihren Standpunkt zu verteidigen. So sind neue Gesichtspunkte aufgestellt, die Ansichten beider Parteien vertieft und gereift worden. Und im Seekriegsrecht hat die Konferenz die Staaten veranlasst, ihre Stellung, wie noch nie, zu präzisieren und so die Grundlagen zu einer früheren oder späteren Verständigung zu schaffen.

Doch ganz abgesehen davon, ob die Konferenz viel erreicht hat oder nicht, ist die Tatsache, dass eine von sozusagen allen Staaten beschickte Konferenz eine grosse Zahl verschiedener und wichtiger Gebiete des Völkerrechts

vertragsmässig zu fixieren unternehmen konnte, ein Ereignis, dessen Bedeutung für die Entwicklung des internationalen Rechts viel besagt. Die Konferenz ist ein Beweis, dass das Völkerrecht, in einem der Entwicklung der Landesrechte analogen Werdegang, aus der Periode der unvollkommenen Gewohnheitsrechtsbildung in diejenige des geschriebenen Rechts übergeht. Diese Umbildung des Rechts ist ein Beweis für die ihm innewohnende Entwicklungskraft.

Schon auf dem Boden des Landesrechts ist der Uebergang zum geschriebenen Recht, wenn auch nicht eine Voraussetzung, so doch ein Hauptmoment für die juristische Durchbildung des Rechts. Für das internationale Recht, dem wenigstens zur Zeit eine die Rechtseinheit sichernde Rechtsprechung fehlt, ist dieser Prozess geradezu notwendig, um die Völkerrechtsnormen zu reinen Rechtsnormen zu erheben und sie einer ebenso vollkommenen juristischen Behandlung zugänglich zu machen wie die Normen des Landesrechts. Mit dem Uebergang zur geschriebenen Norm streift das positive Völkerrecht das Politische ab und drängt dieses, gleich dem Landesrecht, auf die Bildung der Normen zurück.

Gerade die, zum Teil unüberwindlichen, Schwierigkeiten, welche sich der vertragsmässigen Festlegung der völkerrechtlichen Normen entgegenstellten, sind der Beweis, wie unsicher bisher das Recht, wie wenig es eben anerkannt und damit positiv war. Gelingt es, eine Regel zu vereinbaren und in einer Konvention niederzulegen, so ist dies meist nicht nur ein formeller Fortschritt geltenden Rechts, sondern häufiger, als man allgemein geneigt ist anzunehmen, eine Umwandlung einer bloss postulierten in eine positive Norm.

Nicht vom Standpunkt der heutigen politischen Situation, auch nicht von demjenigen des Pacifismus aus kann das Werk der Friedenskonferenzen richtig gewürdigt werden. Für die Weiterbildung des Völkerrechts sind sie berufen, nicht zur Regelung konkreter Verhältnisse oder Reformierung der Welt. Damit ist ihrem Wirken auch eine bestimmte Grenze gezogen. Ist schon das Landesrecht im wesentlichen nur die Form gegebener sozialer Verhältnisse und nur in geringem Masse fähig, diese selber zu gestalten, so gilt dies noch vielmehr vom Völkerrecht. Da dieses auf der freien Zustimmung der Rechtsgenossen der Staatengemeinschaft beruht, kann es nur in dem Masse positive Norm werden, als die Verhältnisse des internationalen Lebens und der Geist der Internationalität in der Politik dies zur Zeit gestatten. Auf dem Gebiete des internationalen Rechts ist die Norm stets nur der Ausdruck bestehender Interessensolidarität oder der Ausgleich widerstreitender Interessen. Nichts könnte für die Zukunft der Konferenzen verhängnisvoller werden als das Bestreben, das Recht zu forcieren und da Normen aufzustellen, wo kein wahres Bedürfnis nach solchen vorhanden ist oder wo die Verhältnisse dafür nicht reif sind.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass auch das Recht gestaltend und weiterbildend auf die internationalen Verhältnisse wirkt, aber nicht dadurch, dass es das Leben in neue Bahnen zwingt: es wirkt durch seine blosse Existenz. Jemehr das internationale Leben eine Ausbreitung des positiven ge-

schriebenen Rechts, Schritt um Schritt, zulässt, um so sieghafter wird die Idee des Rechts in immer weitere, ihr bis dahin verschlossene Gebiete vordringen. Diese mittelbare Wirkung fordert notwendig grosse Zeiträume. Doch jemehr die Volkswirtschaft sich zur Weltwirtschaft ausweitet, um so intensiver wird die Wechselwirkung zwischen Politik und Völkerrecht. Im letzten halben Jahrhundert hat die Weltwirtschaft auf dem Gebiete des Verkehrs- und Fremdenrechts ein ganz neues Recht entstehen lassen und, was vor einem Menschenalter als jeder vertraglichen Regelung verschlossen galt, kann heute oder in naher Zukunft Gegenstand einer allgemeinen Vereinbarung werden.

Auf diesem Standpunkte stehend, werden wir bei der Betrachtung der Völkerrechtsentwicklung und damit auch bei der Beurteilung der II. Friedenskonferenz uns in das Gegebene bescheiden, in die Langsamkeit und Unvollkommenheit der Entwicklung, wir werden aber auch nicht verzweifeln an dem Recht, dem die Zukunft gehört.

B. Die Quellen.

I. Die Schlussakte.

Entsprechend den Präzedentien der Konferenz von 1899 sind die Beschlüsse der II. Friedenskonferenz nicht in einem einzigen Vertragsinstrument vereinigt, sondern bilden 14 durchaus getrennte Abkommen. Sie sind aber äusserlich in einer Schlussakte (acte final) zusammengefasst, die sich rechtlich als ein Schlussprotokoll darstellt.

Die Schlussakte enthält dreierlei:

1. Eine rein historische Konstatierung der Tätigkeit der Konferenz, eine Aufzählung der auf ihr vertretenen Staaten und deren Repräsentanten sowie der von der Konferenz angenommenen Konventionen [1]). Dazu gehört ferner die Deklaration betreffend die obligatorischen Schiedsgerichte, welche aussagt, dass die Konferenz einstimmig den Grundsatz des obligatorischen Schiedsgerichts anerkenne und für gewisse Arten von Streitigkeiten das vorbehaltslose Obligatorium als möglich erachte.

2. Die Fristansetzung [2]) für die Unterzeichnung der Konventionen. Bis zum 30. Juni 1908 können die auf der Konferenz vertretenen Staaten die Verträge unterzeichnen mit der Wirkung, dass die unterzeichneten Staaten als Signatärmächte gelten. Nach diesem Datum ist nur noch Adhäsion möglich.

3. Beschlüsse ohne Rechtsverbindlichkeit [3]), d. h. solche, die nicht bestimmt sind, ratifiziert zu werden und alsdann Rechte und Pflichten der Signatärstaaten zu begründen. Dahin gehören die „Resolution" betreffend die Beschränkung der Rüstungen, die Wünsche („Voeux") [1]) bezüglich einer Cour de justice arbitrale, der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bevölke-

1) A. F. al 1—3 und 5—6. 2) A. F. al 4. 3) A. F. al 7—11.

4) Die 4 „Voeux" sind einzeln einstimmig angenommen worden, dasjenige betreffend die Cour de justice arbitrale allerdings nur unter Enthaltungen und zahlreichen Vorbehalten. Die Aufnahme der vier Voeux in die Schlussakte ist mit der Abstimmung über den Acte final selbst einstimmig erfolgt, doch unter dem Vorbehalt der Schweiz, dass sie

rung neutraler und kriegführender Staaten, der Militärpflicht der niedergelassenen Ausländer und der Ausarbeitung eines Reglements über die Gebräuche des Seekriegs, sowie endlich die „Recommendation" der Einberufung einer III. Konferenz.

In rechtlicher Beziehung ist hier zu sagen:

Zu 1. Der Konstatierung der Tätigkeit der Konferenz, auch der Erklärung über die obligatorischen Schiedsgerichte kommt an sich keine rechtliche Bedeutung bei, es steht aber damit im engsten Zusammenhang die Frage, unter welchen Bedingungen ein Beschluss der Konferenz in die Schlussakte aufgenommen werden kann, bezw. aufgenommen werden muss.

Ohne weiteres steht fest, dass kein Konferenzbeschluss — ausser vielleicht wenn er die Geschäftsordnung betrifft und nicht ein positives Handeln fordert — die an der Konferenz teilnehmenden Staaten verpflichten kann. Das Wesen des Völkerrechts bedingt, dass jede völkerrechtliche Verpflichtung auf dem Willen des Verpflichteten beruhe; eine Majorisierung ist deshalb auf einer Konferenz ausgeschlossen. Unmöglichkeit der Bindung durch fremden Willen ist aber nicht identisch mit dem *Erfordernis der Einstimmigkeit*. Vielmehr kommt das *Mehrheitsprinzip* praktisch in weitem Umfange zur Geltung.

Für die Entstehung einer Rechtsnorm auf der Konferenz sind drei Phasen auseinanderzuhalten, nämlich:

a) Die *Kommissionsarbeit*, selber zerfallend in die Arbeit in den weiteren und engeren Kommissionen, bezw. Prüfungs- und Redaktionsausschüssen. Im wesentlichen kommt nur diese Tätigkeit in Betracht; hier wird über Eintreten auf einen Antrag, über das Grundsätzliche sowohl wie über das Detail der Konventionen entschieden. In den späteren Stadien ist eine Veränderung des Textes, jedenfalls soweit sie nicht in einer blossen Streichung besteht, fast ausgeschlossen.

In diesen Kommissionen und Ausschüssen gilt ganz allgemein das Mehrheitsprinzip; anders wären positive Resultate überhaupt nicht zu erzielen. Allerdings kommt einem Mehrheitsbeschluss nur eine bedingte Bedeutung zu. Da kein Staat zur Annahme einer Konvention gezwungen werden kann, die Konventionen aber im allgemeinen nur Wert haben, wenn sie von sehr vielen und jedenfalls von den politisch am meisten ins Gewicht fallenden Mächten angenommen sind, ist die Stärke und Zusammensetzung einer Kommissionsmehrheit in allen wichtigeren Fragen dafür massgebend, ob der Mehrheitsbeschluss festzuhalten oder ein Kompromiss anzustreben sei. Die Entscheidung darüber ist eine Sache der politischen Taktik. Immerhin ist in einer wichtigen neuen Frage Einstimmigkeit kaum möglich. Völlige oder annähernde Einstimmigkeit wird nur da gesucht, wo der Entscheid über eine Einzelheit die Stellungnahme zum Ganzen wesentlich bestimmt. In untergeordneten Punkten entscheidet ausschliesslich die Zahl. Nicht zu übersehen ist in die-

den Wunsch betreffend die Cour de justice arbitrale nicht annehme. Entgegen den Präzedentien von 1899 ist im Acte final nicht angegeben worden, ob die einzelnen Voeux einstimmig angenommen worden sind oder nicht. Eine solche Konstatierung wäre notwendig, weil die Voeux nicht wie die Konventionen einzelnen unterzeichnet werden können.

sen Fällen, dass starke Mehrheiten oft nur scheinbar sind und die Opposition sich in Vorbehalten verbirgt, um äusserlich einen starken Mehrheitsbeschluss zustande kommen zu lassen.

b) Die Plenarbeschlüsse, welche nur die formelle Bestätigung der Kommissionsbeschlüsse zu sein pflegen. In diesem Stadium sind Abänderungen des Textes, ausser etwa untergeordnete Abänderungen auf Antrag des grossen Redaktionskomitees, kaum mehr möglich, wohl jedoch unerwartete Ablehnungen und Vorbehalte. Auch bei den Plenarbeschlüssen kommt das Mehrheitsprinzip zur Anwendung: eine Konvention ist angenommen, wenn sie von der Mehrheit der vertretenen Staaten angenommen ist, selbst dann, wenn diese Mehrheit den Annehmenden zu verdanken ist, welche nur bedingt, d. h. unter Vorbehalten zustimmen.

Ueber die Majoritäten, sowohl in den Kommissionen wie im Plenum, bestehen keine bestimmten Rechtsregeln. Die Praxis hat sich aber dahin geneigt, dass für wichtige Beschlüsse und dahin gehören alle Plenarbeschlüsse die absolute Mehrheit aller an der Konferenz vertretenen Mächte nötig ist.

Die Annahme einer Konvention im Plenum bewirkt für niemanden eine Bindung, auch die annehmenden Staaten sind nicht zur Unterzeichnung der Konvention verhalten. Das geht daraus hervor, dass die Konventionen zur Unterzeichnung längere Zeit, eben zum Zweck weiterer Prüfung, offen bleiben.

c) Die Aufnahme in die Schlussakte. Der Beschluss, eine Konvention in die Schlussakte aufzunehmen und damit als endgültigen Konferenzbeschluss zu charakterisieren, ist rein formal, d. h. er betrifft weder die Rechtsvorschriften der Konvention selber noch spricht er eine rechtliche Bindung aus. Und doch ist für diese Beschlüsse und nur für diese das Einstimmigkeitsprinzip gefordert und durchgesetzt worden.

Nicht nur kann kein Staat gegen seinen Willen, d. h. durch eine Mehrheit verpflichtet werden, es hat auch kein Staat die Pflicht einen Mehrheitsbeschluss über eine Konvention als Konferenzbeschluss anzuerkennen. Ausgearbeitet und im Plenum angenommen werden die Konventionen auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen, aufgenommen in die Schlussakte, d. h. den vertretenen Staaten zur Unterzeichnung vorgelegt nur auf Grund einer völligen Uebereinstimmung.

Diese wichtige Prinzipienfrage ist aufgerollt worden bei der Schlussabstimmung über die Konvention betreffend die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit. Eine starke Majorität (32 Staaten) hatte sich für eine Konvention ausgesprochen, welche unbedingte Schiedsgerichtsbarkeit für gewisse Fälle, für die übrigen Rechtsstreitigkeiten dagegen eine bedingte vorsah. Ein Teil der Minorität (9 Staaten) widersetzte sich der Aufnahme dieser Konvention in die Schlussakte, selbst in der Form einer blossen Anlage zu der revidierten Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten.

Das Vetorecht jedes einzelnen Staates, das wohl zu unterscheiden ist von der Ablehnung einer Konvention in der Plenarschlussabstimmung, wurde namentlich damit begründet, dass ohne dieses das Bestreben sich auf eine allgemein annehmbare Formel zu verständigen verschwinden müsste und Ma-

joritäten, unter der Form von Konferenzbeschlüssen, tatsächlich partikulare Vereinbarungen treffen würden. Gegen eine derartige Präjudizierung von Fragen von allgemeinem Interesse sollen Minderheiten sich schützen können. Das Vetorecht, das überall, vor allem in den Staatenbünden, sich als ein zweischneidiges Schwert bewiesen hat, bedeutet auf einer von 44 Staaten beschickten, mit der Kodifikation des Völkerrechts betrauten Konferenz etwas ganz anderes als auf einem kleinen, mit konkreten politischen Angelegenheiten sich befassenden Diplomatenkongress. Es ist deshalb jedenfalls als ein Recht gedacht, dessen sich ein Staat und tatsächlich wohl kaum ein einzelner, sondern eine Minderheit, nur in Ausnahmefällen bedient. Die Ablehnungen der Konventionen sind in der Plenarabstimmung zwar regelmässig in der Form blosser Stimmenthaltung oder der Ausschliessung einzelner Artikel (réserves) erfolgt, aber auch da, wo einzelne Staaten mit Nein gestimmt haben, haben sich diese der Aufnahme der betreffenden Konvention in die Schlussakte nicht widersetzt. So ist die Deklaration betreffend die Ballons, die nur von 29 Staaten angenommen wurde, als Konferenzbeschluss aufgenommen worden, während in der Schiedsgerichtsfrage eine stärkere Mehrheit dies nicht erreichen konnte und die Frage nicht einmal bis vor das Plenum kommen liess.



Das Vetorecht ist als absolut zu betrachten. Eine Qualifizierung der Minderheit oder gar die Nachprüfung der Begründetheit des Vetos würde nicht nur eine formelle Besiegelung des Majoritätsprinzips bedeuten, sondern dem Wesen des Völkerrechts geradezu widerstreiten.

Zu 2. Die Fristansetzung für die Unterzeichnung der Konventionen bindet die auf der Konferenz vertretenen Mächte, aber nicht als Vertragsnorm, denn in diesem Falle bedürfte es auch einer Ratifikation der Schlussakte, was nicht der Fall ist. Die Befristung kann ihre rechtliche Grundlage nur in der Kompetenz der Konferenz zur Aufstellung einer Geschäftsordnung haben. Es ist dies also eine völkerrechtliche Norm sui generis.

Zu 3) Die oben aufgeführten Beschlüsse ohne Rechtsverbindlichkeit sind trotz der verschiedenen Benennung als Voeux, Résolution und Recommendation und der damit versuchten Nuancierung rechtlich vollständig gleich d. h. rechtlich unerheblich. Auch der Entwurf einer Konvention für die postulierte Cour de justice arbitrale[1]) hat keinen anderen Charakter. Von einer gewissen Bedeutung ist nur die Aufnahme solcher „Wünsche" u. s. w. in die Schlussakte. Da im Gegensatz zu den Konventionen die Wünsche und Resolutionen nicht selbständige Abkommen bilden, die einzeln unterzeichnet und ratifiziert werden können, sondern in den Text der Schlussakte aufgenommen werden, sollte in dieser, wie es 1899 geschehen, erkennbar gemacht sein, welche Beschlüsse dieser Art die Einstimmigkeit erlangt haben. Sonst

1) Angenommen in der Plenarversammlung am 16. Oktober 1907 mit Einstimmigkeit bei 6 Enthaltungen (Belgien, Dänemark, Griechenland, Rumänien, Schweiz und Uruguay). Da weder der Entwurf der Konvention noch das „Voeu" die Respektierung der Gleichheit der Staaten bei der Zusammensetzung des Gerichts garantieren, machten die Delegationen folgender Staaten Erklärungen, wonach sie nur unter dieser Bedingung mit Ja stimmten: Mexiko, Brasilien, Columbien, Salvador, Persien, Guatemala, Haïti, Venezuela, Paraguay, San Domingo, Ecuador, Panama, Uruguay, China, Bolivien, Nicaragua.

könnte die Unterzeichnung der Schlussakte als eine Anerkennung eines Wunsches seitens des Staates erscheinen, der sich ihm nicht angeschlossen hat.

II. Die Konventionen[1].

Die Tätigkeit der Konferenz zerfällt in zwei Teile: der eine die Kodifikation des Völkerrechts, der andere konkrete Angelegenheiten umfassend, wie die Abrüstungsfrage und die Einberufung einer dritten Konferenz. Mit den letzteren haben wir uns nicht zu befassen. Hier kommt nur die Aufstellung allgemeiner Rechtsvorschriften in Betracht.

Die Arbeiten der Konferenz[2] auf dem Gebiete der vertragsmässigen Feststellung allgemeiner Rechtssätze umfassen einerseits das Friedensrecht und zwar speziell die friedlichen Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten, andererseits das Kriegsrecht.

Unter den friedensrechtlichen Konventionen ist zunächst zu nennen die Konvention zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten[3], welche lediglich auf einer Ausgestaltung des gleichnamigen Abkommens vom 29. Juli 1899 beruht. Die Revision dieses Vertrages war an letzter Stelle im russischen Programm vorgesehen. Die Erfahrungen, welche man seit 1899 mit dem damals geschaffenen Ständigen Schiedshofe gemacht hatte und besonders der Umstand, dass diese Institution so wenig in Wirksamkeit getreten war, liessen eine Revision jener Konvention wünschbar erscheinen. An prinzipielle Umgestaltungen dachte man anfänglich nicht. Erst im Verlauf der Konferenz wurden Anträge gestellt, welche grundsätzliche Neuerungen bezweckten, nämlich die Begründung

---

1) Das Abkommen betr. die Ballons ist allein als „Déclaration“ und nicht als „Convention“ bezeichnet, ohne dass jedoch deshalb eine rechtliche Verschiedenheit bestünde.

2) Die Arbeiten der Konferenz wurden auf vier Kommissionen verteilt, deren Tätigkeit folgendermassen abgegrenzt war:

I. Kommission: Schiedsgerichte und Untersuchungskommissionen. Dieser Kommission wurde auch die Behandlung der deutschen und britischen Anträge betreffend ein Oberprisengericht sowie der amerikanische Vorschlag bezüglich der Voraussetzungen gewaltsamer Eintreibung von Schuldforderungen gegenüber fremden Staaten überwiesen.

II. Kommission: Landkriegsrecht und zwar speziell folgende Materien: Verbesserung der Konvention vom 29. Juli 1899 über die Gebräuche des Landkrieges, Eröffnung der Feindseligkeiten, Deklarationen von 1899, Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkriege. Von den dieser Kommission überwiesenen Aufgaben bezogen sich nur die Regelung der Eröffnung der Feindseligkeiten und die Deklarationen von 1899 zugleich auf den Land- und Seekrieg.

III. Kommission: Seekriegsrecht und zwar ausschliesslich soweit es Rechte und Pflichten der kriegführenden und neutralen Staaten betrifft, nämlich Beschiessung von Häfen, Städten und Ortschaften. Verwendung von Seeminen. Rechtsverhältnisse von Kriegsschiffen in neutralen Häfen und Gewässern sowie Revision der Konvention betr. Anpassung der Genferkonvention an die Verhältnisse des Seekriegs vom 29. Juli 1899, soweit eine solche Revision durch die neue Genferkonvention von 1906 bedingt war.

IV. Kommission: Seekriegsrecht, speziell mit Bezug auf die Verhältnisse des Seehandels, insbesondere: Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe; Privateigentum im Seekrieg (Seebeute, Konterbande und übrige Fragen des Prisenrechts). Die Anpassung der Regeln der Landkriegskonvention an die Verhältnisse des Seekrieges wurde den vereinigten Redaktionskomitees der III. und IV. Kommission überwiesen.

3) Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, einstimmig angenommen in der Plenarversammlung vom 16. Oktober mit folgenden Reserven: zu Art. 48: Vereinigte Staaten, Japan und Türkei; zu Art. 52 al 2: Brasilien; zu Art. 53 al 2: Griechenland Ziff. 1 und 2. Schweiz Ziff. 2, Türkei Ziff. 2, Japan Ziff. 2, Brasilien; Art. 54 Japan und Brasilien.

einer internationalen Gerichtsbarkeit und die Schaffung eines nicht auf dem Grundsatze des Schiedsgerichts basierten ständigen Gerichtes. Die Debatten über diese beiden Gegenstände bilden unzweifelhaft die Haupttätigkeit der mit dem Friedensrecht betrauten ersten Kommission, da die Prisengerichtskonvention im wesentlichen als ein Ganzes, wie es aus dem engsten Prüfungsausschusse hervorgegangen war, angenommen wurde. Weder in der einen noch in der andern Frage ist ein positives Resultat erreicht worden, lediglich die Erklärung über das Prinzip des Schiedsgerichts und der „Wunsch und Konventionsentwurf" bezüglich der Cour de justice arbitrale. Gleichwohl ist diesen Verhandlungen eine erhebliche Bedeutung beizumessen und sie sollen deshalb im folgenden in ihren Hauptmomenten dargelegt werden.

Wenn auch in die Konvention keine prinzipiellen Neuerungen, überhaupt keine Neuerungen von grösserer Tragweite Eingang gefunden haben, so ist diese doch in beträchtlichem Umfange durch Einzelbestimmungen erweitert worden. Das Verfahren vor den Untersuchungskommissionen ist ganz neu, dasjenige vor den Schiedsgerichten ist erheblich eingehender geordnet worden. Die Zahl der Artikel ist dadurch von 58 auf 97 gestiegen.

Dieser Konvention über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten schliessen sich zwei andere friedensrechtliche Konventionen an, die ihrerseits den Uebergang zu den kriegsrechtlichen Abkommen bilden: die eine, indem sie die Voraussetzungen gewaltsamer Geltendmachung von Forderungsrechten betrifft, die andere, indem sie aus dem Kriegs- und zwar speziell aus dem Neutralitätsverhältnisse sich ergebende Streitigkeiten einem internationalen Gerichte unterwirft.

Die Konvention betreffend die Beschränkung der Gewaltanwendung zur Geltendmachung vertragsmässiger Schuldforderungen[1]) schafft direkt weder eine Gerichtsbarkeit noch ein Gericht. Sie statuiert zunächst nur ein Verbot gewaltsamer Selbsthilfe. Sie lässt aber dieses Verbot zessieren für den Fall internationaler Rechtsverweigerung. Das hat die indirekte Wirkung, dem reklamierenden Staat die Pflicht der Anbietung eines Schiedsgerichts aufzuerlegen, wenn er sich die Möglichkeit legitimer gewaltsamer Selbsthilfe offenhalten will und andererseits zwingt es den belangten Staat mittelbar zur Annahme des angebotenen Schiedsgerichts, wenn er sich dem Vorwurf der Rechtsverweigerung entziehen will. Die Konvention gehört daher materiell doch zu der Schiedsgerichtskonvention, indem sie eine, wenigstens eventuelle Gerichtsbarkeit schafft.

Die wichtigste friedensrechtliche Konvention ist die Konvention betreffend die Errichtung eines internationalen Prisengerichts[2]). Dieses Abkommen ist nicht nur das bedeutendste Resultat der

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 16. Oktober 1907 mit Einstimmigkeit bei fünf Enthaltungen (Belgien, Rumänien, Schweden, Schweiz und Venezuela). Reserven machten Griechenland, Argentinien, Peru, Columbien, San Domingo, Paraguay, Nicaragua, Guatemala, Ecuador, Uruguay.

2) Angenommen in der Plenarversammlung vom 21. September 1907 mit 37 Stimmen gegen 1 Nein (Brasilien) bei 6 Enthaltungen (San Domingo, Japan, Russland, Siam, Türkei, Venezuela). Reserven machten zu Art. 15 (Chile, China, Columbien, Cuba, Ecuador, Guatemala, Haïti [dieses auch zu Art. 4 § 2], Persien, Salvador, Uruguay).

Konferenz, sondern wohl einer der für die Entwicklung des Völkerrechts wichtigsten Verträge überhaupt. Nicht nur ist die Errichtung des Prisengerichts ein völliges Novum für den Seehandel in Kriegszeiten, eine Reform von gewaltiger ökonomischer Tragweite, die Konvention bildet geradezu eine Revolution auf dem Gebiete des Völkerrechts. Das internationale Prisengericht ist das erste internationale Gericht, das nicht auf der Grundlage der Schiedsgerichte, sondern derjenigen nationaler Gerichte organisiert ist. Es hat eine ständige, von den Parteien unabhängige Besetzung. Diesem Prisengericht steht sodann eine wirkliche Jurisdiktion über die Staaten zu und zwar in Angelegenheiten, die in hohem Masse die Interessen, ja selbst die Ehre der beteiligten Staaten berühren und zwar sind der Zuständigkeit des Prisengerichts keinerlei Einreden, wie sie von den Schiedsverträgen vorgesehen sind, entgegenzuhalten. Ein drittes Moment von allergrösster Tragweite ist die Bestimmung der Prisengerichtskonvention, welche dem internationalen Gerichte die Kompetenz gibt, nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu entscheiden, wo es an einer allgemein anerkannten völkerrechtlichen Norm fehlt. Angesichts des Zustandes des internationalen Seerechts kommt dieser Befugnis eine ungeheure Bedeutung zu. Gerade in den wichtigsten Fragen wird das Gericht zwischen keineswegs bloss theoretisch weit auseinandergehenden Auffassungen zu wählen haben. Eine derartige normschaffende Tätigkeit eines Gerichts hat gewiss ihre Gefahren und es ist wohl möglich, dass die endgültige Annahme der Prisenkonvention solange von einzelnen und gerade sehr ins Gewicht fallenden Staaten herausgeschoben wird, bis internationale Abkommen über das materielle Prisenrecht die Rechtsschöpfung des Prisengerichts auf Fragen von sekundärer Bedeutung begrenzt. Aber auch in diesem Falle bleibt eine Institution übrig, die einen Markstein erster Ordnung in der Geschichte des internationalen Rechts bedeutet.

Die kriegsrechtlichen Abkommen regeln die materiellen Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Kriegszustande ergeben, also nicht nur die Beziehungen zwischen den Kriegführenden unter sich, sondern auch zwischen diesen und den Neutralen. Auf dem Gebiete des Kriegsrechts ist durch die I. und II. Friedenskonferenz eine Gesamtkodifikation von annähernder Vollständigkeit durchgeführt worden. Für das Landkriegsrecht trifft dies fast vorbehaltslos zu. Die fallen gelassenen Teile des Projekts einer Konvention über die Rechte und Pflichten der neutralen Personen betrafen nicht geltendes, sondern völlig neu zu schaffendes Recht. Für den Seekrieg fehlt es allerdings noch an der vertragsmässigen Regelung wichtiger Gebiete. Das Seekriegsreglement figuriert nur unter den „Wünschen“. Doch sind durch die Konventionen über die Seeminen, die Bombardierung durch Seestreitkräfte und die Verwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe die Kriegsmittel für den Seekrieg ähnlich wie für den Landkrieg beschränkt worden. Das Seebeuterecht, das übrigens unbezweifelt ist und einer vertraglichen Anerkennung nicht bedarf, ist beibehalten, aber in einzelnen Punkten, in denen allein Meinungsverschiedenheiten bestanden, durch die Konvention betreffend gewisse Beschränkungen des Seebeuterechts abgeklärt worden. Grosse Lücken

allerdings weist die vertragliche Formulierung desjenigen Teils des Seerechts auf, der sich auf den neutralen Handel bezieht. Die eben genannte Konvention regelt nur wenige und untergeordnete Fragen dieses Gebietes. Dafür bietet die Prisengerichtskonvention einen überaus wertvollen Ersatz für die Ordnung des materiellen Rechts. Dieses Abkommen wird so oder anders in absehbarer Zeit zu einer Feststellung des Prisenrechts führen. Entweder durch die Rechtssprechung des Gerichts oder, wenn die Konvention nicht sollte ratifiziert werden, dadurch dass die Staaten, um sich die grossen Vorteile des Prisengerichts zu sichern, dessen Verwirklichung durch eine Verständigung über das Prisenrecht anstreben würden [1]).

Die kriegsrechtlichen Konventionen lassen sich in drei Gruppen scheiden: Gemeinschaftliche Bestimmungen für den Land- und Seekrieg, Sonderbestimmungen für den Landkrieg und solche für den Seekrieg. Für uns kommen nur die beiden ersten Gruppen in Betracht.

Gemeinschaftlich für beide Formen der Kriegsführung sind nur die Konvention betreffend die Eröffnung der Feindseligkeiten [2]) und die Deklaration bezüglich des Verbotes Geschosse und Explosivkörper aus Ballons zu werfen [3]). In der Hauptsache stehen Kriegführung zur See und Kriegführung zu Lande unter verschiedenem Recht. Diese weitzurückgehende Differenzierung erklärt sich teils aus der notwendigen Verschiedenheit der angewendeten technischen Kampfmittel, mehr aber noch aus der Verschiedenheit des Kriegstheaters. Im Landkriege ist der eine Kriegführende immer im Besitz von, einem andern Staate, normaler Weise dem Gegner gehörenden Gebiet. Dort kann er vorübergehend oder dauernd seine Staatsgewalt aufrichten und kraft seines Imperiums die wirtschaftlichen Kräfte des Gebietes für sich verwenden. Nur ausnahmsweise muss er auf das Eigentum der Bevölkerung des okkupierten Gebietes unmittelbar greifen. Im Seekriege, der sich auf der staatenlosen See abspielt, muss der Kriegführende, um eine schliessliche Entscheidung erzwingen zu können, die wirtschaftliche Kraft des Gegners in dem Eigentum von dessen Angehörigen an Schiffen und Gütern treffen können. In noch höherem Grade zeigen sich die Unterschiede im Neutralitätsrecht. Die Freiheit des Meers erlaubt, dass Streitkräfte sich weit vom heimatlichen Küstenwasser entfernen. Dabei sind sie aber meistens gezwungen, für Verproviantierung und ähnliche Zwecke sich fremder Häfen zu bedienen, in Friedens- wie in Kriegszeiten. Das Neutralitätsrecht für den Landkrieg ruht dagegen auf der unbedingten Unverletzlichkeit neutralen Gebiets. Die Staatenlosigkeit des Meers gestattet sodann den Kriegführenden auch die Verfolgung unerlaubten Handels der Neutralen über die Zone der eigenen Gebietshoheit

1) Bereits hat die britische Thronrede vom 29. Januar 1908 eine auf das Spätjahr 1908 nach London einzuberufende Konferenz der grösseren Seemächte angekündigt.

2) Angenommen in der Plenarversammlung vom 7. September 1907 einstimmig und vorbehaltlos.

3) Angenommen in der Plenarversammlung vom 17. August 1907 mit 29 Ja bei 8 Nein (Deutschland, Argentinien, Spanien, Frankreich, Montenegro, Persien, Rumänien, Russland) und 7 Enthaltungen (Chili, Columbien, Japan, Mexiko, Peru, Schweden und Venezuela).

hinaus und rückt damit das Problem der Rechte und Pflichten der neutralen Personen in den Mittelpunkt des Interesses. Für die Neutralität im Landkriege kommen die neutralen Personen ausserhalb des neutralen Gebiets nur wenig in Betracht; die Bestrebungen, sie unter besonderes Recht zu stellen, haben nur zum kleinsten Teil ein positives Resultat erbracht. Immerhin muss betont werden, dass die Konferenz sich mit einer Reihe von äusserst wichtigen Vorschlägen eingehend befasste, die dahin gingen, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich Land- und Seekriegsrecht einander gleichzustellen: die Aufhebung des Seebeuterechts und die Abschaffung des Konterbandeverbots. Diejenigen Staaten, die über ein ausgedehntes Netz eigener Flottenstützpunkte verfügen oder ihre Operationsbasis stets an der eigenen Küste haben, finden in einer möglichst strikten Interpretation des Neutralitätsbegriffs, d. h. in einer Uebernahme der Grundsätze der Neutralität zu Lande einen grossen strategischen Vorteil. Die Konvention über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Seekriege stellt ein Kompromiss zwischen der strengen und der weiten Auffassung der Neutralität dar, steht aber der letzteren bedeutend näher.

Die Sonderbestimmungen für den Landkrieg sind niedergelegt in zwei Konventionen:

Die Konvention betreffend die Regeln und Gebräuche des Landkrieges[1]) ist lediglich die revidierte gleichnamige Konvention vom 29. Juli 1899, die jedoch einige erhebliche Umänderungen und Erweiterungen erfahren hat. Dieses Abkommen zerfällt auch in seiner heutigen Form wieder in zwei Teile: in die eigentliche Konvention und das dieser angeschlossene Reglement. Nur erstere richtet sich direkt an die Staaten, das Reglement ist, allerdings nicht konsequent, gedacht als Instruktion an die Truppen der Signatäre. Die Konvention selber enthält nur eine und zwar in jeder Beziehung neue Bestimmung materieller Natur: die Entschädigungspflicht des Staates, dessen Truppen das Reglement verletzten.

Aus diesem bisherigen Reglement sind Art. 54 und die Sektion IV (Art. 57—60) ausgeschieden und ausser Art. 54 unverändert in die neue Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkriege übernommen worden. Dies geschah, teils um das ganze Neutralitätsrecht zu vereinigen, teils weil die ausgeschiedenen Bestimmungen als an die Staaten gerichtet nicht in das für Truppen bestimmte Reglement passten.

Die Revision der Landkriegskonvention von 1899 ist scheinbar geringfügiger als diejenige der sog. Schiedsgerichtskonvention, deren Umfang nahezu verdoppelt wurde. Während es sich aber dort fast ausschliesslich um subsidiäre Normen handelt, sind in die Landkriegskonvention eine Reihe für die Signatäre zwingender Normen von erheblicher praktischer Tragweite aufgenommen worden.

1) In der Plenarversammlung vom 17. August 1907 einstimmig angenommen; Reserven machten zu Art. 44 des Reglements Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Montenegro, Rumänien, Japan, Bulgarien; zu Art. 3 der Konvention (Entschädigung) machten Reserven Grossbritannien und die Türkei.

Das zweite auf den Landkrieg sich beziehende Abkommen ist die Konvention betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkriege[1]). Dieser Vertrag besteht im wesentlichen aus drei Teilen: 1. dem ursprünglich als selbständige Konvention gedachten, von Frankreich ausgehenden Projekt betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten[2]), 2. dem ebenfalls als selbständigen Vertrag formulierten, von Deutschland eingebrachten Vorschlag einer Konvention über Rechte und Pflichten der neutralen Personen in den Gebieten der Kriegführenden[3]), 3. den aus dem Reglement von 1899 übernommenen Bestimmungen[4]). Diese Zusammenschmelzung war geboten ausser aus den schon erwähnten Gründen, weil von dem ursprünglich umfangreichen und ein systematisches Ganzes bildenden deutschen Antrage nur zu einer selbständigen Konvention ungeeignete Fragmente übrig geblieben waren.

In einer im wesentlichen übereinstimmenden Weise ist Adhäsion, Ratifikation und Geltung der Verträge geregelt.

Die Konventionen sind mit Ausnahme derjenigen betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten, der Prisengerichtskonvention[5]) und des Konventionsentwurfs betreffend die Cour de justice arbitrale[6]), offen[7]); d. h. allen Staaten, sowohl denjenigen, die an der Konferenz teilgenommen haben, aber bis zum 30. Juni 1908 nicht unterzeichnen, wie auch den an der Konferenz nicht vertretenen Mächten steht die Adhäsion frei. Die Adhäsionen erfolgen durch schriftliche Notifikation an die niederländische Regierung. Von diesem Grundsatze wird, wie schon 1899[8]), nur abgewichen bei der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten[9]). Die Zulassung von an der Konferenz nicht vertretenen Staaten kann nur auf Grund einer Verständigung unter den bisherigen Kontrahenten erfolgen. Eine praktische Bedeutung kommt dieser Unterscheidung nicht bei angesichts der Tatsache, dass zu der II. Friedenskonferenz nahezu alle Staaten der Erde geladen waren, somit allen Unterzeichnung oder Adhäsion freisteht. Die Unterscheidung rechtfertigt sich auch — die politischen Gründe sind hier nicht zu erörtern — dadurch, dass diese Konvention nicht wie die andern wesentlich allgemeines Völkerrecht ausspricht, sondern neue, keineswegs schon existie-

---

1) Diese Konvention ist nicht als einheitlicher Vertrag, sondern als zwei getrennte Abkommen angenommen und erst vom Grossen Redaktionsausschuss äusserlich zu einer Einheit gemacht worden.

2) In der Plenarversammlung vom 7. September 1907 mit Einstimmigkeit vorbehaltlos angenommen.

3) In der Plenarversammlung vom 21. September 1907 einstimmig angenommen mit Ausnahme eines Vorbehaltes von Argentinien zu dem jetzigen Artikel 19.

4) Die betreffenden Artikel, als nicht der Revision unterworfene Teile des Reglements von 1899, sind keiner besonderen Abstimmung unterworfen worden.

5) C. P. Art. 53. Die Prisengerichtskonvention kann nicht offen sein wegen der ungleichen Beteiligung der Staaten an der Zusammensetzung des Gerichts, die nur durch gemeinsame Verständigung verändert werden kann. Da aber in der Tabelle (C. P. A.) 44 Staaten figurieren, hat die Beschränkung geringe Bedeutung.

6) Die C. J. A. enthält keine Bestimmungen über Adhäsion; solange die Zusammensetzung des Gerichts in der Schwebe bleibt, kann die Erweiterung des Kreises der Kontrahenten auch nicht geregelt werden.

7) D. C. Art. 4; O. H. Art. 5; G. T. Art. 6; N. T. Art. 22; D. B. al 9.

8) R. P. (1899) Art. 59—60.

9) R. P. Art. 93—94.

rende und als allgemein verbindlich anerkannte Regeln aufstellt. Das System der offenen Konventionen dagegen erscheint geradezu geboten, wo es sich um vertragsmässige Kodifikation des Völkerrechts handelte und es ist auch allein imstande, sich den mit der Zeit immer eintretenden politischen Umgestaltungen durch staatliche Neubildungen gerecht zu werden.

Der Geltungsbereich der Konventionen ist durch den Grundsatz bestimmt, dass die Konventionen nur gelten zwischen den Kontrahenten. Aber auch zwischen den Kontrahenten treten die kriegsrechtlichen Abkommen [1]) sowie die Prisengerichtskonvention [2]) für solange ausser Wirksamkeit, als ein Nicht-Kontrahent an dem Kriege teilnimmt. Diese Bestimmung erklärt sich daraus, dass alle diese Konventionen eine Beschränkung der kriegerischen Aktionsfreiheit bedeuten und deshalb nur unter der Voraussetzung vollkommener Parität der Parteien annehmbar sind. Die Teilnahme eines Nichtkontrahenten an einem Kriege hebt indessen die durch die Konvention betr. die Eröffnung der Feindseligkeiten aufgestellte Pflicht zur Notifikation des Kriegsbeginns an die Neutralen nicht auf [3]). Denn das Verhältnis des Kriegführenden zum Neutralen ist etwas ganz anderes als dasjenige zum Kriegsgegner; hier handelt es sich so wie so nicht um eine gleichartige Rechtsstellung auf beiden Seiten, auch beschränkt die Notifikationspflicht den Kriegführenden in seiner Handlungsfreiheit auf dem Kriegsschauplatz nicht und hat im wesentlichen nur zur Folge, die Stellung des Kriegführenden durch Verschärfung der Neutralitätspflicht des Neutralen zu verbessern.

Die Ausserkraftsetzung der kriegsrechtlichen Konventionen durch Teilnahme von Nichtkontrahenten erfolgt ipso jure, die aus dem Vertrage resultierenden Pflichten und Rechte können nur durch ein Abkommen zwischen den Parteien für den betreffenden Krieg wieder Geltung erlangen. Im Gegensatz hiezu lässt die Prisengerichtskonvention es zu, dass ein Kriegführender auch dann, wenn wegen Teilnahme eines Nichtkontrahenten am Kriege das Prisengericht nicht zuständig ist, dessen Zuständigkeit sich gegenüber einseitig begründen kann [4]).

Die zeitliche Geltung der Konventionen ist folgendermassen bestimmt: die Konventionen werden rechtskräftig [5]) für die Kontrahenten 60 Tage nach Austausch der Ratifikationen im Haag, bezw. 60 Tage nach dem Zeitpunkt, in welchem die niederländische Regierung die Anzeige der Ratifikation oder Adhäsion erhalten hat. Ausser Kraft treten die Konventionen nur durch Kündigung [6]) und zwar nur für den kündenden Staat in seinen Beziehungen zu den bisherigen Mitkontrahenten [7]) und, sofern nicht

---

1) O. H. Art. 3 al 1; D. B. al 4—5; G. T. Art. 2; N. T. Art. 20.
2) C. P. Art. 51. 3) O. H. Art. 3 al 2.
4) C. P. Art. 51.
5) R. P. Art. 95; D. C. Art. 5; C. P. Art. 52; O. H. Art. 6; G. T. Art. 7; N. T. Art. 23. Bei der C. J. A. dagegen erst nach 6 Monaten C. J. A. Art. 35.
6) R. P. Art. 96; C. J. A. Art. 35 (2 Jahre vor Ablauf der Frist); D. C. Art. 6; C. P. Art. 55 (1 Jahr vor Ablauf der Frist); O. H. Art. 7; D. B. al 10—11; G. T. Art. 8; N. T. Art. 24.
7) Eine Besonderheit in Bezug auf die Kündigung bot P. A. O. Art. 161 al 1, wonach jene Konvention sowohl generell wie auch nur einzelnen Staaten gegenüber sollte gekündet werden können.

eine Kündigungsfrist angesetzt ist, erst 1 Jahr nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der niederländischen Regierung. Befristet sind die Konvention betr. die Cour de justice arbitrale (12 Jahre, mit stillschweigender Erneuerung auf die gleiche Zeit)[1], die Prisengerichtskonvention (12 Jahre, mit stillschweigender Verlängerung um je 6 Jahre)[2], die Deklaration betr. die Ballons[3], welche nur bis zum Schluss der Friedenskonferenz gilt, und die Konvention betr. die Seeminen[4], deren Dauer auf 7 Jahre festgesetzt ist, aber durch Nichtkündigung beliebig verlängert werden kann.

Was die Formalien betrifft, so ist mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Konventionen und Kontrahenten ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Ueber die Ratifikationen[5] findet nur beim erstmaligen Austausch eine Protokollaufnahme in Anwesenheit der Vertreter der ratifizierenden Staaten und des niederländischen Ministers des Auswärtigen statt. Alle späteren Ratifikationen[6] erfolgen durch blosse Notifikation an die niederländische Regierung unter Beigabe der Ratifikationsurkunde. In entsprechender Weise wird bei Adhäsionen verfahren.

Die Originale der Konventionen sowie die Ratifikationsprotokolle und schriftlichen Anzeigen über Ratifikation, Adhäsion und Kündigung befinden sich bei der niederländischen Regierung. Dieser liegt auch die Pflicht ob, den an der II. Friedenskonferenz vertreten gewesenen, sowie anderen adhärierenden Staaten von dem Eingang von Ratifikations-, Adhäsions- und Kündigungsnotifikationen sowie vom Zeitpunkt dieser Notifikationen Kenntnis zu geben. Sie hat auch darüber ein Register zu führen[7].

Das Prozessrecht.

A. Friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten ausserhalb des Rechtsweges.

Als durch Staatsvertrag vorgesehene friedliche Mittel zur Beilegung von Anständen zwischen Staaten kommen ausser internationalen Gerichten in Betracht Gute Dienste, Vermittlung und Untersuchungskommissionen. Die beiden ersteren Formen[8] sind bei der Revision der Konvention von 1899 unverändert geblieben, d. h. die Mediation ist nach dem neuen Texte nicht nur „utile", sondern auch „désirable"[9]. Eine obligatorische Vermittlung wurde nicht in Diskussion gezogen.

Der dritte Titel der Konvention betr. die friedliche Regelung internatio-

---

1) C. J. A. Art. 35. 2) C. P. Art. 55. 3) D. B. al 3.
4) Art. 11—12.
5) R. P. Art. 92; D. C. Art. 3; O. H. Art. 4; G. T. Art. 5; N. T. Art. 21.
6) Eine Ausnahme besteht für die Cour de justice arbitrale C. J. A. Art. 34, bei welcher über jede Ratifikation ein Protokoll aufgenommen wird, ebenso für die Ballondeklaration (D. B. al 6—8). Abweichend von der allgemeinen Regel sind auch die Bestimmungen der Prisengerichtskonvention. Hier erfolgt der Austausch der Ratifikationen, sobald die hiezu bereiten Staaten das Gericht mit 9 Richtern und Ersatzmännern besetzen können. C. P. Art. 52.
7) R. P. Art. 97; D. C. Art. 7; O. H. Art. 8; G. T. Art. 9; N. T. Art. 25.
8) R. P. Art. 2—8. 9) R. P. Art. 3.

naler Streitigkeiten vom 29. Juli 1899, welcher von den Untersuchungskommissionen handelt, ist nicht so sehr umgestaltet, als vielmehr erweitert worden. In grundsätzlicher Beziehung ist alles — und zwar sehr bewusst — beim Alten belassen worden. Die Untersuchungskommissionen sind ausschliesslich mit der Untersuchung und Feststellung von Tatsachen betraut, sie haben keine Urteile zu fällen, auch keine Verantwortlichkeiten zu konstatieren [1]). Die beteiligten Staaten sind absolut frei in ihren Massnahmen, die sie ergreifen wollen, nachdem die Kommission ihren Bericht erstattet hat. Dieser prinzipielle Unterschied gegenüber den Schiedsgerichten ist in Art. 35 in der bestimmtesten Form ausgesprochen.

Auch in der zweiten Prinzipienfrage hat die Konferenz von 1907 an den 1899 gelegten Grundlagen festgehalten: die Einsetzung einer solchen Untersuchungskommission kann nur durch den völlig freien Willen der beteiligten Staaten erfolgen. Ein Antrag, der auch nur scheinbar eine Pflicht zu statuieren schien, wurde abgelehnt. Der Wunsch, jeden Schein von Zwang auszuschliessen, hat dazu geführt, dass schon 1899 eine Fassung gewählt wurde, die nicht einwandfrei ist und die entgegen einem Antrage v. Martens' von der II. Konferenz beibehalten wurde. In Art. 9 [2]) wird erklärt, dass die Mächte die Einsetzung einer Untersuchungskommission „soweit die Umstände es erlauben" für nützlich (jetzt auch noch für „wünschbar") halten, wenn es sich um internationale Streitigkeiten handle, die auf einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen beruhen und weder die Ehre noch die wesentlichen Interessen der Staaten berühren. Nun wird aber gerade eine Kommission, die streitige Tatsachen abklärt und dadurch Zeit zur Beruhigung der öffentlichen Meinung gewinnen lässt, die wertvollsten Dienste leisten in wichtigen Konflikten, die bedrohlich werden können, weil sie eben Ehre oder wesentliche Interessen der beteiligten Staaten zu tangieren scheinen. Selbstverständlich steht der jetzige Wortlaut niemals der Einsetzung einer Kommission entgegen und es lässt sich zu gunsten der Beibehaltung der bisherigen Redaktion sagen, dass gerade für die schwierigen Situationen eine formelle Bindung oder auch nur eine zu allgemeine oder zu eindringliche Aufforderung nicht nur zwecklos, sondern vielleicht geradezu schädlich sein würde.

Die alte Konvention von 1899 hatte es fast vollständig unterlassen, Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommissionen sowie über das Verfahren vor diesen aufzustellen. Es blieb alles den Parteien überlassen [3]). In dem einzigen Falle, in welchem eine Untersuchungskommission eingesetzt wurde, in der sog. Doggerbank-Angelegenheit, zeigte sich, dass die Aufstellung von — eben unentbehrlichen — Regeln für das Verfahren der Kommission schwierig und zudem zeitraubend ist und eine dadurch bewirkte Verzögerung der Durchführung und dem politischen Nutzen der Untersuchung nachteilig werden kann. So kam man dazu, gestützt auf die Erfahrungen der Pariser Kommission von 1905, ausführliche Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Kommission aufzustellen. Diese Bestimmungen haben, mit einer

1) R. P. Art. 9 u. 35.
2) R. P. Art. 9. 3) R. P. (1899) Art. 10—14.

einzigen Ausnahme [1]), subsidiären Charakter: sie gelten soweit die Parteien sie nicht ausschliessen oder durch andere ersetzen. Eine Verletzung dieser Vorschriften kann auch nicht als Nichtigkeitsgrund gegenüber den Konstatierungen des Kommissionsberichts geltend gemacht werden, da der Bericht keinerlei Rechtskraft hat und zudem jeder prozessuale Formalismus dem Wesen der Institution widerspräche.

Die Zusammensetzung der Kommission. Die Bildung der Kommission und die Umgrenzung der Aufgabe dieser bilden naturgemäss den Hauptgegenstand des Abkommens, durch welches die Kommission überhaupt ins Leben gerufen wird [2]). Sollte dieses aber die Kommission nicht organisieren, so erfolgt die Bildung analog derjenigen eines Schiedsgerichtes [3]). Ist das Untersuchungsobjekt nicht oder ungenau bestimmt, so wird die Kommission untersuchen, was an streitigen Tatsachen von den beteiligten Staaten vorgebracht wird. Eine Regel hierüber ist nicht aufgestellt.

Trotz des grundsätzlichen Unterschiedes zwischen Kommissionen und Schiedsgerichten sind beide einander äusserlich nach Möglichkeit assimiliert. So ist der — ohne Zustimmung der Parteien nachträglich nicht verlegbare — Sitz [4]) einer Untersuchungskommission im Zweifel stets der Haag, das Bureau des Ständigen Schiedshofs [5]) im Haag bildet präsumptiv das Sekretariat des Gerichts und in seinen Räumen kann die Kommission tagen. Das Bureau bewahrt stets die Untersuchungsakten in seinen Archiven auf. Wenn die Kommission ausserhalb des Haag tagt, bestellt sie einen eigenen Generalsekretär, dem ein Bureau unterstellt ist [6]).

Ausser den Kommissionsmitgliedern können durch das Abkommen der Parteien auch Assessoren (Sachverständige) der Kommission beigegeben werden [7]). Daneben kann jede Partei von sich aus, d. h. auf Grund der allgemeinen Konvention, Delegierte oder spezielle Agenten bezeichnen, die als ihre Vertreter vor der Kommission und als Vermittler zwischen dieser und ihr fungieren, ebenso Anwälte zur Geltendmachung und Darlegung des Parteistandpunktes [8]).

Sehr ausführlich geregelt ist das Verfahren. Die Beobachtung der in der Konvention aufgestellten Regeln wird den Signatärstaaten empfohlen [9]). Soweit es an Vorschriften der allgemeinen Konvention oder des speziellen Abkommens fehlt, ist die Kommission von sich aus berechtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zu ordnen [10]).

Das Verfahren ist kontradiktorisch [11]). Alle Dokumente, Beweisstücke und sonstigen Akten, ebenso wie die von einer Partei angerufenen Zeugen und Sachverständigen sind der Gegenpartei mitzuteilen [12]). Alle Feststellungen, Augenscheine usw. haben in Gegenwart der Parteivertreter zu erfolgen [13]).

Bei der Beweiserhebung ist zu unterscheiden zwischen den Pflichten der Staaten und denjenigen der Einzelpersonen. Die Parteien selbst sind,

1) R. P. Art. 24 al 2.
2) R. P. Art. 10. 3) R. P. Art. 12. 4) R. P. Art. 11.
5) R. P. Art. 15. 6) R. P. Art. 16. 7) R. P. Art. 10 al 4.
8) R. P. Art. 14. 9) R. P. Art. 17. 10) R. P. Art. 18.
11) R. P. Art. 19. 12) ibid. 13) R. P. Art. 21.

wie schon nach der alten Konvention, — auch unaufgefordert — verpflichtet, der Kommission alle Aufschlüsse und sonstigen Erleichterungen zu verschaffen, welche ihres Erachtens gegeben werden können und die zur genauen Feststellung und Würdigung der zu untersuchenden Tatsachen notwendig sind [1]. Da der Kommission keinerlei Gerichtszwang zusteht, sind die beteiligten Staaten durch die Konvention verpflichtet, das Erscheinen der auf ihrem Gebiete sich befindenden, von der Kommission als Zeugen zitierten Personen nach Massgabe ihrer eigenen Landesgesetzgebung zu sichern [2]. Die Konvention statuiert keinen besonderen Zeugniszwang.

Dritte Staaten sind selbst nicht zur Erteilung von Aufschlüssen an die Kommission verpflichtet, wohl aber zur Rechtshilfe, d. h. sie sind gehalten, Zeugenvorladungen zu vermitteln, wohl auch, wenn nötig, Einvernahmen durch ihre eigenen Behörden vornehmen zu lassen und Augenscheine zu gestatten auf ihrem Gebiete. Solche Rechtshilfebegehren können nur dann abgewiesen werden, wenn deren Erfüllung Souveränität oder Sicherheit des requirierten Staates bedrohen sollte. Auch ist kein Staat zu einer Rechtshilfe verpflichtet, die nicht im Rahmen der bestehenden Landesgesetzgebung geleistet werden kann [3]. Dieser letztere Vorbehalt ist erst in der letzten Beratung aufgenommen worden, dann aber auch für die Schiedsgerichte und für das Verfahren vor dem Prisengericht nachträglich aufgestellt worden [4].

Die Vorschriften [5] über Zeugeneinvernahme und Befragung von Experten bieten kein besonderes Interesse. In Bezug auf erstere ist das kontinentale System der Befragung durch die Gerichts- d. h. Kommissionsmitglieder gegenüber dem englischen der cross-examination durchgedrungen [6].

Die Verhandlungen sind nur öffentlich, wenn die Kommission, unter Zustimmung der beteiligten Staaten dies beschliesst. Das Gleiche gilt von den Protokollen [7]. Die Beratungen sind stets geheim [8].

Die Kommissionalbeschlüsse werden mit Mehrheit gefasst [9]. Dasselbe gilt auch für die Abstimmung über den Schlussbericht, für dessen Abfassung sich die Kommission nach Beendigung des Untersuchungs- und Beweisverfahrens vertagt. Stimmenthaltungen bei Beschlüssen sowie die Weigerung, den Schlussbericht zu unterzeichnen, werden am Protokoll vorgemerkt [10]. Der mit Mehrheit angenommene Bericht ist der Bericht der Kommission, Minderheitsberichte oder Begründung des Minderheitsstandpunktes zu Protokoll scheinen ausgeschlossen zu sein [11].

Analog den Vorschriften für die Schiedsgerichte ist der Kostenpunkt [12] und die Sprachenfrage geordnet: das Abkommen, welches die Kommission einsetzt, bezeichnet die offizielle Sprache oder Sprachen der Kommission bezw. sonst, z. B. bei Zeugeneinvernahmen, zulässigen Sprachen; andernfalls entscheidet die Kommission [13].

1) R. P. Art. 22–23. 2) R. P. Art. 23 al 2. 3) R. P. Art. 24.
4) R. P. Art. 76; C. P. Art. 27. Dass ein analoger Vorbehalt in C. J. A. Art. 25 fehlt, beruht lediglich auf einem redaktionellen Versehen.
5) R. P. Art. 25—28.
6) R. P. Art. 26. 7) R. P. Art. 31. 8) R. P. Art. 30.
9) ibid. al 2. 10) ibid. al 3. 11) R. P. Art. 33.
12) R. P. Art. 36. 13) R. P. Art. 10 al 3; Art. 11 al 3.

Der Verkehr der Kommission mit den beteiligten Regierungen [1]) erfolgt regelmässig direkt durch deren Vertreter, derjenige mit dritten Staaten [2]) entweder direkt oder durch Vermittlung der Regierung desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Kommission tagt. Einen Gerichtszwang gegenüber Einzelpersonen steht der Kommission nicht zu, sie hat sich immer an den Staat zu wenden, dessen Gewalt die betreffende Person untersteht [3]). Für Vornahme eines Augenscheins bedarf es der vorgängigen Erlaubnis des Staates, auf dessen Gebiet er statthaben soll [4]).

B. Der Rechtsweg in internationalen Streitigkeiten [5]).

I. Begründung internationaler Gerichtsbarkeit.

Alle internationale Gerichtsbarkeit muss, nach dem Wesen des Völkerrechts, auf Vertrag beruhen. Die Begründung der Gerichtsbarkeit kann sich mannigfaltig gestalten und die von der Konferenz angenommenen Konventionen oder doch eingehend beratenen Konventionsprojekte stellen sozusagen alle möglichen Typen der Begründung internationaler Gerichtsbarkeit dar oder regeln wenigstens solche Abkommen subsidiär.

1) R. P. Art. 14, Art. 21.
2) R. P. Art. 24.
3) R. P. Art. 24 al 1, Art. 25.
4) R. P. Art. 20.
5) Das für eine ganze Reihe neuer Schiedsgerichtsverträge typische, in der I. Kommission mit 32 gegen 9 Stimmen angenommene Projekt einer Konvention betreffend obligatorische Schiedsgerichte, das aber nicht vor das Plenum gebracht und nicht in die Schlussakte aufgenommen worden ist, gelangt hier zum Abdruck, damit im folgenden bei der Darstellung der hierauf bezüglichen Beratungen auf die von der Kommissionsmehrheit gebilligten Formulierungen verwiesen werden kann. Das Projekt wird zitiert: P. A. O. (= Projet de Convention concernant l'arbitrage obligatoire). Die Nummerierung 16a ff. rührt daher, dass diese Bestimmungen ursprünglich als Bestandteile der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten gedacht waren (R. P. (1899) Art. 16 ff.).

Projet voté par la Commission.

Article 16a.

Les différends d'ordre juridique et, en premier lieu, ceux relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des Etats contractants, qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à l'arbitrage, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits Etats, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres Etats ne participant pas au litige.

Article 16b.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance, ou son honneur, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 16c.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que certains des différends visés à l'article 16 sont de nature à être soumis à l'arbitrage sans les réserves mentionnées dans l'article 16a.

Article 16d.

Dans cet ordre d'idées, Elles conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les différends suivants:

I. Contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivantes:

1. Assistance gratuite réciproque des malades indigents.
2. Protection ouvrière internationale des travailleurs.
3. Moyens de prévenir les collisions en mer.
4. Poids et mesures.
5. Jaugeage des navires.
6. Salaires et successions des marins décédés.
7. Protection des œuvres littéraires et artistiques.

II. Réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Article 16e.

Les Hautes Parties contractantes décident en outre d'annexer à la présente Convention un Protocole énumérant:

Die zugleich primitivste und vollkommenste Form ist dadurch charakterisiert, dass derselbe Vertrag sowohl ein Gericht einsetzt als diesem auch eine bestimmte Zuständigkeit verleiht. Der Vertrag, wie er bis vor kurzem auf dem Gebiet internationaler Gerichtsbarkeit fast allein existierte und wie er

1°. les autres matières qui leur paraissent actuellement susceptibles de faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage sans réserve;

2°. les Puissances qui dès à présent contractent entre elles et sous condition de réciprocité cet engagement pour toutes ou une partie de ces matières.

Le Protocole fixera également les conditions dans lesquelles pourront être ajoutées les autres matières reconnues par la suite comme pouvant faire l'objet de stipulations d'arbitrage sans réserve, ainsi que les conditions dans lesquelles les Puissances non-signataires seront admises à adhérer au présent accord.

Article 16f.

Si tous les Etats signataires d'une des Conventions visées par les articles 16c et 16d sont Parties dans un litige concernant l'interprétation de la Convention, le jugement arbitral aura la même valeur que la Convention elle-même et devra être également observé.

Si, au contraire, le litige surgit entre quelques-uns seulement des États signataires, les Parties en litige doivent avertir en temps utile les Puissances signataires, qui ont le droit d'intervenir au procès.

Le jugement arbitral sera communiqué aux Etats signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si ceux-ci déclarent à l'unanimité accepter l'interprétation du point en litige adoptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous et aura la même valeur que la convention elle-même. Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur qu'entre les Parties en litige, ou pour les Puissances qui auront formellement accepté la décision des arbitres.

Article 16g.

La procédure à suivre pour constater l'adhésion au principe établi par la sentence arbitrale dans le cas visé par l'alinéa 3 de l'article précédent, sera la suivante:

S'il s'agit d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les Parties qui ont pris part au procès transmettront le texte de la sentence au bureau spécial par l'intermédiaire de l'Etat dans le territoire duquel le bureau a son siège. Le bureau rédigera le texte de l'article de la Convention conformément à la sentence arbitrale, et le communiquera par la même voie aux Puissances signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si celles-ci acceptent à l'unanimité le texte de l'article, le bureau constatera l'assentiment au moyen d'un protocole qui sera transmis en copie conforme à tous les Etats signataires.

S'il ne s'agit pas d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les dites fonctions du bureau spécial seront exercées, à cet égard, par le Bureau International de La Haye par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas.

Il est bien entendu que la présente stipulation ne porte aucune atteinte aux clauses d'arbitrage déjà contenues dans les Traités existants.

Article 16h.

Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les délais à observer, en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral.

Article 16i.

Il est entendu, que les stipulations visant un arbitrage qui figurent dans des Traités déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur.

Article 16k.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

La ratification de chaque Puissance Signataire spécifiera les cas énumérés dans l'article 16e *) dans lesquels la Puissance ratifiante ne se prévaudra pas des provisions de l'article 16a.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances, qui ont été représentées à la Conférence Internationale de la Paix à La Haye.

Une Puissance Signataire pourra à n'importe quel moment déposer des ratifications nouvelles comprenant des cas additionnels inclus dans l'article 16d.

Article 16l.

Chacune des Puissances Signataires aura la faculté de dénoncer la Convention. Cette dénonciation pourra être faite, soit de façon à impliquer le retrait total de la Puissance dénonciatrice de la Convention, soit de façon à ne produire ses effets qu'à l'égard d'une Puissance désignée par la Puissance dénonciatrice.

Cette dénonciation pourra également être faite relativement à l'un ou plusieurs des cas énumérés dans l'article 16d ou dans le protocole visé à l'article 16e.

La Convention continuera à subsister pour autant qu'elle n'aura pas été dénoncée.

*) In dem von der Kommission votierten Text und im Kommissionalbericht heisst es irrtümlich 16d statt 16e. (Vgl. unten S. 527 Anm. 2).

auch heute noch in sehr vielen Fällen zum Abschluss kommt, ist der Schiedsvertrag, der, in enger Anlehnung an das zivilrechtliche Compromissum, für einen konkreten Fall einen Richter einsetzt, dessen Zuständigkeit, über eben diesen Fall zu urteilen, die Parteien in dem Vertrage anerkennen. In diesen Fällen dankt die internationale Gerichtsbarkeit nach allen Seiten hin ihre Entstehung einem einzigen und zwar zweiseitigen Rechtsgeschäft, einem Vertrage.

Im Grunde ist die Lage dieselbe bei einer Konvention, die, wie die Prisengerichtskonvention, ein für die Dauer des Vertrages ständiges, von dem Willen der Parteien in jedem Einzelfalle unabhängiges Gericht errichtet und diesem die Kompetenz gibt, auf Anrufung einer Partei jede Streitigkeit, die in seine materielle Zuständigkeit fällt, zu entscheiden. Auch hier ist nur ein einziges zweiseitiges Rechtsgeschäft Grundlage der Gerichtsbarkeit.

Rechtlich muss diesen Verträgen, die durch ein einziges Geschäft die Gerichtsbarkeit begründen, jener Vertragstypus beigezählt werden, der z. B. durch den, anlässlich der Konferenz am 18. September 1907 zwischen Italien und Argentinien abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag repräsentiert wird. Danach wird für gewisse, unter Umständen für alle Streitigkeiten die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes statuiert, die Bildung des Gerichts aber einem weiteren Rechtsgeschäft zwischen den Parteien, dem sog. Kompromiss vorbehalten, doch immerhin so, dass das Zustandekommen des Kompromisses, selbst wenn die Parteien sich darüber nicht verständigen, gesichert ist. Auch hier ist letztenfalls die Gerichtsbarkeit nach allen Richtungen durch die Konvention begründet [1]).

La dénonciation, soit totale soit particulière, ne produira ses effets que six mois après que notification en aura été faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Protocole visé à l'article 16e.

Article 1.

Chaque Puissance signataire du présent Protocole accepte l'arbitrage sans réserve pour les contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives à celles des matières énumérées au tableau ci-annexé, qui sont indiquées par la lettre A dans la colonne portant son nom. Elle déclare contracter cet engagement vis-à-vis de chacune des autres Puissances signataires dont la réciprocité à cet égard est de la même manière signalée au tableau.

Article 2.

Chaque Puissance aura toujours la faculté de notifier son acceptation des matières qui sont énumérées au tableau, et pour lesquelles elle n'aura pas préalablement accepté l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article précédent. A cette fin, elle s'adressera au Gouvernement des Pays-Bas qui signalera cette acceptation au Bureau International de La Haye. Après l'avoir inscrite au tableau visé à l'article précédent, le Bureau International communiquera aussitôt la notification et le tableau ainsi complété, en copies conformes, aux Gouvernements de toutes les Puissances signataires.

Article 3.

Deux ou plusieurs des Puissances signataires, agissant d'un commun accord, pourront en outre s'adresser au Gouvernement des Pays-Bas pour lui demander d'ajouter au tableau des matières additionnelles pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

L'inscription de ces matières additionnelles et la communication aux Gouvernements des Puissances signataires de la notification ainsi que du texte corrigé du tableau se feront de la manière prévue à l'article précédent.

Article 4.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer au présent Protocole en notifiant au Gouvernement des Pays-Bas les matières inscrites au tableau pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

1) Als typisch und technisch besonders vollkommen seien hier die einschlägigen

Diese Art von Konventionen bildet den Uebergang zu dem zweiten und verbreitetsten Typus von Verträgen über internationale Gerichtsbarkeit. Diese unterscheiden sich von den vorerwähnten dadurch, dass zwei oder mehr zweiseitige Rechtsgeschäfte notwendig sind, um die Gerichtsbarkeit definitiv für einen konkreten Fall zu begründen, und zwar deshalb, weil der Grundvertrag entweder nur eine Zuständigkeit eines Gerichtes begründet, oder weil er nur ein Gericht einsetzt, ohne diesem eine bestimmte Zuständigkeit zu geben. Das erstere trifft zu bei den seit 1899 in grosser Zahl abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträgen, welche die Kontrahenten verpflichten, alle oder gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten einem erst noch zu bildenden Schiedsgerichte unter gewissen Bedingungen oder vorbehaltslos zur Entscheidung zu unterwerfen [1]). Der zweite Fall, d. h. die blosse Organisation eines Gerichtes liegt vor bei der von der Konferenz empfohlenen allerdings fragmentarisch gebliebenen Konvention betreffend die Cour de justice arbitrale.

Beide Klassen von Verträgen dieses zweiten Typus weisen nun aber Formen auf, welche die an sich schon lediglich partielle Begründung einer Gerichtsbarkeit noch mehr beschränken. So verlangen die meisten Schiedsgerichtsverträge, welche die Zuständigkeit eines erst zu bildenden Schiedsgerichts begründen, dass in jedem einzelnen Falle die Parteien das Streitobjekt noch in einem sog. Kompromiss festlegen [2]). Eine volle Zuständigkeit schaffen nur die Verträge, welche wie z. B. der schon erwähnte italienisch-argentinische Vertrag [3]) bestimmen, dass nötigenfalls das Gericht selbst die von ihm zu entscheidenden Streitfragen formulieren kann. Auf der andern Seite stellt die

---

Artikel des zitierten Allgemeinen Schiedsgerichtsvertrags zwischen Italien und Argentinien vom 18. September 1907 wiedergegeben.

Article 2.

Dans chaque cas particulier, les Hautes Parties contractantes signent un compromis spécial déterminant l'objet du litige, et, s'il y a lieu, le siège du tribunal, la langue dont il fera usage et celles dont l'emploi sera autorisé devant lui, le montant de la somme que chaque Partie aura à déposer à titre d'avance pour les frais, la forme et les délais à observer en ce qui concerne la constitution du tribunal et l'échange des mémoires et des documents, et généralement toutes les conditions dont Elles seront convenues.

A défaut de compromis, les arbitres, nommés d'après les règles établies dans les articles 3 et 4 du présent traité, jugent sur la base des prétentions qui leur seront soumises.

Au surplus et en l'absence d'entente spéciale, les dispositions établies par la Convention pour le réglement pacifique des conflits internationaux, signée à la Haye le 29 juillet 1899, seront appliquées, sous réserve des additions et des modifications contenues dans les articles suivants.

Article 3.

Sauf stipulation contraire, le tribunal est composé de trois membres. Les deux Parties nomment chacune un arbitre, pris de préférence dans la liste des membres de la Cour permanente établie par ladite Convention de la Haye, et s'entendent sur le choix du surarbitre. Si l'accord ne se fait pas sur ce point, les Parties s'adresseront à une tierce Puissance pour qu'Elle fasse cette désignation, et, à défaut d'accord même à ce sujet, une requête sera adressée à cette fin à Sa Majesté la Reine des Pays-Bas ou à Ses Successeurs.

Le surarbitre est choisi dans la liste des membres de ladite Cour permanente. Il ne peut être le ressortissant d'aucune des Parties, ni être domicilié ou résident dans leurs territoires.

La même personne ne peut pas siéger comme surarbitre dans deux affaires successives.

Article 4.

Dans le cas où les Parties ne s'entendraient pas pour la constitution du tribunal, les fonctions arbitrales seront conférées à un arbitre unique, qui, sauf stipulation contraire, sera nommé d'après les règles établies dans l'article précédent pour la nomination du surarbitre.

1) P. A. O. Art. 16a—16e.

2) P. A. O. Art. 16h.

3) Art. 2 al 2.

Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten einen Vertrag dar, welcher nur eine unvollkommene Organisation eines Gerichts bewirkt. Der von ihr geschaffene Ständige Schiedshof ist überhaupt kein Gericht, sondern lediglich eine Institution, welche die Bildung von Schiedsgerichten erleichtern soll [1]).

Ueberall da, wo ein Vertrag die Gerichtsbarkeit nicht vollständig, d. h. Gericht und Zuständigkeit schafft, bedarf es zur Vervollständigung noch eines weiteren Rechtsgeschäftes. Begründet der Grundvertrag, wie wir dieses erste Rechtsgeschäft bezeichnen wollen, keine Rechte und Pflichten der Kontrahenten, sondern enthält er lediglich eine mehr oder weniger vollständige Organisation eines Gerichtes, so bedarf es zur Begründung der Gerichtsbarkeit stets noch eines Vertrages, denn nur ein solcher vermag rechtliche Bindung unter Staaten zu erzeugen. Wenn die Konvention zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten sowohl in der ursprünglichen wie in der heutigen Redaktion sagt: „Les Puissances qui recourent à l'arbitrage signent un acte spécial (compromis) dans lequel sont nettement déterminés l'objet du litige ainsi que l'étendue des pouvoirs des arbitres“ [2]), so ist damit vom Standpunkte dieser Konvention aus auf einen wirklichen Vertrag verwiesen; denn diese Konvention erklärt lediglich, dass die schiedsrichterliche Entscheidung für gewisse Streitigkeiten wünschbar, nicht aber dass ein Schiedsgericht für gewisse Fälle zuständig sei und dass eine dementsprechende Pflicht der Parteien zur Unterwerfung unter ein solches bestehe [3]). Hier ist das Kompromiss unzweifelhaft Vertrag, gerade wie der zivilrechtliche Schiedsvertrag, das eigentliche Kompromiss.

Etwas ganz anderes ist es aber, wenn der Grundvertrag Pflichten und Rechte für die Kontrahenten schafft, wenn er die Pflicht zur Annahme eines Schiedsgerichts, bezw. das Recht, ein solches zu fordern, ausspricht. Wenn ein solcher Grundvertrag die Bildung des Gerichts den Parteien überlässt oder wenn er, falls bereits ein Richter vorhanden, doch ein sog. Kompromiss verlangt zur Bestimmung der Streitfrage und zur Festsetzung prozessualer Vorschriften, so kann die Gerichtsbarkeit für den konkreten Fall nur durch ein weiteres Rechtsgeschäft ausgewirkt werden. Es ist aber fraglich, ob diesem zweiten Rechtsgeschäft auch unter solchen Umständen der Charakter eines Vertrages zukommt, ob auch es ein wirkliches Kompromiss sei. Diese Frage bildete den Gegenstand eingehender Erörterungen, sie wurde dadurch noch kompliziert und in den Debatten verwirrt, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sich auf den Standpunkt stellten, dass der Abschluss des Kompromisses ein Akt der Staatsverwaltung sei, bei welchem der Senat neben dem Präsidenten mitzuwirken habe.

Die Frage, ob das sog. Kompromiss ein Vertrag sei oder nicht, hat eine praktische Bedeutung, denn von ihrer Beantwortung hängt die staatsrechtliche Behandlung des Geschäftes ab, und die rechtliche Qualifizierung dieses Kom-

1) R. P. Art. 41—45.
2) R. P. (1899) Art. 31; R. P. Art. 52.
3) R. P. (1899) Art. 16; R. P. Art. 38.

promisses ist entscheidend für diejenige des Grundvertrages. Ist es selbst ein Vertrag, so kommt dem Grundvertrag, also beispielsweise einem Vertrag über obligatorische Schiedsgerichte, nur der Charakter eines Vorvertrages, eines pactum de contrahendo zu. Die Gerichtsbarkeit im konkreten Fall wird unter diesen Umständen nicht durch den Grundvertrag, sondern erst durch das sog. Kompromiss begründet.

Es scheint, dass die Schwierigkeiten, welche sich in diesem Punkte ergeben haben, davon herrühren, dass der Begriff Kompromiss für zwei rechtlich durchaus verschiedene Dinge verwendet wird. In das Völkerrecht ist dieser Begriff in Analogie zum Zivilrecht aufgenommen worden zu einer Zeit, als allgemeine Schiedsverträge noch kaum zum Abschluss gelangten. Da war, wie oben ausgeführt, das Kompromiss unzweifelhaft ein Vertrag, bei dessen Abschluss die Parteien nach allen Richtungen völlig freie Hand hatten, nicht nur in bezug auf die Besetzung des Gerichts und dessen Kompetenz, sondern auch hinsichtlich der Vorbehalte zu gunsten von staatsrechtlich zur Mitwirkung berufenen Organen der kontrahierenden Staaten.

Seit der I. Friedenskonferenz sind die Schiedsgerichtsverträge mehr und mehr aufgekommen, welche für eine unbestimmte Zahl in der Zukunft sich vielleicht ereignender Streitfälle generell die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht auf Verlangen einer Partei vorsehen[1]). Soll ein derartiger Vertrag eine rechtliche Bedeutung haben, so kann es nur die sein, dass er ein generelles, abstraktes Kompromiss an Stelle einer Reihe von vereinzelten konkreten Kompromissen setzt. Dadurch soll aber nicht nur eine Einladung zu Spezialkompromissen erfolgen, sondern eine wahre Rechtspflicht für die Kontrahenten geschaffen werden. Diese Pflicht ist aber nicht nur eine generelle, sondern wird unmittelbar wirksam in jedem Streitfall, in dem die Gegenpartei die schiedsrichterliche Beurteilung beansprucht. Sie muss dann nicht erst noch durch einen neuen Vertrag, ein zweites Kompromiss begründet werden. Der Anspruch aus dem ursprünglichen generellen Schiedsvertrage geht nicht auf Abschluss eines Kompromisses, sondern auf Erfüllung der Vertragspflicht, d. h. Unterwerfung unter das Schiedsgericht und unter dessen Urteil. Würde ein Schiedsvertrag nur ein pactum de contrahendo sein, so wäre er wenig tauglich für die Erfüllung derjenigen Aufgabe, die sein Hauptzweck ist: die Sicherung der guten und friedlichen Beziehungen zwischen den Kontrahenten. Dem Vertrag, ganz besonders dem völkerrechtlichen Vertrage mit Rücksicht auf die Souveränität der Staaten, ist die diskretionäre Freiheit der Kontrahenten wesentlich. Eine Pflicht einen Staatsvertrag abzuschliessen enthält eigentlich einen Widerspruch in sich selbst. Die privatrechtlichen Begriffe von pacta de contrahendo lassen sich auf das Völkerrecht kaum übertragen, denn soweit keine unbedingte und vollständige internationale Gerichtsbarkeit besteht, ist eine richterliche Substitution des Kontrahierungswillens oder ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen oder unrealisierbar.

Gewiss ist es wahr, das abstrakte Kompromiss, wie es die Schiedsgerichtsverträge meistens darstellen, ist ein unvollständiges Kompromiss. Es fehlt der

1) Typisch hiefür P. A. O. Art. 16a—16c.

Richter, es fehlt dessen Kompetenz über die eigene Kompetenz zu entscheiden, es fehlen zumeist auch prozessuale Einzelheiten, doch alle diese Dinge betreffen nicht die Substanz der in dem Schiedsvertrage übernommenen Pflichten. Was noch fehlt, geht lediglich die Erfüllung der Pflicht, nicht diese selbst an. In dieser Weise scheinen auch die Kompromisse, die auf Grund von generellen Schiedsverträgen in jedem einzelnen Falle herbeizuführen sind, bisher in Praxis und Wissenschaft ziemlich allgemein aufgefasst worden zu sein. Als eine Sache der Vertragserfüllung, nicht des Vertragsabschlusses sind sie zustande gebracht worden durch diejenigen Organe, welche für die Durchsetzung und Erfüllung staatsvertragsmässiger Rechte und Pflichten kompetent sind. Die Organe aber, welche zur Genehmigung von Staatsverträgen berufen sind, treten bei dem sog. Kompromiss nicht mehr in Wirksamkeit: sie haben bei der Genehmigung des Schiedsvertrages, des generellen, abstrakten Kompromisses auf die Mitwirkung in jedem speziellen Fall verzichtet.

Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass ein Vertrag, der die Möglichkeit der Verwirklichung seines Inhaltes in einer Reihe von Punkten abhängig sein lässt von Anordnungen, die nur von beiden Kontrahenten, also bei Schiedsverträgen von beiden Parteien gemeinsam vorgenommen werden können, höchst unvollkommen ist: unvollkommen, aber nicht gegenstandslos. Diese Unvollkommenheit ist mehr oder minder gross, je mehr oder weniger der Vertrag ungeregelt lässt.

Um diese Lücken zu beseitigen gibt es nur ein Mittel: das Zwangskompromiss[1]). Der Schiedsvertrag muss dafür sorgen, dass, wenn die Parteien sich über das sog. Kompromiss nicht einigen können, d. h. über die Erfüllung der vertraglichen Pflicht nicht gleicher Meinung sind, das sog. Kompromiss doch herbeigeführt werden kann. Eine derartige Sicherung des sog. Kompromisses ist geradezu als ein Korrelat jedes Vertrags über obligatorische Schiedsgerichte zu betrachten. Der von der deutschen Delegation ausgehende Antrag betreffend die Bildung des sog. Kompromisses durch Vermittlung des Ständigen Schiedshofes ist als eine der wichtigsten Neuerungen, die zur Revision der Konvention von 1899 vorgeschlagen wurden, zu betrachten und nicht weniger bedeutungsvoll als diejenigen Vorschläge, die dahin gingen, eine bedingte oder bedingungslose Unterwerfung unter nicht zum voraus bestellte Schiedsgerichte für gewisse Klassen internationaler Streitigkeiten zu fordern. Nur wo beides, Gericht und Zuständigkeit durch einen Vertrag zum voraus gesichert sind, kann von wirklicher Gerichtsbarkeit gesprochen werden.

Der deutsche Antrag ist in seinem wesentlichen Inhalte unverändert in die revidierte Konvention übergegangen[2]). Artikel 53 der Konvention betreffend die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten bestimmt folgendes in Bezug auf die Zuständigkeit des Ständigen Schiedshofs im Haag zur Aufstellung des sog. Kompromisses:

---

1) R. P. Art. 53—54. Materiell gleich und wohl noch zweckmässiger sind Bestimmungen, wie sie die oben zitierten Art. 2—4 des italienisch-argentinischen Vertrages enthalten.

2) Der ursprüngliche Antrag unterscheidet sich von R. P. Art. 53 hauptsächlich in Bezug auf die Bildung der mit der Feststellung des Kompromisses beauftragten Kommission.

Der Ständige Schiedshof ist stets kompetent, wenn beide Kontrahenten eines Schiedsvertrages ihm diese Mission zuweisen, sei es durch den Schiedsvertrag selbst ein für alle Mal, sei es durch ein Abkommen für einen bestimmten Fall. Diese Bestimmung ist lediglich eine Kompetenznorm für den Ständigen Schiedshof und versteht sich im Grunde von selbst.

Wichtig dagegen ist, dass der Ständige Schiedshof, d. h. eine aus ihm entnommene Kommission zur Bildung des Kompromisses befugt ist auch auf Anrufen einer Partei. Dies ist der Fall unter folgenden Voraussetzungen:

1. Wenn zwischen zwei Staaten ein Schiedsvertrag abgeschlossen ist, welcher für gewisse Fälle die Pflicht zur Annahme schiedsrichterlicher Beurteilung von Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten aufstellt, aber für jeden Anwendungsfall ein sog. Kompromiss vorsieht, so kann jede Partei, wenn ein gemeinschaftliches Kompromiss auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen nicht zustande kommt, die Intervention des Ständigen Schiedshofes anrufen. Es wird dann eine Kommission gebildet zur Aufstellung des sog. Kompromisses und zwar in der gleichen Weise, wie dies der Fall ist, wenn sich die Parteien nicht über die Zusammensetzung eines Schiedsgerichts einigen können. Die Intervention einer solchen Kommission ist aber ausgeschlossen in folgenden Fällen:

a) wenn es sich um Schiedsverträge handelt, die älter sind als die revidierte Haager Konvention,

b) wenn der allgemeine Schiedsvertrag ausdrücklich oder stillschweigend eine solche Kompromissbildung ausschliesst,

c) wenn die Gegenpartei behauptet, die Frage, um deren Entscheidung es sich handelt, falle nicht in den Rahmen des Schiedsvertrages.

Die Komission, bezw. das aus ihr hervorgehende Schiedsgericht [1]) sind nicht kompetent, ihre eigene Zuständigkeit zu beurteilen, doch kann eine solche Kompetenz einem Schiedsgericht durch die Schiedskonvention übertragen sein. Dies ist auch in einigen Verträgen geschehen [2]).

2. Der zweite Fall, in welchem eine solche Kommission auf Anrufen einer Partei zur Bildung des sog. Kompromisses kompetent ist, ist den Bestimmungen der Konvention über Gewaltanwendung bei der Geltendmachung von Schuldforderungen angepasst. Wenn ein Anerbieten, einen solchen Streit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, von dem belangten Staate angenommen wird, so ist, mangels eines gegenteiligen Vorbehalts bei der Annahme, die vorerwähnte Aufstellung des Kompromisses zulässig.

Diese Vorschriften, die weder rückwirkend noch zwingend sind, lassen dem Staate, welcher sich auf das Schiedsgericht nicht einlassen will, immer noch zwei Möglichkeiten die Gerichtsbarkeit auszuschliessen: entweder die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in dem pendenten Streitfalle zu bestreiten oder die Weigerung, seine Schiedsrichter zu bezeichnen. Im ersteren Falle handelt es sich um eine peremptorische Einrede, im letzteren um Vertragsbruch. Die erstere Eventualität lässt sich durch die Bestimmung, dass das

1) R. P. Art. 58.

2) z. B. Schiedsvertrag zwischen Schweden und Norwegen vom 26. Okt. 1905 Art. 2.

Gericht über die präjudizielle Frage der Anwendbarkeit des Vertrags entscheidet, ausschliessen, letzterer ist jeder Vertrag ausgesetzt, er mag sein, wie er wolle.

Der Inhalt des Kompromisses richtet sich nach den rechtlichen Voraussetzungen, von denen es ausgeht. Das eigentliche Kompromiss hat alles zu bestimmen, weil erst durch es das rechtliche Band zwischen den Parteien entsteht. Es bezeichnet Gericht und Zuständigkeit ebenso wie das Verfahren, wenn nicht bereits ein früherer Vertrag, wie es jetzt für alle Staaten der Fall ist, ein subsidiäres Prozessrecht aufgestellt hat. Das uneigentliche Kompromiss dagegen, das nur zur Erfüllung einer bereits übernommenen Pflicht da ist, hat nur noch Lücken auszufüllen. Diese sind verschieden, je nachdem die zwischen den Parteien bestehenden Verträge mehr oder weniger zum Voraus geordnet haben. Der Art. 52[1]) bezeichnet als vom Kompromiss zu regelnde Fragen: das Streitobjekt, die Fristen für Bezeichnung der Schiedsrichter und für Zustellung der Parteischriften, den Vorschuss an die Gerichtskasse; ferner, wenn nötig, die Art der Bezeichnung der Richter, die allfälligen Sonderkompetenzen des Gerichts, dessen Sitz und die von ihm amtlich gebrauchten oder vor ihm zugelassenen Sprachen sowie irgendwelche weiteren von den Parteien vereinbarten Bedingnisse.

* * *

Eine nicht unmittelbar völkerrechtliche Frage, die aber in der Diskussion über das sog. Kompromiss eine wichtige Rolle spielte, betrifft die staatsrechtlichen Voraussetzungen des Kompromissabschlusses.

Das eigentliche Kompromiss ist zwar unzweifelhaft ein Vertrag; es kann aber fraglich erscheinen, ob es gleichwohl als Staatsvertrag in staatsrechtlicher Beziehung zu behandeln und demnach den Parlamenten gegebenenfalls vorzulegen sei, wo diese ein allgemeines Genehmigungsrecht besitzen. Eine Verneinung der Kompetenz der Parlamente würde sich darauf stützen können, dass die Einsetzung eines Schiedsgerichts keine materiellen Rechte und Pflichten für die Kontrahenten statutiert. Wenn die Regierungen kompetent sind, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen einen Streit beizulegen und Ansprüche eines andern Staates anzuerkennen, warum sollten sie nicht diese Entscheidung einer unabhängigen Instanz übertragen, die gerade nur die bestehenden Rechte und Pflichten zur Anerkennung zu bringen hat. Die Einsetzung eines Schiedsgerichts lässt sich sehr wohl als ein Akt der überall den Regierungen anvertrauten auswärtigen Verwaltung betrachten. Und doch dürfte dies der herrschenden Praxis nicht entsprechen. Durch die Annahme eines Schiedsgerichtes begibt sich ein Staat seiner Freiheit in der Behandlung eines Streitfalles einem andern Staat gegenüber. Ueberbindet ihm das Kompromiss auch nicht eine neue Pflicht, so beschränkt es ihn doch in der Wahrung seiner Rechte. Die überall für die allgemeinen Schiedsge-

1) R. P. Art. 52.

richtsverträge befolgte Praxis ist deshalb auch zutreffend für ein Einzelkompromiss.

Das sog. Kompromiss auf Grund eines Schiedsvertrages dagegen kann nach vorstehenden Erörterungen nicht als Vertrag gelten und deshalb nicht staatsrechtlich als solcher behandelt werden. Das entspricht auch dem von den europäischen Staaten im allgemeinen auf der Konferenz eingenommenen Standpunkt. Die Regierungen können demnach das Kompromiss unter sich abschliessen, ohne dass die Ratifikation eines Parlaments dabei vorbehalten wäre. Wenn das sog. Kompromiss zustande kommt, so hat jede Regierung das getan, was zu tun sie im Schiedsvertrage versprach, und beide Parteien sind übereinstimmender Ansicht über die Anwendbarkeit jenes Abkommens. Auch wenn eine solche Verständigung erst nach Verhandlungen zustande kommt, ist doch die Einigung über die Tragweite eines Vertrages kein Vertrag.

Nun hat aber der amerikanische Senat, als bei ihm im Jahre 1904 der Präsident einige Schiedsverträge zur Genehmigung einbrachte, beansprucht, dass ihm in jedem Einzelfalle das Kompromiss vorgelegt werde. Und auf der Konferenz wurde von den Vereinigten Staaten beantragt, dass in den, schliesslich fallen gelassenen, allgemeinen Vertrag über obligatorische Schiedsgerichte folgende Bestimmung aufgenommen werde: „Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant nettement l'objet du litige . . . “ [1]). Die Verweisung auf die nationale Verfassung oder Gesetzgebung bezieht sich nun gerade auf die staatsrechtliche Mitwirkung von Faktoren ausserhalb der Regierung und war bestimmt, jeden Zweifel über die Zulässigkeit der Konkurrenz solcher Organe auszuschliessen [2]).

1) R. A. O. Art. 16h.

2) Seit der II. Friedenskonferenz haben die Vereinigten Staaten mit verschiedenen Staaten, so mit Frankreich und der Schweiz, Schiedsverträge abgeschlossen, in denen sie den auf der Friedenskonferenz eingenommenen Standpunkt zur Anerkennung brachten. Da aber die andern Staaten die Gleichheit beider Kontrahenten gewahrt wissen wollten, wurde ein entsprechender Vorbehalt in diese Verträge aufgenommen. Der französische Vertrag bestimmt, dass der Abschluss des Kompromisses gemäss der Verfassung und den Gesetzen der beteiligten Staaten erfolge, während der schweizerische Vertrag vom 29. Februar 1908 ausdrücklich bestimmt: „Art. II: In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragsschliessenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedshof anrufen, eine besondere Vereinbarung (compromis spécial, special agreement) abschliessen, die den Streitgegenstand . . . . . bestimmt . . . . . Es ist vereinbart, dass solche besonderen Vereinbarungen seitens der Schweiz vom Bundesrate der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem Beirat und der Zustimmung der Bundesversammlung, und seitens der Vereinigten Staaten vom Präsidenten der Vereinigten Staaten, mit dem Beirat und der Zustimmung des Senats abgeschlossen werden.“

Als dem Senat im Februar 1905 der schweizerisch-amerikanische Schiedsvertrag von 1904 zur Ratifikation vorlag, wollte der Senat, wie auch in den analogen Verträgen mit andern Staaten den Ausdruck „compromis spécial“ durch die Worte „special treaty“ ersetzen, wodurch implicite die Mitwirkung des Senats als Anteilhaber am „treaty making power“ anerkannt worden wäre. Präsident Roosevelt zog darauf die beim Senat eingebrachten Verträge zurück. Nun werden diese Verträge wieder hergestellt, aber so, dass der Ausdruck „treaty“ zwar durch das zweideutige „agreement“ ersetzt, dafür aber die Mitwirkung des Senats ausdrücklich anerkannt wird. (Schweiz. Bundesblatt 1908 Nr. 24.)

Es ist natürlich ohne weiteres zulässig, dass solche Vorbehalte zugunsten von internen Organen in Staatsverträgen gemacht werden; das hindert aber nicht, dass auf diese Weise staatsrechtlich abnorme Verhältnisse geschaffen werden, indem einem Parlament

Die Mitwirkung von internen Organen, Parlament, Senat, Bundesrat u. s. w. wird in den meisten konstitutionellen Staaten notwendig sein, wenn das Kompromiss als ein Rechte und Pflichten begründender Staatsvertrag betrachtet wird. Wenn eine Partei sich auf diesen Standpunkt stellt, wird, ja muss die andere es auch tun. Es kann etwas nur nach zwei Seiten hin Vertrag sein, Bindung auf der einen, Freiheit auf der andern Seite ist auch bei einem pactum de contrahendo unmöglich.

Es ist nun aber nicht völlig klar geworden, ob das Kompromiss, deshalb nicht von der Regierung allein abgeschlossen werden kann, weil es ein eigentlicher Staatsvertrag ist, oder weil diese überhaupt an die Kooperation eines andern Staatsorgans für die Akte der auswärtigen Verwaltung gebunden ist. Im einen wie im andern Falle ist es eine an und für sich für das Völkerrecht belanglose Frage, welche Staatsorgane zusammenwirken müssen, damit das Organ, dem der direkte Verkehr mit fremden Staaten obliegt, staatsrechtlich gültige Erklärungen gegenüber dem Ausland abgeben kann. Ueberall ausser in Autokratien haben mehrere Personen mitzuwirken, aber die Bedeutung solcher Mitwirkung ist sehr verschieden, je nach Zahl und Art der mitwirkenden Organe und nach den Voraussetzungen solcher Kooperation. Je mehr Personen beteiligt sind, um so schwieriger wird die Herbeiführung des endlichen, rechtlich erheblichen Willens sein, und es bedarf gar keiner Illoyalität in der Vertragserfüllung, um das Zustandekommen des erforderlichen Beschlusses zu vereiteln. Wenn es sich um die Erfüllung von internationalen P f l i c h t e n handelt, ist ein komplizierter staatsrechtlicher Mechanismus aber bedenklich. Scheitert ein Handelsvertrag oder ein anderes derartiges Abkommen an der Genehmigungsbefugnis eines Parlamentes, so mag das politisch bedauerlich sein, aber niemand wird von Rechtsverletzung reden können. Kommt jedoch aus solchen Gründen ein Kompromiss nicht zustande, so wird die eine Partei der andern Vertragsbruch und Rechtsverweigerung vorwerfen und die politische Situation wird dadurch nur verschlimmert. Auch der Umstand, dass die Voraussetzungen des Abschlusses des Kompromisses in dem einen Staate sehr einfach sind, während in dem andern grosse innere Widerstände zu überwinden sind, bedeutet eine tatsächliche, wenn auch nicht rechtliche Ungleichheit zwischen beiden Parteien. Ganz besonders trifft dies zu, wenn bei der einen Partei das Kompromiss abhängig ist von einem Parlament oder einer Kammer eines solchen. Ein Parlament, das stets unverantwortlich und regelmässig berufen ist, völlig diskretionär über die Annehmbarkeit der ihm zur Genehmigung vorgelegten Staatsverträge zu entscheiden, wird nicht leicht andere Abkommen wie das sog. Kompromiss unter einem ganz verschiedenen Gesichtswinkel betrachten und als Erfüllung bestehender Vertragspflichten behandeln können.

Der Hinweis darauf, dass dies alles Fragen des internen Rechtes seien, die fremde Staaten nichts angehen, löst zwar die rechtliche Seite der Frage,

---

völkerrechtlich eine Kompetenz zugesprochen wird, die es staatsrechtlich nicht besitzt. Es ist nicht möglich, dass das Kompromiss unter wörtlich übereinstimmenden Schiedsverträgen den einen Staaten gegenüber Vertrag und andern gegenüber Nichtvertrag ist.

nicht aber die politische. Das Problem des Kompromisses ist ein fast unentwirrbarer Knäuel juristischer und politischer Schwierigkeiten. Seine Lösung ist das Zwangskompromiss. Wer aber dieses annimmt, gibt auch zu — was eben richtig ist —, dass unter allgemeinen Schiedsverträgen das Kompromiss kein Vertrag ist. Denn die Abschliessung eines Staatsvertrags einem ausserhalb des Staates stehenden Organe zu delegieren ist doch wohl nicht möglich.

II. Das materielle Recht unter internationaler Gerichtsbarkeit.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier das Problem des materiellen Rechts im Völkerrecht zu erörtern und zu untersuchen, was für Recht internationale Gerichte anzuwenden haben. Es ist hier nur auf die Fälle einzutreten, in denen die Haager Konventionen von 1907 sich mit diesem Gegenstande befassen.

Die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten sagt es nicht ausdrücklich, doch ist es selbstverständlich, dass das Kompromiss auch die der Entscheidung zugrunde zu legenden Normen aufstellen kann. Es ist dann, in den rechtssetzenden Teilen wenigstens, stets wirklicher Vertrag.

Einen Hinweis auf materielles Recht dagegen enthält Art. 73 der genannten Konvention[1]). Ein Schiedsgericht ist befugt, seine Kompetenz zu bestimmen auf Grund des Kompromisses und der andern etwa angerufenen Akten und Dokumente unter Anwendung der Grundsätze des Rechts.

In der bisherigen Fassung hiess es „en appliquant les principes du droit international", nunmehr ist das letzte Wort gestrichen. Was damit bezweckt wurde, ist aus den Protokollen nicht ersichtlich.

Zwischen Staaten als solchen gilt nur Völkerrecht. Ein anderes allgemeines Recht an sich gibt es nicht, ausser für diejenigen, die auf dem Boden des Naturrechts stehen. Wenn auf die Beziehungen zwischen Staaten Normen angewendet werden, die nicht als besondere völkerrechtliche Normen anerkannt sind, die aber in einem konkreten Fall als das richtige Recht erscheinen, als die den zwischenstaatlichen Verhältnissen adäquate Ordnung, so sind dies doch Normen des internationalen Rechts, denn dieses — wie jede Rechtsordnung — trägt in sich das Streben nach Vollständigkeit und den Befehl an den Richter, die Lücken des Rechts zu ergänzen.

Eine Bestimmung des materiellen Rechts wäre von besonderer Wichtigkeit gewesen in der Konvention über die Beschränkungen der Gewaltsanwendung zur Geltendmachung von Schuldforderungen. Doch gerade hier ist nicht gesagt, welches Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Staat einem andern gegenüber eine Schuldforderung, die einem seiner Angehörigen zusteht, geltend macht. Für ein Schiedsgericht, das über einen solchen Konflikt zu entscheiden hat, erscheint dreierlei Recht allenfalls anwendbar:

---

1) R. P. Art. 73.

1. das nationale materielle Recht des belangten Staates. Das internationale Schiedsgericht würde prüfen, ob bezw. in welchem Umfange die Forderung, die von dem klägerischen Staate vertreten wird, nach dem Rechte des beklagten Staates gültig ist. Hier würde das Schiedsgericht einfach an Stelle einer nationalen Entscheidungsinstanz treten;

2. das nationale formelle Recht des belangten Staates, wobei zu prüfen wäre, ob dem ausländischen Gläubiger alle diejenigen Möglichkeiten, welche nach diesem Rechte ihm zur Geltendmachung seiner Forderung zustehen, auch tatsächlich gegeben waren;

3. das Völkerrecht, das den Massstab dafür bildet, ob die Anwendung des nationalen Rechts nicht willkürlich gewesen und somit eine Rechtsverweigerung darstelle, oder ob das Recht des belangten Staates nicht mit den Grundsätzen des Rechts und damit auch des Völkerrechts in Widerspruch stehe.

Nur diese dritte Eventualität kann wohl in Betracht kommen. Staaten können gegenüber Staaten nur völkerrechtliche, nach Völkerrecht zu beurteilende Ansprüche geltend machen. Auch wenn sie sich einer privaten Forderung eines ihrer Angehörigen annehmen, so treten sie nicht in dessen Rechte ein. Nicht die Forderung selbst, sondern den Anspruch auf Rechtsschutz machen sie geltend, aber nicht auf den Rechtsschutz, den der Private anruft, sondern den ein Staat von einem andern für seine Angehörigen beanspruchen kann. Aus den Debatten und speziell den Anträgen, die wegen obligatorischer Schiedsgerichte gestellt werden, geht aber hervor, dass von einzelnen Staaten diese Schiedsgerichtsbarkeit betreffend Schuldforderungen von Ausländern so aufgefasst wird, dass das Schiedsgericht nicht so sehr als Instanz zur Beurteilung eines zwischenstaatlichen Konflikts betrachtet wird, als vielmehr als eine unabhängige Instanz für Anstände zwischen Ausländern und fremden Regierungen. Eine derartige Auffassungsweise, die vorwiegend von amerikanischen Staaten vertreten wurde, hängt damit zusammen, dass der ordentliche Rechtsweg gegenüber dem Staat, der Prozess gegen den Fiskus, nicht überall besteht. Ferner mag die Bestimmung der amerikanischen Verfassung[1]), die auch in anderen Bundesstaaten Annahme gefunden hat, mitgewirkt haben, wonach Streitigkeiten zwischen einem Gliedstaate und dem Bürger eines anderen Gliedstaates vom Bundesgericht zu entscheiden sind. Unter solchen Voraussetzungen bedeutet das internationale Gericht lediglich ein besonderes Forum für Ansprüche der Ausländer, für den Fall wenigstens, dass der Heimatstaat des Klägers interveniert. Eine derartige Sonderstellung der Fremden kann aber nicht vermutet werden. Jedenfalls werden alle Staaten, die den Privaten und unter diesen auch den Ausländern, den ordentlichen Rechtsweg zur Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Staat offen halten, eine derartige Nachprüfnng der letztinstanzlichen Urteile ihrer eigenen Gerichte sich verbeten[2]). Aber auch da, wo nicht ein Gericht, sondern eine Administrativbehörde über die Ansprüche eines Ausländers entscheidet, ist

1) Constitution of the United States, article III, sect. 2.

2) Ausdrücklich ausgeschlossen z. B. in dem niederländisch-dänischen Vertrag vom 12. Februar 1904, welcher für alle Streitigkeiten vorbehaltlose Schiedsverpflichtung ausspricht. Art. 3: „Il est bien entendu que l'article premier n'est pas applicable aux diffé-

dies eine interne Angelegenheit, die dadurch noch nicht einen internationalen Charakter erhält, dass ein Fremder daran beteiligt ist.

Eine Einmischung eines Staates in die Beziehungen eines seiner Angehörigen zu einem andern Staate setzt eine Rechtsverletzung dem Intervenienten gegenüber voraus. Willkürliche Behandlung eines Ausländers, Rechtsverweigerung gegenüber einem solchen ist anerkanntermassen eine Verletzung eines völkerrechtlichen Grundsatzes, bezw. begründet eine Intervention des Staates, in dessen Schutz der Verletzte steht. Die Frage, ob Rechtsverweigerung oder Willkür vorliege, kann zunächst allerdings nur auf Grund des Rechts des belangten Staates entschieden werden, aber dieses Recht ist nur indirekt die Entscheidungsnorm, da es nicht selbst den Massstab für die Verletzung der völkerrechtlichen Norm gibt. Es kommt gar nicht in Betracht, wenn es selbst als willkürlich angefochten wird. Eine derartige Anfechtung kann allerdings nur in ganz ausnahmsweisen Fällen zulässig erscheinen. Eine Haftung des Staates für mangelhafte Gesetzgebung ist wohl kaum annehmbar. Dagegen würde ein Gesetz, das unter der Form einer allgemeinen Vorschrift tatsächlich nur einen Einzelfall zu Ungunsten eines Ausländers regelte, gewiss von dessen Heimatstaat angefochten werden können.

Für die Beurteilung von Willkür oder Rechtsverweigerung bestehen keine allgemein anerkannten Grundsätze. Die Begriffe sind so vag, dass selbst das Landesrecht hiebei im wesentlichen auf das richterliche freie Ermessen abstellt. Die Konvention hat diese Lücke nicht ausgefüllt und nur gewisse Fälle formeller Rechtsverweigerung seitens des belangten Staates gegenüber dem andern erwähnt: Nichtannahme eines angebotenen Schiedsgerichts, Vereitelung des Kompromisses oder Nichtvollziehung des Urteils[1]). Unter welchen Voraussetzungen aber ein Staat intervenieren und ein Schiedsgericht anbieten darf und dieses, wenn konstituiert, die von dem beklagten Staat erlassenen Verfügungen, Urteile und Gesetze kassieren kann, diese äusserst schwierigen Fragen hat dieses Gericht nach ungeschriebenen, höchst diskutierbaren allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beantworten.

Die oben zurückgewiesene Auffassung, dass das materielle Recht des belangten Staates unmittelbar für die Entscheidung massgebend sei, hat aber doch eine indirekte Anerkennung in der Konvention gefunden. Das Schiedsgericht ist nicht nur kompetent, sondern, mangels anderer Abrede unter den Parteien, auch verpflichtet, die Höhe der streitigen Forderung und die Zahlungsmodalitäten zu bestimmen. Es entscheidet also materiell über den Anspruch des Privaten und hat dabei, sofern der Vertrag zwischen diesem und dem belangten Staate nichts anderes bestimmt, bei der Beurteilung des Anspruchs dasjenige Recht anzuwenden, welches nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts in concreto anwendbar ist. Insoweit ist das internationale Schiedsgericht einfach eine ausserstaatliche Instanz für die Entscheidung von Streitigkeiten, die ihrer Natur nach durchaus innerstaatlich sind.

rends entre les ressortissants de l'un des Etats contractants et l'autre Etat contractant, que les tribunaux de ce dernier Etat seraient, d'après la législation de cet Etat, compétents de juger".

1) D. C. Art. 1 al 2.

Darauf aber kommt es bei der Konvention praktisch heraus: eine unparteiische internationale Instanz soll an Stelle oder über eine von dem Gläubiger beargwöhnte nationale Instanz des belangten Staates gesetzt werden. Wenn ein Staat im Kompromiss eine solche Intervention in seine innern Angelegenheiten annimmt, so beruht dies formell auf seinem Willen, tatsächlich hat aber ein solcher Staat dadurch den Boden des reinen Völkerrechts, in dem stets Souveränität gegen Souveränität steht, verlassen. Dem entspricht auch, dass diese Art Gerichtsbarkeit als Surrogat gewaltsamer Geltendmachung von Schuldforderungen eingeführt worden ist.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Frage des materiellen Rechts in der Konvention betreffend Errichtung eines internationalen Prisengerichts. Sie ist in diesem Abkommen in unerhört radikaler Weise gelöst worden; so kühn, dass alsbald aus dem meistbeteiligten Lande, dessen Regierung selbst einer der Antragsteller war, der Ruf laut wurde: No Law, no Court. In der Tat steht man im materiellen Prisenrecht vor einer Lücke im Völkerrecht. Gerade die Unmenge hier um Geltung ringender Rechtsnormen und Theorien sind der Beweis dafür, dass es hier in vielen und gerade den allerwichtigsten Fragen an positivem Völkerrecht, d. h. allgemein anerkannten Normen fehlt. Ein von allen Staaten eingesetztes Gericht hat aber auch zur Voraussetzung ein von allen Staaten anerkanntes Recht. Ein solches ist in den hier in Betracht kommenden Dingen nicht auf Grund allgemeiner Uebung vorhanden. Es muss deshalb erst begründet werden und kann geschaffen werden entweder durch Vereinbarung von Normen oder durch Delegation der Normsetzung an den Richter. Der erstere und in Anbetracht der Tragweite solcher Rechtssätze gegebene Weg wäre die Vereinbarung. Es war auch die vertragsweise Ordnung des Prisenrechts wohl der Hauptgegenstand des Konferenzprogramms und diese Fragen haben die IV. Kommission während vier Monaten intensiv beschäftigt. Das Resultat — wenigstens an konventionell festgelegten Beschlüssen — war äusserst spärlich. Gerade die Hauptprobleme, Kontrebande, Blockade, Prisenzerstörung, blieben ungelöst und ihre Erörterung deckte die Tiefe der Gegensätze völlig auf. Wohl ist durch den Gedankenaustausch auf der Konferenz dieses wichtige Gebiet des Völkerrechts abgeklärt und Material für weitere Verhandlungen geschaffen worden, zur Zeit aber stehen sich noch weit auseinander gehende Auffassungen gegenüber. Allerdings sind ja bereits einige Fragen konventionell geregelt, vor allem durch die Pariser Seerechtsdeklaration, einige wenige, mehr nebensächliche Dinge durch die Konventionen der II. Friedenskonferenz, anderes wieder durch partikuläre Verträge. Im grossen ganzen aber bleiben die Hauptfragen in der Schwebe.

Der andere Weg, die Delegation der Normsetzung an den Richter, entspricht einem allgemeinen Grundsatze der Rechtssprechung. Er ist in der Prisenkonvention auf Antrag Grossbritanniens aufgenommen worden und lautet: Si des règles généralement reconnues n'existent pas, la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité [1]). Diese Vorschrift erhält

1) C. P. Art. 7.

dadurch, dass eine Kodifikation des materiellen Prisenrechts nicht zustande gekommen ist, eine ganz unermessliche Tragweite. Hier handelt es sich weniger darum, dass, wie es in der nationalen Rechtssprechung der Fall ist, der Richter verhältnismässig seltene Lücken eines Rechtssystems ergänzt, als darum, dass er ein solches System in seinen Hauptbestandteilen erst zu schaffen hat. Ob eine genügende Zahl von Staaten und ob namentlich alle massgebenden Seemächte dem Prisengericht eine solche Kompetenz zuerkennen wollen, solange der gegenwärtige Rechtszustand weiter dauert, wird die Zukunft entscheiden.

Die Konvention, betr. Errichtung eines internationalen Prisengerichts, hat ausser der schon erwähnten Norm folgende Vorschriften aufgestellt:

Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Fällen, in denen es sich um einen Streit zwischen einem kriegführenden und einem neutralen Staat, bezw. einem Angehörigen eines solchen handelt, und solchen Fällen, in denen es sich um Klage eines Angehörigen der einen Kriegspartei gegen den anderen kriegsführenden Staat handelt. In beiden Fällen — das ist ganz natürlich — ist in allererster Linie auf die Verträge zwischen den an dem Streite unmittelbar oder mittelbar beteiligten Staaten abzustellen, gleichviel ob es allgemeine oder partikuläre Verträge sind[1]). Die Privaten, die sich an das internationale Prisengericht wenden, leiten ihr Recht stets aus dem Rechte des Staates ab, dem sie angehören, auch wenn dieser — falls selber Kriegsführender — von der Klageführung ausgeschlossen ist. Die Privaten können also keine Sätze des allgemeinen Völkerrechts gegenüber partikulären Verträgen anrufen.

Abgesehen von den Staatsverträgen ist aber das anzuwendende Recht in beiden Klassen von Fällen durchaus verschieden. Rufen neutrale Staaten oder solchen zugehörige Private das internationale Prisengericht an, so kommen, soweit keine zwischen den Parteien bestehende Verträge anwendbar sind, die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zur Anwendung[2]). Dabei wird wohl in erster Linie auf eine allfällige übereinstimmende Praxis der beteiligten Staaten abgestellt werden und erst Mangels einer solchen auf die herrschende Doktrin. Ist eine solche nicht feststellbar, so hat, wie schon ausgeführt, das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit zu entscheiden[3]). Es ist also unter allen Umständen eine überstaatliche, internationale Norm vorhanden. Hier gilt der Satz: Völkerrecht bricht Landesrecht.

Anders da, wo ein Angehöriger des gegnerischen Staates Partei ist. Hier kommt neben den Staatsverträgen kein Völkergewohnheitsrecht oder eine noch allgemeinere Rechtsnorm zur Anwendung, sondern ausschliesslich das Landesrecht des beklagten Kriegführenden. Wenn ein Kriegführender durch Gesetz oder Verordnung für seine Organe bindende Vorschriften über die Behandlung feindlichen Gutes im Seekriege aufgestellt hat, so kann er von den Angehörigen des Gegners für die Beobachtung dieser Vorschriften vor dem internationalen Prisengericht haftbar gemacht werden, soweit es sich um Fälle handelt, die zur Kompetenz dieses Gerichtes gehören. Fehlt es aber an ge-

1) C. P. Art. 7 al 1.
2) C. P. Art. 7 al 2. 3) ibid.

schriebenem Recht, sei es konventionellem oder nationalem, so ist die Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofes ausgeschlossen [1]).

Die Zulassung der Angehörigen eines Kriegführenden als selbständige Kläger — denn der kriegführende Staat kann nie selber klagen — und insbesondere die Beurteilung solcher Fälle nach Massgabe des nationalen Rechts des Beklagten scheint eine Anomalie im internationalen Recht zu bedeuten. Sie scheint es, jedenfalls ist diese Jurisdiktion des internationalen Prisengerichts weniger anormal als diejenige eines internationalen Schiedsgerichts zur materiellen Entscheidung über eine Schuldforderung eines Privaten und zwar aus folgendem Grunde: Die Ausübung der Kriegsgewalt, auch gegenüber den Angehörigen des Gegners, ist beschränkt durch das Völkerrecht. Da nun eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Regel fehlt, tritt das Landesrecht an die Stelle des Völkerrechts. Das ist nicht vereinzelt. Die Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Seekriege enthält z. B. eine Reihe von Bestimmungen [2]), welche nur subsidiäre völkerrechtliche Normen gegenüber dem Landesrecht enthalten. Unter solchen Verhältnissen schrumpft der völkerrechtliche Anspruch zusammen auf eine gleichmässige, nicht willkürliche Anwendung des das Völkerrecht ersetzenden Landesrechts und eine Entscheidung auf Grund des letzteren ist dem Wesen nach doch eine internationale Entscheidung und bedeutet keine anomale Kompetenz eines internationalen Gerichts (völkerrechtliche Blankettnormen).

Die Prisengerichtskonvention statuiert sodann noch einen andern wichtigen Grundsatz hinsichtlich des anzuwendenden materiellen Rechts. Das Prisengericht ist nämlich berechtigt, die Verwirkungsfristen, welche die Gesetzgebung des Nehmestaates in Bezug auf das Verfahren vor dessen Instanzen aufgestellt hat, zu ignorieren, wenn solche Vorschriften den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit widersprechen [3]). Die Signatärstaaten, welche in den Fall kommen, Prisen zu nehmen, unterwerfen damit einen Teil ihres Prisenprozessrechtes der Nachprüfung durch das internationale Prisengericht und anerkennen damit die allgemeinen Rechtsprinzipien, wie diese von dem internationalen Gerichtshof ausgelegt werden, als eine ihrem eigenen Rechte vorgehende Norm an. Auch dieser Eingriff in die Autonomie der Staaten ist aber in der gleichen Weise zu begründen wie die Anwendung des nationalen Rechts des Nehmestaats durch das internationale Prisengericht.

III. Internationale Gerichte und mit solchen zusammenhängende Institutionen.

Das Konferenzprogramm hatte keine organisatorischen Neuerungen auf diesem Gebiete vorgesehen. Auch sind, mit Ausnahme der Errichtung eines internationalen Prisengerichts, die von der I. Friedenskonferenz im Haag ins Leben gerufenen Institutionen noch heute die einzigen ständigen Einrichtungen, welche der internationalen Justiz dienen. Die hierauf bezüglichen Teile der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten haben nur sehr wenige Veränderungen erfahren, von denen allerdings

1) C. P. Art. 3, 2° c; Art. 4, 3°; Art. 7 al 1 und 4. 2) Art. 12, 15, 19, 27.
3) C. P. Art. 7 al 5.

einige nicht ohne Bedeutung sind. Trotzdem es — von dem Prisengericht abgesehen — zu tiefgreifenden Neuerungen nicht gekommen ist, hat die Konferenz sich intensiv mit der Frage der Weiterbildung der internationalen Gerichte befasst. Während für die Prisengerichtsbarkeit ein ständiges Tribunal geschaffen werden konnte, scheiterten die Versuche, auf ähnlicher Basis ein Gericht für die übrigen internationalen Streitigkeiten zu errichten. Die Diskussionen, die schliesslich in den Wunsch betr. die Cour de justice arbitrale ausmündeten, haben gezeigt, welche Schwierigkeiten und welche Gegensätze zu überwinden wären, ehe ein permanentes, nicht auf der Basis der striktesten Gleichheit der Staaten organisiertes Gericht mit allgemeiner Zuständigkeit Annahme finden könnte.

1. Der Ständige Schiedshof, das Internationale Bureau und der Aufsichtsrat im Haag[1]).

Diese drei in engstem Zusammenhang stehenden Institutionen, welche von der I. Friedenskonferenz begründet wurden, haben sozusagen keine Aenderungen erfahren. Entsprechend der bei der Revision der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten hervorgetretenen Tendenz, den 1899 geschaffenen Einrichtungen noch etwas mehr Stabilität zu verleihen und die für einzelne Fälle eingesetzten Untersuchungskommissionen und Schiedsgerichte mit diesen Institutionen enger zu verbinden, hat der Ständige Schiedshof nunmehr seinen festen Sitz im Haag[2]), während es früher[3]) nur hiess, dass die einzelnen Schiedsgerichte gewöhnlich daselbst tagen. Das Quorum des Aufsichtsrats ist mit Rücksicht auf die bedeutend gesteigerte Zahl der Signatäre von 5 auf 9 erhöht worden[4]).

Im Gegensatz zu diesen mehr formellen Aenderungen, zu denen noch einige betreffend die Berichterstattung des Aufsichtsrates[5]) und die Verlegung der Kosten[6]) des Internationalen Bureaus hinzukommen, kann unter Umständen eine dem Bureau neu zugeschriebene Kompetenz von praktischem Werte sein. Nicht nur können wie bisher die Signatärmächte als „guten Dienst“ zwei streitende Kosignatäre auf die internationalen Justizinstitutionen hinweisen, sondern auch diejenige Partei, welche einen Streitfall schiedsrichterlich beurteilen lassen will, kann ihre Geneigtheit den Rechtsweg zu beschreiten durch das Internationale Bureau der Gegenpartei notifizieren[7]). Eine solche Notifikation wird aber kaum ein erstes Angebot schiedsrichterlicher Behandlung des Falles sein, sondern erst dann erfolgen, wenn die Gegenpartei sich dieser entziehen will. Eine solche Notifikation erlangt durch den internationalen Charakter des Bureaus mittelbar eine allgemeine Publizität und kann so als Protest gegen eine Rechtsverweigerung dienen, ohne die äussere Schärfe eines Protests von Partei zu Partei zu besitzen.

---

1) R. P. Art. 41—50.
2) R. P. Art. 43 al 1.
3) R. P. (1899) Art. 25.
4) R. P. Art. 49 al 6.
5) ibid. al 7.
6) R. P. Art. 50.
7) R. P. Art. 48.

2. Die von Fall zu Fall gebildeten Schiedsgerichte für das ordentliche und das summarische Verfahren [1]).

Für die Schiedsgerichte im ordentlichen Verfahren kommt nur in Betracht die Bestimmung über die Bildung des Gerichts mangels unmittelbarer Einsetzung seitens der Parteien oder einer sonstigen Einigung unter diesen. Schon die Konvention von 1899 [2]) hat für solche Fälle vorgesorgt. Konnten sich die Parteien nicht einigen, so bezeichneten sie eine, nötigenfalls jede von ihnen je eine Macht, der bezw. denen die Bezeichnung des Obmanns zukam. Bei der letzteren Eventualität war das Nichtzustandekommen einer Einigung unter den beauftragten Mächten und damit ein Scheitern des Gerichts möglich. Nun [3]) wird auch einer solchen Eventualität vorgebeugt dadurch, dass, wenn die zur Bezeichnung des Obmanns angegangenen Staaten sich binnen zwei Monaten nicht einigen können, diese je zwei, nicht bereits als Schiedsrichter gewählte Mitglieder des ständigen Schiedshofs bezeichnen, unter welchen vieren dann das Los entscheidet. Es ist demnach wie beim Kompromiss dafür gesorgt, dass die Einleitung des Schiedsverfahrens nicht dadurch vereitelt werden kann, dass eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt. Nur durch passiven Widerstand kann die Bildung des Gerichts unmöglich gemacht werden.

Wertvoll dürfte auch die Neuerung [4]) sein, dass die Parteien, von denen im Zweifel jede zwei Schiedsrichter bezeichnet, jeweilen nur einen aus den eigenen Staatsangehörigen oder den von ihnen für den Ständigen Schiedshof präsentierten Richtern wählen kann. In gleicher Weise dürfen die zur Bezeichnung des Obmanns berufenen Mächte, wenn sie zum Los in der oben bezeichneten Weise greifen müssen, keine solchen Mitglieder des ständigen Schiedshofs auf die Viererliste setzen, welche Angehörige der Parteien sind oder diesen ihre Zugehörigkeit zum Ständigen Schiedshof verdanken. Es soll dadurch verhindert werden, dass das Schiedsgericht zu gleichen Teilen aus solchen Personen zusammengesetzt ist, von denen je die eine Partei eine ihr günstige Stellungnahme erwartet. In einem so besetzten Gericht liegt gewöhnlich die Entscheidung beim Obmann allein. Diesem fällt damit eine ganz übermässige Verantwortung zu, die seine Unbefangenheit auf eine schwere Probe setzt und ihn zu einer Vermittlung verleitet, zu welcher er weder berufen noch vielleicht auch geeignet ist. Es könnte überhaupt erwogen werden, ob nicht ein System von Rekusationen mehr als die positive Wahl der Richter durch die Parteien Gerichte liefern würde, denen besondere Unbefangenheit zugemutet werden dürfte.

Die Schiedsgerichte für das summarische Verfahren, deren Einführung auf einen französischen Antrag zurückgeht, sind ad hoc gebildete Schiedsgerichte. Die Zuständigkeit solcher Gerichte ist in keiner Weise zwingend für die Parteien bestimmt [5]). Diesen steht es frei, für Fälle,

1) R. P. Art. 45—47 und 86—90.
2) R. P. (1899) Art. 24 al 2 ff.
3) R. P. Art. 45 al 2 ff.
4) ibid. al 6.
5) R. P. Art. 86.

die sich zu summarischer Behandlung eignen, ein kleines Schiedsgericht zu bilden, das ein vereinfachtes, schriftliches Verfahren befolgt. Statt der präsumtiven fünf Richter sind deren nur drei [1]). Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, diese wählen den Obmann. Einigen sie sich nicht, so bilden sie aus den Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs eine Viererliste, indem jeder Richter zwei Personen bezeichnet, die aber nicht Angehörige der Parteien noch von diesen für den Ständigen Schiedshof präsentiert sein dürfen. Unter den vier entscheidet das Los.

3. Die Cour de justice arbitrale.

Die im Vorhergehenden besprochenen Aenderungen der Konvention von 1899 sind ebensowenig wie die von der Konferenz angenommene revidierte Prozessordnung imstande die internationale Rechtssprechung sehr wesentlich gegenüber früher zu erleichtern. Die Grundlagen von 1899 sind unberührt geblieben, es sind vorwiegeud Einzelheiten, an denen geändert worden ist.

Aus dem Umstande, dass nur vereinzelte Fälle dem Ständigen Schiedshof bis jetzt unterbreitet worden sind, während im gleichen Zeitraum eine beträchtliche Zahl von Entscheidungen durch andere Schiedsgerichte herbeigeführt wurden, schloss man, dass die Schöpfung der I. Konferenz nicht allen Bedürfnissen und Wünschen entspreche. Umständlichkeit und Kostspieligkeit wurde nicht nur dem Haager Schiedshof, sondern den Schiedsgerichten überhaupt vorgeworfen. Namentlich wurde an dem Ständigen Schiedshof ausgesetzt, dass er keineswegs als das gelten könne, was seine Benennung ausdrückt: ein Gericht, da er lediglich in einer Liste von möglichen Richtern bestehe.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, wurden von Russland und von den Vereinigten Staaten auf der Konferenz Vorschläge gemacht, welche dahin gingen in, bezw. neben dem Ständigen Schiedshof ein wirklich ständiges, jederzeit leicht zugängliches Gericht zu schaffen. Die Veränderung oder Abschaffung des 1899 Ständigen Schiedshofs war nicht bezweckt.

Der **russische Antrag** hätte dieser letzteren Institution dadurch wenigstens eine äusserliche korporative Existenz verliehen, dass sie eine alljährlich im Haag zusammentretende Plenarversammlung sämtlicher Mitglieder vorsah. Diese Plenarversammlung wäre eine Art Aufsichtsbehörde gegenüber dem Aufsichtsrat [2]), dem Internationalen Bureau [3]) und den Schiedsgerichten überhaupt gewesen, ohne indessen wirkliche Kompetenzen zu besitzen. Sie hätte sodann jährlich eine Delegation von drei Mitgliedern zu wählen gehabt, die den „Tribunal Permanent d'Arbitrage“ innerhalb der „Cour Permanente d'Arbitrage“ gebildet hätte. Die Mitglieder dieser Delegation hätten während ihres Amtsjahres jederzeit bereit sein sollen, sich im Haag als Gericht zu versammeln. Eine bestimmte Kompetenz hätte diese Delegation nicht gehabt. Die Staaten wären ihr gegenüber eben so frei gewesen, wie gegenüber dem Ständigen Schiedshof. Es lag aber dem Vorschlag die Idee zu Grunde, dass

1) R. P. Art. 87.
2) R. P. Art. 49. 3) R. P. Art. 43.



sich die Staaten eines solchen jederzeit bereiten und wenig zahlreichen, für ein Jahr fest bestellten Gerichts häufiger als der bisherigen Organisation bedienen würden, namentlich auch für Fälle von geringerer Bedeutung. Dieser russische Antrag wurde im Verlauf der Verhandlungen bald zurückgedrängt durch einen Vorschlag der Vereinigten Staaten, welcher viel weiter ging und neben dem bestehenden ständigen Schiedshof eine neue Organisation ins Leben rufen wollte; das russische Projekt wirkte aber dadurch nach, dass sowohl für die Cour de justice arbitrale wie für das Prisengericht eine dreigliedrige, aus dem Plenum zu bildende Delegation vorgesehen wurde.

Der amerikanische Antrag lautete anfänglich sehr allgemein und war mehr ein Postulat als ein Konventionsprojekt. Sein Ziel war die Schaffung eines internationalen Gerichtes, welches im wesentlichen den Charakter und damit die Vorzüge der in den einzelnen Staaten bestehenden Gerichte haben sollte. Es musste zu diesem Zweck eine dauernde Besetzung erhalten und nicht erst von den Parteien von Fall zu Fall gebildet werden. Das Richterkollegium aus 15 Mitgliedern sollte die wichtigsten Rechtssysteme und Sprachen repräsentieren; in welcher Weise aber diese Zusammensetzung erfolgen könnte, war nicht gesagt. Die Richter waren auf Kosten aller Signatärstaaten zu besolden, sodass die Rechtssprechung vor diesem Gerichte erheblich billiger als vor gewöhnlichen Schiedsgerichten hätte sein sollen. Eine bestimmte Kompetenz war diesem Gericht nicht zugeschrieben, die Parteien konnten jede internationale Streitigkeit zwischen souveränen Staaten vor dieses Forum bringen: ein Gericht, aber kein Gerichtszwang.

Dieser Vorschlag fand im allgemeinen lebhaften Anklang. Immerhin fehlte es nicht an Stimmen, welche sofort gegen die Schaffung eines solchen Gerichts Einwände erhoben. Die wichtigsten dieser sind folgende: Es wurde zunächst die Bedürfnisfrage verneint. Die seit 1899 gesammelten Erfahrungen genügen nicht, um einen Neubau auf gänzlich veränderten Grundlagen zu rechtfertigen. Schlechte Erfahrungen sind mit dem ständigen Schiedshof nicht gemacht worden. Dann wurde das Bedenken erhoben, dass ein solches Gericht in völligem Gegensatz zu den Prinzipien der Schiedsgerichte stehe. Die Staaten haben bisher ihre Angelegenheiten nur solchen Gerichten anvertraut, welche durch die Parteien selbst gebildet werden, und deren Besetzung den Beteiligten Garantien dafür bieten, dass der Standpunkt jeder Partei wenigstens von dem einen Teil der Richter richtig gewürdigt wird.

Das amerikanische Projekt hatte diesen Grundgedanken des Schiedsgerichts dagegen abgelehnt und eine Loslösung des Gerichts von den Parteien angestrebt. Vor allem aber wurde sofort auf eine damit eng zusammenhängende Schwierigkeit hingewiesen, an der schliesslich die ganze Sache scheiterte: Sollte das Gericht arbeitsfähig und seine Tätigkeit nicht zu kostspielig werden, so durfte die Zahl der Richter nicht zu gross sein. Das hatte das amerikanische Projekt berücksichtigt und 15 Richter vorgesehen. Wie aber sollte in einem Gericht von 15 Mitgliedern die Gleichheit der Staaten eine tatsächliche Berücksichtigung finden? Die Durchbrechung der Grundsätze schiedsgerichtlicher Organisation und die ungleiche Behandlung der

Staaten würde dadurch nicht ausgeglichen worden sein, dass dieses Gericht nur auf Grund eines Abkommens zwischen den Parteien kompetent sein sollte. Bestände es einmal, so wäre es für einen Staat schwierig, sich ihm gegen den Wunsch der Gegenpartei zu entziehen und es läge so die Gefahr nahe, dass mit der Zeit doch durch die neue Schöpfung das Werk der I. Konferenz in Vergessenheit kommen und die Bildung freier Schiedsgerichte immer schwieriger werden würde[1]), ein Resultat, das für die Ausbreitung internationaler Justiz kaum förderlich wäre.

Der amerikanische Antrag bildete zunächst den Gegenstand unoffizieller Verhandlungen, über welche hier nicht berichtet werden kann. Ein von der I. Kommission für das Studium dieser Frage gebildete Sonderausschuss hatte sich im weiteren Verlaufe der Behandlung dieses Geschäftes fast ausschliesslich mit einem ihm von der deutschen, amerikanischen und britischen Delegation gemeinsam unterbreiteten Projekte zu befassen. Dieses fusste auf dem amerikanischen Antrage, enthielt aber nicht nur Bestimmungen über die Organisation, sondern auch eine ausführliche, an diejenige der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten angelehnte Prozessordnung.

Der Punkt, auf den sich fast alles Interesse konzentrierte, war die Art der Besetzung des Gerichts. Nachdem verschiedene, niemals offiziell zur Erörterung gelangte Systeme als unannehmbar erkannt worden waren, schien zunächst das Rotationsprinzip als geeignete Grundlage für die Zusammensetzung des Gerichts Anklang finden zu sollen. Dass aus praktischen und finanziellen Rücksichten die Zahl der Richter unter zwanzig gehalten werden musste, schien gegeben. Die Zahl der vertretenen Staaten war aber 44: gleiche und ständige Vertretung aller Staaten im Gericht war dadurch ausgeschlossen. Eine Reduktion dieser Zahl in der Weise, dass wenigstens aus den kleineren und mittleren Staaten Gruppen mit gemeinschaftlicher oder alternierend bestellter Repräsentation gebildet würden, war eine politische Unmöglichkeit. So blieb zunächst nichts anderes als eine Teilung der Amtszeit übrig: jeder Staat bezeichnet einen Richter, aber nicht alle Richter sitzen gleichzeitig im Gericht. Da die Grossmächte für sich eine ständige Vertretung als gegeben beanspruchten, hätten die übrigen Staaten nur für Bruchteile der Normalperiode, auf welche das Gericht bestellt wurde, in diesem sitzen können. War man anfänglich davon ausgegangen, die Verteilung mathematisch, d. h. nach einem für alle Staaten an sich gleichen objektiven Massstab, wie demjenigen der Bevölkerungszahl, durchzuführen, so kamen im weiteren Verlaufe, zunächst für die Zuteilung der Sitze an die Grossmächte, später auch bei der Klassifizierung der übrigen Staaten subjektive Momente zur Berücksichtigung. Dem deutsch-amerikanisch-britischen Entwurf war eine Tabelle[2]) angefügt, in welcher die Verteilung der Sitze unter die 44 beteiligten Staaten für eine Normalperiode von 12 Jahren niedergelegt war. Während darnach einzelne Staaten für die ganze Dauer durch einen

1) Diesem Bedenken trägt C. J. A. Art. 1 Rechnung.
2) Ganz ähnlich derjenigen der Prisengerichtskonvention. C. P. A.

Richter vertreten waren, sollten andere sich mit der Stellung eines vielleicht gar nie zur effektiven Teilnahme berufenen Ersatzmannes für die Zeit eines Jahres begnügen. Einen allgemeingültigen Verteilungsmassstab gab der Entwurf der Konvention nicht an.

In dem Prüfungsausschuss, an den die Vorlage gekommen war, und ebenso ausserhalb dieses Kollegiums erhob sich von Seiten sozusagen aller nicht ständig im Gerichte vertreten sein sollender Staaten eine lebhafte Opposition. Ausgehend von dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller souveränen Staaten verlangten sie absolute Gleichstellung in dem internationalen Gerichtshofe. Dass alle Signatärstaaten einen Richter oder Ersatzmann bezeichnen könnten, konnte in Anbetracht der ungeheuren Differenzen in der tatsächlichen Teilnahme an der Institution nicht als Anerkennung der Gleichheit aller Staaten gelten. Die offiziellen und offiziösen Erörterungen drehten sich zunächst fast nur um diesen Kardinalpunkt der Vorlage, dessen prinzipieller Bedeutung gegenüber die materielle Seite des Projektes fast ganz zurücktrat. Verschiedene Versuche wurden gemacht, die Schwierigkeiten zu überwinden: freie Wahl durch die Konferenz; drei Schichten, eine jede in Funktion für ein Drittel der Normalperiode; Wahl der Richter durch ein von allen Staaten gleichmässig bestelltes Wahlmännerkollegium. Diese Vorschläge hätten allerdings der Gleichheit der Staaten entsprochen, dagegen der Einheitlichkeit des Gerichts und der Gleichmässigkeit seiner Zusammensetzung Abbruch getan. Vor allem aber bot eine solche Art der Zusammensetzung des Gerichtes den einflussreichsten Staaten keine Sicherheit für eine ihrer politischen Bedeutung entsprechende Teilnahme an dem Gerichte[1]). Je grösser die Schwierigkeiten der Organisation sich herausstellten, um so mehr trat auch die Bedürfnisfrage wieder in den Vordergrund. So begnügte man sich schliesslich damit, die Zusammensetzung des Gerichts, bezw. die Art der Bestellung der Richter und Ersatzmänner in der Schwebe zu lassen, die übrigen Teile der Konvention aber, die Organisation des Gerichtes und das Verfahren vor diesem, zu regeln und den Wunsch auszusprechen, dass diese unvollständige Konvention durch eine Verständigung der interessierten Staaten über die Zusammensetzung verwirklicht werden möge[2]). Ob dies möglich ist? Es besteht

1) Dieser Standpunkt kommt unverhüllt zum Ausdruck in dem britischen Blaubuch vom Januar 1908 (Miscellaneous No. 1, 1908). Brief des britischen Botschafters Sir. E. Fry an den Staatssekretär des Auswärtigen Sir. E. Grey vom 16. Oktober 1907 (S. 21): „The claim of many of the smaller States to equality as regards not only their independance, but their share in all international institutions, waived by most of them in the case of the Prize court, but successfully asserted in the case of the proposed new arbitral court, is one which may produce great difficulties, and may perhaps drive the greater Powers to act in many cases by themselves“.

2) Das jetzige Konventionsprojekt spricht sich nicht über die Gleichheit der Staaten aus. C. J. A. Art. 1 enthielt in der der I. Kommission zuerst zugegangenen Redaktion die Worte: „Cour de justice arbitrale, ... basée sur l'égalité juridique des Etats .....“. Der letztere Satzteil war aber aus Versehen hineingekommen und wurde, weil vom Prüfungsausschuss nie beschlossen, wieder entfernt. Er konnte auch durch die Plenarversammlung nicht wiederhergestellt werden. Daher erfolgten eine Reihe von Vorbehalten bei der Schlussabstimmung. Die durchaus nicht authentischen Worte „basée sur l'égalité juridique des Etats“ finden sich in einer Reihe von Drucken der Konferenzakte, so in der Revue de droit international et de législation comparée (1907, No. 6) und in der Revue de droit international public (1907, Nr. 6). Der richtige, von der niederländischen Regierung definitiv festgestellte Text findet sich im Anhang.

ein Widerspruch zwischen den politischen Machtverhältnissen und dem formalen juristischen Prinzip der Gleichheit aller Staaten, an dem die mittleren und kleineren Staaten als unverrückbarer Grundlage des internationalen Rechts festhalten müssen. Dieser Gegensatz bleibt ausserhalb der Sphäre des Rechts, solange die Staaten sich als völlig selbständige, nur durch das Band eines Vertrages verbundene Einzelpersonen gegenüberstehen. Sobald aber eine Gemeinschaft mit gemeinschaftlichen Institutionen gebildet wird, tritt der Konflikt auf und verschärft sich in dem Verhältnis, in dem diesen internationalen Institutionen reelle politische Bedeutung zukommt, und ihrer Wirksamkeit nicht mehr ganz bestimmte vertragsmässige Grenzen gezogen werden können. Hier kommt die Völkerrechtsentwicklung zu einem Wendepunkt, oder zu einem Stillstande. Ein Stillestehen an den Fundamentalsätzen des internationalen Rechts bedeutet aber nicht eine Stagnation des internationalen Lebens: in dem Rahmen des heutigen Völkerrechts, welches auf der formellen Gleichheit aller Staaten beruht, ist noch eine mächtige und gesunde Entfaltung möglich.

Der Konventionsentwurf, der dem ersten, von der Konferenz in der Schlussakte ausgesprochenen Wunsch angefügt ist, sieht ein Gericht auf folgenden Grundlagen vor:

Die Cour de justice arbitrale besteht aus Richtern und Ersatzmännern[1]). Diese haben die Qualifikationen zu besitzen, die in ihren betreffenden Heimatsstaaten für die Zulassung zu den hohen Beamtungen gefordert werden, oder es müssen Juristen sein, deren Kompetenz in völkerrechtlichen Fragen notorisch ist. Sie sind, soweit möglich, aus dem Kreise der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs zu nehmen.

Die Amtsdauer beträgt zwölf Jahre. Die Richter sind unbeschränkt wieder wählbar[2]). Sie sind unter sich gleich und rangieren nach der Anciennetät ihrer Ernennung, d. h. der Notifizierung ihrer Ernennung an den „Aufsichtsrat" im Haag. Die Richter haben den Vorrang vor den Ersatzrichtern[3]). Alle haben während der Dauer ihrer Tätigkeit im Gericht, aber nur wenn ausserhalb ihres Heimatsstaates sich befindend, Teil an den diplomatischen Privilegien[4]).

Die Richter sind fest besoldet und zwar erhalten sie eine fixe jährliche Besoldung von 6000 holl. Gulden und ausserdem während ihrer Wirksamkeit in den Sessionen ein Taggeld von 60 Gulden; ferner Reiseentschädigung[5]). Diese Beträge sind so festgesetzt worden, dass die finanziellen Vorteile des Richteramtes einerseits hinlänglich bescheiden sind, um dieses vor der Ambition einflussreicher Politiker zu sichern, anderseits aber doch beträchtlich genug, um die Annahme des Amtes nicht zu einem Opfer für die meisten geeigneten Kandidaten zu machen. Jedes Mitglied des Gerichts darf für diese richterliche Tätigkeit keinerlei Bezahlung von seiner heimatlichen Regierung annehmen[6]).

Absolute Inkompatibilitäten bestehen nicht, jedenfalls können die Mitglieder der Cour de justice arbitrale auch im Intern. Prisengericht sitzen[7]).

1) C. J. A. Art. 2. 2) C. J. A. Art. 3. 3) C. J. A. Art. 4.
4) C. J. A. Art. 5. 5) C. J. A. Art. 9. 6) C. J. A. Art. 10.
7) C. J. A. Art. 16.

Dagegen kann kein Richter oder Ersatzmann an einer Verhandlung teilnehmen, wenn er in gleicher Sache schon vorher als nationaler oder internationaler Richter, als Mitglied einer Untersuchungskommission oder als Parteivertreter tätig gewesen ist [1]).

Während die Mitglieder des Ständigen Schiedshofes wenigstens als Parteivertreter für diejenige Macht, der sie ihre Ernennung verdanken, vor einem Schiedsgerichte auftreten können [2]), sind die Richter der Cour de justice arbitrale unter allen Umständen als Anwälte, Agenten oder Beistände vor irgend einem internationalen Gerichte oder einer internationalen Untersuchungskommission für die ganze Dauer ihres Mandates ausgeschlossen [3]).

Das Gericht hat seinen Sitz im Haag; für einzelne Verhandlungen kann es diesen, mit Zustimmung der Parteien, temporär verlegen [4]).

Das Gericht wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten [5]), ferner jährlich einen Ausschuss (Delegation) [6]), die ihren Präsidenten selber bezeichnet. Die Delegation besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Sie sind wiederwählbar. Sie treten in Ausstand, wenn der Staat, dem sie angehören oder der sie ernannt hat, Partei ist. Die Delegation, welche auf den oben erwähnten russischen Antrag [7]) zurückgeht, hat folgende Funktionen: Sie ist kompetent zur Durchführung des summarischen Verfahrens nach den Bestimmungen der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten [8]). Sie kann ferner als Untersuchungskommission fungieren [9]); in diesem Falle dürfen die Mitglieder des Gerichts, in Abweichung von dem oben erwähnten Grundsatz des Art. VII, auch als Richter funktionieren, wenn es die Parteien zulassen und die Angelegenheit vor die Delegation oder das Plenum gelangt. In diesen beiden Fällen ist die Kompetenz der Delegation durch die Parteien vertragsweise zu begründen. In gleicher Weise kann auch die Delegation mit dem Abschluss eines Kompromisses beauftragt werden [10]). Ueberdies [11]) aber kann auch auf Anrufen bloss einer Partei die Delegation das Kompromiss aufstellen und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie der Ständige Schiedshof, d. h. eine aus diesem gebildete Kommission. Es besteht hier eine Konkurrenz beider Gerichte mit der Möglichkeit unlösbarer Kompetenzkonflikte.

Das Gericht hält jährliche Sessionen [12]) ab, beginnend mit dem dritten Mittwoch des Juni jeden Jahres. Die Session dauert, solange Geschäfte vor-

---

1) C. J. A. Art. 7. 2) R. P. Art. 62 al 3.
3) C. J. A. Art. 7 al 2. 4) C. J. A. Art. 11.
5) C. J. A. Art. 8. Ursprünglich war bestimmt, dass die Cour de justice arbitrale, wie die Cour des prises (C. P. Art. 19) alle drei Jahre ihren Präsidenten und Vizepräsidenten wähle. Erst in den Schlussabstimmungen über die Konventionen ist auf Antrag des Grossen Redaktionskomitees in beiden Konventionen die dreijährige Frist fallen gelassen worden, damit Staaten, die weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre in diesen Gerichten vertreten sind, nicht de jure vom Präsidium ausgeschlossen seien. Die Gerichte haben nunmehr selbst von Fall zu Fall zu entscheiden, auf wieviele Jahre sie das Präsidium wählen.
6) C. J. A. Art. 6. 7) Vgl. oben S. 508.
8) C. J. A. Art. 18 Ziff. 1. 9) C. J. A. Art. 18 Ziff. 2.
10) C. J. A. Art. 19. 11) ibid. al 2 Ziff. 1—2.
12) C. J. A. Art. 14.

liegen. Die Delegation kann das Gericht zu ausserordentlichen Sessionen einberufen.

Die ordentliche Session fällt aus, wenn die Delegation den Zusammentritt — wegen Mangels an Geschäften — für nicht notwendig hält[1]). Da aber das Gericht jährlich seinen Präsidenten, Vizepräsidenten, sowie die Delegation zu wählen hat[2]), wird diese jährliche Sitzung entweder jedesmal stattfinden oder durch eine Abstimmung auf dem Korrespondenzwege ersetzt werden müssen.

Das durch die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten geschaffene Internationale Bureau im Haag[3]), ebenso wie der Aufsichtsrat[4]) haben der Cour de justice arbitrale gegenüber die gleichen Funktionen als Gerichtskanzlei, bezw. als Ueberwachungsbehörde wie gegenüber dem ständigen Schiedshof. Das Hilfspersonal, das für die Cour de justice arbitrale dem Generalsekretär des Internationalen Bureaus beigegeben wird, ist von dieser zu bezeichnen und zu vereidigen[5]).

4. Das internationale Prisengericht.

Während die Cour de justice arbitrale ein Torso geblieben, ist durch die Konvention betr. die Errichtung eines internationalen Prisengerichts ein Gericht auf ähnlichen Grundlagen, wie es dort hätte geschehen sollen, geschaffen worden. Die beiden Projekte sind zwar unabhängig von einander entstanden, haben sich aber gegenseitig stark beeinflusst und die beiden Konventionen sind, soweit es die Verhältnisse erlauben, in die grösstmögliche Uebereinstimmung zu einander gebracht worden.

Die Prisengerichtskonvention ist aus zwei Gründen besonders bedeutungsvoll: einmal, weil in ihr die Schwierigkeiten, an denen die Cour de justice arbitrale scheiterte, überwunden wurden, und sodann, weil dem internationalen Prisengericht auf Grund der diesen Gerichtshof begründenden Konvention in einem bestimmten Umfange eine unbedingte Zuständigkeit zukommt.

Der erste diesen Gegenstand betreffende Entwurf, welcher der Konferenz vorlag, ging von der deutschen Delegation aus. Darnach hätte zu Beginn jedes Seekrieges für je zwei sich gegenüberstehende kriegführende Staaten ein Oberprisengericht errichtet werden sollen, das als internationale Appellationsinstanz den nationalen Prisengerichten erster Instanz übergeordnet gewesen wäre. Die Bildung des Oberprisengerichtes würde durchaus von den für internationale Schiedsgerichte massgebenden Prinzipien beherrscht gewesen sein: das Gericht sollte aus fünf Mitgliedern bestehen, von denen zwei Admiräle und drei Mitglieder des Ständigen Schiedshofs im Haag hätten sein müssen. Die beiden Admiräle wären von den beiden Kriegsparteien bezeichnet worden, die Mitglieder des Ständigen Schiedshofs so, dass jede Partei eine neutrale Macht um Bezeichnung je eines Richters ersucht, während die beiden ersuchten neutralen Mächte einen dritten neutralen Staat um Bezeichnung des fünften Richters angehen und äusserstenfalls das Los entscheiden lassen.

1) C. J. A. Art. 14 al 2. 2) C. J. A. Art. 6.
3) C. J. A. Art. 13. 4) C. J. A. Art. 12. 5) C. J. A. Art. 13 al 3.

Das zweite, britische Projekt dagegen stellte sich auf einen ganz anderen Boden. Hier sollte ein ständiges Gericht geschaffen werden, das nicht für jeden Krieg und für je zwei Kriegsparteien erst hätte gebildet werden müssen. Die Gleichheit der Staaten war in dem britischen Vorschlage von vornherein verneint dadurch, dass nur die Staaten, welche eine Handelsflotte von mehr als 800 000 Tonnen besitzen, einen Richter sollten bezeichnen können. Die britische Vorlage hatte manches gemeinschaftlich mit dem amerikanischen Projekt der Cour de justice arbitrale: Ständigkeit des Gerichts, beschränkte Richterzahl, Isolierung des Gerichts von den Parteien.

Zwischen dem deutschen und dem britischen Entwurf bestanden aber nicht nur hinsichtlich der Organisation grosse Gegensätze, sondern namentlich auch in der Umschreibung der Zuständigkeit und der Klageberechtigung. Zwischen den beiden Initianten kam unter Mitwirkung anderer Mächte ein Kompromiss zustande, das in einem gemeinschaftlichen, einen ausführlichen Konventionsentwurf enthaltenden Antrag Deutschlands, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Grossbritanniens bestimmte Gestalt annahm.

Während in Bezug auf die Kompetenz des Gerichts die von dem deutschen Antrag verkörperten Ideen im wesentlichen durchdrangen, überwogen die britischen Forderungen in den organisatorischen Fragen. Zwar wurde der Tonnengehalt der Handelsflotten als Kriterium fallen gelassen und dafür Gedanken Geltung verschafft, die für die Cour de justice arbitrale eine Zeitlang schienen Beifall zu finden: ein Gericht, in welches alle die Konvention unterzeichnenden Staaten einen Richter oder Ersatzmann oder beides entsenden, jedoch so, dass die Gerichtsmitglieder für verschieden lange Zeit, regelmässig Bruchteile der Normalperiode, im Gerichte sitzen. Auch hier wurde von vorneherein eine ständige Vertretung der acht Grossmächte angenommen [1]): eine Privilegierung, die sich überdies keineswegs mit derjenigen deckt, welche von Grossbritannien anfänglich zu gunsten der Staaten mit grossen Handelsflotten gefordert worden war. Da für die übrigen 36 Staaten bei einer Besetzung des Gerichtes mit 15 Richtern nur 7 Sitze zur Verfügung stehen, ist die Funktionsdauer der Repräsentanten dieser Staaten meist eine sehr kurze. Immerhin bestehen auch unter diesen erhebliche Differenzen; während z. B. Spanien für vier Jahre einen Richter und zudem für zwei von diesen auch noch einen Ersatzmann entsendet, ist Guatemala nur während eines Jahres durch einen Ersatzmann vertreten. Auch hier ist die Verteilung nicht nach einem in der Konvention aufgestellten Massstab durchgeführt [2]).

Es ist begreiflich, dass die gleichen Einwände gegen die Zusammensetzung dieses Gerichts erhoben und bei der Schlussabstimmung teils in einem negativen Votum, teils in Vorbehalten zum Ausdruck gekommen sind [3]), wie bei dem Konventionsentwurf betr. die Cour de justice arbitrale. Immerhin war die Opposition hier nicht so allgemein und nicht so prinzipiell, und in der Tat sind auch die Voraussetzungen der Gerichtsbarkeit in Prisensachen und andern internationalen Streitigkeiten sehr verschieden:

1) C. P. Art. 15. 2) C. P. A.
3) Vgl. oben S. 479 Anm. 2.

Die nationale Prisengerichtsbarkeit ist völkerrechtlich unzweifelhaft zulässig und damit ist eine nationale Gerichtsbarkeit in Fällen, die ihrer Substanz nach international sind, gewohnheitsrechtlich begründet. Wenn nun über diesen nationalen Gerichten eine internationale Instanz anerkannt wird, so bedeutet dies eine ganz erhebliche Einschränkung der Handlungsfreiheit des Nehmestaates. Prisen können aber tatsächlich nur Staaten nehmen, die einen Seekrieg zu führen im Stande sind und dies sind im Grunde nur wenige, nämlich die Seemächte. Alle andern, namentlich diejenigen, deren Handelsflotte unverhältnismässig gross zur Kriegsflotte ist oder die als Binnenstaaten nur Interesse an Gütern, nicht aber an Schiffen haben, kommen im Prisenrecht tatsächlich nur als Objekt, nicht aber als Subjekt in Betracht. Für sie bedeutet deshalb die Errichtung keinerlei Einschränkung, sondern lediglich eine wertvolle Steigerung der Sicherheit ihres Eigentums. Die Seemächte haben ein solches Interesse im wesentlichen nur in Hinsicht auf ihre gegenseitigen Beziehungen, nicht aber den zur See schwächeren Staaten gegenüber. Wenn sie sich nun auch zu gunsten dieser einem internationalen Prisengericht unterwerfen, so verzichten sie damit teilweise auf einen ihren günstigen Status quo und es ist eine begreifliche Forderung, dass sie insofern eine Kompensation hiefür fordern, als sie einen massgebenden, wenn auch ausserordentlich verminderten Einfluss auf die Rechtsprechung in Prisensachen beizubehalten wünschen.

Die Zusammensetzung des internationalen Prisengerichts ist ganz analog der bereits geschilderten der Cour de justice arbitrale. Das Gericht besteht aus Richtern und Ersatzmännern [1]). Die normale Besetzung des Gerichts sind 15 Richter; das Quorum beträgt 9 [2]). Die acht stets im Gericht vertretenen Staaten bestimmen ihre Ersatzmänner selbst [3]), die übrigen Staaten sind in der Regel nicht durch einen eigenen Ersatzmann ersetzt, sondern meistens durch den Vertreter eines andern Staates. Ein allgemeines Prinzip für diese Stellvertretung wird nicht ausgesprochen; eine einen integrierenden Bestandteil des Vertrages ausmachende Tabelle legt die Verteilung der Richter und Ersatzmänner auf die sechsjährige Periode fest [4]). Immerhin ist dieses Schema nicht völlig starr. In den Schlussbestimmungen der Prisengerichtskonvention ist vorgesehen, dass die Tabelle durch den internationalen Aufsichtsrat im Haag revidiert werden kann [5]). Die jetzige Tabelle umfasst alle auf der Konferenz vertretenen Staaten. Da es aber ganz unwahrscheinlich ist, dass alle diese Staaten unterzeichnen und ratifizieren werden und da, im Interesse einer raschen Verwirklichung des Prisengerichts, die Konvention in Kraft gesetzt werden soll, sobald das Gericht mit 9 Richtern und ebenso vielen Ersatzmännern tatsächlich besetzt werden kann [6]), ist es notwendig, dass eine Instanz kompetent sei, die Zusammensetzung des Gerichts den Verhältnissen anzupassen. Die jedem Staate durch die Konvention zuerkannte Funktions-

1) C. P. Art. 10.
2) C. P. Art. 14. Ist die Zahl der Richter unter 11 (Art. 52 al 2), so beträgt das Quorum 7.
3) C. P. Art. 15. 4) C. P. A. 5) C. P. Art. 56.
6) C. P. Art. 52 al 2.

dauer bleibt unverändert, lediglich die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Staaten wird so abgeändert, dass die Zahl der Richter soweit möglich stets die gleiche bleibt. In analoger Weise wird verfahren [1]), wenn der Bestand der Kontrahenten durch Adhäsionen oder Kündigungen sich verändert. Auch die Kontrahenten können eine Revision [2]) der Tabelle verlangen je zwei Jahre vor Ablauf der Dauer, auf welche die Konvention gilt. Der Aufsichtsrat hat solche Begehren den Signatärmächten sofort mitzuteilen. Eine Aenderung der Art und Länge der effektiven Teilnahme eines Staates am Gericht kann aber offenbar nur durch allgemeine Verständigung erfolgen, da sie eine materielle Veränderung des Vertrages darstellt.

Obwohl die erstmalige Dauer der Prisengerichtskommission auf 12 Jahre angesetzt ist, beträgt die Amtsdauer der Richter, nicht wie bei der Cour de justice arbitrale, 12, sondern nur 6 Jahre. Auch hier sind die Richter wiederwählbar [3]). Die Zusammensetzung des Gerichts bleibt grundsätzlich die gleiche für alle Prozesse. Immerhin hat jede Kriegspartei, d. h. jeder kriegführende Kontrahent, das Recht zu verlangen, dass der von ihr ernannte Richter im Gericht sitze, auch dann, wenn sie selbst nicht Prozesspartei, d. h. Beklagte ist. Es kann sich dabei nur um Staaten handeln, die nicht stets vertreten sind. Durch das Eintreten eines Richters ausserhalb der ordentlichen Kehrordnung erhält das Gericht einen Richter zu viel; um es wieder auf seine normale Besetzung zu bringen, wird von den nicht ständig sitzenden Richtern einer durch das Los für die aus dem betreffenden Kriege herrührenden Prozesse ausgeschlossen, niemals jedoch der Vertreter der andern kriegführenden Macht [4]).

Die Verhältnisse der Richter und Ersatzmänner unter sich [5]), deren diplomatische Privilegien [6]) und die Inkompatibilitäten [7]) sind völlig übereinstimmend für das internationale Prisengericht und die Cour de justice arbitrale geordnet.

Da das Prisengericht nur anlässlich von Kriegen in Funktion tritt, wird eine feste Jahresbesoldung den Richtern nicht gewährt. Sie erhalten ausser der Reiseentschädigung, wie die Richter der Cour de justice arbitrale, ein Taggeld von 100 holl. Gulden [8]) und dürfen von keiner Regierung, weder der eigenen noch einer fremden für ihre richterlichen Funktionen eine Vergütung annehmen [9]).

Das Gericht wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten [10]). Auch bestellt es aus seiner Mitte eine Delegation [11]) von drei Mitgliedern, welcher ausserhalb der Sessionen gewisse Funktionen der Pro-

1) C. P. Art. 56 al 2—3.
2) C. P. Art. 57.
3) C. P. Art. 11.
4) C. P. Art. 16.
5) C. P. Art. 12.
6) C. P. Art. 13.
7) C. P. Art. 17.
8) C. P. Art. 20.
9) ibid. al 3.
10) C. P. Art. 19. Wie bei der Cour de justice arbitrale, so war auch bei der Cour des prises vorgesehen, dass das Gericht den Präsidenten und Vizepräsidenten auf drei Jahre wähle. Es wurde dann in beiden Konventionen in der Schlussabstimmung auf Antrag des Grossen Redaktionskomitees dieses Zeitmass weggelassen und dem Gericht die Festsetzung der Amtsdauer überlassen, damit die Staaten, welche nicht drei aufeinanderfolgende Jahre im Gericht vertreten sind, nicht de jure vom Präsidium ausgeschlossen seien.
11) C. P. Art. 48.

zessleitung zukommen. Im übrigen ist dieser Ausschuss ohne selbständige Kompetenzen und hat nur eine äusserliche Aehnlichkeit mit der Delegation der Cour de justice arbitrale.

Das Gericht hat selbst ein Reglement[1]) für seine innere Ordnung zu erlassen und dieses den kontrahierenden Staaten mitzuteilen. Es kann auch durch Vermittlung der niederländischen Regierung den beteiligten Staaten Vorschläge[2]) zur Abänderung der Konvention machen, wenigstens hinsichtlich der Bestimmungen über das Verfahren. Die Verwirklichung dieser Anregungen ist Sache freier Vereinbarung unter den Kontrahenten.

Das Prisengericht hat wie der Ständige Schiedshof und die Cour de Justice arbitrale seinen Sitz[3]) im Haag. Temporär kann es an einen andern Ort übersiedeln, jedoch, ausser bei höherer Gewalt, nur mit Zustimmung der beiden Kriegsparteien, nicht Prozessparteien.

Das Internationale Bureau[4]) im Haag steht zum Prisengericht im gleichen Verhältnis wie die Cour de justice arbitrale. Das besondere Hilfspersonal wird vom Prisengericht ernannt und beeidigt.

Auch die Aufsicht wird vom Aufsichtsrat[5]), der durch die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten eingesetzt ist, ausgeübt, jedoch wirken hier nur die diplomatischen Vertreter derjenigen Staaten mit, welche sich der Prisengerichtskonvention angeschlossen haben — eine übrigens auch für die Cour de justice arbitrale selbstverständliche, wenn auch nicht ausgesprochene Voraussetzung der Mitwirkung im Aufsichtsrat.

IV. Voraussetzungen und Umfang der Zuständigkeit internationaler Gerichte.

Vor der Aera der allgemeinen Schiedsgerichtsverträge wurde die Schiedsgerichtsbarkeit und damit die Zuständigkeit des Gerichts entweder nur für einen konkreten Streitfall wie z. B. im Washingtonervertrage vom 8. Mai 1871 oder in einer materiellrechtlichen Konvention wie dem Weltpostvertrag nur für die aus dem betreffenden Abkommen herrührenden Anstände begründet. Unter solchen Verhältnissen konnte die Frage der Zuständigkeit in der Regel nicht zu Meinungsverschiedenheiten Anlass geben, im erstern Falle gar nicht, weil die Schiedsgerichte ihre Zuständigkeit auf Grund des Kompromisses zu beurteilen berechtigt sind[6]), im zweiten Falle nur dann, wenn von dem Belangten die Einrede erhoben wird, dass der Streitfall nicht internationaler Natur sei. So z. B. in dem Anstand zwischen der Schweiz und Italien, der dadurch hervorgerufen wurde, dass die Schweiz, auf Grund der Schiedsklausel des damaligen schweizerisch-italienischen Handelsvertrages, die Beurteilung einer nachträglich erlassenen italienischen Vorschrift betr. die Zahlung der Zölle in Gold einem Schiedsgericht unterwerfen wollte, während Italien sich auf den Standpunkt stellte, dass dies eine interne Angelegenheit sei und nicht unter die kompromissorische Klausel falle.

Solche Differenzen in bezug auf den Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

1) C. P. Art. 49. 2) C. P. Art. 50. 3) C. P. Art. 21.
4) C. P. Art. 23. 5) C. P. Art. 22.
6) R. P. (1899) Art. 48; R. P. Art. 73.

können in grosser Zahl und Mannigfaltigkeit auftreten und ernste Kollisionen hervorrufen, sobald die Gerichtsbarkeit begründet wird für ganze Kategorien von Streitigkeiten, ohne Beschränkung auf solche, die aus einem bestimmten Rechtsgeschäft herrühren. Da fordert die Politik eine doppelte Abgrenzung: einmal nach oben, um eine den Parteien unannehmbare Gerichtsbarkeit auszuschliessen, und sodann nach unten, um die von dem Vertrage gewollte Verpflichtung zu sichern. Zwei Wege sind möglich:

Entweder kann die Gerichtsbarkeit so bestimmt sein, dass durch Vertrag die Fälle aufgezählt werden, in denen stets — jedoch nur in diesen — das internationale Gericht kompetent ist. Der Vertrag hat Streitigkeiten ganz bestimmter Art im Auge, doch unterscheidet sich eine solche Umgrenzung von den Schiedsklauseln materiellrechtlicher Verträge dadurch, dass nicht auf die Rechtsquelle, den Vertrag, sondern auf die Art des Streitverhältnisses abgestellt wird. Dieser Typus ist vertreten durch die Prisengerichtskonvention, in welcher die Anrufung des Gerichts unter bestimmt aufgezählten Voraussetzungen stets, ohne Zulassung von peremptorischen Einreden seitens des belangten Staates, gestattet ist [1]).

Oder es kann die Gerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten vertragsmässig stipuliert sein, welches auch immer die rechtliche Grundlage oder der Gegenstand des Streites sei. Einer der ersten Verträge dieser Art ist der von der Schweiz [2]) den Vereinigten Staaten vorgeschlagene, von den letzteren jedoch nicht akzeptierte Schiedsvertrag, welcher bestimmte: „Les deux Etats contractants s'engagent à soumettre à un tribunal arbitral toutes les difficultés qui pourraient naitre entre eux pendant la durée du présent traité, quels que puissent être la cause, la nature ou l'objet de ces difficultés." Dieses Vertragsprojekt enthielt in seinen weitern Stipulationen keinerlei Einschränkung der allgemeinen Verpflichtung und stellt das Maximum dessen dar, was in der Frage der Zuständigkeit internationaler Gerichte möglich ist [3]). Die neueren Verträge schränken aber die Verpflichtung regelmässig in dieser oder jener Weise ein [4]).

Die allgemeine Einschränkung ist diejenige auf Rechtsstreitigkeiten, „différends d'ordre juridique" [5]). Was sind aber Rechtsstreitigkeiten? Sie bilden den Gegensatz zu blossen Interessenkonflikten. Diese Antwort ist praktisch bedeutungslos. Es lässt sich jede Streitigkeit irgendwie auf eine Rechtsformel bringen: es gibt staatliche Interessen, die völkerrechtlich geschützt sind und deshalb subjektive Rechte darstellen, und solche die rechtlich nicht anerkannt sind und deshalb ausserhalb der Möglichkeit richterlicher Be-

1) C. P. Art. 3.

2) Vom schweizerischen Bundesrat beschlossen am 24. Juli 1883.

3) Ebenso der dänisch-niederländische Schiedsvertrag vom 12. Februar 1904. Art. 1: „..... tous les différends et tous les litiges entre Elles (d. h. den Kontrahenten), qui n'auront pas être résolus par les voies diplomatiques".

4) Die allgemeine Form („tous les différends, de quelque nature qu'elles soient") findet sich z. B. in dem schon zitierten italienisch-argentinischen Schiedsvertrag vom 18. Sept. 1907. Ausgenommen sind aber die Fälle, in denen die Verfassungsbestimmungen oder die Staatsangehörigkeit eines Individuums in Frage kommt (Art. 1 al 1 und 5).

5) P. A. O. Art. 16a. So namentlich der französisch-britische Schiedsvertrag vom 14. Oktober 1903; ebenso der deutsch-britische Vertrag vom 12. Juli 1904.

urteilung liegen. Es gehört zum Wesen jeder Gerichtsbarkeit — und so auch der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit —, dass sie sich im Gegensatz zur Vermittlung nur auf Rechtsstreitigkeiten beziehen kann. Ist nicht eine rein rechtliche Beurteilung einer Streitigkeit gewollt, so liegt Zwangsmediation vor; der Schiedsrichter hat die ihm unterbreiteten Ansprüche der Parteien ausschliesslich an völkerrechtlichen Normen zu prüfen. Nun gibt es aber Differenzen zwischen Staaten, bei denen die rechtliche Seite neben der politischen ganz zurücktritt und wieder andere, bei denen die Rechtsfrage im Vordergrunde steht: Das ist aber eine politische und keine juristische Unterscheidung. Während z. B. die Frage, ob ein bestimmter Deliktsbestand unter eine Stipulation eines Auslieferungsvertrages falle oder nicht, in den weitaus meisten Fragen von den Parteien als eine rein juristische Angelegenheit betrachtet werden wird, kommen die politischen Gesichtspunkte allein zur Geltung, wenn z. B. zwei Mächte auf dem Gebiete eines dritten Staates mit ihren sog. Interessensphären kollidieren. Soweit nicht durch Verträge begründete wohlerworbene Rechte der Parteien vorliegen, besteht zwischen ihnen hinsichtlich des umstrittenen Gebiets keinerlei Rechtsverhältnis. Auf Grund des positiven Völkerrechts könnte ein in einem solchen Falle angerufenes Schiedsgericht nur die Legitimität der freien Konkurrenz, vorbehaltlich der Rechte Dritter, anerkennen. Es ist offensichtlich, dass eine solche Entscheidung keine Lösung des Konflikts bedeutet. Das Gericht würde in einem solchen Falle nicht als Rechtsinstanz, aber als Friedensmittel total versagen. Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Begriff Rechtsstreitigkeiten, wie er in sehr vielen heutigen Verträgen erscheint, ein durchaus unklarer ist. Er bietet gar keinen Anhaltspunkt für die Klassifizierung der internationalen Anstände. Die Kritik, die in dieser Richtung von der deutschen Delegation an den der Konferenz unterbreiteten Anträgen geübt wurde, dürfte schwer zu widerlegen sein.

Um sich gegen eine ihnen unannehmbare Ausdehnung des unhaltbaren Begriffs „Rechtsstreitigkeiten" zu schützen, haben die Staaten in sehr vielen neueren Schiedsgerichtsverträgen nach dem Vorbilde eines schon auf der I. Friedenskonferenz erörterten Antrages [1]) und insbesondere des am 14. Oktober 1903 zwischen Grossbritannien und Frankreich abgeschlossenen Vertrages [2]) eine Klausel aufgestellt, wonach auch Rechtsstreitigkeiten und Differenzen wegen Auslegung von Verträgen [3]) dann nicht einem Schiedsgerichte unterworfen werden müssen, wenn diese die Lebensinteressen, Unabhängigkeit oder Ehre der betreffenden Staaten berühren [4]). Die Beantwortung der Frage, ob ein Streitfall unter diese Ausnahmen falle, wird in einer Reihe von Verträgen ausdrücklich in das freie Ermessen der Parteien, d. h. des Kontrahenten, gegen den das Gericht angerufen wird, gelegt, was sich im Zweifel übrigens von

1) Annexe 9 (Propositions du Comité d'examen présentées le 5 juillet 1899 à la IIIme Commission) Code de l'arbitrage international. Art. 8—9.

2) Art. 1.

3) Diese häufige Nebeneinanderstellung von Rechtsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung von Verträgen ist widersinnig, weil alle Streitigkeiten über Auslegung und Anwendbarkeit von Verträgen Rechtsstreitigkeiten sind.

4) Dazu kommt bisweilen noch „l'exercice de la souveraineté" und ähnliches und regelmässig ein Vorbehalt zu Gunsten der Rechte dritter Staaten.

selbst versteht[1]). Durch diese sog. Interessenklausel wird der Unklarheit in bezug auf den Begriff „Rechtsstreitigkeit" noch eine weitere hinzugefügt. Was bedeutet die Klausel? Soll sie den Kontrahenten gestatten, mit der einen Hand zu nehmen, was sie mit der andern gegeben haben? Offenbar nicht. Die in der Klausel gemachten Vorbehalte sind im Grunde jedem völkerrechtlichen Vertrage inhärent und die durch sie beschränkte Vertragspflicht ist, bei loyaler Interpretation dieser, alles, was billigerweise von einem Staate verlangt werden kann. Während aber nach völkerrechtlicher Theorie bei einem Konflikt zwischen der Vertragstreue und den höchsten Interessen des Staates nur Rücktritt vom ganzen Vertrage möglich ist, hat die Interessenklausel in den Schiedsverträgen die Bedeutung, dass eine Partei, ohne den Vertrag preiszugeben, dessen Anwendung in einem Einzelfalle ausschliessen kann. Die Verbindlichkeit des Vertrags an sich wird dadurch nicht gemindert, wohl aber sein tatsächlicher Wert. Zwar ist nicht zu übersehen, dass in den Verhandlungen der Konferenz häufig die Ansicht zu Tage trat, dass die Gerichtsbarkeit unter der Interessenklausel keine rechtliche Bindung bewirke und dass nur die bedingungslose Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ein Obligatorium bedeute. Bedingungslosigkeit und Obligatorium sind zwar nicht Synonyma, für die Praxis jedoch sind sie eng mit einander verknüpft, und es ist deshalb begreiflich, dass diejenigen, welche eine Ausdehnung und Befestigung des internationalen Schiedsgerichtswesens anstreben, den Hauptfortschritt in der Einführung bedingungsloser oder doch wenigstens dem Ermessen des Belangten entzogener Gerichtsbarkeit erblicken.

Um die Unsicherheit der Anwendbarkeit eines Schiedsvertrages zu beseitigen, sind zwei Wege eingeschlagen worden: einmal kann die Frage, ob ein Fall die Lebensinteressen u. s. w. einer Partei berühre oder nicht, dem Schiedsgerichte, das also auf alle Fälle wenigstens zur Entscheidung dieser Präjudizialfrage zusammentritt, unterbreitet werden. Der schwedisch-norwegische Vertrag vom 26. Oktober 1905[2]) und der italienisch-argentinische Vertrag vom 18. September 1907[3]) haben diese Lösung gewählt. Unzweifelhaft ist eine derartige Bestimmung geeignet, die Gerichtsbarkeit der Parteiwillkür völlig zu entrücken, sie bedeutet aber auch eine ganz gewaltige Bindung der Parteien, wenn alle Streitigkeiten oder, was im Grunde das Gleiche ist, alle Rechtsstreitigkeiten in irgend einer Form einem Schiedsgericht unterbreitet werden müssen. In einem Vertrag zwischen Staaten, die in den Fall kommen können, wichtige politische Interessen äussersten Falls gegeneinander kriegerisch zu vertreten, ist eine solche Stipulation kaum möglich. Wer wollte, wenn er bereit ist zu den Waffen zu greifen, sich zuerst durch ein Schiedsverfahren hinhalten oder zu offenem Vertragsbruch zwingen oder gar durch einen Schiedsspruch vielleicht ins Unrecht setzen lassen? Eine solche Lösung ist deshalb auch nicht angängig in einem Weltschiedsvertrag; ihre Anwendbarkeit ist auf partikuläre Abkommen und auf Staatenverbindungen beschränkt.

1) P. A. O. Art. 16b enthält die stereotype Formel. 2) Art. 2.
3) Art. 1. Dieser Vertrag enthält zwar die Interessenklausel nicht expressis verbis; kennt aber doch zwei Kategorien von Fällen, in welchen ein bedingungsloses Obligatorium ausdrücklich stipuliert ist.

Eine andere und viel verbreitete Art, ein wirkliches Obligatorium zu schaffen, ist die Aufstellung einer Liste von Fällen, in denen, weil voraussichtlich niemals Lebensinteressen der Staaten betreffend, die Geltendmachung der Interessenklausel ein für allemal ausgeschlossen wird. Schon die erste Friedenskonferenz hat sich mit einem auf einem ähnlichen Gedanken beruhenden Projekt[1]) befasst; sodann sind seit 1899 einige Verträge, speziell von Schweden-Norwegen[2]) und Dänemark abgeschlossen worden, welche bedingte und bedingungslose Schiedsgerichtsbarkeit neben einander haben und endlich hat die interparlamentarische Konferenz in ihrer Session in London im Juli 1906 einen Mustervertrag aufgestellt, den sie den Staaten zur Annahme empfiehlt und der dieses System in besonders ausgedehntem Masse verwirklichen will.

* * *

Obwohl es im russischen Programm nicht ausdrücklich vorgesehen war, und der Abschluss eines Weltschiedsvertrages mehr als eine „Verbesserung" der Konvention von 1899 ist, hatte sich die II. Friedenskonferenz eingehend mit der Frage der Einführung allgemeiner, obligatorischer und zwar speziell bedingungsloser Schiedsgerichtsbarkeit zu befassen. Die I. Konferenz war nicht dazu gekommen, eine Verpflichtung der Staaten zur Annahme von Schiedsgerichten für alle oder gewisse Streitigkeiten aufzustellen. Die Konvention zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten von 1899[3]) begnügte sich damit zu konstatieren, dass in Rechtsstreitigkeiten und insbesondere solchen über Auslegung und Anwendung von Staatsverträgen ein Schiedsgericht das wirksamste und gleichzeitig gerechteste Mittel zur Beilegung eines Konfliktes sei, der nicht auf diplomatischem Wege beseitigt werden könne. Weiter[4]) behielten sich die Signatärstaaten das Recht vor, Verträge unter sich abzuschliessen, um die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, die sich hiefür eignen. Eine Verpflichtung war damit für niemanden ausgesprochen, aber der Aufforderung zum Abschluss partikulärer Verträge sind die damaligen Konferenzstaaten sowie auch andere Länder in reichem Masse nachgekommen. Mehr als 50 Staatsverträge über Schiedsgerichtsbarkeit für alle oder gewisse Streitigkeiten sind seit 1899 abgeschlossen worden. Voraussichtlich wird diese Bewegung anhalten und es steht ausser Zweifel, dass ein zwischen zwei Staaten abgeschlossener Vertrag, dessen Tragweite von den Parteien mehr oder weniger vollständig überblickt werden kann, viel weitergehende und genauere, der Willkür eher entzogene Bestimmungen enthalten kann, als ein eine grosse Zahl von Staaten umfassendes Abkommen. Noch mehr den Besonderheiten der allenfalls schiedsrich-

1) Annexe 9 (vgl. oben S. 520 Anm. 1) Art. 8—11. In Art. 8 und 9 wurde der Grundsatz der Schiedsgerichtsbarkeit, jedoch als etwas rein Fakultatives aufgestellt und in Art. 10 eine Liste von Fällen gegeben, in denen ein, jedoch der Interessenklausel unterworfenes Obligatorium bestehen sollte. Die Skala von Verbindlichkeiten war um eine Stufe tiefer im Vergleich zu dem Projekt der II. Konferenz. Dieser Vertragstypus wird repräsentiert durch den schweizerisch-belgischen Schiedsvertrag vom 15. November 1904, Art. 1—3. Man vergleiche damit P. A. O. Art. 16a—16d.

2) Z. B. der schweizerisch-schwedisch-norwegische Vertrag vom 17. Dez. 1904 (Art. 3).

3) R. P. (1899) Art. 16; ebenso R. P. Art. 38.

4) R. P. (1899) Art. 9.

terlich zu beurteilenden Rechtsverhältnisse kann sich die in die materiellrechtlichen Verträge aufzunehmende Schiedsklausel anpassen, die das Schiedsgerichtsprinzip gewissermassen von der Peripherie aus das internationale Leben durchdringen lässt.

Trotz aller Schiedsverträge und Schiedsklauseln unterliegt heute doch erst ein kleiner Teil internationaler Rechtsverhältnisse der Schiedsgerichtsbarkeit, bedürfte es doch an die tausend Verträge, um alle Staaten durch das Band der partikulären Schiedsgerichtsbarkeit zu verbinden. Es ist deshalb begreiflich, dass versucht wird, mit einem Schlage durch einen Weltschiedsvertrag dem Gedanken rechtlicher Austragung der Staatsstreitigkeiten ein wenigstens räumlich universelles und dabei auch inhaltlich ausgedehntes Anwendungsgebiet zu verschaffen. Der I. Kommission, bezw. zunächst deren I. Subkommission wurden eine Reihe von Anträgen unterbreitet, die alle dahin gingen, unter sämtlichen, auf der Konferenz vertretenen Staaten in mehr oder weniger weitem Umfange die Zuständigkeit von Schiedsgerichten zu begründen.

Diese Vorschläge lassen sich in drei Klassen teilen: eine erste Gruppe, hauptsächlich repräsentiert durch einen Antrag der Vereinigten Staaten, wollte alle Streitigkeiten rechtlicher Natur Schiedsgerichten unterbreiten, behielt jedoch die Fälle vor, welche die Lebensinteressen, Unabhängigkeit oder Ehre der Parteien — nach deren freier Beurteilung — berühren sollten. Das amerikanische Projekt, mit dem ein brasilianisches im wesentlichen übereinstimmte, hätte den durch den britisch-französischen Vertrag von 1903 geschaffenen Typus zum allgemeinen Schiedsvertrag erhoben. Zu dieser Klasse gehört auch die Anregung Griechenlands, den Art. 10 des 1899 fallen gelassenen Komitee-Entwurfs [1]) wieder aufzunehmen, wonach sich die Staaten für eine Reihe spezifizierter Klassen von Rechtsstreitigkeiten (Auslegung und Anwendung gewisser Verträge, Schadensersatzforderungen bei anerkannter Haftbarkeit) zur Annahme von Schiedsgerichten, verpflichteten jedoch ebenfalls unter Beifügung der sog. Interessenklausel.

Die zweite Gruppe ist durch einen serbischen Antrag dargestellt, welcher alle aus Handelsverträgen sowie aus sonstigen, auf ökonomische, administrative oder gerichtliche Angelegenheiten bezüglichen Abkommen herrührenden Streitigkeiten, ferner gewisse pekuniäre Fragen schlechthin der Schiedsgerichtsbarkeit unterwarf [2]).

Die dritte Gruppe verband die Ideen der beiden ersten. Hieher gehört ein portugiesischer und ein mit ihm prinzipiell identischer schwedischer Antrag. Der portugiesische Antrag zerfällt in zwei Teile:

1. Zunächst wird das Prinzip der Zuständigkeit der Schiedsgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Auslegung und Anwendung von Verträgen betreffend, aufgestellt, jedoch mit der Interessenklausel wie im amerikanischen Antrage [3]).

---

1) Annexe 9 (vgl. oben S. 520 Anm. 1).
2) Dieser Antrag wurde nachträglich revidiert in der Weise, dass er auch eine Liste obligatorischer Fälle enthielt, jedoch nur eine solche.
3) P. A. O. Art. 16a.

2. Die Anrufung der Interessenklausel wird ausgeschlossen für gewisse, in einer Liste aufgezählte Arten von Streitigkeiten[1]).

Dieser portugiesische Antrag, der sich eng an den Entwurf der interparlamentarischen Konferenz anschliesst, wurde, wenigstens was die Zuständigkeitsfrage anbetrifft, unverändert[2]) von der britischen Delegation aufgenommen und im späteren Verlaufe mit dem amerikanischen Antrage, soweit er dessen Inhalt nicht schon enthielt, verschmolzen. Dieser kombinierte Antrag bildete in der Hauptsache den Gegenstand der Beratungen des Unterausschusses, der speziell sich mit den Fragen der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu befassen hatte. Er ist, noch durch ein zuerst von der schweizerischen Delegation aufgestelltes Prinzip erweitert, als Antrag des Prüfungsausschusses der I. Kommission vorgelegt, von dieser angenommen, schliesslich aber fallen gelassen worden[3]).

Die unter die Interessenklausel gestellte allgemeine Gerichtsbarkeit bildete verhältnismässig wenig den Gegenstand von Erörterungen. Sie wurde allerdings beanstandet wegen ihrer allzuweiten Ausdehnung und wegen ihrer Unbestimmtheit. Es ist nicht zu leugnen, dass eine solche allgemeine unklare Stipulation ihre Gefahren hat. Wohl wird gesagt, dass die öffentliche Meinung einen Missbrauch der Interessenklausel in den meisten Fällen werde verhindern können. Aber eine Regierung ist, wenn überhaupt, in erster Linie von der öffentlichen Meinung des eigenen Landes abhängig und diese wird in der Regel diese Klausel in höchst subjektiver Weise auslegen. Auch werden schwächere Staaten in wichtigen Fällen kaum in der Lage sein, gestützt auf einen so vag formulierten Anspruch, die Einsetzung eines Schiedsgerichts gegenüber einem anderen Staate durchsetzen zu können; ihrerseits dürften sie, wenn von einer grossen Macht belangt, kaum im Falle sein, sich dem Schiedsgericht zu entziehen, auch wenn sie sich auf die Klausel glaubten berufen zu können. Das ist die pessimistische, jedenfalls nicht ohne weiteres widerlegbare Auffassung der Frage. Es kann die Sache aber auch von einer andern Seite aus betrachtet und gesagt werden, dass eine so allgemeine Klausel einerseits geeignet ist, die Idee der Schiedsgerichtsbarkeit einzubürgern, ohne dabei anderseits den Staaten eine Rechtspflicht von übersehbarer und gefährlicher Tragweite aufzubürden. Die Formel hat sich eingebürgert und man hat bis jetzt weder grossen Nutzen noch Schaden von ihr gehabt. Die Stellung für oder gegen die Schiedsgerichtsbarkeit, bedingte übrigens wie bedingungslose, ist vielfach Stimmungssache: auf der einen Seite Optimismus oder wohlwollender Indifferentismus, auf der andern Seite misstrauischer Skeptizismus. Beides ist erklärlich, weil mit den allgemeinen Schiedsverträgen bis jetzt noch viel zu wenig Erfahrungen gemacht worden sind, gute und schlechte, als dass ein abschliessendes Urteil über Wert oder Unwert der Institution und vor allem eines Weltschiedsvertrags gefällt werden könnte.

Das Hauptinteresse konzentrierte sich aber auf den zweiten Teil des por-

1) P. A. O. Art. 16c und 16d.
2) Unwesentliche Aenderungen der Liste ausgenommen.
3) Vgl. oben S. 489 Anm. 5.

tugiesisch-britischen Antrages: die Liste. Sobald man daran ging, die einzelnen Vertragskategorien einer Prüfung zu unterwerfen, stellte es sich heraus, dass fast bei jeder, nicht vollständig untergeordnete Materien betreffenden Art von Konventionen der eine oder andere Staat die Interessenklausel nicht glaubte entbehren zu können, entweder weil der Gegenstand für ihn von grösster Bedeutung ist, oder weil er sich einem ganz bestimmten Staate gegenüber nicht binden wollte, sei es, weil bereits eine Streitigkeit pendent ist, sei es, weil er in den politischen Grundanschauungen nicht mit seinem Gegenkontrahenten harmoniert und von der Annahme obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit eine Intervention in seine Politik fürchtet. Auch da, wo man sich im allgemeinen über die Möglichkeit eines bedingungslosen Obligatoriums hätte verständigen können, scheiterte die einstimmige Annahme daran, dass es nicht möglich war, die den Schiedsgerichten zu unterwerfenden Fragen genügend scharf zu umschreiben. So enthalten beispielsweise Handelsverträge neben einer Menge von mehr technisch-juristischen, sehr wohl dem Obligatorium zu unterstellenden Materien auch Punkte von so grosser politischer und ökonomischer Tragweite, dass kaum ein Staat sich hierin allen übrigen, mit ihm durch Handels- und Reziprozitätsverträge verbundenen Staaten gegenüber binden wollte.

Die Bedenken, die gegen die einzelnen Vertragskategorien geltend gemacht wurden, rührten aber nicht nur daher, dass bei jeder Art von Verträgen unter Umständen die Lebensinteressen eines Staates auf dem Spiele stehen können, vielmehr bot die Frage der Rechtskraft der Schiedssprüche die grössten Schwierigkeiten. Von diesem Gegenstand wird jedoch erst in Abschnitt VIII zu sprechen sein. Die Aufstellung einer allgemeinen und bedingungslos annehmbaren Liste, die nicht fast bis zur Lächerlichkeit bedeutungslos sein sollte, war eine Unmöglichkeit und wird es vielleicht noch lange bleiben. So mussten neue Wege gesucht werden. Es wurden zwei Vermittlungsanträge gestellt: einer von Oesterreich-Ungarn, das anfänglich der Liste nicht grundsätzlich abgeneigt war, ein anderer, zeitlich vorgehender von der Schweiz, die erklärte, in einem Weltschiedsvertrag auf die Interessenklausel nicht verzichten zu können. Der österreichisch-ungarische Antrag betraf eine Resolution, wonach die Konferenzstaaten bis zu einem bestimmten Termin, durch die Vermittlung der niederländischen Regierung, sich gegenseitig diejenigen Materien notifizieren sollten, über welche obligatorische Schiedsverträge abzuschliessen sie geneigt wären. Bis dahin sollten die Regierungen sich über die Anwendbarkeit obligatorischer Schiedsgerichte ins Klare setzen. Da durch diese Notifikationen aber keine rechtliche Bindung bewirkt worden wäre, es sich vielmehr lediglich um unverbindliche Vertragsofferten gehandelt hätte, bedeutete der österreichisch-ungarische Resolutionsantragsvorschlag einfach einen Verschiebungsantrag. Er wurde als eventuelle Lösung der Frage von dem Prüfungsausschuss mit geringem Mehr angenommen.

Einen neuen, bisher auf dem Gebiete des Völkerrechts nicht eingebürgerten Gedanken versuchte der schweizerische[1]) Antrag zu verwirkli-

1) Modifications à apporter à la Convention pour le règlement

chen. An Stelle eines konkreten, eine unmittelbare und gleichmässige Bindung der Kontrahenten bewirkenden Vertrages sollte ein abstrakter Vertrag errichtet werden, der die Vertragschliessenden nur dann und nur soweit binden würde, als sie, jeder nach freier Wahl, unter dem Vorbehalt der Reziprozität für diese oder jene Art von Rechtsverhältnissen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit anzunehmen erklären. Diese durch das Medium der niederländischen Regierung allen Signatärmächten zu übermittelnden Notifikationen liessen das vinculum juris zwischen je zwei Staaten insoweit und sobald entstehen, als diese für die gleiche Materie optiert hatten. Um eine Uebereinstimmung zwischen den Notifikationen zu sichern, sollte die Konvention eine Liste aufstellen, aus welcher die Staaten auswählen könnten. Auf diese Weise wäre das Prinzip der universellen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in der allgemeinen Konvention niedergelegt, dabei aber den Staaten eine völlige Freiheit gelassen worden. Diejenigen Staaten, welche sich durchaus negativ verhalten wollten, hätten keinerlei Notifikation erfolgen lassen müssen, diejenigen aber, die für das Obligatorium eingenommen wären, hätten für eine mehr oder weniger grosse Zahl von Materien optieren können.

Der Vorzug eines solchen Systems liegt einerseits in seiner Einfachheit, anderseits in seiner Plastizität. Die partikulären Verträge sind allerdings im höchsten Masse geeignet, sich den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten anzupassen, aber ihr Mechanismus ist zu kompliziert und zu schwerfällig. Statt der 946 Verträge, welche nötig wären, um die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den 44 auf der Konferenz vertretenen Staaten zu begründen — und welche Unsumme diplomatischer, administrativer und parlamentarischer Arbeit bedeutet dies! — hätten ein einziger Vertrag, d. h. ein Artikel der Konvention betreffend friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten und eine Reihe einseitiger durch Korrespondenz erfolgender Notifikationen an die niederländische Regierung genügt. Sodann böte dieses System den Vorteil nahezu unbegrenzter Anpassungsfähigkeit, während die Liste des portugiesisch-britischen Antrags vollkommen starr, d. h. nur durch Vertragsrevision und nur für alle Kontrahenten gleich abzuändern ist. Dadurch stellt sie sich vor die Alternative, entweder sich auf ein Minimum von Anwendungsfällen zu beschränken, um möglichst vielen Staaten annehmbar zu sein, oder aber den Umfang ihres räumlichen Geltungsgebietes dem Bestreben nach materieller

---

pacifique des conflits internationaux, du 29 juillet 1899.

Article 16a.

Indépendamment des traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement ou stipuleront à l'avenir l'arbitrage obligatoire entre les Etats contractants, les Puissances signataires de la présente Convention qui, sous condition de réciprocité, seraient disposées à accepter l'arbitrage obligatoire pour l'ensemble ou pour l'une ou l'autre des matières énumérées ci-dessous, pourront faire connaître leur décision, par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas, aux autres Puissances signataires de la présente Convention:

1. commerce et navigation;
2. protection internationale des travailleurs:
3. postes, télégraphe et téléphone;
4. protection de câbles sous-marins;
5. chemins de fer

etc. etc. etc.

L'arbitrage obligatoire sera établi pour une Puissance signataire vis-à-vis d'une autre, aussitôt et pour autant que ces Puissances auront notifié l'adoption de l'arbitrage pour des matières identiques figurant dans la liste établie ci-dessus.

Geltung zu opfern. Es war von der norwegischen Delegation die Anregung gemacht worden, dass innerhalb des Kreises der Signatärstaaten der Konvention vom 29. Juli 1899 engere „Unions arbitrales“ gebildet werden sollten. Dieser Idee leistete der schweizerische Antrag in vollstem Masse Genüge, indem er, mehr als es ein stets einheitlicher Unionsvertrag tun kann, den Staaten möglich macht, der Schiedsgerichtsbarkeit die ihnen zulässig erscheinende Ausdehnung für sich zu geben. Da die Notifikationen nicht alle auf einmal erfolgen müssen, können Staaten, die zunächst sich negativ verhalten, nachträglich beitreten und solche, die bereits notifiziert haben, durch weitere Notifikationen der Schiedsgerichtsbarkeit eine immer grössere Ausdehnung geben [1]). So würde, ohne dass ein Artikel der allgemeinen Konvention revidiert werden müsste, das Schiedsgerichtsprinzip sozusagen automatisch in dem Masse in geltendes Vertragsrecht umgewandelt werden können, in welchem dieses Prinzip, in hundertfacher Abstufung und Variation, den Staaten als durchführbar erscheint. Eine derartige Form der Vertragsschliessung scheint überhaupt da angezeigt, wo eine sehr grosse Zahl von Staaten sich über das Grundsätzliche einer Angelegenheit verständigen können, aber der Anwendung dieses Prinzips eine individuell verschiedene Geltung geben wollen.

Der schweizerische Antrag wurde zwar von dem Ausschuss nicht akzeptiert, sein Gedanke dagegen von zwei Mächten aufgenommen. Die Vereinigten Staaten nahmen eine Liste nach dem Vorbild des portugiesisch-britischen Antrages in ihr Projekt auf, gestatteten jedoch den Signatärmächten bei der Ratifikation des Vertrages sowie auch in irgend einem späteren Moment diejenigen in der Liste aufgeführten Materien, für welche sie das bedingungslose Obligatorium annehmen, zu spezifizieren, ja sogar hiebei noch zwischen den verschiedenen Kosignatären zu differenzieren: es wäre dies eine Liste gewesen, deren Geltung durch eine rückschreitende Auslese bestimmt worden wäre [2]).

---

1) Eine noch grössere Plastizität erhielt der abstrakte Vertrag und seine bewegliche Liste durch einen griechischen Zusatzantrag folgenden Inhalts: „Toute restriction ou réserve, qu'une des Puissances signataires ajouterait au sujet des matières pour lesquelles Elle déclare vouloir accepter l'arbitrage, pourra être invoquée vis-à-vis d'Elle par toute autre Puissance même n'ayant pas fait dans sa notification de réserve ou de restriction au sujet des dites matières“.

2) Teilweise erhalten in P. A. O. Art. 16k al 3, nur dass sich die Bestimmung auf Art. 16e statt 16d bezogen haben würde. In dem von der Kommission votierten Text ist diese Verschiebung irrtümlicherweise nicht berücksichtigt worden, sodass sich das amerikanische System auf die starre Liste des portugiesisch-britischen Antrages bezöge, was aber nicht die Meinung der Kommission war. Würde dies der Fall sein, so hätte tatsächlich keine Liste im Sinn des ursprünglichen portugiesischen und britischen Antrages bestanden, indem bei der Ratifikation jeder Staat beliebig viele, ja alle Punkte der obligatorischen Liste für sich hätte ausschliessen können: ein für alle Staaten uniformes Obligatorium wäre dann kaum denkbar gewesen; und doch war dieses der Zweck der Liste.

Ebenfalls auf den amerikanischen Antrag, welcher den Kontrahenten gestattete, die bei der Ratifikation acceptierten Punkte der Liste allgemein oder nur gegenüber bestimmten Staaten wieder zu kündigen, geht Art. 16l P. A. O. zurück, wonach einem Staat ausser dem Recht der Kündigung des ganzen Vertrags die Freiheit zustehen sollte, einzelne oder alle Punkte der obligatorischen Liste oder des Protokolls zu kündigen. Dadurch wäre die Liste ganz prekär geworden; auch wenn sie schliesslich angenommen worden wäre, hätte sie nachträglich jederzeit wieder durchbrochen werden können. Dieser Umstand beweist, mehr noch als die materielle Begrenztheit der Liste, die Unmöglichkeit, die Gesamtheit der Staaten auf ein bedingungsloses uniformes Obligatorium dauernd zu verpflichten. Betreffend die Kündigung des Vertrages gegenüber einzelnen Staaten vgl. oben S. 484 Anm. 7.

Grossbritannien nahm dagegen das Prinzip des schweizerischen Antrages, die bewegliche Liste, im wesentlichen unverändert auf und gestaltete dieses noch nach der formellen Seite aus. Dem Hauptvertrage sollte ein Protokoll beigefügt werden, in welchem die Bestimmungen über die bewegliche Liste aufgenommen worden wären. Ein Tableau, in dem einerseits die Signatärstaaten in der Horizontalen, anderseits die auszuwählenden Materien in der Vertikalen figurierten, veranschaulichte in der denkbar einfachsten Weise die mannigfaltigen Geltungsbereiche der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den einzelnen Staaten.

Der britische Antrag hatte vorgesehen, dass zwei oder mehr Staaten, die sich über obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für eine nicht im Tableau figurierende Materie einigten, die Aufnahme dieser und damit die Möglichkeit des Anschlusses anderer Staaten sollten fordern können [1]). War dies eine begrüssenswerte Weiterbildung, so hatte die britische Formulierung des Systems der beweglichen Liste den Nachteil, dass sie dessen juristischen Grundgedanken durch detaillierte Regelung der kanzleimässigen Ausführung der Sache verdunkelte. Die Notifikationen sind völkerrechtliche Angebote von Staat zu Staat, bezw. wo bereits eine Option erfolgt ist, auch Annahme einer solchen Offerte. In der Form [2]), wie die Institution in der Kommissionalvorlage geregelt ist, konnte ihr aber von der Opposition vorgeworfen werden, dass sie von den Regierungen verlange, mit einem Tableau Verträge zu schliessen. Dieses ist aber nichts für sich Bestehendes, sondern lediglich ein Register der Notifikationen in einer durch das Wesen des Reziprozitätssystems notwendig gegebenen Ausführung.

Das Kommissionalprojekt umfasste nunmehr — was die Zuständigkeit der Schiedsgerichte betrifft — drei Teile: 1. allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten, unter Vorbehalt der Lebensinteressen, Unabhängigkeit und Ehre [3]); 2. eine Liste von Rechtsverhältnissen, die bedingungslos in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte fallen [4]) und 3. eine Liste von Rechtsverhältnissen, für welche die Kontrahenten nur unter der Voraussetzung der Reziprozität gebunden sind [5]). Da die letztere Modalität nicht nur für bestimmte Materien, sondern für alle Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden, kein Staat aber zur Annahme eines Vertrages und damit der starren Liste gezwungen werden kann, bot das Reziprozitätssystem alles Erreichbare und liess die gesonderte Regelung der bedingten und bedingungslosen allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit als überflüssig erscheinen. An einem, alle Staaten gleichmässig und sofort bindenden Weltschiedsvertrag kann im Grunde nur ein sentimentales Interesse bestehen, denn anpassungsfähig ist er fast gar nicht und damit auch nur wenig lebens- und entwicklungsfähig.

Schienen anfänglich die Aussichten für einen allgemeinen Schiedsgerichtsvertrag nicht ungünstig, so verschlechterten sich diese, als eine Einigung über

1) P. A. O. (Protocole) Art. 3. 2) P. A. O. Art. 16e (Protocole) Art. 1—4.
3) P. A. O. Art. 16a—16b. 4) P. A. O. Art. 16c—16d.
5) Die auf der Liste von Art. 16d figurierenden Materien sind diejenigen, welche im Prüfungsausschuss und im Plenum der Kommission die absolute Majorität erhalten sollen. P. A. O. Art. 16e u. Protocole.

eine Liste obligatorischer Fälle und eine allgemein befriedigende Lösung der Rechtskraft- und Kompromissfrage nicht erzielt werden konnten. Eine ziemlich kompakte Majorität, geführt von Frankreich, den Vereinigten Staaten und Grossbritannien, numerisch stark durch einige europäische Mittelstaaten, insbesondere aber durch die lateinisch-amerikanischen Staaten, vertrat das portugiesisch-britisch-amerikanische Projekt mit Erfolg im Prüfungsausschuss und in der Kommission. Obwohl in letzter Linie mit einer starken Mehrheit angenommen, musste das Projekt, ehe es an das Plenum kam, vor dem Veto der hauptsächlich von Deutschland und Oesterreich gebildeten Minorität fallen gelassen werden. Die Gruppierung der Staaten für und gegen die einzelnen Vorschläge, die Schiebungen und die bis in die letzte Stunde angestrebten Kompromisse zu schildern, gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

Das gescheiterte Projekt des Prüfungsausschusses und der Kommission war als selbständiges Abkommen gedacht. An der Konvention vom 29. Juli 1899 wurde nur insofern etwas geändert, als, analog den Modifikationen in den auf die Mediation und Untersuchungskommissionen bezüglichen Artikeln, zu dem alten Artikel 16 [1]), welcher die Vorzüge des Schiedsverfahrens erwähnt, hinzugefügt wurde: „En conséquence il serait désirable que, dans les litiges sur les questions susmentionnées, les Puissances signataires eussent, le cas échéant, recours à l'arbitrage, en tant que les circonstances le permettront“ [2]). Ebenfalls ohne jede rechtliche Bedeutung ist die in die Schlussakte aufgenommene Deklaration [3]), wonach die Konferenz einstimmig den Grundsatz der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und zwar auch der bedingungslosen, wenigstens für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten, anerkennt. Diese Erklärung entspricht aber nur deshalb den Tatsachen, weil sie die Grundfrage: partikuläre Verträge oder Weltschiedsvertrag übergeht.

Es ist also nach wie vor die Zuständigkeit der Schiedsgerichte durch die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten nur in der Weise formell geregelt, dass die Schiedsgerichte alle Streitfragen entscheiden können, welche ihnen von den Parteien unterbreitet werden, — jedoch nur diese. Eine Zuständigkeit haben sie nur auf Grund eines speziellen oder generellen Schiedsvertrages, nur auf Grund einer partikulären, nicht aber einer allgemeinen völkerrechtlichen Norm.

Nach der Konvention haben die Schiedsgerichte, welche in Funktion getreten sind, zwei aus einer einmal begründeten Zuständigkeit abgeleitete sekundäre Zuständigkeiten:

1. Sie sind kompetent, das Kompromiss, durch welches in concreto ihre Kompetenz begründet worden ist, zu interpretieren [4]).

2. Sie sind ohne Zweifel allein kompetent, Streitigkeiten über Auslegung und Erfüllung des Schiedsspruchs zu entscheiden [5]).

Ein Antrag, den Schiedsgerichten die Kompetenz zu geben, für die Voll-

1) R. P. (1899) Art. 16. 2) R. P. Art. 38 al 2.
3) A. F. al 5—6. 4) R. P. Art. 73.
5) R. P. Art. 82.

streckung Fristen und Modalitäten vorzuschreiben, wurde verworfen; sie können als im Zweifel nur die Rechtsfrage entscheiden [1]).

* * *

Scheiterte somit der Versuch, obligatorische Schiedsgerichte zu einer universellen Institution zu erheben, so hat dieser Gedanke eine, wenn auch nur teilweise und mittelbare Verwirklichung in der Konvention betr. die Beschränkung von Gewaltanwendung bei der Geltendmachung vertragsmässiger Schuldforderungen gefunden. Diese Konvention, die im wesentlichen mit einem von den Vereinigten Staaten gestellten Antrag identisch ist, sollte anfänglich einen Bestandteil der Schiedsgerichtskonvention bilden, wurde nachträglich als besonderes Abkommen behandelt. Und in der Tat ist sie etwas durchaus eigenartiges, von allen andern Konventionen wesentlich verschiedenes. Diese Konvention bestimmt folgendes [2]): Grundsätzlich soll keine bewaffnete Intervention (recours à la force armée) statthaben zum Zweck der Eintreibung von vertragsmässigen Schuldforderungen, welche eine Regierung gegenüber derjenigen eines andern Staates als einem ihrer Staatsangehörigen gegen den belangten Staat zustehend geltend macht. Dieses Verbot gilt nicht [3]), wenn der belangte Staat ein ihm zur Beurteilung des Falles angebotenes Schiedsgericht zurückweist oder ein solches Angebot überhaupt unbeantwortet lässt oder, nachdem er zugesagt, das Zustandekommen des Kompromisses vereitelt oder endlich den Schiedsspruch nicht vollzieht. Es ist also dadurch niemandem weder Gläubiger noch Schuldner ein Recht gegeben, ein Schiedsgericht zu fordern, wie es in den Schiedsverträgen der Fall ist [4]); auch hat niemand eine Pflicht, ein Schiedsgericht anzunehmen; nur ein Schiedsgericht anzubieten, ist der Staat verpflichtet, der die Voraussetzungen für legitime Gewaltanwendung zur Geltendmachung von Schuldforderungen der genannten Art schaffen will. In allen Fällen ist demnach die Gerichtsbarkeit erst zu begründen durch einen Vertrag, durch ein Kompromiss im vollen Sinne des Wortes, es sei denn, dass zwischen den Parteien ein allgemeiner Schiedsvertrag bestehe, der Konflikte solcher Art mitbetreffe.

Die Voraussetzungen der Gerichtsbarkeit und damit der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes sind doppelter Art: einmal ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Konvention überhaupt anwendbar ist, d. h. der belangende Staat ein Schiedsgericht anbieten muss und darf, und sodann bleibt in zweiter Linie zu untersuchen, wieweit die Zuständigkeit des eingesetzten Schiedsgerichts reiche.

Die erste, die Präjudizialfrage, erscheint unter zwei Gesichtspunkten: 1. Welches sind die Ansprüche, die unter „dettes contractuelles" verstanden werden und die nur unter den in der Konvention bezeichneten Voraussetzungen

1) Eine Ausnahme hievon bildet D. C. Art. 2.

2) D. C. Art. 1. 3) ibid. al 2.

4) Es ergibt sich auch aus den Verhandlungen, dass die Staaten gegenüber ihren Angehörigen völlig frei sein sollen, ob sie auf Grund der Konvention intervenieren wollen oder nicht.

allenfalls gewaltsam gegenüber dem Schuldner-Staat geltend gemacht werden können? und 2. unter welchen Voraussetzungen kann ein Staat sich solcher Ansprüche seiner Angehörigen annehmen? Auf die erste Frage gibt die Konvention eine unklare, auf die zweite gar keine Antwort.

Die erste Frage: was sind „dettes contractuelles"? ist ihrerseits wieder nach zwei Seiten hin zu beantworten. Einmal: wann liegt ein solcher Anspruch, bezw. eine solche Schuld vor und wann muss deshalb der Gläubiger-Staat die ihm durch die Konvention auferlegten Beschränkungen sich gefallen lassen? Und zweitens: Hat die konventionelle Ordnung der Betreibung wegen „dettes contractuelles" die Bedeutung, dass die Geltendmachung von allen andern oder wenigstens gewissen Forderungsrechten, die nicht unter diesen Begriff fallen, von den Schranken der Konvention frei sei oder aber, dass in diesen Fällen die Gewaltanwendung schlechthin ausgeschlossen wird?

Was nun zunächst die Begriffsbestimmung der „dettes contractuelles" betrifft, so steht zweierlei fest: es fallen hierunter nicht vertragliche, wenn auch rein finanzielle Forderungen von Staat zu Staat, auch nicht solche von Fiskus zu Fiskus. Ferner sind ausgeschlossen durch den Wortlaut Ansprüche, welche Ausländer gegen eine Regierung aus unerlaubten Handlungen, z. B. wegen ungerechtfertigter Verhaftung u. dgl. etwa geltend machen könnten. Es ist stets notwendig ein Vertragsverhältnis zwischen dem privaten Gläubiger und dem fremden Schuldner-Staat. Der Gläubiger muss für den belangten Staat ein Ausländer sein; ein sujet mixte, das neben einer andern auch die Nationalität des Schuldner-Staats besitzt, kann sich jedenfalls nicht auf die Konvention berufen. Dagegen kann ein Staat auch für solche private Gläubiger intervenieren, die zwar nicht im staatsrechtlichen Sinne seine Bürger oder Untertanen, wohl aber seine völkerrechtlichen Schutzgenossen sind. Es wäre nicht einzusehen, weshalb ein Staat eine derartige Vertretung von Interessen Angehöriger fremder Staaten, die jetzt unbezweifelt ist, weniger sollte ausüben können unter den Beschränkungen der Konvention als unter dem bisherigen System, das weniger Garantien der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit bietet.

Die Zweifel beginnen aber, sobald der Begriff „dettes contractuelles" näher analysiert wird. Namentlich ist es fraglich, ob darunter die Staatsschulden fallen, die einen besonders wichtigen Fall von Schuldverhältnissen zwischen Staaten und auswärtigen Gläubigern darstellen. Die Verhandlungen der Konferenz geben hierüber keinen Aufschluss, es sind lediglich verschiedene Standpunkte vertreten worden, aber eine Verständigung ist nicht erfolgt, ja nicht einmal versucht worden, indem die Staaten, die als Intervenienten oder Gegenintervenienten am ehesten in Betracht kommen, sich in diesem Punkte völlig ausschwiegen — und vielleicht nicht alle aus dem gleichen Grunde. Die Frage, was unter „dettes contractuelles" zu verstehen sei, ist aufs engste mit der auf der Konferenz namentlich von Argentinien vertretenen sog. Drago-Doktrin verknüpft. Nach dieser Doktrin wird unterschieden zwischen den Schulden, die ein Staat in den Formen privatrechtlicher Geschäfte „jure gestionis" kontrahiert — z. B. bei Kauf-, Dienstverträgen u. s. w. — und den

Schulden, die „jure imperii", durch Akte der Staatshoheit — wie z. B. bei der Ausgabe öffentlicher Schuldverschreibungen — konstituiert werden. Während bei der ersteren Art von Schuldverhältnissen eine, wenn auch nicht zwangsweise, so doch diplomatische Geltendmachung im Falle offenbarer Rechtsverweigerung zulässig wäre, sollen die eigentlichen Staatsschulden unter allen Umständen als Gegenstand völkerrechtlicher Intervention ausser Betracht fallen. Zahlung und Nichtzahlung von Staatsschulden ist eine rein interne Angelegenheit und nur nach dem öffentlichen Rechte des Schuldner-Staates zu beurteilen; die Sanktion der Schuldverpflichtung läge für den Staat nur in seinem Interesse an einem guten Kredit. Politisch wird diese These damit begründet, dass so allein die Kreditfähigkeit eines Staates für die Möglichkeit der Aufnahme äusserer Anleihen massgebend wird, während da, wo Aussicht auf staatliche Intervention besteht, einem finanzschwachen Staate zu wucherischen Bedingungen Geld zur Verfügung gestellt wird, was leicht zu finanziellen und schliesslich diplomatischen Anständen führt. Diese Unterscheidung zwischen Staatsschulden i. e. S. und privatrechtlichen Schuldverpflichtungen ist aber deshalb unsicher, weil die Regelung von öffentlichen Anleihen häufig durch fremde Bankkonsortien erfolgt, mit denen der Schuldner-Staat offenbar in ein Vertragsverhältnis tritt, das einen privatrechtlichen Charakter hat. Sind auch die Beschlüsse von Parlamenten, Anleihen aufzunehmen, als hoheitliche Staatsakte zu betrachten, so sind die Finanzoperationen der Regierungen zu deren Durchführung keine solchen. Aber auch abgesehen von den Staatsschulden, kann es noch bei andern Rechtsverhältnissen sehr fraglich sein, ob sie „jure gestionis" oder „jure imperii" entstehen, so bei den Eisenbahn-, Minen- und Wasserkonzessionen und ähnlichen verwaltungsrechtlichen, Vermögensrechte konstituierenden Titeln. Wenn man berücksichtigt, aus was für Gründen bisher Interventionen zum Schutze des Vermögens von Personen in fremden Staaten erfolgt sind, sollte man meinen, dass die Konvention alle diejenigen Ansprüche umfasst, die entweder aus einem Vertrage unmittelbar als Vertragsobjekt entstehen oder als Schadensersatzforderungen wegen Nichteinhaltung von Verträgen geltend gemacht werden, wobei unter Vertrag jedes Rechtsgeschäft zu verstehen ist, das auf einer Willensübereinstimmung des Staates und eines fremden Privaten beruht. Diese extensive Interpretation des Begriffs der „dettes contractuelles" darf auch deshalb angenommen werden, weil in der Konvention nur dieser allgemeine Ausdruck gebraucht wird, während der ursprüngliche amerikanische Antrag wenigstens im Titel von „dettes publiques ordinaires ayant leur origine dans des contrats" sprach. Für eine solche extensive Auslegung spricht auch die Erwägung, dass eine Intervention wegen Ansprüchen Privater gegen einen fremden Staat zwar nur im Falle von Rechtsverweigerung oder Willkür zulässig ist, dass aber diese beiden völkerrechtlichen Delikte die gleichen sind, ob es sich um Staatsschulden oder andere Verpflichtungen handelt. Mag auch der Massstab der Beurteilung bei den mehr privatrechtlichen und den mehr öffentlichen Schulden eines Staates verschieden sein, so kann doch auch ein Staat dolus nicht wegbedingen.

Der zweite Punkt, der mit dem Begriff „dettes contractuelles" zusammen-

hängt und die indirekte Wirkung der Konvention auf andere Rechtsverhältnisse betrifft, ist sehr schwierig zu entscheiden; die Konvention bietet für die Beantwortung keine sicheren Anhaltspunkte. Man könnte zunächst davon ausgehen, dass da, wo die Konvention nicht anwendbar sei, das bisherige Recht gelte. Da aber dieses äusserst bestritten ist, ist diese Lösung unbefriedigend. Es sind zwei Standpunkte denkbar und beide werden in der Praxis eingenommen: entweder stellt man sich auf den Boden, dass da, wo die Konvention und damit die unter die Bedingung des vorherigen Angebots eines Schiedsgerichts gestellte militärische Exekution nicht vorgesehen seien, die mit dem Wesen der staatlichen Souveränität unvereinbare Einmischung fremder Staaten in die innern Angelegenheiten eines andern Staates durch die Konvention indirekt ausgeschlossen werde, die letztere somit das Maximum zulässiger Intervention darstelle. In gleicher Weise kann argumentiert werden von dem Gesichtspunkte aus, dass eine Einmischung wohl da möglich sei, wo es sich um Verträge handle, die zu halten Treu und Glaube des bürgerlichen Verkehrs fordern, dass aber da, wo spezifisch staatliche Hoheitsakte in Betracht kommen, die Souveränität jedes Staates unbedingt zu respektieren sei.

Von einem andern Standpunkte aus aber kann gesagt werden, dass die Staaten sich in ihrem Recht zur Intervention wegen Verletzung der Rechte ihrer Angehörigen nur da durch die Konvention beschränken lassen wollen, wo es sich um Ansprüche handelt, die wegen ihrer rein pekuniären Natur die Anwendung völkerrechtlicher Zwangsmassregeln nicht rechtfertigen würden. Für eine solche Auffassung spräche auch die im amerikanischen Antrage enthaltene und noch im Kommissionalantrag an das Plenum beibehaltene Präambel: „Dans le but d'éviter entre nations des conflits armées d'une origine purement pécuniaire, provenant de dettes contractuelles . . . . .“. Diese Worte sind allerdings vom Redaktionsausschuss ohne Begründung in der Konvention fallen gelassen worden.

Wenn der Konvention eine limitierende Wirkung auf das Interventionsrecht zugeschrieben werden könnte, so hätte die Feststellung, ob eine „dette contractuelle“ vorliege oder nicht, massgebende Bedeutung für die Zulässigkeit, ein Schiedsgericht mit den in der Konvention angedrohten Wirkungen anbieten zu können. Das Gericht hätte dann zuerst festzustellen, welcher Art das streitige Rechtsverhältnis ist. Gilt aber ausserhalb der Konvention das freie Interventionsrecht, so ist ein Schiedsgericht als friedliches Mittel a fortiori in den von der Konvention nicht betroffenen Fällen zulässig, jedoch kann der Ablehnung eines angebotenen Schiedsgerichts im Zweifel nicht die Wirkung zugeschrieben werden, dem anbietenden Staat einen Titel auf gewaltsame Vollstreckung zu geben.

Die zweite Seite der Präjudizialfrage betrifft die *Voraussetzungen*, unter denen ein Staat die Ansprüche seiner Angehörigen einem andern gegenüber vertreten *darf*. Es ist von vorneherein klar, dass die Verhältnisse von Privatpersonen zu einem fremden Staate nicht ohne weiteres internationale Bedeutung haben, und dass offenbar gewisse Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Intervention wegen derartiger privater Angelegenheiten gerecht-

fertigt erscheint. Es ist wohl ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass eine solche Einmischung erst nach Erschöpfung des normalen nationalen Instanzenweges und nur für den Fall willkürlicher Behandlung eines Ausländers insbesondere für den Fall der Rechtsverweigerung zulässig ist. Es sind auch von einigen Staaten dahingehende Anträge gestellt und Vorbehalte gemacht worden. Wäre dem nicht so, so läge es im Belieben jedes Staates, sich in die von dem nationalen Recht eines andern Staates beherrschten Beziehungen zwischen letzterem und seinen eigenen Angehörigen einzumischen.

Nun ist diese Konsequenz zwar nicht beabsichtigt von der Konvention, aber sie wird auch nicht durch sie ausgeschlossen. Diese spricht nur von Rechtsverweigerung von Staat zu Staat, von der Nichtannahme eines Schiedsgerichts oder der Vereitelung der durch Annahme erwachsenen Pflichten. Das setzt aber voraus, dass bereits das Angebot erfolgt ist, dass der Schuldnerstaat bereits vor die Alternative gestellt worden ist, entweder das Schiedsgericht anzunehmen und diesem es zu überlassen, dass es seine nationalen Gesetze, Urteile und Verfügungen in Bezug auf gewisse Ausländer an dem Massstab ungeschriebener und vager Normen über Rechtsverweigerung prüfe, oder aber das angebotene Gericht abzulehnen und damit, gemäss der Konvention, eine offenbare Rechtsverweigerung zu begehen. Die Konvention bezieht sich somit nicht auf die interne, den Anlass zur Intervention bietende Rechtsverweigerung, sondern auf eine erst in zweiter Linie eintretende internationale von Staat zu Staat. Vor Bestehen der Konvention konnte ein Staat allerdings auch sich tatsächlich jederzeit wegen solcher Forderungen an einen andern Staat wenden, es lag auch ganz in seinem Ermessen zu bestimmen, ob die Voraussetzungen zu einer Einmischung bestehen oder nicht. Nach der Konvention aber hat eine solche Intervention, wenn sie durch Anbietung eines Schiedsgerichts eröffnet wird, eine Folge, die sie früher nicht hatte: sie zwingt den Belangten zur Annahme des Gerichts oder zur Rechtsverweigerung. Im letzteren Falle aber ist die Lage des Belangten ausserordentlich viel ungünstiger, als sie ohne die Konvention wäre. Seine Situation wird dadurch noch weiter verschlechtert, dass die Rückweisung des Schiedsgerichts Gewaltmassregeln des Intervenienten legitimiert: Massregeln, die dieser zwar nur in ausserordentlichen Fällen tatsächlich ergreifen wird, die aber, wenn auch nur als entfernte Möglichkeit, in sehr vielen Fällen geradezu einen Zwang zur Annahme des angebotenen Gerichts darstellen. Ohne die Konvention kann der intervenierende Staat zwar auch mit Gewalt drohen, aber eine solche Drohung hat nicht den Stempel der Legitimität und wird, wegen der politischen Verwicklungen, die sie immer im Gefolge haben kann, nur selten erfolgen.

Welches ist demnach, nach der Konvention, die Stellung des Gläubiger- und Schuldner-Staates zu einander? Der Schuldner hat, sofern gegen ihn nicht Gewaltmassregeln ergriffen werden wollen, keinen Anspruch auf schiedsrichterliche Beurteilung eines Anstandes mit dem Staat, der die Forderungen seines Angehörigen vertritt. Dagegen, wenn letzterer ein Angebot macht, hat der Schuldner nur die Wahl zwischen Rechtsverweigerung und Anerkennung eines ausserstaatlichen Forums für die an ihn gerichteten Ansprüche der Ausländer,

deren sich ihre Regierung annimmt. Dies ist das Korrelat zu der durch die Konvention gewährten Sicherheit vor gewaltsamer Exekution schiedsgerichtlich nicht anerkannter vertraglicher Schuldforderungen. Kann aber, so muss man sich fragen, ein Staat einen Vertrag eingehen, in dem er einem andern Staate unter gewissen Voraussetzungen, nämlich für den Fall einer Rechtsverweigerung, d. h. eines völkerrechtlichen Deliktes, seinerseits ein Recht auf gewaltsame Exekution einräumt. Das ist jedenfalls ein sehr singulärer Vertrag zwischen Schuldner- und Gläubiger-Staat. Er findet aber seine Erklärung ganz leicht, wenn er als Vertrag zwischen Intervenient und Gegenintervenient betrachtet wird, d. h. wenn die politischen Verhältnisse, aus denen er erwachsen ist, berücksichtigt werden. Die Situation, wie sie 1902—3 durch die Intervention Grossbritanniens und Deutschlands in Venezuela zwischen diesen Mächten und den Vereinigten Staaten von Amerika geschaffen wurde, zeigte die Notwendigkeit, dass das Verhältnis der modernen Monroedoktrin zu allfällig von Staaten der Alten Welt gegenüber solchen der Neuen Welt zu ergreifenden Zwangsmassregeln klar gestellt werde. Die neue Konvention stellt in einer allgemeinen, äusserlich nicht auf bestimmte Verhältnisse zugeschnittenen Form eine Regelung dar, welche die Anwendung der Monroedoktrin für eine Art ziemlich häufiger, unter Umständen für den Frieden gefährlicher Konflikte ausschaltet. Der Vertrag würde kaum etwas von seinem Werte verlieren, wenn er lediglich von denjenigen Mächten unterzeichnet würde, welche selber in den Fall kommen, zu intervenieren, oder als Gegenintervenienten aufzutreten. Für Staaten, die weder in der einen noch in der andern Eigenschaft in Betracht kommen, bedeutet die Konvention nur insoweit eine Verbesserung ihrer Stellung, als es sich um solche Staaten handelt, gegen welche Interventionen der gedachten Art zu erfolgen pflegen, für alle andern dagegen bewirkt sie, wenn natürlich auch nur als ungewollte und mittelbare Folge, eine unklare und in ihren Konsequenzen gefahrvolle Situation.

W e n n ein angebotenes S c h i e d s g e r i c h t a n g e n o m m e n worden ist und in Funktion tritt, so hat es zunächst die Präjudizialfrage, ob eine Intervention des Staates, dem der Gläubiger angehört, gerechtfertigt ist, zu prüfen. Aus der Annahme des Schiedsgerichts kann u. E. nicht gefolgert werden, dass damit der belangte Staat schlechthin das internationale Forum für die hängige, bezw. nach internem Recht erledigte Rechtsstreitigkeit zwischen ihm und dem privaten Gläubiger annehme. Ist die Streitigkeit von irgend einer nationalen Instanz des belangten Staates endgültig entschieden worden, so ist vorerst zu prüfen, ob der belangte Staat nicht in völkerrechtlich unanfechtbarer Weise die exceptio rei judicatae geltend machen kann. Und diese Einrede ist stichhaltig, solange keine Vertragsnorm, die den Schuldnerstaat gegenüber dem Gläubigerstaat bindet, verletzt worden oder eine Rechtsverweigerung, bezw. ein Akt der Willkür vorliegt. Kann eine internationale Rechtsverletzung nicht nachgewiesen werden, so muss angenommen werden, dass das internationale Schiedsgericht lediglich dies konstatieren und die nationale Ordnung des Verhältnisses durch den Schuldnerstaat bestätigen kann. Eine Berufungsinstanz ist es in diesem Falle nicht. Eine gegenteilige An-

nahme wäre ein durch nichts gerechtfertigter Eingriff in die Selbständigkeit des Schuldnerstaates. Der Wortlaut der Konvention lässt allerdings die letztere Konsequenz fast als gegeben erscheinen [1]).

Wenn die Präjudizialfrage bejaht wird, d. h. wenn die von dem belangten Staate dem ausländischen Gläubiger gegenüber eingenommene Haltung als völkerrechtswidrig erklärt wird, dann entsteht die Frage, ob auch damit die Aufgabe des internationalen Schiedsrichters beendigt ist oder nicht. Im Zweifel sollte dies vermutet werden, weil der Streit, der dem zwischenstaatlichen Konflikt zu Grunde liegt, selbst nicht internationaler Natur ist. Die Konvention betr. die Beschränkung der Gewaltanwendung ermächtigt aber ausdrücklich — mangels gegenteiliger Parteiverabredung — das Schiedsgericht, den Rechtsstreit zwischen dem belangten Staat und dem von seiner Regierung geschützten Ausländer selber zu entscheiden, und zwar auch das Quantitativ, sowie den Zeitpunkt und Modalitäten der Zahlung festzusetzen [2]). Das entspricht übrigens auch der bisherigen Praxis in der schiedsrichterlichen Behandlung von Streitigkeiten, die auf einer Intervention eines Staates zu gunsten seiner Angehörigen beruhen.

* *
*

Eine Zuständigkeit im Sinne des nationalen Rechts besitzt von den internationalen Gerichten nur das Prisengericht. Die Konvention betr. die Errichtung eines internationalen Prisengerichts schafft ein für den Einzelfall von dem Willen der Parteien unabhängiges, rechtlich ständiges Gericht, welches in gewissen, von der Konvention bezeichneten Fällen auf Anrufen einer Partei, des Klägers, ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Beklagten den ihm unterbreiteten Rechtsstreit entscheiden kann und entscheiden muss.

Das Prisengericht hat eine doppelte Funktion:

1. Vor allem ist es eine Berufungsinstanz. Grundsätzlich wird die Prisengerichtsbarkeit erstinstanzlich von den Prisengerichten des Nehmestaates ausgeübt [3]). Diese Gerichtsbarkeit ist durch die Konvention aus Gewohnheitsrecht zum Vertragsrecht erhoben worden. Die Staaten sind verpflichtet solche Gerichte einzurichten, und zwar überall da, wo es sich um die Wegnahme von neutralen oder feindlichen Handelsschiffen und der auf solchen verfrachteten Waren handelt. Was feindliche Schiffe und Güter anbetrifft, so kommen hiebei nur die privaten in Betracht, diejenigen, welche dem feindlichen Staate gehören, unterliegen dem Seebeuterecht. Die Frage, ob gewisse Kategorien feindlichen Staatseigentums analog dem Privateigentum zu behandeln und deshalb dem Prisen-, statt dem Beuterecht unterworfen sind, hat vom Standpunkt der Prisengerichtskonvention aus keine Bedeutung [4]), da der feindliche Staat unter allen Umständen von der Parteifähigkeit aus-

1) Betr. das anzuwendende materielle Recht vgl. oben S. 500 ff.

2) D. C. Art. 2 i. f.

3) C. P. Art. 1 und 2.

4) Auch die neutralen und feindlichen privaten Inhaber abgeleiteter Rechte an dem Eigentum des feindlichen Staates können sich nicht an das internationale Prisengericht wenden. C. P. Art. 5.

geschlossen ist. Die Konvention enthält auch eine formelle Vorschrift betr. den nationalen Prisenprozess: die Urteile der Prisengerichte sind in öffentlicher Sitzung zu verkünden und von Amtswegen den Parteien zuzustellen [1]). Das nationale Prozessrecht hat sodann nur eine bedingte Gültigkeit insoweit, als das internationale Gericht die Verwirkungsfristen des nationalen Rechts ignorieren kann, wenn deren Wirkungen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit unvereinbar sind [2]).

Während der britische Antrag, im Gegensatz zum deutschen, die Berufung erst nach Erschöpfung aller nationalen Instanzen zulassen wollte, hat jetzt der Nehmstaat zwar das Recht, die Berufung an das Prisengericht erst von der zweiten nationalen Instanz aus zu gestatten, eine dritte Instanz aber kann den Klägern innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des internationalen Prisengerichts nicht vorgeschrieben werden [3]). Dagegen kann der Nehmstaat für alle Fälle, in denen eine Weiterziehung an das internationale Gericht ausgeschlossen ist, einen beliebigen Instanzenweg einrichten, vorbehaltlich der schon erwähnten Pflicht, jede Prise durch ein Prisengericht beurteilen zu lassen. Die Konvention scheint auch die Zulässigkeit eines Optionsrechts für die Parteien zwischen einer dritten nationalen Instanz und dem internationalen Gericht auszuschliessen, eine zwingende Vorschrift in dieser Beziehung ist notwendig, weil konkurrierende Klagerechte bestehen, die Angelegenheit aber nur von einem Gericht in gleicher Instanz beurteilt werden kann. Welches aber auch die Zahl der von den nationalen Gerichten zu durchlaufenden Instanzen sei, eine oder zwei, so bleibt die Jurisdiktion des internationalen Prisengerichts stets dieselbe. Auch ist es für diese gleichgültig, ob die zweite nationale Instanz Appellations- oder Kassationsgerichtsbarkeit hat [4]).

2. Durch Devolution [5]) erlangt das internationale Prisengericht ausserordentliche Berufungs-, bezw. erst- und letztinstanzliche Kompetenz, wenn die nationalen Gerichte nicht binnen zwei Jahren, vom Tage der Wegnahme an gerechnet, ein definitives Urteil gefällt haben, d. h. ein Urteil, gegen das der Nehmestaat selbst in jenem Zeitpunkt keine Weiterziehung fordern und die Kläger keine solche mehr vor nationalen Instanzen zu durchlaufen haben. Je nach dem Stadium, in dem sich der Prozess vor den nationalen Instanzen nach Verlauf von zwei Jahren befindet, bedeutet die Anrufung des internationalen Gerichts entweder Ueberspringung aller nationalen Instanzen oder Ueberspringung einer allfällig vorgeschriebenen zweiten Instanz.

Diese beiden Bestimmungen sind von höchstem praktischem Wert, sie schützen den Kläger davor, dass die Berufung an das internationale Gericht durch Zwischenschiebung mehrerer nationaler Instanzen verteuert und verlangsamt oder durch schleppende Behandlung selbst vor wenigen Instanzen illusorisch gemacht werde.

Die Zuständigkeit des internationalen Prisengerichts, gleichviel ob es sich um ordentliche Berufung, bezw. durch Devolution begründete ausserordent-

1) C. P. Art. 2 al 2. 2) C. P. Art. 7 al 5. 3) C. P. Art. 6.
4) C. P. Art. 3. 5) C. P. Art. 6 al 2.

liche Kompetenz handelt, findet eine wesentlich verschiedene Umschreibung, je nach der neutralen oder feindlichen Eigenschaft des Klägers.

Da wo es sich um die Wegnahme neutralen Gutes[1]) handelt, ist stets die Weiterziehung möglich, und zwar gibt es keine Ausnahme, vorausgesetzt, dass die Konvention für den betreffenden Fall mit Rücksicht auf die Kriegsparteien und die Nationalität der Kläger Anwendung finden kann.

Handelt es sich aber um feindliches Gut[2]), so ist das internationale Prisengericht nur in bestimmten, limitativ aufgezählten Fällen kompetent. Diese Fälle sind folgende:

a) Wegnahme von feindlichem Gut unter neutraler Flagge.

b) Wegnahme eines feindlichen Schiffes in den Territorialgewässern eines neutralen Staates, sofern der letztere aus dieser Verletzung der Neutralität nicht den Gegenstand einer diplomatischen Reklamation gemacht hat.

c) Wegnahme feindlichen Gutes unter angeblicher Verletzung von Rechtssätzen, welche entweder kraft Vertrags zwischen den Kriegführenden gelten oder durch den Nehmestaat landesrechtlich verkündet worden sind. Da aber in dem unter b) erwähnten Falle nur der neutrale Staat[3]), dessen Gebietshoheit verletzt worden ist, klagen kann, somit nicht so sehr das feindliche Gut als die staatliche Neutralität im Vordergrund steht, kann der Fall b) ebensowohl unter die erste Kategorie von Zuständigkeit (Schutz der Neutralen) gebracht werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Kompetenz der nationalen Prisengerichte, wie solche durch die Konvention vorgeschrieben ist, nicht coextensiv mit der Kompetenz des internationalen Prisengerichtes ist. Letztere ist, zwar nicht soweit neutrale Interessen in Betracht kommen, jedoch in Bezug auf gegnerisches Gut enger.

Die Zuständigkeit des internationalen Prisengerichts setzt stets eine Zuständigkeit und ein dementsprechendes Tätigwerden nationaler Prisengerichte[4]) des von dem internationalen Gerichte belangten Nehmestaates voraus. Wo keine nationale Instanz angerufen werden kann, kann auch nicht eine Weiterziehung an das Prisengericht erfolgen. Es ist deshalb von Wichtigkeit, dass die Landesgesetzgebung der Vertragsstaaten überall da wenigstens den Rechtsweg vor nationalen Prisengerichten offen halte, in denen eine Anrufung des internationalen Gerichtshofes möglich ist. Die Pflicht zu entsprechender Gesetzgebung ist durch die Konvention[5]) unzweifelhaft festgestellt, und es ist fraglich, ob nicht mangels eines nationalen Richters Devolution an das internationale Gericht eintrete[6]). Man wird geneigt sein, dies zu bejahen.

Gleichviel welcher Art das von dem nationalen Richter gefällte Urteil war, in welcher Instanz es erfolgte, oder selbst wenn binnen der zweijährigen Maximalfrist kein oder kein definitives Urteil gefällt worden ist, stets entscheidet das internationale Prisengericht als eine Instanz, vor welche die na-

1) C. P. Art. 3 Ziff. 1. 2) C. P. Art. 3 Ziff. 2.
3) C. P. Art. 4 Ziff. 1 und 3.
4) Eine Ausnahme von C. P. Art. 3 bildet Art. 6 al 2.
5) C. P. Art. 1. 6) Gemäss Art. 6 al 2.

tionalen Entscheidungen, bezw. eine richterlich, allenfalls noch nicht sanktionierte Wegnahme sowohl wegen Verletzung materiellen Rechts als wegen unrichtiger Feststellung oder Würdigung von Tatsachen gezogen werden können [1]). Das nationale Prozessrecht kann als solches angefochten und seine Verwirkungsrechte ignoriert werden, wenn die letzteren der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwider sind [2]). Eine Revision nationaler Urteile durch das internationale Gericht wegen Fehlern des Verfahrens in Fällen, in denen eine Berufung ausgeschlossen ist, besteht nicht, denn die Kompetenzen des internationalen Prisengerichts und die Klagerechte sind in der Konvention limitativ aufgezählt.

Das Urteil des internationalen Prisengerichts kann einen dreifachen Inhalt haben:

a) Bestätigung des nationalen Urteils [3]). In diesem Falle bleiben die Massnahmen der nationalen Organe des Nehmstaates in vollem Umfange aufrecht erhalten; es ist, als ob eine internationale Instanz nicht bestünde. Jedenfalls aber ist anzunehmen, dass das internationale Prisengericht dem Nehmstaat nicht mehr zusprechen kann, als er sich durch seine nationalen Richter hat zusprechen lassen. Der Prozess vor der internationalen Instanz ist, wie derjenige vor den nationalen Gerichten dieser Art, ein vom Geschädigten zu führender Reklamationsprozess. Der Nehmestaat selbst erscheint nie als Kläger, er hat lediglich die Entscheidung seines eigenen Gerichts, von dem aus der Kläger an das internationale Gericht sich wenden konnte, zu vertreten. Unter allen Umständen ist die Verfügung über die zu Recht verurteilte Prise durch das nationale Recht des Nehmestaates bestimmt.

b) Nichtigerklärung der Wegnahme [4]). Diese Nichtigerklärung bezieht sich nicht notwendigerweise auf den ganzen Nehmeakt, die Wegnahme kann z. B. für das Schiff nichtig, für alle oder gewisse darauf verfrachtete Waren giltig sein und umgekehrt. Auch ist anzunehmen, dass der internationale Richter nur über das Eigentum des Klägers entscheidet, bezw. über das von diesem vertretene Eigentum. Klagt z. B. ein neutraler Staat, so hat das Urteil Wirkung für all das Eigentum, auf welches er es erstreckt wissen will, d. h. regelmässig auf verschiedene unmittelbar Interessierte. Ist der Kläger dagegen ein Privater, so bezieht sich das Urteil nur auf sein Eigentum und andere Geschädigte, deren Rechtslage prima facie die gleiche ist, können, soferne die Fristen zur Berufung an das internationale Prisengericht nicht abgelaufen sind, nur durch eine eigene Klage ihr Recht geltend machen.

Erfolgt eine Nichtigkeitserklärung, so ordnet das internationale Prisengericht die Rückgabe der Prise an und, sofern hierfür die Voraussetzungen gegeben sind, auch Schadensersatz. Verfügt der Nehmestaat wegen Zerstörung oder Verkauf der Prise nicht mehr über sie, so spricht das internationale

1) C. P. Art. 3 i. f.
2) C. P. Art. 7 al 5.
3) C. P. Art. 8 al 1.
4) C. P. Art. 8 al 2.

Gericht dem Eigentümer der nicht restituierbaren Ware, bzw. Schiffes eine Entschädigung zu.

c) Zuerkennung von Schadensersatz[1]) in Fällen, in denen schon das nationale Gericht, welches sich mit der Sache befasste, die Nichtigkeit der Wegnahme aussprach. Hier sind trotz der Freigabe noch Schadensersatzansprüche denkbar und nur über solche kann unter diesen Umständen der internationale Richter erkennen.

Unter welchen Voraussetzungen solche Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden können, ist nicht klar. Zu vermuten ist, dass sie schon vor dem nationalen Richter zu stellen sind, es sei denn, dass sie sich aus dem Verfahren vor der zweiten, letzten Instanz des Nehmestaates herleiten. Solche Ansprüche können aber nur auf völkerrechtswidriges Verhalten des Nehmestaates begründet werden; ist nur eine interne Form verletzt und dadurch ein Schaden verursacht worden, so ist anzunehmen, dass dem Geschädigten nur diejenigen Rechtsmittel offen stehen, welche das nationale Recht des Nehmestaates kennt. Die Tragweite dieses Schadensersatzrechts ist, da die Verhandlungen der Konferenz keinen Aufschluss geben, nicht leicht zu bestimmen und es wird Sache der Praxis des internationalen Prisengerichts sein, hier feste Grundsätze herauszuarbeiten.

V. Parteien und Parteivertreter vor internationalen Gerichten.

Es liegt im Wesen internationaler Gerichtsbarkeit, dass Staaten die Parteien sind. Andere Rechtssubjekte, insbesondere auch Einzelpersonen, können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen sich an ein internationales Gericht wenden, nämlich nur dann, wenn die Staaten, denen die betreffenden Personen angehören, eine Einrichtung geschaffen haben, welche ohne weiteres Dazwischentreten der Regierungen funktionieren kann. Das ist beim internationalen Prisengericht der Fall, weil hier die Gerichtsbarkeit nach jeder Richtung vollständig durch die Konvention bestimmt ist. In den andern Fällen, auch wenn — wie bei der Konvention betr. Beschränkung von Gewaltanwendung — Ansprüche Privater gegen einen Staat in Frage stehen, kann die Prozesshandlung nur von den Staaten selbst eingeleitet und auch nur von ihnen durchgeführt werden. Internationale Gerichte in dem hier gemeinten Sinne sind nur solche Gerichte, welche Streitigkeiten zwischen Staaten entscheiden, nicht solche, welche auf Grund von Verträgen, Kapitulationen usw. errichtet sind und Streitigkeiten Privater unter sich oder gegenüber einem Fiskus zu beurteilen haben. Ein internationales Gericht verliert aber seinen Charakter nicht, wenn die Beurteilung des zwischenstaatlichen Streites auch von einem interessierten Privaten in Konkurrenz mit dem interessierten Staate, ja sogar unter Ausschluss dieses herbeigeführt werden kann. Massgebend für das Wesen eines Gerichts ist nicht die Person des Klägers, sondern der Charakter der zu beurteilenden Streitigkeiten.

Die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten bestimmt nichts über die Parteien, sie

1) C. P. Art. 8 al 3.

setzt voraus, dass nur Staaten als solche auftreten[1]). Es ist Sache der Schiedsverträge, bzw. der sog. Kompromisse festzustellen, unter welchen Voraussetzungen allenfalls interessierte Private an dem Verfahren teilnehmen können; durch die allgemeine Konvention ist aber nur die Intervention von dritten Staaten vorgesehen. Es hätte nahegelegen, in der Konvention betreffend Beschränkung von Gewaltanwendung bei der Geltendmachung vertragsmässiger Schuldforderungen etwas darüber zu sagen, in welcher Weise der von dem klägerischen Staate vertretene Private an dem Prozesse teilnehmen kann. Es wäre dessen Herbeiziehung eigentlich eine notwendige Folge der Bestimmung gewesen, dass das Gericht nicht nur über die Frage der völkerrechtswidrigen Rechtsverweigerung, sondern auch über den Anspruch des Privaten selbst zu entscheiden habe[2]). Die Konvention[3]) verweist indessen einfach auf die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten als auf die das Verfahren subsidiär beherrschende Norm, und da diese keine Privaten als Intervenienten oder Parteien kennt, sind letztere wohl gezwungen ihren Anspruch vollständig in die Hände des Staates zu legen, dessen Schutz sie beanspruchen.

Was nun die Parteivertreter vor den internationalen Schiedsgerichten anbetrifft, so hat die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten die Bestimmungen des gleichen Vertrages vom 29. Juli 1899 beibehalten[4]), d. h. die Parteien können beim Schiedsgericht Spezialagenten ernennen, die als Mittelglied zwischen ihnen und dem Gerichte dienen, ebenso Rechtskonsulenten und Anwälte. Neu ist nur die Vorschrift[5]), dass als Parteivertreter irgendwelcher Art ausgeschlossen sind die Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, es sei denn zugunsten des Staates, der sie in dieses Richterkollegium entsandt hat. Für die Mitglieder der Cour de justice arbitrale und des internationalen Prisengerichts ist selbst diese Parteivertretung ausgeschlossen[6]).

Im summarischen Verfahren ist die Zahl der Parteivertreter auf einen festgesetzt[7]).

Die Konvention betr. die Errichtung einer Cour de justice arbitrale sagt, dass nur die Vertragsstaaten von ihr Gebrauch machen können[8]); es muss auch aus einzelnen Bestimmungen[9]) geschlossen werden, dass nur Staaten Parteien sein können. Das würde aber nicht hindern, dass auf Grund eines besonderen Vertrages die Staaten ihren Angehörigen das Recht einräumen könnten, die Anrufung der Cour de justice

1) R. P. Art. 37 al 1. 2) D. C. Art. 2. 3) ibid.

4) R. P. (1899) Art. 37; R. P. Art. 62. In der neuen Fassung ist der Ausdruck „délégués“ neben „agents spéciaux“ weggelassen.

5) R. P. Art. 62 al 3.

6) C. J. A. Art. 7 al 2 und C. P. Art. 17, die Mitglieder des Prisengerichts sind nur von jeglicher Parteivertretung vor dem Prisengericht ausgeschlossen, also nicht vor allen internationalen Gerichten, wie die Mitglieder der Cour de justice arbitrale. Letzteren ist dem Wortlaut der Konvention nach, doch wohl aus Versehen, die Parteivertretung vor dem Prisengericht nicht untersagt.

7) R. P. Art. 89. 8) C. J. A. Art. 21.

9) C. J. A. Art. 19, 20 u. a.

arbitrale unter bestimmten Voraussetzungen fordern zu können, sodass dann die Staaten nur noch pro forma als Parteien figurierten.

Ueber die Parteivertretung sagt diese Konvention nichts, es gelten deshalb für sie die Bestimmungen der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten [1]). Eine Parteivertretung eigener Art, wie sie vor Schiedsgerichten nicht besteht, ist indessen für die Cour de justice arbitrale vorgesehen [2]). Die Parteien haben nämlich das Recht, einen Richter zu bezeichnen, der mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Delegation teilnimmt. Die Delegationsmitglieder, die von den Parteien ernannt sind oder ihnen als Bürger bzw. Untertanen angehören, treten ipso jure in Ausstand [3]).

Wichtig und ausführlich geregelt ist die Parteifähigkeit in der *Konvention betr. die Errichtung eines internationalen Prisengerichtes*. Der britische Entwurf wollte nur Staaten und zwar nur neutrale als Parteien zulassen, das Gericht sollte einen rein zwischenstaatlichen Charakter haben und lediglich internationale, durch nationale Prisenurteile hervorgerufene Anstände regeln. Die praktische Bedeutung des internationalen Prisengerichts für den Handel würde, wenngleich nicht zu unterschätzen, so doch in diesem Falle ganz ausserordentlich geringer sein, als sie es jetzt, wegen des unmittelbaren Klagerechts der geschädigten Privaten ist. Abgesehen davon, dass sich dann der Schutz des Gerichts in keinem Falle auf die feindlichen Privaten erstreckt hätte, wäre es für einen geschädigten Neutralen oft schwierig gewesen, seine Regierung zu veranlassen, sich an das internationale Gericht seinetwegen zu wenden. Diese hätte wohl häufig, um Umtriebe zu vermeiden oder den Nehmestaat nicht zu verstimmen, sich geweigert Klage zu führen oder sie hätte wenigstens nur dann sich an das Gericht wenden wollen, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen hätte, dass ein Erfolg wahrscheinlich sein würde. Dazu müsste sie die Sachlage genau kennen, wäre aber selber nicht imstande und wohl auch nicht geneigt, ihrerseits eine vorläufige Beweiserhebung durchzuführen. Erst dadurch, dass der geschädigte Private selbst, ein Vetorecht seines Staates vorbehalten, klagen kann, wird die Prisengerichtsbarkeit soweit möglich von politischen Verhältnissen losgelöst und als reine Justizsache behandelt. Diese Ausgestaltung der Jurisdiktion beruht auf dem deutschen Antrage.

Parteifähigkeit vor dem internationalen Prisengericht besitzen:

I. In der steten und ausschliesslichen *Rolle des Beklagten*: der Nehmestaat;

II. In der *Rolle des Klägers*:

a) *der neutrale Staat* [4]), dessen Eigentum weggenommen worden ist, oder dessen Angehörige durch Wegnahme ihres Eigentums betroffen sind, oder in dessen Territorialgewässern ein feindliches Schiff weggenommen worden ist [5]). Der neutrale Staat ist der normale Kläger, der stets, wo seine Interessen direkt oder indirekt betroffen sind, aus eigenem Rechte sich an das Gericht wenden kann.

---

1) C. J. A. Art. 22. 2) C. J. A. Art. 20. 3) C. J. A. Art. 6 al 2.
4) C. P. Art. 4 Ziff. 1. 5) Vgl. auch C. P. Art. 3, 2° b.

b) der geschädigte neutrale Eigentümer[1]). Sein Klagerecht erstreckt sich auf alle Fälle, in denen durch den Spruch eines Prisengerichts des Nehmestaates seine Vermögenssphäre verletzt worden ist. Die Konvention sagt zwar „si la décision des tribunaux nationaux a porté atteinte à ses propriétés“; da aber das internationale Gericht nicht nur über die Prise selbst, sondern auch über mit der Wegnahme zusammenhängenden Schadensersatzansprüche, selbst im Falle der Freigabe der Prise durch die nationalen Gerichte[2]), urteilen kann, so ist die erwähnte Bestimmung der Konvention nicht wörtlich zu interpretieren.

Der geschädigte neutrale Eigentümer klagt aber nicht aus eigenem Recht. Der Staat, dem er angehört, kann ihm den Rechtsweg verlegen, d. h. entweder an seiner Stelle das internationale Gericht anrufen oder die Berufung schlechthin untersagen[3]). Es können wichtige politische Gründe eine solche Intervention wohl rechtfertigen. Das wird aber nur selten der Fall sein und diese Bestimmung bedeutet keine sehr wesentliche Einschränkung des Klagerechts des Privaten, dessen Situation gegen heute, wo nur eine diplomatische Reklamation möglich ist, sich auf alle Fälle ausserordentlich verbessert hat.

c) der geschädigte feindliche Eigentümer[4]) unter den oben aufgeführten Voraussetzungen: Wegnahme feindlicher Waren unter neutraler Flagge, Verletzung konventionellen oder nationalen Rechts des Nehmestaates, Der Begriff propriété ist auch hier extensiv zu interpretieren.

d) die neutralen und feindlichen Inhaber abgeleiteter Rechte[5]) an den Schiffen und Waren, welche Gegenstand einer Berufung an das internationale Prisengericht bilden können, und zwar ist es gleichgültig, ob sich diese abgeleiteten Rechte auf neutrales, staatliches[6]) oder privates Eigentum oder auf feindliches Privatgut beziehen. Voraussetzung dieser Klagerechte ist, ausser dass der Anspruch des Eigentümers selbst in die Zuständigkeit des internationalen Prisengerichts falle, die, dass der Inhaber abgeleiteter Rechte schon vor den nationalen Instanzen interveniert ist. Sein Recht kann durch den Eigentümer nicht preisgegeben werden. Wenn dieser vor der nationalen Instanz nicht erscheint oder sonstwie sein Berufungsrecht verwirkt, so kann der Inhaber des abgeleiteten Rechts dennoch sein Recht sowohl vor dem nationalen wie dem internationalen Richter wahren. Dasselbe gilt, wenn der Staat, dem der Eigentümer angehört, diesem die Berufung an das internationale Gericht verwehrt. Wenn aber die nationale Gesetzgebung nur die Eigentümer, nicht auch die Inhaber abgeleiteter Rechte vor den Prisengerichten zulässt, so können diese sich nach dem Kommissionalbericht keinesfalls an das internationale Gericht wenden. Das ist eine grosse Härte und macht es den Vertragsstaaten möglich, die Zuständigkeit des internationalen Prisengerichts in eingreifendster Weise mittelbar zu verkürzen. Man sollte vielmehr meinen, die Konvention wolle diesen Inhabern abgeleiteter Rechte, deren Interessen als Pfandgläubiger oder namentlich Versicherer oft

1) C. P. Art. 4 Ziff. 2.
2) C. P. Art. 8 al 3.
3) C. P. Art. 4 Ziff. 2.
4) C. P. Art. 4 Ziff. 3.
5) C. P. Art. 5.
6) ibid. al 2.

grösser als diejenigen der Eigentümer sind, unter gleichen Voraussetzungen wie letzteren den Schutz des internationalen Prisengerichts sichern, und es ergebe sich für die Vertragsstaaten daraus die Pflicht, diesen Klägern aus abgeleitetem Recht vor den nationalen Prisengerichten Parteifähigkeit zuzuerkennen. Der Text der Konvention gibt in dieser Frage keinen sichern Aufschluss.

Wenn es dem neutralen Staate gestattet ist zu klagen, wenn das Eigentum seiner Angehörigen verletzt ist, so ist zu vermuten, dass er es auch tun kann, wenn zwar nicht das Eigentum selbst, sondern die aus diesem abgeleiteten Rechte seiner Angehörigen in Frage stehen. Ueberhaupt ist die Stellung der neutralen Eigentümer wie der neutralen Inhaber abgeleiteter Rechte auch in der Beziehung die gleiche, dass ihr Verhältnis zum neutralen Staate das gleiche ist, dieser kann unter den gleichen Verhältnissen von sich aus ihretwegen klagen oder an ihrer Stelle den Prozess führen oder ihnen die Anrufung der internationalen Instanz schlechthin verbieten. Der neutrale Staat, welcher wegen Eigentums oder abgeleiteter Rechte seiner Angehörigen den internationalen Richter anruft, kann sich an diesen unmittelbar wenden und ist nicht wie die Privaten gezwungen, schon in der nationalen Instanz zu intervenieren. Er kann also das Urteil des nationalen Gerichts abwarten.

Ueberaus wichtig ist, dass jeder Inhaber abgeleiteter Rechte selbständig für seinen Teil seine Rechte vor dem internationalen Prisengericht wahrnehmen kann. Voraussetzung der Zuständigkeit dieser Instanz ist nur, dass beide Kriegführende, sowie die Staaten, denen der geschädigte Eigentümer, und, falls der Inhaber abgeleiteter Rechte als Kläger auftritt, auch dieser angehört, Kontrahenten der Konvention seien. Da nun häufig, namentlich im Falle der Versicherung, mehrere Inhaber abgeleiteter Rechte vorhanden sind, die häufig nicht sämtlich Vertragsstaaten angehören, oder unter denen sich solche befinden, welchen ihre Regierungen die Anrufung des internationalen Prisengerichts verboten haben, ist es wichtig, dass die mangelnde Parteifähigkeit des einen Co-Interessenten diejenige des andern nicht ausschliesse[1]). Das Urteil wirkt aber immer nur für die Parteien, d. h. nur für ihre Rechte und ihren Anteil am Ganzen.

Der Fall, dass auch die Eigentümer weggenommenen Gutes z. T. parteifähig sind, z. T. nicht, kann so gut wie bei den Inhabern abgeleiteter Rechte eintreten. Ob auch hier die parteifähigen Interessenten individuell Berufung an das internationale Gericht einlegen können, ist durch die Konvention nicht ausdrücklich geregelt, man wird aber geneigt sein die Frage bejahend zu beantworten, da, was für die Inhaber abgeleiteter Rechte gilt, a fortiori für die Eigentümer gelten wird.

Ausgeschlossen sind unter allen Umständen von der aktiven Parteifähigkeit:

a) die kriegführenden Staaten[2]), es sei denn in der ihnen immer zufallenden Rolle des Beklagten. Sie können weder gegen die ihnen nicht be-

1) C. P. Art. 5 al 1 i. f.
2) Ergibt sich indirekt aus Art. 1, 3 und 4.

hagenden Urteile ihrer eigenen Prisengerichte appellieren, noch wegen Verletzung ihres Eigentums oder der Rechte ihrer Angehörigen klagen. Es ist also ausgeschlossen, dass zwei Staaten, die sich als militärische Gegner gegenüberstehen, mit Rücksicht auf eben diesen Krieg als Prozessparteien vor dem internationalen Prisengericht erscheinen.

b) die Angehörigen des Nehmestaates. Nach der Konvention sind die Vertragsstaaten in keiner Weise verpflichtet hinsichtlich der Behandlung der eigenen Angehörigen[1]). Es kann aber sehr wohl eine auf die letzteren bezügliche Jurisdiktion den nationalen Prisengerichten eingeräumt werden, doch ist in jedem solchen Falle eine Anrufung der internationalen Instanz ausgeschlossen, auch wenn neutrale oder feindliche Personen Rechte an dem Eigentum der Angehörigen des Nehmestaates hätten.

Die Parteivertretung vor dem Prisengericht ist verschieden, je nachdem es sich um Staaten oder um Private handelt. Was die Vertretung der Staaten betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen der Vertretung im Gericht und der Vertretung vor dem Gericht. Eine Vertretung durch einen Richter kann nur ein Kriegführender[2]) beanspruchen, dagegen hat sowohl der Nehmestaat, d. h. der Beklagte als auch der neutrale Staat, der selbst Kläger ist, das Recht einen höheren Marineoffizier zu bezeichnen, der als Assessor (Fachexperte) an den Verhandlungen des Gerichts mit beratender Stimme teilnimmt. Das gleiche Recht steht demjenigen Staate zu, dessen Angehöriger von sich aus Berufung an das internationale Prisengericht eingelegt hat. Wenn in einem Verfahren mehrere Staaten als klägerische Partei interessiert sind, so können sie nur gemeinschaftlich einen solchen Assessor bezeichnen. Dessen Wahl erfolgt nötigenfalls durch das Los[3]).

Ausser dieser Vertretung im Gericht sind die Staaten auch durch Spezialagenten, Rechtskonsulenten und Anwälte repräsentiert in gleicher Weise wie vor den Schiedsgerichten[4]).

Die Privatpartei[5]) ist notwendigerweise — die Staaten haben keine Pflicht sich vertreten zu lassen — vor dem Gerichte durch einen Mandatar repräsentiert, welcher besonders qualifiziert sein muss. Zugelassen werden können nur Personen, die entweder als Advokaten (avocats) vor einem Appellationsgericht oder höchsten Gericht eines Vertragsstaates zugelassen sind oder als „avoués“ vor einem solchen Gerichte praktizieren oder eine Stellung als Professor der Rechte an einer höheren Unterrichtsanstalt eines dieser Länder einnehmen.

VI. Das Verfahren vor internationalen Gerichten.

Die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten von 1899 hat schon in ihrem 3. Kapitel eine ziemlich ausführliche Prozessordnung aufgestellt, der jedoch nur subsidiäre Geltung[6]) zukommt. Die Bestimmungen dieser Konvention als bekannt voraus-

1) C. P. Art. 1. 2) C. P. Art. 16. 3) C. P. Art. 18.
4) C. P. Art. 25. 5) C. P. Art. 26.
6) R. P. Art. 51; R. P. (1899) Art. 30.

gesetzt, ist über das Resultat der Revision durch die II. Friedenskonferenz das Folgende zu sagen:

Es ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen Verfahren, das nur in verhältnismässig wenig Einzelbestimmungen abgeändert, bzw. ergänzt worden ist und dem summarischen Verfahren, das neu ist.

Gemeinschaftlich für beide Verfahrensarten sind die Bestimmungen betr. den Sitz des Gerichts und die Gerichtssprachen. Mangels anderweitiger Vereinbarung hat das Gericht seinen Sitz im Haag[1]), den es nur mit Zustimmung der Parteien verlegen kann. Auf dem Gebiete eines dritten Staates kann das Gericht nur mit dessen Zustimmung tagen[2]). Die Sprache[3]) des Gerichts wird durch das Kompromiss, andernfalls durch das Gericht selbst bestimmt.

Das o r d e n t l i c h e V e r f a h r e n zerfällt in zwei Hauptphasen[4]): in ein schriftliches Instruktionsverfahren und in eine mündliche Hauptverhandlung. Ueber die Zustellung der Parteischriften an die Gerichtsmitglieder und an die Gegenpartei sind etwas eingehendere Bestimmungen aufgestellt worden. Diese Zustellungen können entweder direkt oder durch das Internationale Bureau im Haag erfolgen. Die Fristen werden in der Regel durch das Kompromiss bestimmt, sie können durch Verständigung der Parteien auch verlängert werden, selbst einseitig vom Gericht, wenn dieses eine Erstreckung für notwendig erachtet.

Das Gericht tritt zur Hauptverhandlung erst zusammen, wenn die Instruktion geschlossen ist; Ausnahmen sind zulässig[5]). Von den wenigen Abweichungen gegenüber den Vorschriften der Konvention von 1899 über das Hauptverfahren ist nur zu nennen, dass die Kompetenzen des Gerichts hinsichtlich der Parteileitung vermehrt worden sind; so kann es nicht nur die Fristen, sondern auch die Reihenfolge vorschreiben, in welcher die Parteien ihre definitiven Entschliessungen dem Gericht anzugeben haben[6]).

Die Beweiserhebung ist ähnlich wie für die Untersuchungskommissionen geregelt. So sind die Bestimmungen, welche sich auf die Pflicht der beteiligten und dritten Staaten zur Gewährung von Rechtshilfe beziehen, fast wörtlich übernommen worden. Die Parteien[7]) haben im weitesten, ihnen möglich erscheinenden Masse dem Gerichte alle zur Entscheidung nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Dritte Staaten[8]) sind nur nach Massgabe ihrer eigenen Gesetzgebung zur Vermittlung von Notifikationen seitens des Gerichts an auf ihrem Gebiet befindliche Personen verpflichtet, doch kann solche Rechtshilfe nur versagt werden, wenn der requirierte Staat eine Bedrohung seiner Souveränität oder Sicherheit vorschützen kann.

Der Verkehr[9]) des Gerichts mit den Parteien erfolgt durch deren Spezialagenten; mit dritten Staaten entweder direkt oder durch Vermittlung der Regierung des Staates, auf dessen Gebiet das Gericht tagt; mit Privatpersonen

1) R. P. Art. 60. 2) ibid. al 3. 3) R. P. Art. 61.
4) R. P. Art. 63. 5) R. P. Art. 65. 6) R. P. Art. 74.
7) R. P. Art. 75. 8) R. P. Art. 76. 9) R. P. Art. 76.

endlich durch die Regierung des Staates, dessen Territorialhoheit die Betreffenden dann zumal unterworfen sind.

Nicht unwichtig sind die Abänderungen der alten Konvention in Bezug auf die Schlussverhandlung und das Urteil. Die Beratungen des Gerichts sind nicht nur nicht öffentlich, sondern sie bleiben geheim [1]), d. h. alle beteiligten Personen haben eine Schweigepflicht. Von einer Vormerkung der Weigerung eines Gerichtsmitgliedes, an der Abstimmung teilzunehmen, ist nicht mehr die Rede [2]). Das Urteil ist anonym und kollektiv, d. h. es nennt alle Richter ohne Unterschied und wird nur vom Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber unterschrieben, d. h. es ist eine einheitliche Kundgebung des Gerichts [3]). Nach der alten Konvention wurde das Urteil von allen Richtern unterschrieben, dafür aber konnte die Minorität ihre abweichende Meinung zu Protokoll geben [4]). Dies ist abgeändert worden, um dem Urteil einen abschliessenden Charakter in jeder Beziehung zu geben und weitere Erörterungen abzuschneiden.

Das summarische Verfahren unterscheidet sich in der Hauptsache vom ordentlichen Verfahren nur dadurch, dass es in allen Stadien schriftlich ist [5]). Indessen kann doch jede Partei das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen verlangen. Auch das Gericht kann mündliche Aufschlüsse von den Parteivertretern sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Erscheinen ihm nützlich erscheint, verlangen [6]). Die Fristansetzung zur Einreichung der Parteischriften ist im Zweifel Sache des Gerichts [7]). Wie im gewöhnlichen Verfahren wird auch hier das Urteil mit Mehrheit gefasst [8]). Soweit diese Sonderbestimmungen nicht in Betracht kommen, gilt für das summarische Verfahren, was für das ordentliche durch die Konvention vorgeschrieben ist [9]).

Die Konvention betr. Beschränkung der Gewaltanwendung zur Geltendmachung vertraglicher Schuldforderungen hat keine besonderen Vorschriften für das Verfahren aufgestellt, sondern sie verweist einfach auf die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten [10]).

Die Konvention betr. die Cour de justice arbitrale enthält einen Abschnitt prozessualer Vorschriften. Soweit diese nicht sehr zahlreichen Rechtssätze keine besondere Ordnung enthalten, ist die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten massgebend [11]).

Da das Gericht nicht in jedem Falle von den Parteien zusammengesetzt wird, entscheidet es über die Gerichtssprache und die sonst vor seinem Forum zulässigen Sprachen [12]). Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht für jedes Verfahren eine besondere Anordnung treffen kann. Sämtliche Zustellungen an die Richter während des schriftlichen Instruktionsverfahrens erfolgen durch Vermittlung des internationalen Bureaus im Haag [13]).

Die Bestimmungen über die Beziehungen des Gerichts zu dritten Staaten

1) R. P. Art. 78 al 1. 2) R. P. (1899) Art. 51 al 3; R. P. Art. 78.
3) R. P. Art. 79. 4) R. P. (1899) Art. 51 u. 52. 5) R. P. Art. 90.
6) ibid. 7) R. P. Art. 88. 8) R. P. Art. 87 al 2.
9) R. P. Art. 86. 10) D. C. Art. 2. 11) C. J. A. Art. 22.
12) C. J. A. Art. 23. 13) C. J. A. Art. 24.

sind die gleichen wie in der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten, mit dem Unterschiede, dass hier ausdrücklich gesagt ist, dass für die von solchen Staaten geleistete Rechtshilfe nur Ersatz der wirklichen Auslagen verlangt werden kann [1]).

Das Urteil wird in gleicher Weise wie bei den Schiedsgerichten behandelt, d. h. es ist eine Kollektivkundgebung des Gerichts [2]).

Für das Verfahren vor der Delegation der Cour de justice arbitrale gelten analogieweise die gleichen Regeln wie für das Verfahren vor dem Plenum [3]).

Eine ausgebildetere Prozessordnung ist in der Konvention betr. Errichtung eines internationalen Prisengerichts enthalten. Sie ist zwar enge angelehnt an diejenige für die Schiedsgerichte, aber doch ein aus sich selber zu konstruierender Komplex von Rechtssätzen.

Da es sich bei der Prisengerichtsbarkeit regelmässig nicht um originäre, sondern um Berufungsjurisdiktion handelt, sind Bestimmungen betreffend die Ueberleitung des Prozesses von der nationalen an die internationale Instanz nötig. Berufung ist einzulegen binnen 120 [4]) Tagen gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem das definitive nationale Urteil verkündet oder den Parteien notifiziert worden ist. Wird das internationale Gericht angerufen, weil das nationale Gericht nicht binnen 2 Jahren ein definitives Urteil gefällt hat, so beträgt die Berufungsfrist 30 Tage, gerechnet vom Ablauf der 2 Jahre [5]). Die Berufung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung sei es an das erkennende Gericht sei es an das Internationale Bureau im Haag [6]). Der letztere Weg ist allein zulässig, wenn die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren kein endgültiges Urteil gefällt haben [7]). Ist vor dem nationalen Prisengericht die Berufungserklärung erfolgt, so hat dieses binnen sieben Tagen ohne weiteres die Akten dem Internationalen Bureau zuzustellen [8]); erhält letzteres dagegen die Erklärung, so hat es sofort von dem Gericht, gegen dessen Spruch die Berufung erfolgt, die Akten einzufordern [9]). Wird das internationale Gericht von einem neutralen Privaten angerufen, so hat das Internationale Bureau, sobald es von der Berufung Kenntnis erhalten hat, die betreffende neutrale Macht hiervon sofort zu benachrichtigen, um dieser Gelegenheit zu geben, den Prozess vor der internationalen Instanz an sich zu ziehen oder zu verbieten [10]).

Die Frage, ob die Berufung innerhalb nützlicher Frist erfolgt ist, entscheidet stets das internationale Prisengericht. Es weist ohne Verhandlung jeden zurück, der nicht binnen der 120, bzw. 30 Tagen Berufung erklärt hat [11]). Immerhin kann das Gericht nach Anhörung der Gegenpartei eine Wiedereinsetzung bewilligen, wenn der Kläger nachweist, dass er durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Berufung verhindert war, und dass seit dem Wegfall des Hindernisses nicht mehr als 60 Tage verflossen sind [12]). Lässt das Gericht die Berufung als rechtzeitig erfolgt zu, so benachrichtigt es von Amts

1) C. J. A. Art. 25.
2) C. J. A. Art. 27—28. 3) C. J. A. Art. 30. 4) C. P. Art. 28.
5) C. P. Art. 30. 6) An letzteres auch auf telegraphischem Wege. C. P. Art. 30.
7) C. P. Art. 30. 8) C. P. Art. 29 al 1. 9) ibid. al 2.
10) ibid. al 3. 11) C. P. Art. 31 al 1. 12) ibid. al 2.

wegen sofort die Gegenpartei [1]). Das Verfahren wird aber, wenn ausser der klägerischen Partei noch andere Interessenten vorhanden sind, welche in der betreffenden Sache ebenfalls zur Berufung berechtigt wären, oder wenn die zur Intervention berechtigte neutrale Macht sich noch nicht entschieden hat, erst eröffnet, wenn die Fristen von 120, bzw. 30 Tagen abgelaufen sind, d. h. es wird der Zeitpunkt abgewartet, von welchem an keine neuen Intervenienten mehr auftreten können [2]).

Das Verfahren selbst zerfällt wie vor den Schiedsgerichten in ein schriftliches Instruktions- und in ein mündliches Hauptverfahren [3]). Das erstere besteht in der Eingabe und Auswechslung der Parteischriften, denen alle Beweisstücke, deren sich die Parteien bedienen wollen, beigeschlossen werden sollen. Jedes von der einen Partei produzierte Aktensück soll durch das Gericht in beglaubigter Kopie der andern Partei zugestellt werden. Ist das Instruktionsverfahren beendigt [4]), so wird vom Gericht eine öffentliche Verhandlung zur Eröffnung des Hauptverfahrens angesetzt, in welcher die Parteien die Tatsachen und den Rechtsstandpunkt darlegen. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht eine Partei — jedoch nur ein Staat — Ausschluss der Oeffentlichkeit beanspruchen [5]). Die Verhandlungen werden vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten oder durch den rangältesten Richter geleitet, die Vertreter der Kriegführenden sind von der Leitung des Prozesses ausgeschlossen [6]).

Auch nach Beginn der Hauptverhandlung kann das Gericht, sei es von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neue Beweiserhebungen vornehmen und zu diesem Zweck die Parteivorträge verschieben [7]). Zur Beweiserhebung stehen dem internationalen Prisengerichte zwei Wege offen: entweder mittelbar durch eine Regierung oder unmittelbar durch seine eigenen Mitglieder. Im ersteren Falle entsprechen die Bestimmungen ziemlich genau den analogen Normen, welche für die Untersuchungskommissionen, Schiedsgerichte und die Cour de justice arbitrale gelten [8]). Zustellungen an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen erfolgen durch Vermittlung der Regierung, auf deren Gebiet die Zustellung erfolgen soll. Dasselbe gilt für andere Beweiserhebungen. Die Grenzen dieser Rechtshilfepflicht und die Ersetzung der effektiven Kosten sind gleich wie für die Cour de justice arbitrale geregelt. Das Gericht kann aber auch selbst die Beweise erheben [9]), entweder vor dem Plenum oder vor einem oder mehreren Richtern; Zwangsmittel irgendwelcher Art sind dabei ausgeschlossen. Hat die direkte Beweiserhebung ausserhalb des Staats, innerhalb dessen das Gericht sitzt, zu erfolgen, so ist die vorgängige Zustimmung des Staates erforderlich, auf dessen Gebiet die Erhebung vor sich geht. Das ganze gerichtliche Beweisverfahren erfolgt kontradiktorisch [10]), wenigstens sind stets beide Parteien zu laden [11]). Alle in ihrer Abwesenheit getroffenen Zwischenentscheide und Verfügungen werden ihnen von Amts wegen mitgeteilt [12]).

1) C. P. Art. 32. 2) C. P. Art. 33. 3) C. P. Art. 34.
4) C. P. Art. 35. 5) C. P. Art. 39. 6) C. P. Art. 38.
7) C. P. Art. 35 al 3. 8) C. P. Art. 27. 9) C. P. Art. 36.
10) C. P. Art. 34. 11) C. P. Art. 37. 12) C. P. Art. 41.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind aber folgende beiden Sätze:

a) Das internationale Prisengericht kann auch verhandeln und entscheiden, wenn eine richtig geladene Partei nicht zur Hauptverhandlung erscheint oder die vom Gericht angesetzten Fristen unbenutzt lässt. Das Urteil wird dann gefällt auf Grund des gesamten dem Gericht zugänglichen Beweismaterials [1]).

b) Das Gericht ist in jedem Falle völlig frei in der Würdigung der Gesamtheit der Akten, Beweise und mündlichen Erklärungen [2]).

Obwohl in der Kommission auf die Bedeutung der Regelung der Beweislast hingewiesen wurde, enthält die Konvention keine näheren Vorschriften [3]) über diesen so wichtigen Punkt. Sie erklärt lediglich, in strikter Analogie zu den Sätzen über das materielle Recht, dass mangels konventioneller Bestimmungen in bezug auf Vorbringen der Beweise und die Beweismittel überhaupt das Völkerrecht und speziell die allgemeinen prozessualen Grundsätze Anwendung finden sollen. Es ist also hier dem Prisengericht ein ausgedehntes Gebiet schöpferischer Rechtssprechung eröffnet; auch gehört das Beweisrecht zu den Materien, in denen dem Gericht die Initiative zur Weiterbildung der Konvention zu ergreifen, besonders wichtig erscheinen wird [4]).

Wenn schon der Prisenprozess ein Reklamationsprozess ist, so ist es doch nach den in der Kommission gefallenen Voten nicht selbstverständlich, dass die Beweislast stets dem Geschädigten obliegt. Es kann nicht angenommen werden, dass eine Präsumption zugunsten der Rechtmässigkeit des Nehmeaktes in allen Fällen bestehe, und es sollte in den projektierten, aber schliesslich gescheiterten Konventionen über Konterbande und Blokade diese Frage der Beweislast gerade eine Regelung finden.

Für das Urteil gelten die gleichen Bestimmungen wie im Falle von Schiedsgerichten. Die Beratung erfolgt geheim und bleibt geheim [5]). Das Urteil wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter gefällt, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des rangjüngsten nicht [6]). Das Urteil [7]) muss begründet werden, es nennt alle daran beteiligt gewesenen Richter und eventuell Assessoren. Es wird vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber unterzeichnet, Minderheits-Standpunkte werden nirgends vorgemerkt. Der Spruch wird öffentlich verkündet und den Parteien zugestellt, ebenso dem Gericht, gegen dessen Urteil die Berufung erfolgt war, letzterem gleichzeitig mit einer Ausfertigung der Gerichtsbeschlüsse und einer Kopie der Instruktionsprotokolle [8]).

Die Delegation hat, falls das Gericht nicht versammelt, folgende Funktionen der Prozessleitung: Benachrichtigung der beklagten Partei vom Eingang einer Berufung, Durchführung des Instruktionsverfahrens, Ansetzung der Hauptverhandlung, Festsetzung der vom privaten Berufungskläger zu leistenden Kaution [9]).

---

1) C. P. Art. 40. 2) C. P. Art. 42. 3) C. P. Art. 7 al 3.
4) C. P. Art. 50.
5) C. P. Art. 43. 6) ibid. 7) C. P. Art. 44.
8) C. P. Art. 45. 9) C. P. Art. 48.

VII. Die Kosten internationaler Rechtspflege.

In dieser Beziehung ist zu unterscheiden zwischen den Parteikosten und den allgemeinen Gerichtskosten. Die Parteikosten, wie Honorare der Parteivertreter u. s. w. fallen stets zu Lasten der Parteien [1]). Die allgemeinen Unkosten sind entweder Kosten des besonderen Verfahrens oder Kosten ständiger Institutionen.

Bei Schiedsgerichten sind nach der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten die allgemeinen Unkosten, zu denen vor allem die Gehälter der Richter, die Auslagen des Kanzleipersonals und ähnliches gehören werden, hälftig zwischen den Parteien zu teilen [2]) und es wird zu diesem Zwecke eine Gerichtskasse gebildet, in welche sie eine im Kompromiss zu bezeichnende Summe vor Beginn des Verfahrens vorschiessen [3]).

Eine Entlastung können sich die Parteien dadurch verschaffen, dass sie sich der Institution des ständigen, im Haag errichteten Internationalen Bureaus bedienen, das als Gerichtskanzlei fungiert und das seine Räume dem Schiedsgericht zur Verfügung stellt. Die durch das Bureau verursachten Kosten werden, wie schon nach der Konvention von 1899, von den Vertragsstaaten nach dem vom Weltpostverein aufgestellten Massstab getragen. Die adhärierenden Staaten unterliegen der gleichen Bestimmung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Adhäsion [4]).

Erheblich verschieden gestalten sich die Verhältnisse in den beiden auf die Errichtung wirklich ständiger Gerichte zielenden Konventionen. Der Hauptunterschied ist der, dass die allgemeinen Gerichtsunkosten und vor allem die festen Besoldungen und weiteren Entschädigungen der Richter nicht mehr von den Parteien, sondern von der Gesamtheit der Vertragsstaaten getragen werden. Das Konventionsprojekt betr. die Cour de justice arbitrale bestimmt, dass die Gehälter, Taggelder und Reiseentschädigungen der Richter durch Vermittlung des Internationalen Bureaus ausbezahlt werden [5]). Wie diese Auslagen, zu denen noch die weiteren allgemeinen Gerichtskosten hinzukommen, von den an dem Gericht beteiligten Staaten getragen werden sollen, kann solange nicht wohl geordnet werden, als nicht festgesetzt ist, in welchem Masse die einzelnen Staaten an der Institution partizipieren. Die speziellen Kosten jedes einzelnen Verfahrens (Zeugen, Sachverständige etc.) werden wie bei Schiedsgerichten hälftig von den Parteien getragen [6]).

Eine eingehendere Regelung hat die Kostenfrage in der Konvention betr. die Errichtung eines internationalen Prisengerichts gefunden. Hier ist dreierlei zu unterscheiden: 1. die Parteikosten, sie fallen wie überall zu Lasten jeder Partei [7]). 2. Die besonderen Unkosten des einzelnen Verfahrens (Vorladung und Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen, Uebersetzern, soweit solche nicht zum ständigen Personal ge-

1) R. P. Art. 36 (für Untersuchungs-Kommissionen), Art. 85 (für Schiedsgerichte); C. J. A. Art. 29; C. P. Art. 46.
2) R. P. Art. 36 u. 85. 3) R. P. Art. 52 al 1. 4) R. P. Art. 50.
5) C. J. A. Art. 31 u. 9. 6) C. J. A. Art. 29. 7) C. P. Art. 46.

hören). Diese werden der unterliegenden Partei auferlegt [1]). Ist der Kläger ein Privater, so hat er — wie auch für den gleich zu erwähnenden Beitrag an die allgemeinen Unkosten der Institution — Kaution [2]) zu leisten und es ist das Gericht zur Eröffnung des Verfahrens solange nicht verpflichtet, bis diese Kaution geleistet ist. Die Höhe der Kautionssumme wird vom Gericht in jedem Falle bestimmt, kann aber wohl auch durch das autonome Gerichtsreglement festgesetzt werden. 3. Die allgemeinen Kosten des internationalen Prisengerichts. Diese werden aus zwei Arten von Einnahmen gedeckt: a) jede unterliegende Partei hat 1% des Streitwertes in die allgemeine Gerichtskasse zu bezahlen [3]); den Streitwert bestimmt das Gericht. b) Soweit diese Einnahmen nicht reichen, haben die Vertragsstaaten die nötigen Mittel aufzubringen [4]). Der Aufsichtsrat verlangt von den Staaten diejenigen Summen, die er für das Funktionieren des Gerichts als nötig erachtet [5]). Die Kosten werden auf die einzelnen Staaten in der Weise verlegt, dass jeder im Verhältnis zur Teilnahme am Gericht — als Richter, nicht als Partei — belastet wird. Ist das Gericht normal mit 15 Richtern besetzt, so haben die 8 stets vertretenen Staaten je $^1/_{15}$ beizutragen; ein Staat, der z. B. nur während eines Jahres der 6jährigen Periode einen Richter entsendet, nur ein Sechstel eines Fünfzehntels. Für die Jahre, während welcher ein Staat nur einen Ersatzrichter stellt, erwächst ihm keine Beitragspflicht [6]).

VIII. Die Rechtskraft von Urteilen internationaler Gerichte.

Formell rechtskräftig wird ein Schiedsspruch [7]) oder ein Urteil der Cour de justice arbitrale [8]) oder ein Erkenntnis des internationalen Prisengerichtes [9]), wenn es den Parteien eröffnet und zugestellt ist. Berufung oder Revision des Urteils ist überall da ausgeschlossen, wo solche Rechtsmittel nicht durch besondere Vereinbarung der Parteien vorbehalten sind.

Die Revisionsfrage, welche die I. Friedenskonferenz lebhaft beschäftigte, wurde damals durch eine vermittelnde Lösung entschieden, wonach die Parteien das Recht haben sollen, im Kompromiss die Revidierbarkeit vorzusehen. Vermutet wird diese nie. Für den Fall der Zulässigkeit der Revision hat die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten einige subsidiär geltende Regeln aufgestellt. Ohne lange Diskussion entschied sich die II. Friedenskonferenz für die Beibehaltung der 1899 angenommenen Bestimmungen [10]). Verbieten kann man den Parteien nicht, eine Revisionsinstanz vorzusehen, es sei denn, dass man eine entsprechende Verpflichtung in die Konvention aufnähme, der man sich nur durch Kündigung des ganzen Vertrages entziehen könnte. Als allgemeine Regel lässt sich die Revidierbarkeit der Schiedssprüche auch nicht behandeln, da der Zweck der Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur eine objektive Feststellung des Rechtes ist, sondern oft in erster Linie eine endgültige, jeder weiteren

1) C. P. Art. 46 al 2. 2) ibid. al 3. 3) ibid. al 2.
4) C. P. Art. 47. 5) ibid. al 2. 6) ibid. al 1.
7) R. P. Art. 81. 8) C. J. A. Art. 22. 9) C. P. Art. 9 u. 45.
10) R. P. (1899) Art. 55; R. P. Art. 83.

Erörterung entzogene Entscheidung eines Streites. Dieser letztere Gesichtspunkt lässt jedenfalls die *Berufung*, d. h. eine Nachprüfung nach jeder Richtung [1]) überall da ausgeschlossen erscheinen, wo eine solche nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Urteile der Cour de justice arbitrale unterliegen den gleichen Regeln wie diejenigen von Schiedsgerichten, die ad hoc gebildet sind. Das folgt daraus, dass die *Konvention betr. Errichtung einer Cour de justice arbitrale* über die Revision nichts sagt, somit die Vorschriften der Konvention betr. friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten Platz greifen. Auch ist die Cour de justice arbitrale lediglich als Surrogat von Schiedsgerichten gedacht.

Die *Konvention betr. Errichtung eines internationalen Prisengerichts* sagt nichts über die Revidierbarkeit der Urteile. Daraus ist zu folgern, dass eine solche ausgeschlossen wird. Sind beide Parteien Staaten, so ist es denkbar, dass der obsiegende auf seinen Anspruch auf Vollstreckung des Urteils verzichtet und den Fall auf Grund eines Kompromisses einem Schiedsgericht unterbreitet. Obwohl die Konvention es nicht ausspricht, kann doch aus Analogie zu den Regeln über die Schiedsgerichte [2]) vielleicht angenommen werden, dass das internationale Prisengericht befugt ist, seine Urteile zu erläutern und Streitigkeiten über deren Inhalt und Vollstreckung zu entscheiden. Gegen eine solche Kompetenz spricht allerdings die limitative Aufzählung der Kompetenzen des internationalen Prisengerichts, doch handelt es sich bei der letzteren um die originäre Zuständigkeit des Gerichts, bei der Erläuterung aber bloss um eine abgeleitete.

Gestaltet sich die formelle Rechtskraft der Urteile internationaler Gerichte einfach, weil es sich regelmässig um letztinstanzliche, bezw. erst- und letztinstanzliche Urteile handelt, so bildet die *materielle Rechtskraft* den Gegenstand der mannigfaltigsten und schwierigsten Kontroversen. Das Problem der materiellen Rechtskraft im internationalen Prozesse stellt sich in einer ganz andern Weise dar als z. B. im Zivilprozess. In letzteren bedeutet das Urteil die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Gewalt in der untergeordneten Sphäre des Privatrechts, alles hat sich ohne weiteres dem Spruche unterzuordnen. Das internationale Gericht leitet aber seine Zuständigkeit nicht aus einer den Parteien übergeordneten Rechtssphäre ab, sondern vielmehr aus dem Willen der Parteien selbst [3]). Eine Ausnahme hievon machen nur die Urteile des internationalen Prisengerichts gegenüber privaten Klägern.

In dem zwischen Staaten gefällten Urteil verwirklicht sich lediglich der Wille jeder Partei. Dieser als der vertragsmässig gebundene prävaliert gegenüber dem vielleicht abweichenden, den die Parteien zur Zeit, da das Urteil zu vollziehen ist, haben; aber der unterliegende Staat, der den Schiedsspruch vollzieht, führt stets nur seinen eigenen Willen aus. Er hat sich durch

1) R. P. Art. 83 al 2 zählt die Revisionsgründe auf.

2) R. P. Art. 82.

3) Ein von Privaten vertraglich errichtetes Forum leitet zwar seine Zuständigkeit aus dem Willen der Parteien ab; die Rechtskraft der Urteile dagegen beruht auch hier auf der staatlichen Zwangsordnung.

Annahme der Gerichtsbarkeit, der er nur kraft freien Entschlusses untersteht, verpflichtet, bona fide sich dem Urteil zu unterwerfen [1]), d. h. es zu vollziehen, soweit sein Handeln erforderlich ist, es zu dulden, soweit es die obsiegende Partei zu einem Tun ermächtigt, oder endlich ihm gemäss eine untersagte Handlung, die er beabsichtigt oder begonnen, zu unterlassen. Die Pflicht, die der unterliegenden Partei aus einem internationalen Schiedsspruche erwächst, ist derjenigen, die ihr unmittelbar aus einem Vertrage entsteht, an sich durchaus gleichartig, alle völkerrechtlichen Verpflichtungen beruhen unmittelbar oder mittelbar auf dem Willen des Verpflichteten. Aber die Verpflichtung ist doch praktisch verschieden bei Vertrag und bei Urteil. Beim Vertragsabschluss lässt sich die Wirkung der zu übernehmenden Verpflichtung meist genau übersehen und die Kontrahenten sind frei, abzuschliessen oder nicht. Das Urteil dagegen bindet die Parteien, sie sind ihm gegenüber nicht mehr frei. Sie müssen deshalb seine möglichen Wirkungen prüfen, ehe sie im Schiedsvertrag die Pflicht der Unterwerfung unter das Urteil auf sich nehmen.

Das Urteil trifft den Staat als solchen, als rechtliche Einheit. Wenn auch stets die Regierung den Prozess führen wird, so ist nicht sie die vom Urteil betroffene, in der Weise, dass lediglich sie verpflichtet wäre, aber nur im Rahmen ihrer staatsrechtlichen Kompetenz [2]). Für das Völkerrecht ist vielmehr der Staat stets eine Einheit, seine Organe und deren Kompetenz gehen das Völkerrecht nur insoweit etwas an, als es sich um die Vertretung des Staates nach aussen handelt. Das ist vom Standpunkt des modernen Staatsbegriffs aus selbstverständlich und müsste nicht erwähnt werden, wenn nicht in den Verhandlungen der Konferenz das Prinzip der rechtlich einheitlichen Staatspersönlichkeit wiederholt gegen die patrimoniale Staatsidee sich zu behaupten gehabt hätte, wonach der Staat in selbständige Rechtspersonen, als Träger bestimmter Hoheitsrechte, aufgelöst erscheint. Aus der Einheitlichkeit des Staates als Völkerrechtssubjekt folgt, dass die durch das Urteil begründete Verpflichtung nicht einem bestimmten Staatsorgan obliegt, sondern dem Staat als solchen. Wie sich staatsrechtlich die Erfüllung der völkerrechtlichen Pflicht vollzieht, liegt jenseits des Völkerrechts. Dieses könnte die staatsrechtliche Wirkung völkerrechtlicher Akte einfach ignorieren, aber es muss dieser doch seine Aufmerksamkeit schenken, wenn es gilt, Staaten zur Schiedsgerichtsbarkeit zu verpflichten, zu der sie sonst nicht verpflichtet wären. Diese werden sich nur binden, wenn sie im klaren darüber sind, welche Wirkung die internationalen Urteile auf ihr nationales Recht haben.

Weil sich in einem solchen Urteil nicht eine höhere Rechtsordnung offenbart, sondern sich lediglich der gebundene dem ungebundenen Staatswillen

1) R. P. Art. 37 al 2; C. P. Art. 9.

2) Es ist behauptet worden, dass eine Regierung, welche die in einem Vertrag zugesagten oder durch ein Urteil notwendig gewordenen gesetzgeberischen Erlasse oder die zur Bezahlung von Schulden erforderlichen Kredite beim Parlament nicht durchsetzen könne, sich auf vis major oder auf den Satz: impossibilium nulla est obligatio berufen könne. Eine solche Auffassung ist unhaltbar und sie ist auch von keinem Staat festgehalten worden. Etwas anderes ist es, wenn ein Staat, um jedem Konflikt auszuweichen, für seine Regierung nur die Pflicht der Beantragung von Gesetzen übernimmt; so Konvention betr. Anpassung der Genfer Konvention an den Seekrieg (1907) Art. 21.

gegenüberstellt, ist es nicht von vornherein gegeben, dass die nationale Rechtsordnung ipso jure der internationalen weiche. Für den Staat besteht nur die Pflicht, die erstere mit der letzteren in Einklang zu bringen, das ist seine eigene interne Angelegenheit. Diese Herbeiführung der Uebereinstimmung der beiden Rechtsordnungen gestaltet sich aber staatsrechtlich je nach dem Inhalt des Urteils und den zu seiner Vollziehung berufenen Staatsorganen verschieden.

Verpflichtet das Urteil den verurteilten Staat zu einem Handeln, so bietet die Vollziehung keine Schwierigkeit, wenn die Erfüllung der Pflicht in den Bereich der freien administrativen Tätigkeit fällt; lautet es z. B. auf Zahlung einer Summe, über welche die Regierung ohne Bewilligung eines Parlamentes verfügen kann, so wird diese bezahlen, sie betrachtet sich durch den Spruch gebunden wie durch ein internes Gesetz. Wenn aber die Ausführung des Urteils einen Widerspruch mit einem Gesetze herbeiführen würde oder ein rechtskräftiges, nationales Urteil umgestossen werden sollte, so steht die vor dem Auslande für die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten in erster Linie verantwortliche Regierung vor dem Dilemma, sich entweder mit dem nationalen Recht oder dem internationalen Urteil in Widerspruch zu setzen. Geht das Urteil auf Erlass oder Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung, d. h. auf Erzeugung völkerrechts-konformen Landesrechts, so ist zwar der Gesetzgeber grundsätzlich frei zu legiferieren, aber es tritt die Anomalie ein, dass ein Staatsorgan, dessen Wesen Unabhängigkeit ist, in einer ganz bestimmten Weise legiferieren muss.

Es ist gesagt worden, dass solche Konflikte aller Schiedsgerichtsbarkeit innewohnen und dass bisher, trotzdem eine grosse Zahl von Schiedssprüchen erfolgt sind, ernstliche innere Konflikte nirgends entstanden seien. Die Schwierigkeiten, um die es sich beim Problem der materiellen Rechtskraft handelt, sind aber nicht nur Gebilde juristischer Konstruktion, sondern sie betreffen Fragen von grösster praktischer, politischer Bedeutung, deren Abklärung notwendig ist, wenn man mit der ernsten Absicht strikter Erfüllung der Schiedssprüche einen Schiedsvertrag eingehen, aber kein Experiment von unübersehbaren Folgen machen will. Der Hinweis auf das Ausbleiben von Kollisionen zwischen internationaler und nationaler Rechtsordnung in der Vergangenheit ist nicht stichhaltig, da bis vor kurzem nur Schiedsverträge ad hoc oder allgemeine Verträge unter der sog. Interessenklausel abgeschlossen wurden. Unter solchen Umständen konnte in jedem einzelnen Fall, weil die Parteien nicht oder nur bedingt gebunden waren, der Abschluss des Kompromisses verweigert werden, wenn die jedesmal voraussehbaren Folgen eines Schiedsspruchs zu unlösbaren inneren Konflikten zu führen drohten. Wenn aber eine bedingungslose Schiedsverpflichtung für ganze Kategorien erst in der Zukunft vielleicht entstehender Streitigkeiten und gar unter allen Staaten der Erde stipuliert werden soll, dann ist es gewiss geboten, die rechtlichen Konsequenzen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit zu Ende zu denken. Es war vor allem die deutsche Delegation, welche auf der zweiten Friedenskonferenz diese verwickelten juristischen Probleme aufwarf und damit zwar

den Weltschiedsvertrag zu Falle gebracht hat, dafür aber einem vertieften Studium des Schiedsgerichtswesens gerufen hat. Die Verhandlungen zeigten, dass über alle diese Fragen völlige Unklarheit herrschte. Anerkannt war nur, dass der Staat durch den Schiedsspruch gebunden sei; wie er sich aber mit diesem auseinanderzusetzen habe und wie das Urteil überhaupt auf den Staat wirke, in diesen Fragen gingen die Meinungen weit auseinander und die auf die Rechtskraft bezüglichen Artikel des Konventionsprojekts, soweit sie nicht aus Opportunismus schliesslich ganz fallen gelassen wurden, sind nicht Ausdruck allgemeiner Rechtsüberzeugung oder juristischer Logik, sondern reine Kompromissbestimmungen.

Ehe auf die Wirkung der Schiedssprüche auf die einzelnen Teile der nationalen Rechtsordnung eingetreten werden kann, ist zu untersuchen, als was sich ein internationaler Schiedsspruch dem nationalen Rechte gegenüber darstellt. Es sind zweierlei Auffassungen möglich: entweder ist er und bleibt er eine rein völkerrechtliche Vorschrift, die sich nur an den Staat als internationale Persönlichkeit wendet und nur als Reflex in den einzelnen Staatsorganen die Pflicht zur Herbeiführung eines mit dem Urteil übereinstimmenden Rechtszustandes entstehen lässt, oder aber das Urteil ist, weil auf den Schiedsvertrag, also auf einen Staatsvertrag zurückgehend, selbst die Ausfüllung einer vertraglichen Blankettnorm und teilt mit dem Vertrage, dessen integrierender Bestandteil es ist, die staatsrechtliche Wirkung. Es würde demnach das Urteil gleich einem Staatsvertrag durch Publikation im Staat, der dadurch betroffen ist, Gesetzescharakter erlangen und demgemäss auf die innere Rechtsordnung wirken. Diese Auffassung, welche die meisten Schwierigkeiten beseitigen würde, ist wohl neben andern vertreten worden; von einer allgemeinen Anerkennung dieser Konstruktion kann so wenig gesprochen werden, wie von derjenigen einer andern Theorie. Sie würde übrigens nur in den Staaten ausreichen, in denen eine Staatsvertragsnorm durch Publikation in Landesgesetz umgewandelt wird.

Noch eine andere Frage von grösster präjudizieller Bedeutung ist aufgetaucht. Ist es Aufgabe eines Schiedsspruchs einen Streitfall als isolierte Rechtsfrage zu behandeln oder schafft er zwischen den Parteien auch objektives Recht für die Zukunft? Die bisher fast allein vorkommenden Schiedsgerichte entschieden meist Streitfragen, die sich auf einen konkreten Fall bezogen: Staatsgrenzen, Entschädigungsansprüche und Aehnliches. In den allgemeinen Schiedsverträgen, die eine unübersehbare Reihe von Streitigkeiten dem Schiedsgericht zuweisen, wird die Frage nach der Tragweite des Spruches von grösster Bedeutung, insbesondere weil diese Abkommen die richterliche Beurteilung von Streitigkeiten über Staatsverträge vorsehen. In diesem Falle ist es von höchster Wichtigkeit zu wissen, ob der Spruch nur oder auch interpretative Wirkung für die Zukunft habe.

Die erste Kommission, insbesondere der mit dem Studium der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit betraute Prüfungsausschuss hat sich eingehend mit der Frage der Kollision von internationalen Schiedssprüchen mit der nationalen Rechtsordnung befasst. Das Komitee hat schliesslich nur eine,

den Gegenstand bloss in einem Punkte regelnde Bestimmung (Verhältnis zur nationalen Rechtsprechung) in das Projekt aufgenommen und auch diese ist im Plenum der Kommission unterdrückt worden. Das ganze Problem blieb ungelöst, d. h., wenn jenes Konventionsprojekt Annahme gefunden hätte, wäre es jedem Staat überlassen geblieben, sich mit den ihn betreffenden Urteilen abzufinden.

A. Das Problem der Kollision internationalen und nationalen Rechts hat sich in der Hauptsache unter folgenden Formen der Konferenz dargestellt:

a) Kollision zwischen dem Urteil und den Verfassungsnormen des betroffenen Staats. Dieser Konflikt, als von demjenigen mit nationalen Gesetzen verschieden, kann nur in den Staaten auftreten, die eine der Gesetzgebung übergeordnete Verfassung haben, die auf anderem Wege als gewöhnliche Gesetze zustande kommt. Diejenigen Organe, welche in solchen Staaten zum Abschluss von Schiedsverträgen und Spezialkompromissen zuständig sind, sind stets der Verfassung untergeordnet. Sie würden deshalb ihre Zuständigkeit überschreiten, wenn sie in einem Vertrage in Widerspruch zur Verfassung träten oder in einem Schiedsvertrag die Möglichkeit einer solchen Kollision zuliessen. Diese Frage wird namentlich da von praktischer Wichtigkeit, wo die Gerichte verfassungswidrige Verträge ignorieren können. Aus diesen Rücksichten ist von einer Reihe von amerikanischen Staaten verlangt worden, dass die Verfassungsbestimmungen vorbehalten bleiben [1]). Zwar kann sich ein Staat gegenüber seinen internationalen Verpflichtungen nicht auf seine Verfassung berufen, auch diese ist ein Internum, aber eine Regierung oder ein Parlament werden sich davor hüten, durch einen Schiedsspruch in die Lage versetzt werden zu können, den oft äusserst komplizierten und in seinem Effekt meist unberechenbaren Mechanismus einer Verfassungsrevision in Bewegung setzen zu müssen. So lange aber ein Schiedsvertrag über diesen Gegenstand nichts sagt, ist ein Schiedsspruch deshalb nicht weniger rechtskräftig, weil er mit den bestehenden Verfassungsvorschriften des durch ihn betroffenen Staates in Widerspruch steht. Der Schiedsspruch begründet ja keine neuen Rechte für die Parteien, sondern stellt lediglich klar, was schon vor Abschluss des Kompromisses Rechtens war.

Die Schwierigkeiten, welche aus einer Kollision zwischen formellen Verfassungen und Staatsverträgen, bezw. den auf solchen beruhenden internationalen Urteilen entstehen können, würden dahin fallen, wenn man davon ausginge, dass eine Verfassung nur die interne Rechtsordnung beherrsche und unanwendbar sei auf die internationalen Beziehungen. Es ist dies für einzelne Staatsrechte, z. B. das schweizerische Bundesstaatsrecht behauptet worden; diese Auffassung entspricht aber jedenfalls nicht der Rechtsanschauung der

1) Der brasilianische Antrag (vgl. oben S. 523) behielt sogar die internen Institutionen schlechthin, gleichviel ob auf Verfassung oder Gesetz beruhend, vor. — Italienisch-argentinischer Schiedsvertrag vom 18. September 1907. Art. 1: „.... à l'exception de celles (d. h. controverses) qui touchent aux dispositions constitutionnelles en vigueur dans l'un ou l'autre Etat".

amerikanischen Staaten und diese legen der Frage der Vereinbarkeit von Verfassung und Schiedsspruch deshalb grosse Bedeutung bei.

b) Eine ähnliche Kollision wie diejenige mit der Verfassung ist die viel häufigere mit der ordentlichen Gesetzgebung, sei es dass nach dem Spruch ein neues Gesetz zu erlassen oder ein bestehendes abzuändern ist. Derartige Verpflichtungen werden häufig in Staatsverträgen[1]) übernommen; wenn sie durch einen Schiedsspruch begründet werden, sind sie gleich zu behandeln, wie wenn sie auf Vertrag beruhen; allerdings besteht der politisch sehr erhebliche Unterschied, dass beim Abschluss eines materiellrechtlichen Vertrages die übernommene Verpflichtung genau bestimmt und dem sich verpflichtenden Staat erkennbar ist, bei einem Schiedsvertrag aber erst durch das Urteil in ihrer materiellen Wirkung erkennbar wird. In fast allen Staaten werden derartige zur Gesetzgebung verpflichtende Verträge — und zu diesen gehören, wegen der eben genannten möglichen Wirkung der Urteile, auch die Schiedsverträge — nur mit Genehmigung des Gesetzgebers abgeschlossen; doch ist dies eine rein staatsrechtliche Frage. Da der Gesetzgeber, gleichviel wie er organisiert sei: Parlament, Monarch und Parlament oder das Volk in der Demokratie, immer frei ist, so steht dem Erlass des vom Urteil geforderten Gesetzes nichts entgegen. Die Erfüllung einer solchen Urteilsverpflichtung ist an sich nicht schwieriger als diejenige, die von der Verwaltung selber vorgenommen werden kann. Es ist einfach eine Sache des guten Glaubens, dass die zuständigen Organe das tun, was von den internationalen Pflichten des Staates gefordert wird.

c) Das Gleiche gilt, wenn nicht eine Rechtsnorm zu erlassen ist, sondern lediglich ein formelles Gesetz in Betracht kommt. Lautet das Urteil auf Zahlung einer Summe, die nicht schon im Budget vorgesehen ist, so haben die das Budgetrecht ausübenden Organe schlechthin die Pflicht, den erforderlichen Budgetbeschluss zu fassen.

Kann die Gebundenheit eines Parlaments zu Budgetierung von Ausgaben, die auf Gesetz oder privatrechtlichem Titel beruhen, bestritten werden, so ist die Gebundenheit unzweifelhaft, wenn der Staat als internationale Person in seiner Totalität verpflichtet ist.

d) Ist zur Vollziehung des Urteils lediglich ein Tätigwerden der Verwaltung erforderlich, so ist zu unterscheiden, ob die vorzunehmende Handlung in die freie oder die gesetzlich gebundene Wirkungssphäre der administrativen Behörden fällt. Im ersteren Falle steht dem sofortigen Vollzuge nichts entgegen. Im letztern jedoch, d. h. nur dann, wenn eine bestehende Vorschrift mit dem Urteil unvereinbar ist, entsteht die Frage, ob zunächst der Gesetzgeber das Hindernis zu beseitigen habe oder ob das Urteil durch seine Publikation auch im Inland Gesetzeskraft erhalte und damit für den Verwaltungsakt ohne weiteres die rechtliche Grundlage schaffe. Hievon war schon oben die Rede.

e) Die schwierigste Kollision ist diejenige zwischen nationaler und internationaler Rechtssprechung. Dies deshalb, weil ein rechtskräftiges Urteil weder von dem erkennenden Gericht noch von der Verwaltung aufge-

1) G. T. R. Art. 1; C. P. Art. 1—2.

hoben werden kann, somit der aussergewöhnliche, in vielen Staaten durch eine formelle Verfassung fast ungangbar gemachte Weg der Sondergesetzgebung betreten werden muss. Solange kein nationales rechtskräftiges Urteil ergangen ist, würde die Fällung eines internationalen Urteils einen Gesetzeskonflikt, eine Durchbrechung der Prozessordnung, weil eine Abweichung vom ordentlichen Rechtsweg bedeutend, darstellen. Nun kann aber aus den schon oben in Bezug auf die Intervention zugunsten Staatsangehöriger ausgeführten Gründen ein Schiedsgericht normaler Weise solange nicht angerufen werden, als nicht der ordentliche Rechtsweg vor den Instanzen des belangten Staates erschöpft ist [1]), es sei denn, dass ein Staat überhaupt die Zuständigkeit der nationalen Gerichte eines andern Staates bestritte.

Die Kollision der beiden Rechtssprechungen wird also regelmässig in der Weise erfolgen, dass ein Schiedsgericht angerufen wird, weil ein nationales Urteil die völkerrechtlichen Rechte des einen Staates angeblich verletzt. Die Anrufung eines Schiedsgerichts unter solchen Umständen kann, auf Grund eines allgemeinen Schiedsvertrages, regelmässig nur erfolgen, wenn das nationale Gericht in seinem Urteil eine Vertragsnorm nicht oder nicht richtig angewandt hat. Auf die Fälle, in denen ein in der Sache eines Ausländers gefälltes nationales Urteil von dem Heimatsstaat des Betreffenden angefochten wird, lediglich, weil es willkürlich sei, ist nach den bisherigen Schiedsverträgen die bedingungslose Schiedsgerichtsbarkeit nicht anwendbar [2]). Der Staat, dessen Rechtssprechung Gegenstand der Reklamation ist, wird in den meisten Fällen einem solchen Schiedsbegehren gegenüber sich auf die sog. Interessenklausel berufen und sagen, dass die Weiterziehung seiner endgültigen Urteile vor ein internationales Forum im Widerspruch zu seiner Unabhängigkeit stehen würde. Ein Kompromiss wird in solchen Fällen wohl nur äussersten Falls als Ausweg aus einem akuten Konflikt angenommen werden und es werden in solchen Fällen auch meist die Voraussetzungen der Konvention betr. Beschränkung der Gewaltanwendung zutreffen.

Wichtiger und häufiger sind die Fälle, in denen ein nationales Urteil von einem fremden Staate diplomatisch angefochten wird, weil es einen von ihm mit dem Staate des erkennenden Gerichtes abgeschlossenen Vertrag verletze. Da die modernen Schiedsverträge gerade die Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung von Staatsverträgen in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte verweisen und viele Abkommen ihre Anwendung in der Rechtssprechung der vertragsschliessenden Staaten finden, sind Konflikte leicht

1) So z. B. im italienisch-argentinischen Schiedsvertrag vom 18. September 1907 Art. 1 al 2: „Dans les différends pour lesquels, d'après la loi territoriale, l'autorité judiciaire serait compétente, les Parties contractantes ont le droit de ne soumettre le litige au jugement arbitral qu'après que la juridiction nationale aura statué définitivement".

2) So die in verschiedenen Verträgen (u. a. auch P. A. O. Art. 16 d II) bei der Aufzählung der Fälle obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit wiederkehrende Formel: réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Der dänisch-niederländische Schiedsvertrag vom 12. Februar 1904 schliesst alle Streitigkeiten, worauf immer sie beruhen, von der Schiedsgerichtsbarkeit aus, wenn sie zwischen dem einen Staat und einem Angehörigen des andern Staats entstanden sind und nach dem Landesgesetz in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte fallen (Art. 3).

möglich, in denen die nationale Rechtssprechung Gegenstand eines internationalen Schiedsverfahrens werden könnte.

Diese Frage stellt sich in zweifacher Gestalt: einmal ist zu untersuchen, wie sich der Schiedsspruch zu einem bereits ergangenen rechtskräftigen Urteil verhalte und sodann wie er auf die künftige Rechtssprechung wirke. Die letztere Frage ist später bei der Erörterung der Wirkung der internationalen Urteile auf die internationalen Rechtsverhältnisse zu untersuchen, die erstere dagegen ist eine Frage des internen Rechts. Die Kommission, d. h. der Prüfungsausschuss hat zwischen zwei Lösungen geschwankt. Zunächst hatte sie ein sehr radikales Mittel angewandt, indem sie die Schiedsgerichtsbarkeit überall da ausschliessen wollte, wo die Anwendung der Staatsverträge in die Kompetenz der nationalen Gerichte fällt (z. B. internationales Privatrecht, Urheberrecht etc.). Dadurch wäre ein weites und wichtiges Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit entzogen gewesen, und es in das Ermessen der Kontrahenten der Verträge gestellt worden, durch Erweiterung der Zuständigkeit ihrer Gerichte diejenige der internationalen Instanz zu verengern[1]). Diese Lösung des Problems wurde durch eine andere ersetzt, die dahin ging, den Schiedssprüchen jede rückwirkende Kraft[2]) auf rechtskräftige Urteile abzusprechen, ihnen aber interpretative Kraft für die Zukunft zuzuerkennen[3]). Auch diese Formulierung wurde dann im Plenum fallen gelassen.

Da eine konventionelle Regelung dieser Seite der Rechtskraft gescheitert ist, das Problem sich aber in der Praxis doch jederzeit stellen kann, muss seine Lösung aus den allgemeinen Sätzen des Völkerrechts versucht werden.

Die internationale Anfechtung nationaler Urteile ruft in den meisten Staaten mit formellen Verfassungen einen staatsrechtlichen Konflikt hervor. Die Kompetenz der Gerichte und ihre Unabhängigkeit ist verfassungsmässig festgelegt und auch dem Gesetzgeber ist regelmässig der Erlass von Gesetzen mit rückwirkender Kraft untersagt. Kommt unter solchen Umständen dem internationalen Urteil auch Gesetzeskraft zu, so genügt diese nicht, um ein rechtskräftiges nationales Urteil umzustossen. Aber auch da, wo der Gesetzgeber oberste Instanz ist, wäre, wenigstens wenn der Schiedsspruch selbst nicht als Gesetz angesehen würde, zur Vollstreckung des Urteils erst der komplizierte Weg der Landesgesetzgebung zu beschreiten. Bei der Kollision internationaler und nationaler Urteile stehen sich zwei widersprechende Interessen und Ideen gegenüber: das Interesse an einer unabhängigen und endgültigen nationalen

1) Vgl. den in der vorhergehenden Anmerkung zitierten dänisch-niederländischen Vertrag. Es war sogar vorgeschlagen worden, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit über Streitigkeiten wegen Verträgen auf diejenigen Fälle zu beschränken, die „se réfèrent à des engagements qui doivent être directement exécutés par les Gouvernements ou par leurs organes administratifs". Auch eine Verpflichtung zur Gesetzgebung durch einen Schiedsspruch sollte dadurch ausgeschlossen werden.

2) Es war auch beantragt worden, die Wirkung der Schiedssprüche auf den konkreten, das Verfahren veranlassenden Fall zu beschränken.

3) P. A. O. Art. 16f gilt jetzt nur für Konventionen, für welche nach P. A. O. Art. 16c und d das Obligatorium besteht. In dem Vorentwurf des Prüfungsausschusses (projet anglo-américain) lautete ein auf alle Urteile bezüglicher Art. 16f: „Il est entendu que les sentences arbitrales, en tant qu'elles se rapportent aux questions rentrant dans la compétence de la justice nationale, n'auront qu'une valeur interprétative sans aucun effet rétroactif sur les décisions judicaires antérieures".

Justiz und das Interesse, durch einen Schiedsspruch jede Vertragsverletzung definitiv beseitigen zu können. Dem letztern Standpunkt kann man nur gerecht werden, wenn man dem Schiedsspruch eine unmittelbare Wirkung auf das nationale Urteil zuschreibt, d. h. wenn die internationale Instanz wirkliche Berufungs- oder Kassationsinstanz ist. Es ist auch von einer Delegation auf die Errichtung eines internationalen Kassationsgerichts als auf den zur Lösung des Problems gegebenen Ausweg hingewiesen worden, ein Gedanke der eine Erweiterung des vom internationalen Prisengericht verwirklichten Prinzips bedeuten würde. Solange aber eine derartige Kassations- oder Berufungsinstanz nicht geschaffen wird, kann den internationalen Urteilen interne staatliche Rechtskraft nicht beigemessen werden. Natürlich ist es möglich, dass in einem Schiedsvertrag die unmittelbare Rechtskraft stipuliert oder dass sie durch Landesrecht vorgesehen wird, vermutet wird sie aber nicht. Den Urteilen internationaler Gerichte kann keine unmittelbare interne Rechtskraft zukommen, weil diese Urteile nicht aus einer höheren Rechtsordnung stammen, sondern wie die nationalen Urteile auf dem Willen des Staates beruhen, den sie betreffen. Der verurteilte Staat als internationale Persönlichkeit ist gehalten, diejenigen Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Rechtslage nach nationalem Recht dem Spruche der internationalen Instanz anzupassen; ob dies nun durch Gesetz oder durch einen Verwaltungsakt möglich ist, entscheidet sich nach internem Recht.

Kann somit aus allgemeinen Grundsätzen nicht auf eine unmittelbare interne Rechtskraft der Schiedssprüche geschlossen werden, so ist anderseits nicht einzusehen, weshalb letztere keine rückwirkende Kraft haben sollten. Rückwirkend sind sie natürlich nicht in dem Sinne, dass alle nationalen Urteile, von denen ein Staat behauptet, sie seien einem mit ihm abgeschlossenen Staatsvertrage widersprechend, zu beliebiger Zeit zum Gegenstand eines Schiedsbegehrens gemacht werden können. Wenn ein Staat, sobald er von einem Urteil eines Gerichts des Gegenkontrahenten Kenntnis haben kann, sich nicht an den andern Staat hält, scheint er das Erkenntnis stillschweigend anzuerkennen, zwar nicht im Prinzip, aber doch für den konkreten Fall. Anderseits, wenn ein bestimmtes Urteil, nachdem es rechtskräftig geworden, eine diplomatische Reklamation und schliesslich ein Schiedsbegehren veranlasst, so sollte nicht nur das Recht für die Zukunft klar gestellt, sondern auch das durch dieses Urteil vielleicht begangene Unrecht durch einen Schiedsspruch beseitigt werden können. Warum soll die Schiedsverpflichtung vor den rechtskräftigen nationalen Urteilen unbedingt Halt machen? Die Irreformabilität der Urteile ist ein aus dem Prinzip der Gewaltentrennung abgeleiteter staatsrechtlicher Grundsatz ohne irgendwelche Geltung für das Völkerrecht. Ein nationales Urteil schafft keine res judicata im völkerrechtlichen Sinne[1]). Wohl kann die

1) Es kann deshalb auch nicht angenommen werden, dass ein völkerrechtswidriges Urteil eines nationalen Gerichts zwar irreformabel sei, aber den fehlbaren Staat dem Verletzten gegenüber schadensersatzpflichtig mache. In erster Linie ist das rechtswidrige Urteil zu beseitigen; Schadensersatz tritt erst dann ein, wenn das durch das Urteil zugefügte Unrecht an sich irreparabel ist. Die Gewährung von Schadensersatz wird in der Regel da genügen, wo der von dem Gericht widerrechtlich verletzte Anspruch in einer Geldforderung bestand.

Beseitigung eines durch Schiedsspruch als völkerrechtswidrig erklärten nationalen Urteils dem verurteilten Staate Schwierigkeiten bereiten, aber Unrecht bleibt Unrecht, durch welches Organ es auch begangen sei. Die blosse Bindung für die Zukunft ist unter Umständen nicht genügend, ein konkreter Fall verlangt so gut eine rechtliche Entscheidung wie eine Prinzipienfrage.

B. Die Rechtskraft internationaler Urteile bewirkt nicht nur *Kollisionen* mit dem Landesrecht, sondern auch *mit dem internationalen Recht*. Hier gilt vor allem der Grundsatz, dass das Urteil nur zwischen den Parteien Recht schafft [1]). Dritte Staaten und, wo auch Private intervenieren, die am Prozess nicht beteiligten Privatpersonen werden von dem Urteil nicht betroffen.

a) Vorerst die Wirkung auf die *Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien*: hat das Urteil lediglich Wirkung für die Rechtsverletzung, welche den Spruch veranlasst hat, oder gilt es für die Zukunft? Wer jede Wirkung auf rechtskräftige Urteile bestreitet, muss eine Bindung für die Zukunft annehmen, soll das Urteil überhaupt einen Zweck haben. Wird aber der entgegengesetzte Standpunkt vertreten, so *kann* das Urteil neben der unmittelbaren Wirkung auf ein ergangenes Urteil auch für die Zukunft als bindende Interpretation gelten. Eine solche interpretative Wirkung war eine Zeit lang im Entwurf des Prüfungsausschusses vorgesehen [2]). Die Wirkung für die Zukunft, welche ein Schiedsspruch haben kann, ist aber nicht immer die gleiche, sie ist bedingt durch die Natur des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses. Beruht dieses auf einem rechtsgeschäftlichen Vertrage oder auf Besitzstand, so schafft das Urteil ein für alle Mal Recht, z. B. ist durch Schiedsurteil eine Grenze festgelegt worden, so ist es selbstverständlich, dass dieses Urteil eine immerwährende Geltung hat. Ist der Streitgegenstand aber eine auf Vereinbarung beruhende oder durch Gewohnheitsrecht gebildete Norm, so ist zweierlei möglich: entweder handelt es sich um eine Anerkennungsklage, dann hat die schiedsrichterlich anerkannte Norm dauernde Geltung — oder es liegt eine Klage vor, gerichtet gegen eine Verletzung der Norm, dann kann das Urteil entweder nur die konkrete Verletzung der Norm oder die Norm an sich oder beides betreffen. Zu dieser Kategorie von Streitigkeiten gehören zum grössten Teil diejenigen, welche sich auf die nationale Rechtssprechung beziehen. Der Gegenstand einer Klage wegen unrichtiger Anwendung völkerrechtlicher Normen durch die Gerichte des belangten Staates ist nicht der durch das Urteil verletzte Anspruch des Privaten, sondern die Norm, welche falsch angewendet wurde. Nur diese geht die Staaten unmittelbar an. Anerkennt nun das Schiedsgericht, dass ein nationales Urteil im Widerspruch zu einem Staatsvertrage stehe, so ist, wie schon oben ausgeführt, nicht nur das den Anlass des Prozesses bildende nationale Urteil in irgend einer Weise dem Schiedsspruch entsprechend umzuwandeln, sondern die Auslegung des Vertrags, wie sie durch das Schiedsgericht erfolgt, bleibt ebenfalls bestehen, indem sie einen bestimmten Anspruch des obsiegenden Staates darstellt. Die gleiche Frage kann kein neues Schiedsgericht mehr beschäftigen, sie ist für die Par-

1) R. P. Art. 84 al 1.
2) Der oben (S. 560, Anm. 3) zitierte Art. 16f des Antrags des Prüfungsausschusses.

teien des ersten Verfahrens res judicata. Eine Analogie zum nationalen Prozess ist ganz unzulässig. Dort bindet mangels besonderer Vorschrift ein Urteil den Richter für einen späteren analogen Fall nicht, weil die Parteien nur wegen ihrer subjektiven Ansprüche, nicht aber wegen der objektiven Norm klagen können. Im völkerrechtlichen Prozess dagegen kann die objektive Vertragsnorm selber Gegenstand der Klage sein und der Grundsatz der res judicata greift auch für sie in gleicher Weise wie für ein subjektives Recht Platz. Die interpretative Kraft der Schiedssprüche[1]) folgt notwendigerweise aus der Natur des internationalen Rechts.

Wenn gesagt wird, dass der Schiedsspruch eine interpretative Wirkung besitze, so ist damit nicht gesagt, dass er für die nationalen Gerichte den Charakter einer authentischen Interpretation an sich trage. Das trifft nur zu, wenn der Schiedsspruch durch landesrechtliche Publikation selber nationales Recht wird. Mangels einer solchen unmittelbaren Wirkung auf die Gerichte der Parteien, bezieht sich die interpretative Wirkung nur auf die internationalen Verhältnisse, auf das Verhältnis der Parteien zu einander und auf künftige Schiedsgerichte. Indirekt wirkt aber der Spruch notwendigerweise auch auf die nationale Rechtssprechung der Vertragsstaaten; für diese hat es keinen Zweck Urteile zu fällen, die nachher als völkerrechtswidrig erklärt werden. Das Urteil hat, gegebenenfalls, für den Kläger die Wirkung einer siegreichen Anerkennungsklage, für den Beklagten schafft es, von der eventuellen Pflicht zur Unterwerfung unter den Spruch abgesehen, eine exceptio rei judicatae.

b) Eine Wirkung der Schiedssprüche auf die Beziehungen der Parteien zu dritten Staaten ist im Zweifel nicht anzunehmen. Diese rein negative Lösung des Problems der Rechtskraft internationaler Urteile hinsichtlich der Rechte dritter Staaten ist indessen nicht in allen Fällen genügend. Das Urteil kann mittelbar doch von Bedeutung für einen andern Staat sein und die Parteien können, wenn sie den Spruch vollziehen, dritten Staaten unter Umständen haftbar werden. Noch häufiger als eine mittelbare Berührung der Rechte dritter Staaten wird eine Beeinflussung der Interessen der letztern sein, wodurch auf die am Verfahren beteiligten Staaten wenn auch keine rechtliche, so doch eine politische Verantwortung fällt.

Eine radikale Lösung dieser Schwierigkeiten bietet der typische britisch-französische Vertrag vom 14. Oktober 1903, indem er von der Schiedsverpflichtung ausschliesst, was die Interessen dritter, am Streite nicht beteiligter Staaten betrifft[2]). Diese Formel hat vielfach Nachahmung gefunden und ist auch in das Konventionsprojekt[3]) betr. obligatorische Schiedsgerichte, mit dem die erste Kommission der II. Friedenskonferenz sich beschäftigte, aufgenommen worden[4]). Wo aber — wie in einer Reihe von Schiedsverträgen — nichts

1) Betreffend die abweichenden Verhältnisse der Rechtsprechung des internationalen Prisengerichts siehe unten S. 568 ff.

2) Art. 1. 3) P. A. O. Art. 16a.

4) Das Obligatorium würde immerhin wohl dann entstehen, wenn sämtliche in ihren Interessen berührten Staaten sich am Prozess beteiligten oder, wenn die in Betracht kommenden Interessenten erklärten, dass sie aus dem Verfahren die Parteien nicht verantwortlich machen werden. Während bekanntlich die Parteien selber entscheiden, ob ihre Un-

über die Rechte oder Interessen dritter Staaten gesagt wird, da kann aus solchen Beziehungen kein Recht auf Ablehnung der Schiedsverpflichtung abgeleitet werden. Die Parteien sind wie für die interne Durchführung der Schiedssprüche, so auch für deren Aufrechterhaltung gegenüber andern Staaten einander haftbar.

In einem ganz andern Lichte aber zeigt sich diese Frage, wenn die Beziehungen der Parteien einerseits unter sich und anderseits zwischen ihnen und dritten Staaten nicht auf einer verschiedenen rechtlichen Basis beruhen, sondern formell einheitlich sind. Das ist der Fall, wenn ein Streit entsteht über einen Vertrag, an dem ausser den Parteien noch andere Staaten beteiligt sind. Das trifft bei einer grossen Zahl von Konventionen, den sog. Kollektivverträgen zu. Solche Verträge erwachsen aus dem Bedürfnis einer einheitlichen rechtlichen Ordnung zwischen mehreren Staaten; es besteht deshalb auch ein Interesse an der Erhaltung dieser rechtlichen Einheit. Verträge mit mehreren Kontrahenten sind fast immer Verträge zur Hervorbringung objektiven Rechts, also Verträge, die zu Urteilen mit sog. interpretativer Wirkung Anlass geben werden. Wenn in einem solchen Falle an dem Satz festgehalten wird, dass das Urteil nur zwischen den Parteien Recht schaffe, dann stellt es auch nur für diese eine authentische Interpretation auf. Die, wenn auch nicht notwendige, so doch jederzeit mögliche Folge hievon ist, dass durch verschieden lautende, zwischen verschiedenen Parteien, aber über den gleichen Gegenstand gefällte Urteile der ursprünglich einheitliche Vertrag in eine Reihe ungleicher Verhältnisse aufgelöst wird. Eine solche Durchbrechung der Einheit auf dem Wege der Schiedsrechtssprechung ist, weil die Urteile die Parteien binden, etwas anderes als die freie, wenn auch divergierende Handhabung des Vertrages seitens der einzelnen Kontrahenten; denn im letztern Fall ist die Rückkehr zur Einheit jederzeit möglich.

Schon die erste Friedenskonferenz hat sich mit dieser Frage befasst und den nicht von vornherein am Prozess beteiligten Mitkontrahenten das Recht der Intervention[1]) gegeben. Ein solches Interventionsrecht ist im internationalen Prozess — für das Prisengericht kommen andere Grundsätze zur Anwendung — sonst nicht anerkannt. Diese Bestimmung ist im wesentlichen unverändert in die revidierte Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten übergegangen[2]). Eine kleine, doch nicht ganz bedeutungslose redaktionelle Abänderung des neuen Textes besteht darin, dass es jetzt heisst, das Urteil sei nur für die am Streitverfahren (litige) beteiligten Parteien verbindlich, während früher nur von den Parteien, welche das Kompromiss abgeschlossen haben, die Rede war. Es ist dadurch die Möglichkeit einer nachträglichen Intervention anerkannt; die Intervention ist aber, ausser wenn es sich um einen gemeinschaftlichen Vertrag handelt, nicht ein Recht der Intervenienten. Sind dritte Staaten nur mittelbar durch die einem Schiedsgericht vorgelegte Frage berührt, so müssen sie selber ein neues Verfahren

abhängigkeit, Ehre oder Lebensinteressen auf dem Spiele stehen, ist von einem unbedingten Recht zur Ablehnung eines Schiedsgerichts wegen dritter Interessen nicht gewährleistet.

1) R. P. (1899) Art. 56 al 2. 2) R. P. Art. 84 al 2.

verlangen, wenn die Hauptparteien nicht die Intervention annehmen.

Handelt es sich aber um einen Vertrag, an dem ausser den Hauptparteien noch andere Staaten als Kontrahenten beteiligt sind, so haben letztere ein Interventionsrecht. Um dieses zu sichern, müssen die Hauptparteien den Mitkontrahenten von ihrem Streite binnen nützlicher Frist Kenntnis geben; im Text von 1899 hiess es, dass sie ihnen das abgeschlossene Kompromiss zu notifizieren haben. Wenn dann solche Mitkontrahenten intervenieren, so gilt das Urteil für sie gleich wie für die Hauptparteien. Eine einheitliche Auslegung eines Kollektivvertrags ist dadurch aber nicht gewährleistet, da kein Staat zur Intervention gezwungen und kein Nicht-Intervenient gebunden ist.

Die II. Friedenskonferenz suchte diese im Jahre 1899 aufgestellten Normen, die im wesentlichen unverändert in der neuen Konvention sich wieder finden, weiter auszubauen, um eine einheitliche Interpretation der Kollektivverträge, wenigstens im Bereich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, zu sichern.

Ehe diese Bestrebungen erörtert werden, ist eine Präjudizialfrage zu entscheiden: Können allfällig bestehende Vorschriften von Kollektivverträgen bezüglich der Entscheidung aus solchen hervorgehender Streitigkeiten durch Schiedsverträge abgeändert werden? Diese Frage ist zu bejahen, wenn der Schiedsvertrag selber Kollektivvertrag ist und alle Kontrahenten des materiell-rechtlichen Kollektivvertrags umschliesst. Wollen aber nur einzelne von diesen einen Schiedsvertrag abschliessen, dessen Normen abweichen von den in dem materiell-rechtlichen Kollektivvertrag aufgestellten Vorschriften über die Beilegung von Streitigkeiten, so ist zu unterscheiden, ob letztere Vorschriften ausschliesslich Freiheiten der Parteien betreffen oder ob sie diesen eine für alle Kontrahenten gleiche Pflicht auferlegen. Im ersteren Falle kann der Schiedsvertrag den Kollektivvertrag für die betreffenden Kontrahenten ergänzen, im letzteren Falle aber nicht abändern. So kann zwischen einzelnen Kontrahenten eines Kollektivvertrags sehr wohl die bedingungslose Schiedsgerichtsbarkeit begründet werden, auch wenn jener Vertrag nur die fakultative kennt. Wenn aber dieser einen bestimmten Weg für die Beilegung der aus ihm resultierenden Streitigkeiten vorsieht, so scheint ein Abkommen, wonach sich einzelne Staaten zu einer andern, vielleicht sie stärker bindenden Art der Austragung ihrer Anstände verpflichten, kaum zulässig[1]).

Die von dem Prüfungsausschuss vorgeschlagenen und wenigstens zum Teil von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Rechtskraft von auf Kollektivverträge bezüglichen Urteilen wollten keine radikale Lösung des Problems bieten. Eine solche wurde zwar auf der Konferenz nicht vorgeschlagen, aber doch ausserhalb der Sitzungen besprochen. Sie bestünde im wesentlichen darin, dass — wie es jetzt schon für einzelne Kollektivverträge der Fall ist — für diese im allgemeinen eine internationale Instanz geschaffen würde, welche die aus solchen Verträgen entstehenden Streitigkeiten in völlig einheitlicher Weise für alle Kontrahenten entscheiden könnte. Dafür aber ist

1) Die besonderen Schiedsklauseln bestehender oder künftiger Verträge sind dementsprechend vorbehalten. P. A. O. Art. 16g al 4 und 16i.

ein Schiedsgericht, das von einzelnen Parteien eingesetzt wird, ja auch eine Cour de justice arbitrale, an der vielleicht alle Kontrahenten des Kollektivvertrages beteiligt wären, nicht geeignet. Es bedarf eines Gerichtes, bei dessen Zusammensetzung nicht nur alle Vertragsstaaten beteiligt sind, sondern das Gericht muss für jeden der Kollektivverträge eine besondere Komposition besitzen, damit auch die technischen Bestimmungen dieser Abkommen eine genügende Berücksichtigung finden. Schiedsgerichte, aus Juristen und Diplomaten gebildet, sind durchaus nicht immer in der Lage, Streitigkeiten administrativer und technischer Natur zu entscheiden. Die Errichtung einer solchen internationalen Instanz aber bedingte in erster Linie die Revision zahlreicher Verträge und böte in ihrer Durchführung im allgemeinen die gleichen Schwierigkeiten, wie sie sich bei der Cour de justice arbitrale zeigten. Es ist aber nicht zu verkennen, dass die wachsende Bedeutung, welche den Kollektivverträgen für das moderne Leben zukommt, die Schaffung einer einheitlichen Rechtssprechung in den — stets ganz unpolitischen — Streitigkeiten, die aus solchen Konventionen sich ergeben können, ein erstrebenswertes und im Bereich des politisch Möglichen liegendes Ziel ist.

* * *

Die II. Friedenskonferenz hat eine Neuerung der gedachten Art nicht versucht. Sie hat daran festgehalten, dass ein Urteil an sich nur zwischen den Parteien gilt, dass aber im Interesse der einheitlichen Auslegung von Kollektivverträgen die Ausdehnung der subjektiven Rechtskraft angestrebt werden soll. Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen sind reine Kompromissnormen, die nicht Ausdruck an sich geltenden Rechts sind.

In dem der Kommission vorgelegten Projekt einer Konvention betr. obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit wurde zunächst das wiederholt, was in der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten gesagt ist: die Pflicht zur Notifikation des Streites an die Mitkontrahenten eines Kollektivvertrages [1]. Aus dem Grundsatz, dass einerseits den Urteilen interpretative Kraft zukomme, anderseits, dass sie nur die Parteien binden, wird ausdrücklich die Folgerung gezogen, dass, wenn alle Kontrahenten eines Kollektivvertrages an einem Verfahren als Hauptparteien oder Intervenienten beteiligt [2] sind, das Urteil zum integrierenden Bestandteil der Konvention wird [3].

Sind aber nicht alle Kontrahenten am Prozess beteiligt, so ist den bisher Unbeteiligten das Urteil zu notifizieren. Acceptieren sie es alle, so ist die Wirkung die gleiche, wie wenn alle am Verfahren beteiligt gewesen wären:

1) P. A. O. Art. 16f al 2. 2) ibid. al 1.

3) P. A. O. Art. 16f. Diese Folgerung hat aber zur Voraussetzung, dass dem Urteil interpretative Kraft zukomme. Der hierauf bezügliche Artikel der Vorlage des Ausschusses (früherer Art. 16f, vgl. Anm. 3 S. 560) war zwar von der Kommission gestrichen worden; gleichwohl wurde der jetzige Art. 16f (früher 16h) unverändert gelassen, somit also wenigstens für bestimmte Fälle die interpretative Kraft der Urteile anerkannt. Es ist dies einer der nicht wenigen in dem Projekt einer Konvention betr. obligatorische Schiedsgerichte enthaltenen Widersprüche, die daher rühren, dass verschiedene, von ungleichartigen Grundlagen ausgehende Projekte miteinander verschmolzen und, um der Vorlage die Einstimmigkeit zu sichern, heterogene Vermittlungsanträge gleichzeitig angenommen wurden.

das Urteil wird Bestandteil der Konvention. Andernfalls, wenn auch nur ein einziger Kontrahent die vom Gericht gegebene Auslegung des Vertrages nicht annimmt, erhält das Urteil nur für die Parteien und die es ausdrücklich akzeptierenden Staaten Rechtskraft[1]).

Die Notifikation des Urteils an die unbeteiligten Kontrahenten erfolgt nicht durch die Parteien unmittelbar, sondern durch das internationale Bureau im Haag[2]) oder, wenn es sich um eine Union mit einem eigenen Bureau[3]) handelt, durch das letztere. Das Bureau formuliert den Vertragsartikel, der Gegenstand des Prozesses gewesen, gemäss dem Urteil neu und diese Redaktion wird den Vertragsstaaten vorgelegt. Der Verkehr der Parteien mit den Bureaux und dieser mit den unbeteiligten Kontrahenten erfolgt durch Vermittlung der Regierung, auf deren Gebiet sich das Bureau befindet.

Durch diese Bestimmungen sind lediglich die Vorschriften der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten amplifiziert, aber nicht inhaltlich erweitert worden. Alle auf Zugestehung wirklicher Rechtskraft gerichteten Anträge wurden, wenn auch vorübergehend angenommen, schliesslich fallen gelassen: so die Bestimmung, dass wenn drei Viertel der Kontrahenten der vom Schiedsgericht angenommenen Auslegung zustimmen, diese für alle verbindlich sein solle, oder dass diejenigen, die nicht binnen Jahresfrist auf die Notifikation des Urteils antworten, als zustimmend betrachtet werden sollen und durch Verschweigung gebunden wären[4]).

Eine Lösung, die unter allen Umständen zu einer einheitlichen Auslegung hätte führen können, war vorgeschlagen worden, wurde aber, weil zu einer endlosen Ausdehnung des Verfahrens führend, nicht näher in Erwägung gezogen. Es sollten die an dem Verfahren nicht beteiligten Staaten ein zweites Schiedsgericht anrufen können, sei es weil sie das für andere Parteien gefällte Urteil grundsätzlich nicht anerkennen wollen, sei es wegen eines neuen unter ihnen selbst entstehenden Streits. Lautet das zweite Urteil gleich wie das erste, so wird es ipso jure integrierender Bestandteil der Konvention und bindet alle Kontrahenten. Andernfalls sind die Prozessparteien allein gebunden, bis von irgend einem der Kontrahenten ein drittes Schiedsgericht über die Prinzipienfrage angerufen wird. Das Urteil dieses dritten Gerichts ist unter allen Umständen für alle bindend. Dieser Vorschlag wollte, was sonst nirgends beabsichtigt war, eine bezw. zwei wirkliche Berufungsinstanzen innerhalb der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit errichten.

Die Konvention betr. Beschränkung der Gewaltanwendung zur Geltendmachung von vertraglichen Schuldforderungen enthält keine Bestimmungen über die Rechtskraft der gestützt auf diese Konvention gefällten Urteile. In formeller Beziehung gilt ohne weiteres das, was über die Schiedssprüche gesagt worden ist. Die materielle Rechtskraft dagegen erscheint mittelbar durch die eigentümliche Zuständigkeit

1) P. A. O. Art. 16f al 3. 2) P. A. O. Art. 16g al 3. 3) ibid. al 2.
4) Art. 16i al 3 des Antrags des Ausschusses lautet: „Les Etats dont la réponse ne serait pas parvenue au bureau dans le délai d'un an à partir de la date de la communication faite par le bureau même, seront censés avoir donné leur assentiment".

des Gerichts bestimmt. Da das letztere über den Anspruch des von seinem Staate vertretenen Privaten in allen Punkten — soweit die Voraussetzungen hier vorhanden sind — entscheidet[1]), ist anzunehmen, dass der Spruch unmittelbar rechtskräftig sei, d. h. dass, auch wenn er mit einem definitiven Urteil oder einer Rechtsvorschrift des verurteilten Staates in Widerspruch steht, er innerhalb der von dem Schiedsgericht festgesetzten Frist zu vollziehen sei.

Als zweifellos kann die unmittelbare Wirkung der Urteile des internationalen Prisengerichts, wenigstens nach gewissen Richtungen hin, gelten. Die Frage der materiellen Rechtskraft stellt sich bei der Prisengerichtskonvention in verschiedener Form. Die Urteile des internationalen Prisengerichts schaffen sowohl Recht zwischen Staaten wie auch Recht zwischen Nehmestaat und Privaten. Im ersteren Fall handelt es sich stets um einen Streit zwischen einem Kriegführenden und einem Neutralen; ob der Neutrale[2]) — was selten der Fall sein dürfte — wegen seines verletzten Eigentums oder — was die Regel sein wird — wegen einer seines Erachtens unrichtigen Auslegung völkerrechtlicher Sätze bzw. wegen einer Neutralitätsverletzung das internationale Prisengericht anrufen wird, stets handelt es sich — wenn auch nicht ausschliesslich — um die Feststellung oder Anerkennung einer völkerrechtlichen allgemeinen oder partikulären, vertraglichen oder usuellen Norm. Soweit es sich um Interpretation von Staatsverträgen oder um Feststellung gewohnheitsrechtlicher Sätze handelt, könnte es zunächst scheinen, dass für die Erkenntnisse des Prisengerichts hinsichtlich der interpretativen Kraft der Urteile das Gleiche gelte wie für die Schiedssprüche[3]). Aber es drängen sich in diesem Punkte neue Gesichtspunkte auf. Handelt es sich um einen partikulären Vertrag zwischen den Parteien, so ist es wohl klar, dass das Urteil auf sie beschränkt bleibt und nur für jenen Vertrag eine authentische Interpretation schafft. Kommt aber ein Kollektivvertrag, wie die Pariser Seerechtsdeklaration oder die Haager Konventionen von 1907 zur Anwendung, so scheint es den Intentionen, welche bei der Errichtung des internationalen Prisengerichtes obwalteten, eher zu entsprechen, wenn angenommen wird, dass das Gericht durch ein einmal gefälltes Urteil nicht gebunden sei, nicht nur für Streitigkeiten zwischen andern Parteien, sondern auch für solche zwischen den gleichen Parteien. Das Gericht soll sich zwar in der Regel an die Präzedenzfälle halten, aber es kann auch einer andern Auffassung zur Anerkennung verhelfen. Die von ihm vertretene Interpretation des Gewohnheitsrechts und allgemeiner Verträge soll dafür aber für alle Staaten, welche sich an das Gericht wenden, die gleiche sein. Einheit und Weiterentwicklung sind die Ziele solcher Rechtsprechung. Diese verschiedene Art der interpretativen Wirkung der Urteile des Prisengerichts im Vergleich zu denjenigen der Schiedsgerichte beruht darauf, dass die Rechtsprechung des Prisengerichts eine in sich geschlossene Einheit ist, während in derjenigen von Schiedsgerichten jedes Verfahren etwas für sich selbständiges ist. Die Schiedsgerichte wurden bisher immer nur für einen einzelnen Fall eingesetzt, und auch wenn eine dauernde

1) D. C. Art. 2. 2) C. P. Art. 3, 1° und 2°b und Art. 4, 1°.
3) Vgl. oben S. 562 f.

und universelle Organisation in der Art der Cour de justice arbitrale geschaffen werden könnte, würde deren Zuständigkeit in jedem einzelnen Verfahren doch auf einem speziellen oder generellen Abkommen der Parteien beruhen. Die Schiedssprüche bleiben in ihren Wirkungen deshalb notwendigerweise auf die Parteien beschränkt. Die Gerichtsbarkeit des Prisengerichts dagegen beruht nicht auf dem Willen speziell der an einem Verfahren beteiligten Parteien, sondern es ist ein dauerndes in seiner Organisation und Kompetenz unabhängiges Gericht, dem die an der Konvention beteiligten Staaten die Auslegung des Rechts in einem bestimmten Umfang kollektiv delegiert haben. Ein Weltschiedsvertrag, in der Art des von der Konferenz behandelten Projekts, begründete zwar auch eine einheitliche Zuständigkeit, aber noch kein einheitliches Gericht. Die Cour de justice arbitrale anderseits wäre wohl ein einheitliches Gericht, aber ohne selbständige Zuständigkeit. Erst durch die Verbindung von Gericht und Zuständigkeit und zwar zwangsweise Verbindung wird die internationale Gerichtsbarkeit aus der Sphäre der blossen Gerichtsbarkeitsgemeinschaft zur Rechts- und Gerichtsgemeinschaft erhoben und erst dann können die für die staatliche Rechtssprechung geltenden Grundsätze analogieweise Anwendung auch auf die internationale Justiz finden[1]). Dieser Fall trifft zu beim internationalen Prisengericht; er würde wohl auch bei einem internationalen Kassationsgericht eintreten.

Bei den Urteilen des internationalen Prisengerichts handelt es sich indessen niemals nur um die Feststellung oder Anerkennung völkerrechtlicher Normen. Es kann immer nur geklagt werden, wenn ein individuelles Rechtsgut, Eigentum oder aus solchem abgeleitete Rechte von neutralen Staaten, bezw. neutralen oder feindlichen Privatpersonen verletzt worden sind[2]). Jedes Urteil betrifft entweder einen von einem nationalen Prisengericht gefällten Spruch oder eine binnen zwei Jahren nicht definitiv abgeurteilte Prise[3]). Hinsichtlich der nationalen Urteile, bezw. einer gerichtlich nicht beurteilten Prisenannahme haben die Urteile des internationalen Gerichtes unmittelbare Rechtskraft. Das Urteil[4]) kann gehen auf Anerkennung des vom nationalen Gericht gefällten Spruchs, auf Freigabe der Prise, d. h. Aufhebung des Urteils und endlich auf Zuerkennung von Schadenersatz. Im ersten Falle besteht die Wirkung des internationalen Urteils darin, dass das nationale Urteil in Rechtskraft erwächst, im zweiten Falle, dass es durch ein anderes ersetzt wird und der verurteilte Staat unmittelbar zur Freigabe der Prise verhalten ist, im dritten Falle endlich befindet sich der letztere in der gleichen Lage, wie wenn sein Fiskus von einem eigenen letztinstanzlichen Gericht verurteilt wäre. Ob er ohne Nach-

1) Es ist allerdings zu bemerken, dass die Frage der Rechtskraft von Urteilen des Prisengerichts noch besondere Schwierigkeiten bietet, wenn die Entscheidung sich auf einen, nicht von allen am Gericht beteiligten Staaten angenommenen Vertrag stützt, wenn also die Rechtsgemeinschaft enger ist als die Gerichtsgemeinschaft.

Wenn ein Privater Kläger ist, so ist jedenfalls eine interpretative Wirkung des Urteils gegenüber dem Staat, dem der Privatkläger angehört, nicht anzunehmen. Die Frage der Interpretativwirkung ist auch von Bedeutung für die Beweislast.

Eine erschöpfende Darstellung der mit der Rechtskraft der Urteile des internationalen Prisengerichts zusammenhängenden Fragen ist weder beabsichtigt noch möglich, es soll lediglich auf die Mannigfaltigkeit und Neuheit des Problems hingewiesen werden.

2) C. P. Art. 3. 3) C. P. Art. 6. 4) C. P. Art. 8.

suchung eines speziellen Kredites die Entschädigung zahlen kann, entscheidet sich ganz nach seinem eigenen Finanzrecht. Das Parlament wäre jedenfalls ohne weiteres verpflichtet, die Auszahlung zu bewilligen. Wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so kann darüber kein Zweifel sein, dass die Urteile des internationalen Prisengerichts unmittelbare Rechtskraft in den beteiligten Staaten haben sollen. Daraus folgt auch, dass die das Prisengericht errichtenden Staaten allfällige Widersprüche in ihrer nationalen Gesetzgebung beseitigen, d. h. landesrechtlich den Urteilen des Prisengerichts den Charakter von letztinstanzlichen, rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteilen verleihen müssen.

Das Landkriegsrecht.

A. Die Kriegführung.

Unter Kriegführung sind im Folgenden alle zur Erreichung des Kriegszweckes von den kriegführenden Staaten gegen einander ergriffenen Massnahmen verstanden. Kriegführung ist Betätigung der Kriegsgewalt. Kriegsgewalt ist grundsätzlich schrankenlose Gewalt, sie ist an sich die Negation des Rechts. Die Kriegsgewalt unterscheidet sich von der inhaltlich ebenfalls unbegrenzten Gebietshoheit dadurch, dass sie auch — und zwar hauptsächlich — ausserhalb des Staatsgebiets, nämlich auf fremdem und staatenlosen Boden ausgeübt wird und alsdann ihre Schranken gegenüber dem feindlichen Staat und allem, was zu diesem gehört, nicht durch das allgemeine Völkerrecht, sondern durch das spezielle Kriegsrecht gezogen sind. Während das Völkerrecht in Friedenszeiten, d. h. unter normalen Verhältnissen, auf die Selbständigkeit jedes Staates und die Unverletzlichkeit seines Gebietes begründet ist, achtet die Kriegsgewalt weder das Gebiet des gegnerischen Staates noch dessen staatliche Existenz. Sie lässt ganz neue Beziehungen zwischen den kriegführenden Mächten an die Stelle der bisherigen friedlichen treten, Machtverhältnisse an die Stelle von Rechtsverhältnissen.

Das Kriegsrecht ist nicht wie das Prozessrecht bloss formelles Recht, welches allein die Austragung von Streitigkeiten über materielles Recht regelt; es betrifft vielmehr die Kriegführenden in ihren gesamten völkerrechtlichen Beziehungen zu einander. Die Kriegsgewalt an sich bedeutet schlechthin die Negation dieser völkerrechtlichen Beziehungen. Nicht nur bei primitiven Völkern ist der Krieg der Bruch jeder Rechtsgemeinschaft, auch in unserm modernen Kriegsrecht zeigen sich genug unverkennbare Spuren solcher Auffassung: die Aufhebung oder Suspension der zwischen den Kriegführenden bestehenden Verträge, die bisher prekäre, jedenfalls unsichere Lage der feindlichen Bevölkerung im Gebiete der andern Kriegspartei, das Seebeute- und Prisenrecht und anderes mehr. Völlig schrankenlos ist allerdings die Kriegführung unter zivilisierten Völkern — wenigstens nach dem Rechtsbewusstsein — nie gewesen. Der Kriegsgewalt sind aus Rücksichten der Humanität und im Interesse der Kriegführenden selbst gewisse Grenzen gezogen worden. Diese Beschränkungen der Kriegsgewalt bilden in ihrer Gesamtheit das Kriegs-

recht. Durch sie erst erhält die Kriegsgewalt einen rechtlichen Inhalt, wird selbst ein Rechtsbegriff; an sich ist sie nur eine Tatsache. Aber auch ihre weitgehendste Beschränkung macht das Völkerrecht in Kriegszeiten noch nicht zu einem dem Friedensrecht gleichartigen Recht. Das Kriegsrecht hat nur eine relative Geltung, es gilt nur solange der gegnerische Staat tatsächlich existiert, es hat nicht die absolute Existenz der Staaten zur Voraussetzung.

Ausgehend von der grundsätzlichen Schrankenlosigkeit der Kriegsgewalt, tragen die kriegsrechtlichen Normen im allgemeinen den Charakter von Verboten an sich, die den Kriegführenden in der Betätigung dieser Gewalt beschränken. Solche Normen, als Durchbrechungen einer Regel, sind restriktiv zu interpretieren, allerdings nicht in engem Sinne; aber wo nicht ausdrücklich oder stillschweigend eine Schranke anerkannt ist, ist der Kriegführende in seinen Massnahmen frei. Die Präambel der Konvention betr. die Regeln und Gebräuche des Landkrieges gibt Aufschluss über das Verhältnis von Kriegsrecht und Kriegsgewalt. Die vereinbarten Normen sollen nicht den Inbegriff aller Schranken der Kriegführung darstellen, diese soll schlechthin durch die Grundsätze des Rechts und der Humanität begrenzt sein[1]. Doch sind diese Prinzipien rechtlich nicht näher bestimmbar, und das nicht kodifizierte Kriegsrecht bleibt unsicher. Dazu kommt, dass die Punkte, in denen eine Einigung nicht möglich gewesen, regelmässig kein allgemein anerkanntes und deshalb kein wahrhaft positives Recht betreffen. Aber anderseits ist es gewiss, dass da, wo Uebereinstimmung nicht erzielt werden konnte, es sich nicht handelt um die Alternative: Willkür oder rechtliche Schranken, sondern lediglich um das Mass der Beschränkung[2]. Die Verhandlungen zeigten auch, dass in diesen Fragen sehr verschiedene Standpunkte eingenommen werden können und eingenommen werden. Während die einen aus den bestehenden Regeln weitgehende Konsequenzen durch eine Argumentation a fortiori zugunsten der Einschränkung der Kriegsgewalt zogen, wurde von andern im wesentlichen das, was nicht verboten ist, als zulässig erachtet.

Die Kriegsgewalt kommt in der Hauptsache nach drei Richtungen hin zur Geltung: zwischen den Kriegführenden als völkerrechtlichen Personen, zwischen den kriegführenden Armeen und endlich zwischen den kriegführenden Staaten bezw. deren bewaffneten Macht und den Bevölkerungen. Die Stellung eines kriegführenden Staates zu seiner eigenen Bevölkerung hat völkerrechtlich kein Interesse, dagegen diejenige zu fremden, d. h. feindlichen oder neutralen Privaten. Die Beschränkungen der Kriegsgewalt, welche durch Gewohnheit und Vereinbarung geschaffen worden sind, sind um so weiter reichend, je weniger die Gewaltbetätigung den Staat als solchen trifft. Der Krieg ist ein Verhältnis unter Staaten und sie als solche sind in erster Linie vom Kriege betroffen: ihre Existenz ist rechtlich nicht mehr garantiert, der diplomatische Verkehr ist abgebrochen, die Verträge fallen dahin, soweit sie nicht ihrem Wesen nach gerade im Kriegsfall in Wirksamkeit treten. Die Beziehungen zwischen den beiderseitigen Armeen als Organen der Staaten erfahren eine zwar weiter gehende, aber mit Rücksicht auf die Natur des Krieges doch nur

1) G. T. Präambel al 8; ferner G. T. R. Art. 22.

2) ibid. al 7—9.

sehr unvollständige Regelung. In den Verhältnissen der kriegführenden Staaten zu den Privaten aber kommt, unter dem Einfluss der modernen humanitären Ideen, ein anderer Grundsatz zur Herrschaft: gegenüber der Bevölkerung besteht die Kriegsgewalt nur, soweit sie anerkannt ist. Dieses umgekehrte Verhältnis hat seinen Grund darin, dass die Bevölkerungen, weil nur mittelbar zu den kriegführenden Staaten gehörend, ausserhalb des Krieges stehen sollen. Die Tendenz des modernen Kriegsrechts ist die Eingrenzung des Krieges. Räumlich ist der Landkrieg durch die Neutralität auf die Gebiete der Kriegführenden und in subjektiver Beziehung auf die Staaten und ihre speziellen kriegerischen Organe beschränkt. Die Isolierung des Krieges gegenüber der Bevölkerung ist allerdings eine Tendenz, die nach der Natur der Sache nie zu einem völligen Siege gelangen kann.

Die Kriegführung hat, nachdem der Versuch der Brüsseler Konferenz gescheitert war, durch die erste Friedenskonferenz eine annähernd erschöpfende kodifikatorische Ordnung gefunden. Die zweite Konferenz hat nur noch erläutert und ergänzt, an den Grundlagen des Reglements von 1899 hat sie nichts geändert. Im Folgenden wird die Konvention betr. die Regeln und Gebräuche des Landkrieges als bekannt vorausgesetzt und nur auf die neuen oder abgeänderten Artikel eingetreten. Schöpferisch hat die zweite Friedenskonferenz nur auf dem Gebiete des Neutralitätsrechts gewirkt. Soweit nach dem bisherigen Rechte die Kriegsgewalt gegenüber neutralen Personen zur Geltung kam, bezw. auch seit der zweiten Friedenskonferenz heute noch kommt, wird jedoch, um Wiederholungen zu vermeiden, das einschlägige Recht in dem zweiten, die Neutralität betreffenden Abschnitt behandelt werden.

I. Die Verhältnisse der kriegführenden Staaten zu einander.

Hier kommt in erster Linie in Betracht die durch die neue Konvention betr. die Eröffnung der Feindseligkeiten aufgestellte Pflicht, dass der den Krieg beginnende Staat der Eröffnung der Feindseligkeiten eine unzweideutige Erklärung vorausgehen lasse. Ob eine solche Pflicht bisher bestand, war streitig. Wichtige militärische Gründe sprachen dagegen, starke juristische Argumente dafür. Die Ereignisse des Jahres 1904 zeigten, dass die Streitfrage mehr als theoretische Bedeutung hatte: daher der Wunsch nach einer die Rechtslage abklärenden Vereinbarung. Das diesen Gegenstand betreffende, von der zweiten Friedenskonferenz angenommene Abkommen stellt ein Kompromiss dar zwischen den militärischen Interessen des Angreifenden, dem eine rasche und unvermutete Offensive von grossem Wert sein kann, und den Interessen des Angegriffenen, die einen plötzlichen Uebergang vom Friedens- zum Kriegszustand nicht erlauben. Die Konvention hat, um beiden Standpunkten soweit möglich zu genügen, von der Aufstellung einer Uebergangsfrist, die von einer Seite verlangt worden war, abgesehen, dafür aber einen überraschenden Kriegsbeginn durch formlose Eröffnung der Feindseligkeiten verboten und eine formelle und unzweideutige Ankündigung des Krieges durch ein Ultimatum oder eine Kriegserklärung vorgeschrieben[1].

1) O. H. Art. 1.

Es sind demnach zwei Wege möglich, auf denen ein Staat, der einen Krieg zu eröffnen beabsichtigt, seinen künftigen Gegner hiervon in Kenntnis setzen kann. Einmal kann die Form einer eigentlichen Kriegserklärung gewählt werden. Eine solche Erklärung muss begründet sein. Zweck der Motivierung ist, dem einen Krieg beginnenden Staat die Eröffnung der Feindseligkeiten zu erschweren für den Fall, dass er keinen vor der öffentlichen Meinung vertretbaren Grund geltend machen kann. Müsste ein Staat einen Krieg mit offenbar unwahren oder unzulänglichen Gründen motivieren, so könnte seine Situation dadurch unter Umständen in einer Weise beeinflusst werden, dass er mit Rücksicht auf die möglichen politischen Folgen vielleicht eher zu einer friedlichen Austragung des Streites seine Hand bieten wird. Insbesondere, wenn die Gegenpartei ein Schiedsgericht oder dritte Staaten eine Vermittlung anbieten, kann die Motivierung der Kriegserklärung Schwierigkeiten verursachen. Im allgemeinen ist aber der Vorschrift, eine Kriegserklärung müsse begründet sein, keine sehr grosse praktische Bedeutung beizumessen.

Die Begründung der Kriegserklärungen hat in den Beratungen der Konferenz auch zur Aufwerfung staatsrechtlicher Fragen geführt. In vielen Staaten ist den Parlamenten durch die Verfassung die Zuständigkeit zur Kriegserklärung gegeben. Es wurde nun behauptet, dass die Konvention eine Beschränkung dieser verfassungsmässigen Kompetenz der Parlamente bedeute und deshalb nicht von allen Staaten akzeptiert werden könne. Dieser Einwand beruht auf der gleichen Begriffsverwechslung wie die gegen die Rechtskraft von Schiedssprüchen erhobenen Bedenken. Die staatsrechtliche Entscheidung über Krieg und Frieden und die völkerrechtliche Ankündigung des Krieges sind scharf auseinander zu halten. Die Pflicht zur Begründung der Kriegserklärung liegt dem Staat als Subjekt des Völkerrechts ob, nicht dem, den Krieg staatsrechtlich anordnenden Parlament, auch nicht der Regierung als solcher, sondern dieser nur mittelbar als dem den Verkehr mit fremden Staaten vermittelnden Organe. Die Konvention verlangt nicht, dass ein allfälliger Parlamentsbeschluss begründet sei, das ist auch gar nicht nötig, denn eine Regierung wird stets im Falle sein, eine Kriegserklärung mit wirklichen oder Scheingründen, zu motivieren, wenn sie von einem Parlament ermächtigt oder beauftragt wird den Krieg zu erklären.

Will ein Staat einer begründeten Kriegserklärung aus dem Wege gehen, so steht als zweite Möglichkeit der Anzeigung des Krieges die Form eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung frei. Ein solches Ultimatum enthält mittelbar auch eine Begründung, es gestattet aber einem Staate weit eher den Grund des Krieges zu verheimlichen und hinter der Form eines bestimmten, an sich vielleicht unwichtigen Begehrens das wahre Kriegsziel zu verbergen. Wichtig an dem Ultimatum ist, dass es notwendigerweise eine Fristansetzung in sich schliesst; dem Empfänger des Ultimatums muss eine, wenn vielleicht auch sehr kurze Deliberationsfrist gewährt werden. Bei der Kriegserklärung dagegen darf die Eröffnung der Feindseligkeiten unmittelbar der Uebergabe der Kriegserklärung folgen. Immerhin sollte sich der Absender, will er seine

Pflicht gewissenhaft erfüllen, wohl stets des Empfangs von Kriegserklärung und Ultimatum vergewissern.

Sowohl für Kriegserklärung als für Ultimatum ist es genügend, dass die Regierung des künftigen feindlichen Staates Kenntnis von der Mitteilung habe. Der Empfänger kann nicht verlangen, dass erst dann die Erklärung als erfolgt oder die Ultimatumsfrist als abgelaufen gelte, wenn die Kunde über das ganze Staatsgebiet verbreitet sein kann.

Eine zweite neue Norm, die, wenn schon sie sich materiell auf die Verhältnisse der Kriegführenden zu der Bevölkerung bezieht, in erster Linie einen Anspruch von Staat zu Staat begründet, betrifft die Entschädigung, die für Verletzung des Landkriegsreglements[1]) zu leisten ist. Dass die hierdurch begründeten Forderungsrechte als zwischenstaatliche gemeint sind, geht schon aus der systematischen Anordnung der Norm hervor: sie figuriert als neuer Artikel in der Konvention betr. die Regeln und Gebräuche des Landkriegs und nicht in dem, dieser angehängten Reglemente.

Die neue Entschädigungspflicht geht auf einen von der deutschen Delegation in der zweiten Kommission eingebrachten Antrag zurück. Dieser betraf in erster Linie die neutralen Personen, die sich auf dem Kriegstheater befinden. Wenn diese durch Verletzung des Reglements seitens der Angehörigen der bewaffneten Macht des einen oder andern Kriegführenden Schaden erlitten, sollten sie von der betreffenden haftbaren Kriegspartei, wenn möglich sofort, entschädigt werden. Weiter bestimmte der Antrag, dass, wenn Angehörige des feindlichen Staates betroffen wären, die „question de l'indemnisation" beim Friedensschluss geregelt werden würde. War es auch die Absicht der Antragsteller, für beide Fälle eine Rechtspflicht zur Entschädigung zu statuieren, so war doch die Lage für den Neutralen bedeutend günstiger. Dies entsprach der Tendenz des deutschen Projektes einer Konvention betr. die Stellung der neutralen Personen im Gebiete der Kriegführenden und der Antrag betreffend der Entschädigungspflicht rief die gleichen grundsätzlichen Bedenken wie das allgemeine Projekt hervor. Die Bestimmung ist jedoch ohne eingehende Diskussion angenommen worden, aber in der Weise, dass kein Unterschied zwischen neutraler und feindlicher Bevölkerung gemacht wird.

Während der deutsche Antrag es klar erkennen liess, dass die Entschädigungspflicht sich nur auf Fälle bezieht, in denen einzelne Personen geschädigt sind, so ist die nunmehrige Bestimmung viel allgemeiner gefasst, indem sie die Entschädigungspflicht allgemein als Folge der Verletzung des Reglements hinstellt. Allerdings wird die Bedingung „s'il y a lieu" beigefügt. Unter dieser Einschränkung ist wohl zweierlei zu verstehen: die Imputierbarkeit einer Verletzung gegenüber einer Kriegspartei und die sich zu einer Entschädigung eignende Art der Rechtsverletzung.

Was die Imputierbarkeit anbetrifft, so ist notwendig, dass die Truppen der einen oder andern Partei verantwortlich gemacht werden können, und zwar dass der Staat, welcher die Entschädigung begehrt, die Rechtsverletzung

1) G. T. Art. 3.

nachzuweisen instande sei. Ein solcher Nachweis dürfte überall da, wo Gefechte stattgefunden haben, wo also Truppen beider Parteien beteiligt sind, äusserst schwierig zu erbringen sein. Was nun die Haftbarkeit anbelangt, so ist nach den Verhandlungen anzunehmen, dass ein Staat schlechthin für jede Verletzung haftet, die von den Angehörigen seiner bewaffneten Macht begangen wird, sofern es sich überhaupt um eine Verletzung handelt, die sich zu einer Entschädigung eignet. Der Staat haftet nicht nur für culpa in eligendo oder in instruendo [1]), sondern schlechthin. Der Antrag wurde richtigerweise damit begründet, dass eine Verweisung der Geschädigten auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber den einzelnen delinquierenden Offizieren oder Soldaten die Entschädigungsansprüche tatsächlich als illusorisch erscheinen liesse; ebenso wäre es, wenn ein Verschulden eines Staates erst nachgewiesen werden müsste. Dagegen ist die Haftbarkeit eines Staates beschränkt auf die Handlungen derer, die seiner bewaffneten Macht angehören. Ob unautorisierte Freiwillige dazu zu zählen sind, ist fraglich.

Die Entschädigungspflicht ist nicht nur durch die Imputierbarkeit bestimmt, sondern auch durch die Art der Rechtsverletzung und die Person des Betroffenen. Aus der Entstehungsgeschichte des neuen Artikels 2 geht hervor, dass nicht Verletzungen des objektiven Rechts an sich Forderungsrechte von Staat zu Staat entstehen lassen; es handelt sich nicht um eine Art internationaler Konventionalstrafe. Wennschon es sich um Ansprüche von Staat zu Staat handelt, so kann ein solcher doch nur dann von seinem Kriegsgegner Entschädigung verlangen, wenn seine Angehörigen einen Schaden an ihren persönlichen Rechtsgütern erlitten haben. Ob hiebei nur Private oder aber auch Angehörige der bewaffneten Macht in Frage kommen, ist nicht diskutiert und in der Konvention nicht ausgesprochen worden; man wird aber trotz des allgemeinen Wortlauts der Vertragsbestimmung, mit Rücksicht auf den Sinn des ursprünglichen deutschen Antrages, sich im Zweifel eher für die erstere Eventualität entscheiden. Dagegen ist sicher, dass die Vorschrift sich nur auf internationale Verhältnisse bezieht, d. h. es kann nur eine Kriegspartei gegen die andere, bezw. ein neutraler Staat gegen einen Kriegführenden einen Entschädigungsanspruch erheben. Die Entschädigung von Privaten, die durch reglementswidriges Handeln der Truppen ihres eigenen Landes geschädigt werden, richtet sich ganz nach nationalem Recht. Der deutsche Antrag unterschied zwischen neutralen, also der bewaffneten Macht jedenfalls nicht angehörenden Personen und den Angehörigen des feindlichen Staates; die jetzige allgemeine Form wurde gewählt um eine differentielle Behandlung dieser beiden Klassen von Personen zu vermeiden, nicht aber um alle Personen auf dem Kriegstheater, Militär- und Zivilpersonen, Staatsangehörige und Fremde, einer Entschädigung allenfalls teilhaftig werden zu lassen.

Als Rechtsverletzungen, die sich materiell für eine Entschädigung eignen, sind solche zu betrachten, die auch nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts Schadenersatzansprüche entstehen lassen: Tötung, Körperver-

1) Nach G. T. Art. 1.

letzung, Eigentumsverletzungen, auch die persönliche Ehre und Freiheit. Solche Ansprüche können auch von den Staaten für sich selbst erhoben werden, wenn staatliches Eigentum betroffen wird, z. B. bei Ueberschreitung des Beuterechts, oder des Nutzniessungsrechts seitens des Okkupanten.

Ueber die Feststellung der Verantwortlichkeit, die Bemessung des Schadens und die Bezahlung der Entschädigung ist nichts gesagt. Tatsächlich dürfte der von der deutschen Delegation vorgeschlagene, aber aus prinzipiellen Gründen bekämpfte Weg, eingehalten werden: möglichst rasche Barentschädigung der neutralen Personen und Regelung der an den Gegner zu bezahlenden Entschädigung beim Friedensschluss. Was man vermeiden wollte, war eine vertragsmässig festgelegte differentielle Behandlung der neutralen und gegnerischen Personen.

Gegen die neue Vorschrift ist auch der Einwand erhoben worden, dass dadurch das Reglement in denjenigen Fällen, in denen eine Entschädigung nicht eintreten könne, der Sanktion entbehre. Dies ist unzutreffend; die Verbindlichkeit des Reglements ist in allen Teilen die gleiche, die Entschädigungspflicht bildet nur für gewisse Fälle noch eine spezielle Sanktion, die zu der allgemeinen Haftung aus dem Vertrag hinzutritt.

Der Entschädigungsanspruch der Landkriegskonvention ist eine für die Weiterentwicklung des Völkerrechts vielleicht bedeutungsvolle Neuerung und ein Beispiel der auch in andern Konventionen, insbesondere derjenigen betr. das internationale Prisengericht hervortretenden Tendenz, auch dem Privaten wirksame Garantien für die Beobachtung der ihn materiell betreffenden Normen des Völkerrechts zu geben.

II. Die Beziehungen zwischen den kriegführenden Armeen.

Hatte die Bestimmung dessen, was zur kriegführenden Armee gehört und was nicht, die Brüsseler und die I. Haager Konferenz intensiv beschäftigt, so trat auf der II. Friedenskonferenz diese Frage ganz zurück. Obwohl die Beschränkung der Massenaufgebote 1899 von einzelnen Staaten heftig bekämpft wurde, war bei der Revision der Landkriegsreglements ein Zusatz zu dem viel erörterten Artikel 2[1]) ohne Opposition beschlossen worden, der die Bedingungen für eine Anerkennung kämpfender Volksmassen noch zu verschärfen scheint. Allerdings ist die Verschärfung nur scheinbar, nur eine selbstverständliche Auslegung des bisherigen Artikels. Es wird nunmehr ausdrücklich gesagt, dass eine beim Herannahen des Feindes sich spontan erhebende Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes nur dann als kriegführend betrachtet werde, wenn sie die Waffen offen trage und die Kriegsgebräuche beobachte. In der bisherigen Redaktion des Artikels war von dem offenen Tragen der Waffen nichts gesagt; es versteht sich aber von selbst, denn die Kriegführung nach Völkerrecht hat den offenen Kampf zur Voraussetzung. Es ist auch in den Verhandlungen festgelegt worden, dass die Neuerung keine Verschärfung bedeuten solle. Anträge, die Kriegführenden zur gegenseitigen Notifikation der Erkennungszeichen ihrer Truppen zu verpflichten, wurden abgelehnt.

1) G. T. R. und G. T. R. (1899) Art. 2; G. T. Präambel al 9.

Eine Reihe von Zusätzen wurden zu den auf die Kriegsgefangenen bezüglichen Artikeln des Reglements gemacht. Diese Neuerungen sind jedoch alle von untergeordneter Bedeutung, womit aber nicht gesagt sein soll, dass sie nicht schätzungswerte Verbesserungen darstellen. Die Einschliessung der Kriegsgefangenen [1]) war schon bisher nur zulässig als Ausnahmemassregel, nun ist hinzugefügt worden, was der bisherige Text schon in sich schloss, dass eine allfällige Einschliessung nicht länger ausgedehnt werden dürfe, als die Umstände, welche die Massregel veranlassten, zuträfen.

Neu ist ferner das Verbot, kriegsgefangene Offiziere zu Arbeiten anzuhalten [2]). Die Entschädigung für die von andern Kriegsgefangenen ausgeführten Arbeiten erfolgt nach den Ansätzen, die in dem Staate, dem die Gefangenen zur Zeit unterworfen sind, für die gleichen Arbeiten der eigenen Armee bezahlt werden. Mangels eines solchen Tarifs soll eine angemessene tarifierte Entschädigung gewährt werden [3]).

Bisher bezogen die kriegsgefangenen Offiziere von der Regierung, in deren Gewalt sie gefallen, den Sold nach Massgabe der in ihrer heimatlichen Armee bestehenden Vorschriften. Nunmehr aber sind die Soldansätze des Staates anzuwenden, der die Gefangenen gemacht hat [4]). Das entspricht auch den Vorschriften der neuen Genferkonvention [5]). Es besteht indessen nicht nur ein Unterschied in der Ansetzung des Soldes zwischen den Reglementen von 1899 und 1907, sondern die Besoldung der gefangenen Offiziere ist nun eine Pflicht des gefangen nehmenden Staates, während früher diese Zahlungen nur einen fakultativen Charakter hatten.

Gestützt auf die in den letzten Kriegen gemachten Erfahrungen sind die Vorschriften über die Auskunftsbureaux vervollständigt worden. Das Reglement von 1899 schrieb die Herstellung von Personalblättern (fiches individuelles) für die einzelnen Kriegsgefangenen vor; diese Blätter sollen eine Kontrolle über die Gefangenen und die Möglichkeit zuverlässiger Auskunfterteilung bieten. Ueber diese Personalblätter sind nun nähere Bestimmungen getroffen worden, damit hier Einheitlichkeit und eine gewisse Vollständigkeit herrsche [6]). Jedes Blatt soll enthalten: eine Matrikularnummer, Name und Vorname des Gefangenen, Alter, Heimatsort, Grad, militärische Einteilung, Ort und Zeit der Gefangennahme und Internierung, Verwundungen, Tod u. s. w. Das Blatt wird nach dem Friedensschluss dem Staat, welchem der Gefangene angehört, zugestellt; schon vorher aber wird diesem Staat Nachricht von allen Mutationen, Zu- und Abgängen, Entlassungen auf Ehrenwort, Entweichungen, Evakuationen in Spitäler und Todesfällen gegeben. Die Auskunftsbureaux hatten bisher sich nur mit den Effekten der auf dem Schlachtfeld, in Spitälern und Ambulanzen verstorbenen Gefangenen zu befassen, d. h. diese Gegenstände den Interessenten zukommen zu lassen. Dies wird nun auf die Habe der auf Ehrenwort frei Gelassenen, ausgewechselten und entwichenen Gefangenen ausgedehnt [7]).

1) G. T. R. Art. 5. 2) G. T. R. Art. 6 al 1.
3) ibid. al 3. 4) G. T. R. (1899) und G. T. R. Art. 17.
5) Genfer Konvention von 1907 Art. 13.
6) G. T. R. Art. 14 al 1. 7) ibid. al 2.

Die Vorschriften über Kampfmittel und Kampfweise sind nur in einem Punkte, nämlich in Bezug auf die Belagerung ergänzt, oder vielmehr authentisch interpretiert worden. Von den drei Deklarationen von 1899 waren zwei, nämlich diejenige betreffend die Verwendung von Geschossen, die Stickgase verbreiten, und diejenige betr. sich abplattende oder ausdehnende Geschosse nicht auf das Programm der II. Friedenskonferenz gesetzt worden, weil diese Abkommen unbefristet sind und von niemandem gekündigt worden waren. Sie sind deshalb auch keiner Revision unterzogen worden. Dagegen war die Deklaration betr. das Verbot Geschosse aus Ballons zu werfen nur auf 5 Jahre abgeschlossen worden und bestand deshalb im Jahre 1907 nicht mehr in Kraft. Sie ist nun durch die II. Friedenskonferenz erneuert worden mit Gültigkeit bis zum Schluss der III. Konferenz; der Text ist unverändert geblieben[1]). Während diese Deklaration von 25 der 26 auf der Konferenz von 1899 vertretenen Staaten unterzeichnet wurde, haben nur 29 der 44 Konferenzstaaten von 1907 der Erneuerung zugestimmt[2]). Es ist deshalb von Wichtigkeit, festzustellen, wie sich für die ablehnenden Staaten sowie überhaupt für den Fall jedes Krieges, an dem solche teilnehmen, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Verwendung der Ballons gestalten. Der Gebrauch aeronautischer Fahrzeuge für Beobachtungs- und Transportzwecke ist niemandem verwehrt. Auch zum Kampf können solche gebraucht werden von allen Staaten, welche die Ballon-Deklaration nicht unterzeichnen und ratifizieren. Anderseits unterliegt der Kampf, in welchem Ballons zur Verwendung kommen, den ganz gleichen Regeln wie der mit den an den Erdboden gebundenen Waffen geführte Krieg. Die Luftschiffahrt kann keine weitergehenden Freiheiten beanspruchen. Daraus folgt, dass eine Beschiessung aus Ballons nicht zulässig, wo eine solche mit gewöhnlicher Artillerie verboten ist. Um dies völlig klar zu stellen, ist auf Antrag der französischen Delegation der Artikel 25 des Reglements dahin abgeändert worden, dass Angreifen und Beschiessen von Städten, Dörfern, Wohnstätten und Gebäuden, sofern diese unverteidigt sind, unzulässig ist, gleichviel welches Kampfmittel angewendet würde[3]). Damit ist ausser allen Zweifel gestellt, dass eine Beschiessung unverteidigter Oertlichkeiten aus Ballons verboten ist. Es ist auch anzunehmen, dass dieses Verbot sich auf Küstenstädte bezieht, indem nur deren Beschiessung durch Seestreitkräfte besondern Regeln unterworfen ist. Der Unterschied in der Gebundenheit der Staaten, welche die Ballondeklaration angenommen haben, und derjenigen, welche sie nicht gezeichnet haben, besteht darin, dass die letzteren die Ballons zum Angriff auf verteidigte Plätze sowie auf Truppen gebrauchen können.

Die Schutzbestimmungen, welche Art. 27 für den Fall von Beschiessungen aufstellt, sind noch in der Weise erweitert worden, dass nicht nur auf die dem Kultus, den Künsten, der Wissenschaft, Wohltätigkeit und Krankenpflege gewidmeten Gebäuden eine besondere Rücksicht genommen werden soll, sondern dass auch die historischen Monumente in gleicher Weise geschont werden müssen[4]).

1) D. B. al 3. 2) Vgl. oben S. 481 Anm. 3.
3) G. T. R. Art. 25. 4) G. T. R. Art. 27.

III. Die Beziehungen zwischen den Kriegführenden bezw. deren Armeen und der Bevölkerung.

In diesem Zusammenhange kommen nur die Beziehungen zur Bevölkerung der feindlichen Partei in Betracht. Diejenigen zur eigenen Bevölkerung sind völkerrechtlich irrelevant und diejenigen zu den Neutralen werden in dem Abschnitt über die Neutralität behandelt werden.

In räumlicher Beziehung ist zu unterscheiden zwischen den Verhältnissen im eigenen Gebiet und denjenigen im feindlichen, invadierten oder besetzten Gebiet[1]). In seinem eigenen Gebiet herrscht auch der Kriegführende nicht kraft besonderer Kriegsgewalt, sondern kraft seiner Gebietshoheit. Es entsteht aber die Frage, ob diese Gebietshoheit, der — abgesehen von den besonderen Bestimmungen von Niederlassungs- und Handelsverträgen — hinsichtlich des Verhältnisses zu den auf dem Territorium weilenden Fremden gewisse Schranken gezogen sind, im Kriegsfalle wenigstens den Angehörigen des feindlichen Staates gegenüber noch erweitert werde. In früheren Zeiten, als die Fremden in den meisten Staaten nur in sehr geringer Zahl vorhanden waren, und überhaupt wenig wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Bevölkerungen verschiedener Staaten bestanden, hatten rigorose Massregeln gegen die Untertanen des einen Kriegführenden, die sich auf dem Gebiete des andern befanden oder die dort Ansprüche geltend zu machen hatten, verhältnismässig geringe Bedeutung. Heute aber, bei der Häufigkeit der Niederlassung in fremden Staaten und der Intensität der privaten Rechtsbeziehungen von einem Staate zu einem andern, würde der im älteren Völkerrecht anerkannte Grundsatz, dass mit dem Kriege nicht nur die Beziehungen zwischen den Staaten, sondern auch diejenigen zwischen den Staatsangehörigen beider Teile unterbrochen werden, ausserordentliche Härten im Gefolge haben. Wenn für die Kriegführung im engern Sinne d. h. für die militärischen Operationen der Grundsatz gilt, dass die Privatpersonen dem Kriege aktiv und passiv fern stehen, so kann mit um so mehr Grund angenommen werden, dass diese Personen ausserhalb des Kriegstheaters keinen besondern Massregeln wegen des Krieges unterworfen werden dürfen. Solche Massregeln könnten sich gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Vermögen der Angehörigen des feindlichen Staates richten. In Bezug auf beide Punkte sind Anträge gestellt worden.

Die persönliche Freiheit der Fremden könnte durch Internierung oder durch Wegweisung aufgehoben oder beschränkt werden. Sind derartige Massregeln zulässig? Bestehen darüber irgendwelche Vorschriften? In Betracht könnten kommen die Artikel 5 und 43 des Reglements von 1899,

---

1) Die Ausdrücke „invadiertes Gebiet" und „okkupiertes" bezw. „besetztes Gebiet" werden hier in folgendem Sinne gebraucht: a) Invadiert ist ein Gebiet, wenn es von einem fremden Kriegsführenden betreten, aber noch nicht in faktischem Besitz genommen ist, es bildet die Zone der eigentlichen kriegerischen Operationen. b) Okkupiert oder besetzt ist das bis dahin bloss invadierte Gebiet erst, wenn der Invasor eine tatsächliche Herrschaft darin ausübt. Normalerweise wird in dieser Zone nicht mehr gekämpft. (G. T. R. Art. 42 ff.)

wonach Kriegsgefangene ausnahmsweise interniert werden dürfen[1]), und ein Okkupant soweit als möglich die in dem okkupierten Gebiet vorgefundene Rechtsordnung beobachten soll[2]). Letzterer Artikel kann aber wohl kaum herangezogen werden, da er sich ausdrücklich auf feindliches okkupiertes, nicht auf eigenes Staatsgebiet bezieht. Die Gewalt des Okkupanten ist eine Ausnahmegewalt und die für sie geltenden Regeln können nicht analogieweise auf den Normalfall, dass ein Staat innerhalb seines eigenen Gebietes Anordnungen treffen will, ausgedehnt werden. Der Artikel 5, der überhaupt nicht von der Bevölkerung, sondern nur von den kriegsgefangenen Angehörigen einer feindlichen Armee spricht, ist nur in dem Sinne anwendbar, dass die Bestimmung über die Internierung der Kriegsgefangenen d. h. die ausdrückliche Gestattung der Internierung als Ausnahmemassregel ein argumentum a contrario zu Gunsten der Nicht-Internierbarkeit der Zivilbevölkerung darstelle. Diese Argumentation ist aber nicht absolut zwingend. Es ist deshalb von der japanischen Delegation ein Antrag gestellt worden, der einen neuen Artikel in das Reglement einfügen wollte, durch den die Situation klar geworden wäre. Darnach sollte ausdrücklich gesagt werden, dass die Angehörigen eines Kriegführenden, welche das Gebiet der gegnerischen Partei bewohnen, nur im Falle besonders zwingender Umstände sollten interniert werden können. Schärfer noch wurde diese Idee in einem italienischen Antrag formuliert in der Weise, dass diese Personen auch im Falle eines Krieges weiter den Schutz der lokalen Gesetzgebung in Bezug auf ihre Person, ihr Vermögen und ihre Geschäfte geniessen, dass indessen gestattet sei, sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist von Oertlichkeiten wegzuschaffen, an denen ihre Anwesenheit der staatlichen Sicherheit oder den militärischen Interessen gefährlich werden könnte. Unter gleichen Voraussetzungen sollte die Wegweisung aus dem Staatsgebiet erlaubt sein. Während der japanische Antrag hauptsächlich die Masseninternierungen, wie solche im spanisch-amerikanischen und im Transvaal-Kriege vorgekommen, verbieten wollte, bezweckte der italienische Antrag auch die nach dem Herkommen wohl nicht völkerrechtswidrigen Massenausweisungen auszuschliessen. Die Antragsteller zogen aber ihre Anträge zurück, nachdem stillschweigend von der Kommission dem Artikel 5 des Reglements die Interpretation gegeben worden, dass die ausdrückliche Zulassung der Internierung der Kriegsgefangenen ausgehe von der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Internierung der Zivilbevölkerung des feindlichen Staates und dass der Umstand, dass bloss von Internierung die Rede sei, die Massenausweisung nicht als erlaubt erscheinen lassen soll. Es ist also hier dem Art. 5 eine ausserordentlich extensive Auslegung gegeben worden, die, weil sie ausdrücklich im Protokoll der ersten Unterkommission der II. Kommission vorgemerkt ist, bis zu einem gewissen Grade als authentisch zu betrachten ist. Das nach allgemeinem Völkerrecht jedem Staate zustehende Recht der Wegweisung lästiger Fremder, das er schon in Friedenszeiten besitzt, ist begreiflicherweise im Kriege nicht beschränkt oder gar aufgehoben, es soll nur nicht grösser oder gar völliger Willkür anheim gegeben sein.

1) G. T. R. und G. T. R. (1899) Art. 5.
2) G. T. R. und G. T. R. (1899) Art. 43.

Während es in der Frage der persönlichen Freiheit der feindlichen Staatsangehörigen nicht zu einer vertragsmässigen Feststellung des geltenden Rechts gekommen ist, erfolgte eine solche hinsichtlich der rechtlichen Lage des *Vermögens* solcher Personen. Bis ins XVIII. Jahrhundert, ja vereinzelt bis ins XIX. Jahrhundert hinein, sind Konfiskationen von Privateigentum und Forderungsrechten der feindlichen Privaten erfolgt. Die Gesetzgebung einiger wichtiger Staaten lässt eine solche Massnahme heute noch als landesrechtlich möglich erscheinen. Auf Antrag der deutschen Delegation wurde zu den in Art. 23 aufgezählten Formen verbotener Kriegsmittel eine neue littera hinzugefügt, wonach es untersagt ist, die Rechte und Forderungen der Angehörigen der feindlichen Partei als erloschen, suspendiert oder uneinklagbar zu erklären. Diese Bestimmung ist ohne weitere Diskussion allgemein angenommen worden [1]).

Die Frage, ob ein Kriegführender die Bevölkerung seines Gegners für seine eigenen *militärischen Operationen* verwenden darf oder nicht, ist allerdings hauptsächlich für das Kriegstheater und die okkupierten Gebiete wichtig, sie ist aber auch für das übrige Gebiet von Belang. Da die Verhandlungen über das Neutralitätsrecht [2]) ergeben haben, dass viele Staaten sich für berechtigt halten, die auf ihrem Gebiet domizilierten Ausländer zum Militärdienst heranzuziehen, so wäre der Fall denkbar, dass ein Staat die auf seinem Gebiet befindlichen dienstfähigen Angehörigen der Gegenpartei gegen letztere verwenden würde. Ausdrücklich verboten war dies nicht; es hätte auch hier höchstens Art. 44 des Reglements von 1899 zu analoger Anwendung angerufen werden können. Auf Antrag der deutschen Delegation ist zu dem Verzeichnis der durch Art. 23 untersagten Kriegsmitteln noch ein weiteres Verbot hinzugekommen, nämlich die Ausschliessung jeder Verwendung von Angehörigen eines Staates gegen diesen selbst, auch für den Fall, dass solche Personen bereits im Dienste des Staates, der sie gegen ihr Vaterland verwenden wollte, gestanden hätten. Dieses Verbot [3]) ist räumlich nicht beschränkt, gilt also unzweifelhaft auch für das vom Kriege nicht unmittelbar betroffene Gebiet der Kriegführenden. Wieweit dieses Verbot materiell reicht, wird sogleich in einem andern Zusammenhang erörtert werden [4]).

Die beiden neuen Bestimmungen, jedenfalls diejenige über den Fortbestand der Privatrechte in Kriegszeiten, sind ihrer Natur nach gar nicht auf den Landkrieg beschränkt, sie haben mit der speziellen Kriegführung zu Lande gar nichts zu tun. Da fast alle Kriege gleichzeitig zu Wasser und zu Lande geführt werden, ist eine verschiedene Behandlung der Bevölkerung ausserhalb des Kriegstheaters, je nachdem See- oder Landkrieg in Betracht kommt, begrifflich gar nicht möglich.

Was nun das Verhältnis der Kriegführenden Staaten und insbesondere ihrer Armeen zu der Bevölkerung des *feindlichen Gebietes* anbetrifft, so ist zu unterscheiden [5]) zwischen dem okkupierten, d. h. in der tatsächlichen Gewalt des Feindes befindlichen Gebiet und dem Gebiet, um das noch ge-

1) G. T. R. Art. 23 h.
2) Vgl. unten S. 606.
3) G. T. R. Art. 23 al 2.
4) Vgl. unten S. 582 ff.
5) Vgl. oben S. 579 Anm. 2.

kämpft wird, welches also das Kriegstheater bildet. Ueber das okkupierte Gebiet sind schon im Reglement von 1899 eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt worden[1]). Unter anderm war durch den bisherigen Artikel 44 des Reglements verboten, die Bevölkerung des okkupierten Gebietes zur Teilnahme an den Operationen gegen ihr eigenes Land zu zwingen. Es konnte unter der Konvention fraglich sein, ob dieses Verbot auch für das noch nicht okkupierte, d. h. den Gegenstand des Kampfes bildende Gebiet gelte. Es liesse sich für die Bejahung der Frage das argumentum a fortiori anrufen, dass der Invasor da, wo er noch nicht in unbestrittenem Besitze ist, nicht mehr Recht haben könne, als da, wo er tatsächlich die Staatsgewalt als Okkupant ausübt. Diese Betrachtungsweise entspräche aber, wie die Verhandlungen ergeben haben, durchaus nicht der allgemeinen Anschauung; es wurde vielmehr von einzelnen Staaten der Standpunkt eingenommen, dass das Verbot des alten Artikels 44, die Bevölkerung zur Teilnahme an den militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land zu zwingen, entsprechend der Stellung des Artikels im Reglement, nur für okkupiertes Gebiet gelte, nicht aber für die Operationszone. In dieser befinden sich die Kriegführenden in der Tat oft ganz andern und momentan zu befriedigenden Bedürfnissen gegenüber, sodass es verständlich ist, wenn man für die unmittelbaren Bedürfnisse der Kriegführung, speziell für die Nachrichtenbeschaffung und die Kampfvorbereitung auch die Zivilbevölkerung heranziehen will. Nach dem deutschen Antrag aber, bezw. dem darauf fussenden Zusatz zu Art. 23[2]), in welchem die Verwendung einer Bevölkerung zu militärischen Operationen gegen ihre Heimat unter die schlechthin verbotenen Kriegsmittel eingereiht worden ist, kann nun kein Zweifel mehr bestehen, dass überall, d. h. in der Operationszone, in dem okkupierten Gebiet und in dem vom Kriege nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogenen Territorium der Kriegführenden ein Kriegführender die Bevölkerung seines Gegners nicht verwenden darf.

War es nicht schwierig, den räumlichen Geltungsbereich dieses Verbotes zu erweitern, so traten sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den materiellen Inhalt der Bestimmung zu Tage. Der alte Artikel 44 und der neue Art. 23 sprechen von „prendre part aux opérations dirigées contre leur propre pays.“ Darunter kann Verschiedenes verstanden werden und es sind auch diametral entgegengesetzte Ansichten zu Tage getreten. Während die einen in extensiver Weise interpretierten und jeden Zwang zu „unmittelbarer oder mittelbarer, kollektiver oder individueller Teilnahme, einschliesslich der Erteilung von Nachrichten“ untersagen wollten, wurde von anderer Seite das Verbot so formuliert, dass es sich nur auf die Verwendung der Bevölkerung als Kombattanten beziehen sollte. Diese Gegensätze traten schon in der 1. Friedenskonferenz hervor, der Gegensatz zwischen grossen Militärmächten einerseits und Klein- und Mittelstaaten andererseits war aber diesmal nicht so markant wie 1874 und 1899.

1) G. T. R. (1899) Art. 42—56 und G. T. R. (die gleichen Artikel), speziell Art. 42 bis 45, 48—49 und 55.

2) G. T. R. Art. 23 al 2.

Zu einer vertragsmässigen Umschreibung des Begriffs „militärische Operationen“ ist es nicht gekommen; eine solche wäre auch nicht wohl möglich, sie würde entweder zu eng oder zu umfassend sein, entweder eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes bewirken oder aber Gefahr laufen, Undurchführbares zu verlangen. Als sicher kann indessen jedenfalls gelten, dass unter den Begriff der Teilnahme nur eine solche Mitwirkung fällt, die unmittelbar mit den militärischen Operationen im engern Sinne Kampf, Verteidigungsvorbereitung u. s. w. zusammenhängt. Dienste polizeilicher und administrativer Art dagegen, obschon sie für die Kriegführung auch wertvoll sein können, scheinen nicht als unzulässig betrachtet zu werden[1]). Eingeschlossen in das Verbot ist jede aktive Teilnahme dieser Art, auch als Nichtkombattant, nicht aber die blosse Erteilung von Auskünften, die kein eigentliches Handeln des Requirierten bedingt. Ein dahin gehender Antrag ist zwar angenommen worden[2]). An Stelle des alten Art. 44, der durch die Verallgemeinerung des in ihm enthaltenen Verbots als Sonderbestimmung für das okkupierte Gebiet überflüssig geworden war, ist ein neuer Artikel 44 eingefügt worden, welcher dem Kriegführenden, der ein Gebiet okkupiert hat, verbietet, die dortige Bevölkerung — und zwar die gesamte[3]), nicht nur die einheimische — zu Mitteilungen über die andere Armee zu zwingen. Dieses Verbot bezieht sich aber nur auf die Okkupationszone, nicht aber auf die Operationszone, in welcher vor allem eine Armee Veranlassung hat, von Privaten Nachrichten über den Gegner zu verlangen. Im okkupierten Gebiet wird die Bevölkerung in der Regel ganz von der Verbindung mit der Armee ihres Landes abgeschnitten sein und deshalb auch keine Nachrichten geben können. Doch auch in dieser räumlich beschränkten Geltung ist der Artikel von einer Reihe von Staaten nicht angenommen worden, so von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Japan[4]).

Anderseits hat das Verbot des Art. 44, jetzt Art. 23 eine inhaltliche Erweiterung erfahren. Die Frage, ob Führerdienste gefordert werden dürfen, war von der I. Friedenskonferenz offen gelassen, bezw. eher negativ entschieden worden. Nunmehr sind derartige Requisitionen als unzulässig zu betrachten. Es hat sich über diesen Gegenstand eine lebhafte Diskussion entwickelt und die entgegengesetzten Standpunkte erklären sich leicht durch den Umstand, dass die Kriegführung nicht nur in verschiedenen Erdteilen, sondern selbst in verschiedenen Teilen von Europa die Requirierung von Führerdiensten in ganz verschiedenem Masse als militärisch notwendig, bezw. wünschbar erscheinen lässt. Da aber der österreichisch-ungarische Antrag, der das Verbot des Art. 44/23 auf die Verwendung Einheimischer als Kombattanten beschränken und gerade die Führerdienste implicite als zulässig erklären wollte, nicht durchdrang; da vielmehr von einer ganzen Reihe von Staaten solche Requisitionen, wenigsten für die Zukunft, als völkerrechtswidrig bezeichnet und

1) Solche Dienste sollten nach den fallengelassenen Bestimmungen der Neutralitäts-Konvention (G. T. N.) auch von Neutralen gefordert werden dürfen (vgl. unten S. 606).
2) G. T. R. Art. 44.
3) Man vergleiche den neuen Art. 44 mit dem alten sowie mit Art. 23 al 2.
4) Vgl. oben S. 482 Anm. 1.

von keiner Seite entgegengesetzte Vorbehalte gemacht wurden, kann nun als positives Recht betrachtet werden, dass ein Kriegführender nirgends von der einheimischen Bevölkerung des von ihm invadierten oder okkupierten Gebietes verlangen kann, dass sie ihm Führerdienste in seinen gegen ihr eigenes Land gerichteten Operationen leiste. Ein Kriegführender kann solche Dienste wohl durch Bestechung sich verschaffen, er kann aber nicht seine Kriegsgewalt zu diesem Zwecke zur Geltung bringen, d. h. die Verweigerung der Dienste mit irgendwelchen Strafen bedrohen.

In Bezug auf das in einem okkupierten Gebiete befindliche Eigentum sind nur drei Aenderungen am Texte der Konvention von 1899 vorgenommen worden: Einmal ist der Artikel 53 des Reglements, welcher vom Beuterecht[1]) des Okkupanten handelt, in seinem zweiten, auf die Beschlagnahme auch privaten Verkehrsmaterials bezüglichen Absatz in dem Sinne umgestaltet worden, dass die bisherige Aufzählung von Eisenbahnmaterial, Telegraph, Telephon und Schiffen ersetzt worden ist durch eine generelle Form[2]), indem jetzt alle Einrichtungen und Gegenstände, welche dem Transport von Personen oder Sachen oder der Vermittlung von Nachrichten, sei es auf der Erde, zu Wasser oder durch die Luft dienen, vorbehaltlich der Rückgabe und Entschädigung, beschlagnahmt und gebraucht werden können. Es ist zu Protokoll festgestellt worden, dass bei den Fuhrwerken nicht nur die Wagen, sondern, analog den Bestimmungen der neuen Genferkonvention[3]), auch die Bespannung dieser Beschlagnahme unterliegt.

An Stelle des in die Neutralitätskonvention eingereihten alten, auf das Eisenbahnmaterial der Neutralen bezüglichen Art. 54 ist auf Antrag Dänemarks eine neue, auf die unterseeischen Kabel betreffende Bestimmung gesetzt worden[4]). Darnach dürfen diese Kabeln nur im Falle absoluter Notwendigkeit — eine Beschränkung, welche für die übrigen Kommunikationsmittel nicht gilt — zerstört, also hauptsächlich zerschnitten oder auch nur

1) Die Landkriegskonvention gebraucht an verschiedenen Stellen die Ausdrücke „saisir" und „saisie" in abweichendem Sinne. Obwohl in dem Begriff „saisir" die Idee einer dauernden Aneignung ohne Rückerstattung an sich nicht enthalten ist, sondern „saisir" lediglich eine temporäre Besitzergreifung, d. h. Beschlagnahme bedeutet, ist wohl kaum zu bezweifeln, dass es in einzelnen Fällen mit Wegnahme (im Sinne von Aneignung) wiederzugeben ist, so jedenfalls in G. T. R. Art. 23 g und G. T. R. (1899) Art. 23 g. In Art. 53 al 1 (Staatseigentum an Bargeld, Wertbeständen, liquiden Forderungen, Waffenniederlagen, Beförderungsmitteln etc.) wird der Ausdruck „saisir" sowohl von der amtlichen Uebersetzung des Reichsgesetzblattes 1901 wie der amtlichen Gesetzessammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft (A. S. n. F. XXIII) durch „mit Beschlag belegen" wiedergegeben, während diese beiden Quellen in Art. 23 g von „Wegnahme" sprechen. Es kann aber fraglich erscheinen, ob in Art. 53 al 1 nur von einer temporären Besitzergreifung die Rede ist und nicht vielmehr von einer Aneignung kraft Beuterechts. Dafür spricht, dass in Art. 53 al 2, der von dem Verkehrsmaterial handelt, ausdrücklich die Rückerstattung vorgesehen ist. In dem neuen auf die Landungskabel bezüglichen Art. 54 bedeutet „saisir" zweifellos blosse Beschlagnahme; in Art. 56 (Eigentum von Gemeinden und öffentlichen Anstalten) kann es sowohl Wegnahme wie Beschlagnahme bedeuten. In den beiden zitierten offiziellen Uebersetzungen wird der Ausdruck „saisir" in diesem Artikel durch das juristisch unklare Wort „Entfernung" wiedergegeben.

Auch in den Konventionsprojekten betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Personen im Gebiet der Kriegführenden kommt der Ausdruck „saisir" in zweideutigem Sinne vor. Vgl. unten S. 608 Anm. 2.

2) G. T. R. Art. 53 al 2.

3) Genfer Konvention von 1906 Art. 14 u. 17.

4) G. T. R. Art. 54.

beschlagnahmt, d. h. vom Kriegführenden entweder für seinen ausschliesslichen Gebrauch reserviert oder überhaupt ausser Funktion gesetzt werden. Rückgabe und Entschädigung erfolgen in gleicher Weise wie für die übrigen privaten Kommunikationsmittel. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf Eingriffe, die vom Lande aus erfolgen können, also hauptsächlich auf die sog. „cables d'atterrissage" und nur auf Kabeln, die ein neutrales Gebiet — und zwar unmittelbar — mit okkupiertem Gebiet verbinden. Unter okkupiertem Gebiet ist in diesem Falle nicht nur solches Gebiet verstanden, welches in dem spezifisch kriegsrechtlichen Sinne okkupiert ist, sondern auch in der Operationszone können solche Schädigungen von Kabeln durch Streifkorps oder sonstige kleine Detachements vorgenommen werden. In keiner Weise wird indessen durch diese neue Bestimmung in die Seekriegsführung eingegriffen. Dort fehlt es vorderhand noch an einer auf die Rechtslage der Kabel im Kriege bezüglichen Konvention.

Die dritte Aenderung betrifft die Entschädigung, welche für Requisitionen in natura zu leisten sind. Diese sollen, wenn möglich, in bar und zwar sofort vergütet werden. Wenn dies nicht angeht, so sind Gutscheine auszustellen. Diese sollen — und das ist neu hinzugekommen — sobald als möglich bezahlt werden [1]) und zwar, wie sich aus der Stellung des Artikels in der Konvention ergibt, durch den okkupierenden Kriegführenden.

B. Die Neutralität.

I. Das Wesen der Neutralität.

Neutralität ist das Verhältnis eines im Friedenszustande befindlichen Staates zu einem kriegführenden Staate. Das Verhältnis ist zunächst ein rein tatsächliches, ein blosser Reflex des zwischen zwei oder mehr andern Staaten bestehenden Kriegszustandes. Während der Krieg immer durch den Willen der einen Kriegspartei oder beider Parteien herbeigeführt wird, beruht das Neutralitätsverhältnis — abgesehen von dem singulären Fall der sog. ewigen Neutralität — nicht auf einem auf die Herbeiführung dieses Verhältnisses gerichteten Rechtswillen, sondern ergibt sich eo ipso aus einer, von dem Willen der neutralen Staaten unabhängigen und ihnen überhaupt fremden Tatsache: dem Krieg zwischen dritten Staaten.

Aus diesen Erwägungen folgt zweierlei: erstens, dass das Neutralitätsverhältnis seinen zeitlichen Anfang unabhängig von dem Willen des Neutralen nimmt, also nicht erst durch diesen oder mit dessen Zustimmung begründet werden muss, und zweitens, dass die Neutralität nur insoweit die Rechtslage des Neutralen verändert, als eine Abweichung gegenüber dem gewöhnlichen Friedenszustande statuiert ist. Grundsätzlich soll der Neutrale von dem zwischen dritten Staaten geführten Kriege völlig unbehelligt bleiben, der Krieg ist und bleibt für ihn res inter alios acta. Da aber das rechtliche Unbeteiligtsein ein verschiedener Auslegung fähiger Begriff ist und namentlich durch Personen, die nicht Organe des neutralen Staates sind und daher unabhängig

1) G. T. R. Art. 52 al 3.

von ihm, aber doch von seinem Gebiet aus zu handeln in der Lage sind, etwas getan werden kann, was für die Kriegführung erheblich ist, so besteht die Notwendigkeit, den Neutralitätsbegriff rechtlich zu umgrenzen. Man spricht dann von Rechten und Pflichten der Neutralen [1]). Diese Ausdrucksweise ist ungenau. Die Sätze, welche das Neutralitätsrecht aufstellt, bedeuten sämtlich Pflichten der Neutralen, denen allerdings als Korrelate Pflichten der Kriegführenden gegenüberstehen [2]). Die Pflichten der Neutralen sind Durchbrechungen des Grundsatzes, dass der neutrale Staat durch den Krieg keinerlei Veränderung in seiner Rechtslage erfahre. Die sog. Rechte der Neutralen bestehen lediglich entweder in der Konstatierung des Nichtvorhandenseins einer unter Umständen zu vermutenden Pflicht [3]) oder in dem Anspruch auf Integrität des neutralen Territoriums gemäss den entsprechenden Pflichten der Kriegführenden [4]). Aber neue Rechte, die der Neutrale nicht schon im Frieden hätte, erlangt dieser durch den Krieg zwischen dritten Staaten nicht.

Es ergibt sich aus diesen Erwägungen auch eine wichtige Folgerung für die Interpretation der auf die gegenseitigen Verhältnisse der neutralen und kriegführenden Staaten bezüglichen Rechtssätze. Abgesehen davon, dass die von der Konferenz geschaffene Konvention keine erschöpfende Kodifikation zu sein beansprucht und nur einzelne besonders wichtige und zu Zweifeln Anlass gebende Fälle regelt, kann das, was in dem Abkommen nicht erwähnt ist, deshalb nicht als erlaubt, bezw. als verboten betrachtet werden. Die Interpretation des geschriebenen Neutralitätsrechts zur Konstruktion des ungeschriebenen Rechts ist von zwei verschiedenen Grundsätzen geleitet, je nachdem es sich um die Neutralen oder um die Kriegführenden handelt. Den letztern steht der absolute Grundsatz der Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets entgegen und es ist ihnen deshalb nichts zu tun gestattet, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Der Neutrale dagegen, der dem Kriege fern steht und durch diesen nur Lasten erhält, ist zu nichts verpflichtet, was ihm nicht ausdrücklich auferlegt ist, bezw. was sich nicht als Pflicht aus dem Wesen der Neutralität notwendig ergibt. Die Vermutung streitet immer für die Freiheit des Neutralen.

Die Friedenskonferenz hat sowohl die zeitliche Ausdehnung der Neutralität als deren materiellen Inhalt zu regeln unternommen. Der erstere Punkt hat seine Ordnung in der Konvention betr. die Eröffnung der Feindseligkeiten erhalten, der letztere dagegen in der Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkriege.

Die Frage nach dem materiellen Inhalt der Neutralität ist unter zwei durchaus verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten, je nachdem man den Staat als einen Gebietsverband oder als einen Personenverband betrachtet. Bis dahin ist im Völkerrecht — wenigstens, was den Landkrieg betrifft — fast nur die eine und zwar die erstgenannte Seite berücksichtigt worden. Der neutrale Staat ist als Gebietsverband neutral, aus der Neutralität der

1) Ausdrucksweise der Konvention N. T.
2) N. T. Art. 5 und 9. 3) N. T. Art. 6—8. 10.
4) N. T. Art. 1—4.

Staatspersönlichkeit folgt, dass das neutrale Staatsgebiet unverletzlich ist, dass keine kriegerischen Massnahmen der Kriegführenden auf oder von diesem Gebiet aus vorgenommen werden können und dass alle darauf befindlichen Personen und Sachen von der Kriegsgewalt der Kriegführenden befreit sind. Die Neutralität kommt demnach unmittelbar nur dem Staate zu, einzelnen Personen und deren Sachen dagegen nur mittelbar dadurch, dass sie sich innerhalb des neutralen Gebietes befinden. Unter diesen Umständen kann man nicht in dem Sinne von neutralen Personen sprechen, dass darunter die Angehörigen d. h. die durch ein dauerndes rechtliches Band mit einem neutralen Staate verbundenen Menschen zu verstehen wären; neutral sind vielmehr — und zwar nur mittelbar neutral — alle, welche sich auf dem neutralen Staatsgebiet befinden, auch wenn sie Angehörige einer der Kriegsparteien sind. Diese streng *territoriale Neutralität* hat sich ausgebildet mit dem modernen Staat, der über sein Gebiet kraft seiner Souveränität eine schrankenlose und ausschliessliche Herrschaft beansprucht. Man konnte sich auch mit einer solchen Neutralität begnügen, solange fast die Gesamtheit der Staatsangehörigen sich im eigenen Staatsgebiete aufhielten und dadurch wegen der Territorialneutralität von den Wirkungen des Krieges verschont blieben.

Neben dieser territorialen Neutralität ist aber noch eine *extraterritoriale* oder personale denkbar, welche nicht bloss ein Staatsgebiet für neutral erklärt, sondern den neutralen Staat als Personenverband betrachtet und dessen Glieder, auch wenn sie ausserhalb des neutralen Territoriums sich befinden, als neutral, d. h. anders als die Angehörigen der kriegführenden Staaten behandelt. Eine derartige Neutralität, obwohl im Mittelalter Ansätze dazu vorhanden waren, war dem bisherigen Völkerrechte fremd, wenigstens dem gemeinen Gewohnheitsrecht. In Staatsverträgen ist wiederholt von den Kontrahenten für den Kriegsfall den gegenseitigen Staatsangehörigen eine bevorzugte Stellung zugesichert worden. Aber ohne solche besondere Stipulationen waren diese Personen im Gebiet der Kriegführenden deren Staatsgewalt auch im Kriege vollständig untergeordnet und im invadierten und okkupierten Gebiet kam ihnen gegenüber die Kriegsgewalt in gleicher Weise wie den Einheimischen gegenüber zur Geltung. Das Landkriegsreglement von 1899 hatte, von einer Ausnahme abgesehen [1]), für sie keine differenzielle, d. h. günstigere Behandlung vorgesehen, im Gegenteil eine bestimmte Immunität [2]) nur den Einheimischen ausdrücklich zugesichert. Die Bevölkerung im Kriegsgebiet sollte ohne Rücksicht auf ihre Nationalität gleichmässig behandelt werden und für die Rechte und Pflichten der neutralen Ausländer in den vom Kriege nicht betroffenen Landesteilen bestanden überhaupt keine Vorschriften [3]).

Auf dem Gebiete dieser extraterritorialen Neutralität wollte ein deutscher Antrag ein völlig neues Recht entstehen lassen. Er wollte die herkömmliche

1) G. T. R. (1899) Art. 54 (betr. das neutrale Eisenbahnmaterial).

2) G. T. R. (1899) Art. 44 (Zwang zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen das eigene Land).

3) Vgl. hierüber die Ausführungen unten S. 607.

Neutralität, deren Regeln auf Grund eines französischen Antrages kodifiziert wurden, um eine neue personale, extraterritoriale erweitern. Zu diesem Zwecke stellte der deutsche Entwurf eine Definition der neutralen Personen auf, reihte daran Bestimmungen über die Dienstleistungen, welche von solchen Personen nicht gefordert, bezw. trotz der neutralen Eigenschaft doch verlangt werden können und vervollständigte das System durch eine grosse Zahl von Bestimmungen, die sich auf das im Gebiet der Kriegführenden befindliche Eigentum neutraler Personen bezogen. Ein Teil der Sätze wurde von den Initianten als Ausdruck geltenden Rechts bezeichnet, die Verhandlungen ergaben aber, dass in Bezug auf die Stellung der neutralen Personen im Gebiet der Kriegführenden die verschiedensten Ansichten bestehen, dass also, mangels einer übereinstimmenden Rechtsüberzeugung, schlechthin die aus der staatlichen Souveränität abzuleitenden Grundsätze zur Anwendung kommen. Eine Einigung konnte nicht erreicht werden, nicht nur weil die bisherige Rechtslage unsicher war und über die Opportunität eines solchen extraterritorialen Neutralitätssystems verschiedene Ansichten möglich sind, sondern weil auch die bestehende Gesetzgebung vieler Staaten auf einer dem deutschen Antrag geradezu entgegengesetzten Grundlage beruht. Es ist nämlich bei der extraterritorialen Neutralität zu unterscheiden zwischen dem Verhältnis des Kriegführenden zu den in seinem Gebiet domizilierten Ausländern und demjenigen zu den im Gebiet des andern Kriegführenden niedergelassenen Fremden, über die er durch Invasion oder Okkupation eine tatsächliche, momentane oder vorderhand dauernde Verfügungsmacht erlangt hat. Während in letzterem Falle es sich um rein völkerrechtliche Beziehungen handelt, liegt im ersteren Falle ein von der Landesgesetzgebung geregeltes Verhältnis vor, und diese Regelung ist in der Tat mancherorts in dem Sinne erfolgt, dass ein Staat die auf seinem Gebiete wohnhaften Ausländer sogar zum Kriegsdienste heranziehen kann.

Von diesem ganzen extraterritorialen Neutralitätsrecht sind nur zwei Dinge übrig geblieben: die Definition[1]) der neutralen Person und die Verhältnisse des neutralen Eisenbahnmaterials. Letztere Bestimmung ist eine modifizierte Wiederholung eines jetzt gestrichenen Artikels des Landkriegsreglements von 1899[2]). Die Definition ist, obwohl fast die ganze auf sie aufgebaute Rechtsordnung nicht zur Verwirklichung gekommen ist, doch, wie unten auszuführen ist, nicht gegenstandslos und überdies ist der Torso des deutschen Antrages, der in dem dritten und vierten Kapitel der Neutralitätskonvention enthalten ist, für die künftige Rechtsbildung als Kristallisationspunkt von Bedeutung.

Abgesehen von der Hauptfrage: nur territoriale Neutralität oder auch extraterritoriale, sind noch zwei andere allgemeine Grundsätze des Neutralitätsrechts zu erwähnen: die Gegenseitigkeit und die Parität. Unter der Gegenseitigkeit des Neutralitätsverhältnisses ist zu verstehen, dass, wie der neutrale Staat verlangen kann, von dem Kriege völlig unberührt zu bleiben, er auch seinerseits in keiner Weise in diesem beteiligt sein darf, weder aktiv

1) N. T. Art. 16—18.
2) G. T. R. (1899) Art. 54; N. T. Art. 19.

noch passiv[1]). Da die Interessen der Kriegführenden immer antagonistisch sind, bedeutet auch das Gewährenlassen des einen Kriegführenden bei Eingriffen in das neutrale Gebiet eine positive Benachteiligung des andern und damit eine Neutralitätsverletzung. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit ist auch für das extraterritoriale Neutralitätsrecht aufgestellt worden und zwar so, dass sowohl der neutrale Staat seinen Angehörigen die Teilnahme am Kriege versagen sollte, als auch die letztern selbst sich ihrer neutralen Eigenschaft begeben würden, wenn sie sich feindliche Handlungen gegen die eine Kriegspartei, beziehungsweise Begünstigungen der andern zu Schulden kommen liessen. Die erstere Form der Gegenseitigkeit[2]) ist zwar fallen gelassen worden, weil ein Staat den ausserhalb seines Gebietes befindlichen Angehörigen wirksam nicht befehlen kann. Die Wahrung der extraterritorialen, d. h. Privaten zukommenden Neutralität soll diesen überlassen bleiben[3]). Eine extraterritoriale Verantwortung kann ein Staat nicht übernehmen, der neutrale Staat kann deshalb allerdings auch keinen so weit gehenden Neutralitätsschutz für seine ausserhalb seines Gebiets befindlichen Angehörigen verlangen und auch diesen nur dann, wenn sich diese Personen ihrer neutralen Stellung nicht selber begeben haben. Bei der territorialen Neutralität ist die Verantwortung dagegen eine absolute; der neutrale Staat haftet für alles, was auf oder von seinem Gebiet aus geschieht und es ist dabei gleichgiltig, von wem, ob von einem Staatsangehörigen, oder dem Angehörigen einer andern neutralen Macht oder der Kriegführenden neutralitätswidrige Handlungen begangen werden. Diese absolute Haftung des neutralen Staats, auf Grund der territorialen Neutralität, ist das Korrelat der Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets, welche den Kriegführenden jede Repression daselbst begangener rechtswidriger Handlungen verbietet.

Der zweite Grundsatz, derjenige der Parität, besteht darin, dass der Neutrale in völlig gleicher Weise sich gegenüber beiden Parteien verhalte. Eine solche äusserliche Gleichheit kann allerdings, je nach der geographischen Lage, den ökonomischen Hilfsmitteln der Kriegführenden und den Sympathien, die letztere bei der neutralen Bevölkerung geniessen, eine weitgehende Ungleichheit bedeuten. Da aber eine materielle Parität kaum durchführbar ist, so hat sich die Konferenz auf den Boden gestellt, es sei eine formelle, dafür aber strikte und unzweideutige Parität zu verlangen[4]). Jeder neutrale Staat weiss nun genau, was er zu tun bezw. zu lassen hat. Hält er sich an diese Vorschriften, so kann ihm kein Vorwurf gemacht werden. Das Interesse an wirklicher Gleichbehandlung beider Kriegsparteien muss zurücktreten vor demjenigen der Rechtssicherheit und der Unzweideutigkeit der Normen.

Die Parität ist aber ein Grundsatz, der demjenigen der Gegenseitigkeit nachgeht. Vor allem soll der Neutrale dem Kriege völlig fern bleiben, das ist das Wesen der Neutralität. Begünstigt er beide Parteien gleich, lässt er z. B. beide Parteien in gleicher Weise sich seines Gebiets bedienen, so liegt

1) N. T. Art. 5.
2) Vgl. unten S. 604.
3) N. T. Art. 17.
4) N. T. Art. 9.

darin eine Neutralitätsverletzung. Eine Achtung seiner Neutralität kann nur der Staat fordern, der sie wirksam behauptet.

Die von der Konferenz gemachten Kodifikationsversuche, bezw. die von ihr zustande gebrachten Konventionen auf dem Gebiete des Seekriegsrechts betreffen sowohl die territoriale wie die extraterritoriale Neutralität. Die Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Seekriege bezieht sich ausschliesslich auf die territoriale Neutralität, die extraterritoriale dagegen, die im Seekrieg eine ganz besondere Wichtigkeit hat, ist, wie oben ausgeführt, nur zu einem sehr kleinen Teil vertragsmässig geregelt worden. Uebrigens kommt in das Neutralitätsseerecht ein besonderes Moment dadurch, dass, was im Landkriege heute tatsächlich ausgeschlossen ist, der Krieg sich grösstenteils ausserhalb jedes Staatsterritoriums abspielt.

II. Der Beginn der Neutralität.

Es ist schon bemerkt worden, dass das Neutralitätsverhältnis als Reflex eines Kriegszustandes ohne weiteres eben durch den Kriegsbeginn seinen Anfang nimmt. Da aber die Neutralität, trotzdem sie an sich die neutralen Staaten zu nichts verpflichtet, doch mittelbar ihnen Lasten und Verantwortlichkeiten aufbürdet, ist es für sie nachteilig, wenn sie keine unzweideutige Anzeige der veränderten Rechtslage erhalten. Diesem Zustande ist durch die Konvention betr. die Eröffnung der Feindseligkeiten abgeholfen worden. Darnach ist den neutralen Staaten der Kriegszustand — und wohl von allen Kriegführenden — unverzüglich zu notifizieren [1]), eine Pflicht die auch dann besteht [2]), wenn nicht alle am Kriege beteiligten Staaten zu den Kontrahenten der Konvention betr. Eröffnung der Feindseligkeiten gehören. Erst mit der Notifikation beginnt — wie die Konvention nicht ganz zutreffend sagt — der Kriegszustand für die neutralen Staaten Rechtswirkungen zu erzeugen [3]). Diese Notifikation kann auf telegraphischem Wege erfolgen [4]), also nicht notwendigerweise auf dem Wege des normalen diplomatischen Verkehrs. Die Notifikation wirkt für den Empfänger sofort. Es war vorgeschlagen worden, dass erst 48 Stunden nach Empfang der Mitteilung der neutrale Staat zu den besondern aus der Neutralität sich ergebenden Pflichten angehalten sei. Eine solche Frist wurde aber fallen gelassen, weil sie für die einen Fälle zu lang, für andere dagegen viel zu kurz ist. Soweit die neutrale Haltung eines Staates unmittelbar von der Zentralregierung abhängt, kann die Beobachtung der Neutralität sofort in vollem Masse erfolgen. Es wäre geradezu unnatürlich, einen Zwischenzustand anzunehmen, während dessen eine Regierung sich zwar als neutral betrachtet, aber doch nicht zu den mit der Neutralität verbundenen Pflichten angehalten ist. Anderseits ist es klar, dass die Zentralregierung des neutralen Staates zwar die Pflicht hat, auf die rascheste Weise die Notifikation weiterzugeben an alle Punkte des Staatsgebiets — einschliesslich ihrer Aussenstationen (diplomatische Agenturen, Kriegsschiffe) —, dass sie aber nicht für neutralitätswidrige, im Friedenszu-

1) O. H. Art. 2.
2) O. H. Art. 3 al 2.
3) O. H. Art. 2.
4) ibid.

stand jedoch erlaubte Handlungen, die in ihrem Gebiet oder durch ihre Organe erfolgen, verantwortlich ist, wenn die Kenntnis von dem Kriegszustand noch nicht an den Tatort hat dringen können. Es kann deshalb gesagt werden, dass mit dem Notifikationsempfang seitens des Neutralen dessen Neutralitätspflichten beginnen rechtswirksam zu werden, jedoch nicht schlechthin in Kraft bestehen.

Durch die Notifikationspflicht ist indessen das Wesen der Neutralität nicht verändert worden. Die Neutralität beginnt gleichwohl, wie bisher, mit dem Ausbruch eines Krieges zwischen dritten Staaten. Sie wird nicht erst begründet durch die Notifikation, diese hat nur deklaratorische, keine konstitutive Bedeutung. Nicht durch ein Rechtsgeschäft, d. h. durch Notifikation wird das Verhältnis der Neutralität zwischen dem notifizierenden Kriegführenden und dem Neutralen begründet, es entsteht immer noch ipso jure. Wenn nämlich der Kriegführende, der noch nicht notifiziert hat, glaubt sich über eine Neutralitätsverletzung beschweren zu sollen, so kann ihm gegenüber vom Neutralen das Ausbleiben der Notifikation nicht als Entlastungsgrund oder peremptorische Einrede geltend gemacht werden, wenn auf unzweifelhafte Weise festgestellt werden kann, dass der Neutrale von dem Kriegszustande auf andere Weise Kenntnis gehabt hat[1]). Dies wird bei der heutigen Nachrichtenvermittlung wohl meistens der Fall sein. Die Notifikation ändert somit an dem bisherigen Zustande nur insoweit etwas, als sie für den Fall der Neutralitätsverletzungen die Beweislast in der Frage der Haftbarkeit bestimmt. Ist die Notifikation erfolgt, so ist der Neutrale unbedingt haftbar. Ist sie nicht erfolgt, so muss der verletzte Kriegführende zuerst beweisen, dass, wenn die Verantwortung bestritten wird, der Neutrale in Kenntnis der ihn zur Neutralität verhaltenden Rechtslage und im Widerspruch mit dieser gehandelt habe. In allen Fällen ist das Neutralitätsverhältnis nach der bona fides zu beurteilen. Trotzdem die Notifikation ein formelles Moment hineingetragen hat, ist die Natur der Neutralität im wesentlichen dasselbe geblieben.

Eine kaum beabsichtigte Wirkung der Notifikationspflicht ist die durch sie bedingte Qualifizierung der Gewaltanwendung. Die Konvention bezieht sich nur auf den Krieg. Wenn die Notifikation erfolgt, so erklärt der Notifizierende damit, dass er in ein Kriegsverhältnis zu einem andern Staate eingetreten ist. Unterlässt er die Anzeige, so können die unbeteiligten Staaten annehmen, es handle sich um Gewaltanwendung ausserhalb des Krieges, um Friedensblokade und ähnliche Massregeln. Sie sind dann auch nicht zur Beobachtung der Neutralität verpflichtet. Der Staat, welcher nicht notifiziert hat und sich doch über eine Neutralitätsverletzung beschwert, hat demnach nicht nur nachzuweisen, dass der Neutrale doch von dem Kriege Kenntnis gehabt habe, sondern auch dass dieser die bisher vorgefallenen Gewaltmassregeln als einen Krieg im eigentlichen Sinne habe erkennen müssen. Erst wenn diese Unterscheidung zwischen Krieg und nichtkriegerischer Gewaltanwendung gemacht wird, kann der Konvention in Bezug auf ihre Wirkung hinsichtlich der Neutralen eine wirkliche praktische Bedeutung beigemessen werden.

1) O. H. Art. 2.

III. Die territoriale Neutralität.

Das Wesen der territorialen Neutralität ist oben bereits erörtert worden. Sie umfasst alle Beziehungen zwischen den Kriegführenden einerseits und dem Gebiete der neutralen Staaten und allem, was sich darauf befindet, anderseits. Schon das Landkriegsreglement von 1899 hatte einige in diese Materie einschlagende Fragen geordnet [1]). Eine umfassende und systematische Regelung hat diese Art der Neutralität erst durch die zweite Friedenskonferenz in der Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkriege erfahren. Die Grundlage dieser Bestimmungen bildet, wie schon bemerkt, ein französischer Antrag, welcher in der Beratung noch beträchtliche Zusätze erhalten hat.

Die territoriale Neutralität ist ein Verhältnis ausschliesslich von Staat zu Staat, auch da, wo es sich materiell um Private handelt. Der ganze hierauf bezügliche Komplex von Rechtssätzen ist begründet auf das Prinzip der Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums. Mit Recht ist deshalb auch dieser Grundsatz an die Spitze des Abschnittes über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten gestellt [2]). Die weiteren Bestimmungen enthalten lediglich eine Ausführung dieses Prinzips sowie die Anwendungen der beiden Grundsätze der Gegenseitigkeit und der Parität. Hiebei geht man stets davon aus, dass der neutrale Staat, der an und für sich mit dem Kriege gar nichts zu tun hat, kraft seiner Souveränität machen kann, was ihm beliebt. Er kann die Neutralität bis zur völligen Abschliessung gegenüber den Kriegführenden steigern, er ist in dieser Beziehung völlig frei und ist zu gar keiner Leistung an diese gezwungen. Eine solche Haltung aber wird ein Neutraler wegen der damit für ihn verbundenen wirtschaftlichen Schädigung und der kostspieligen und umständlichen Massregeln zur Durchführung einer derartigen Isolierung kaum einnehmen, vielmehr werden die neutralen Staaten geneigt sein, so wenig als möglich sich um den Krieg zu kümmern; aus diesem passiven Verhalten entsteht dann die Gefahr, dass der eine oder andere Kriegführende unter dem Schutze des unverletzlichen neutralen Territoriums Vorkehrungen treffe, die ihn direkt oder indirekt in seiner Kriegsführung unterstützen. Sie zu verhindern ist die andere Kriegspartei nicht in der Lage; die Abstellung muss sie von dem neutralen Staate fordern. Eine solche Situation ist aber für die Beschränkung des Kriegs auf das Gebiet der ursprünglichen Kriegführenden nicht günstig; ein durch neutralitätswidriges Verhalten eines neutralen Staates geschädigter Kriegführender wird in wichtigen Fällen nicht den Weg der diplomatischen Reklamation betreten und die Abstellung der Misstände durch den Neutralen abwarten, sondern sich selber Recht machen. Es ist deshalb von Bedeutung, dass sich die Staaten verpflichten, einerseits für den Fall eines von ihnen geführten Krieges Neutralitätsverletzungen zu vermeiden [3]), sowie anderseits für den Fall der Neutralität von sich aus, nicht erst auf Aufforderung hin solche gegen ihr Gebiet gerichtete oder von

1) G. T. R. (1899) Art. 57—60.
2) N. T. Art. 1.
3) N. T. Art. 1—4.

diesem aus vorgenommene Aktionen zu unterdrücken[1]). Es besteht also in diesen Neutralitätsbeziehungen eine Korrelativität von Rechten und Pflichten. Die Neutralen haben nicht nur einen Anspruch, ausserhalb des Krieges zu sein, sondern auch eine Pflicht es zu bleiben. Die Pflicht ist aber in der Konvention nur nach der Seite des Minimums bestimmt.

Die Artikel 1—3 der Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und neutralen Personen im Landkriege beziehen sich auf die Unverletzlichkeit des Territoriums der Neutralen[2]). Zu dieser Unverletzlichkeit gehört vor allem, dass die Kriegführenden das neutrale Gebiet nicht zum Kriegstheater machen. Tragen sie den Krieg dorthin, so ist der von den Kriegführenden invadierte Staat nicht notwendigerweise Kriegsgegner der einen oder beider Parteien. Der mandschurische Krieg bietet hiefür ein Beispiel. Allerdings ist ein Zustand, wie er dort vorlag, anormal: eine chronische Neutralitätsverletzung. Derartige Verhältnisse sind in der Konvention nicht geregelt. Eine Normierung durch die Konvention erfahren dagegen die mannigfaltigen Verletzungen des neutralen Territoriums, in denen es sich nicht um unmittelbare kriegerische Aktionen, sondern um die Vorbereitung zu solchen handelt. So sind verboten durch Art. 2 alle Transporte von Truppen, Munition oder Verpflegungsmitteln durch das neutrale Gebiet hindurch[3]). Dieses Verbot betrifft aber nur die Sendungen, welche erfolgen auf Rechnung und im Auftrag eines Kriegführenden. Es sind diese, einen amtlichen Charakter besitzenden Transporte scharf zu unterscheiden von den Sendungen, welche Private aus dem neutralen Staate oder durch diesen hindurch an eine Kriegspartei machen. Solche Lieferungen beeinträchtigen nach Art. 7[4]) die Neutralität des Staates nicht, aus dessen Gebiet heraus oder durch welches hindurch sie erfolgen. Verboten sind nur Sendungen von einer Stelle der Kriegsverwaltung eines Kriegführenden zu einer andern. Die Durchführung von Verwundeten und Kranken seitens eines Kriegführenden durch neutrales Gebiet ist in Art. 14[5]) besonders geregelt. Dieser Artikel 14, identisch mit dem jetzt dahingefallenen Artikel 59 des Landkriegsreglements von 1899, sprach schon implicite das nun ausdrücklich in Art. 2[6]) formulierte Verbot der Durchfuhr von Truppen oder Kriegsmaterial aus.

Einem Antrage, die Anlegung von Verproviantierungsmagazinen und anderer Kriegsdepots ausdrücklich als unzulässig zu erklären, wurde keine Folge gegeben, da derartige Massnahmen a fortiori unstatthaft sind, wenn der blosse Durchtransport ausgeschlossen wird. Auch der Art. 4, welcher die Errichtung von Werbebureaux verbietet, kann als Analogie dienen.

Als eine Verletzung des neutralen Gebietes bedeutend ist durch Art. 3 den Kriegführenden verboten die Errichtung von Stationen für drahtlose Telegraphie und die Aufstellung sonstiger Apparate zur Vermittlung von Nachrichten von und nach den Streitkräften[7]). Ist eine derartige Ein-

1) N. T. Art. 5.
2) N. T. Art. 1.
3) N. T. Art. 2.
4) N. T. Art. 7.
5) N. T. Art. 14.
6) N. T. Art. 2.
7) N. T. Art. 3.

richtung bereits vor dem Kriege von einem Kriegführenden auf neutralem Gebiet geschaffen worden, so kann sie, was einigermassen überraschend scheint, von ihm auch während des Krieges benutzt werden, insofern wenigstens diese Installation auch der allgemeinen privaten Nachrichtenvermittlung schon geöffnet war[1]). Handelt es sich aber um eine rein militärische Einrichtung, die auch vor dem Kriege dem Publikum nicht offen stand, so gilt das Verbot, wie wenn es sich um eine während des Krieges ausgeführte Installation handelte. Die Zulässigkeit der Benutzung von Staatstelegraphen, die über fremdes neutrales Gebiet gehen — unter der Bedingung, dass sie nicht rein militärische Einrichtungen sind — ist nötig, da sonst eine Reihe der wichtigsten Verbindungen von Mächten mit unzusammenhängendem Staatsterritorium abgeschnitten wären.

Verboten ist sodann durch Artikel 4 die Bildung von Verbänden von Kombattanten (im Gegensatz zu den freiwilligen Ambulanzen) sowie die Einrichtung von Werbebureaux zu Gunsten eines Kriegführenden[2]). Während die Verbote der Art. 2 und 3 sich direkt an die Kriegführenden richten, lautet der Art. 4 unpersönlich; jede Organisation von Truppenkörpern und jede organisierte Werbetätigkeit ist verboten, auch wenn es sich nicht um offizielle Unternehmungen, sondern um maskierte Machenschaften der Kriegführenden handelt. Die Tragweite des Artikels 4 ist näher bestimmt durch Artikel 6, welcher von Personen handelt, die einzeln das neutrale Gebiet verlassen, um sich einem der Kriegführenden anzuschliessen. Aus der Zusammenstellung der beiden Artikel ergibt sich, dass Art. 4 nur die Organisation von Truppeneinheiten und Banden im Auge hat, d. h. Ansammlungen einer grösseren Zahl von Personen, die bereits auf neutralem Gebiet zu einer gewissen Einheit zusammengefasst werden.

Die an die Kriegführenden gerichteten Verbote gelten wegen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit sekundär auch für den Neutralen selbst. Diese Gegenseitigkeit kommt in der Konvention zu bestimmtem Ausdruck, indem Art. 5 sagt, dass der Neutrale die den Kriegführenden verbotenen Unternehmungen auch seinerseits auf seinem Gebiet nicht dulden dürfe, und zwar ist er gehalten, neutralitätswidrige Handlungen zu bestrafen, soweit solche auf seinem Territorium begangen werden. Die territoriale Neutralität macht den neutralen Staat für alles haftbar, was auf seinem Gebiet geschieht, aber auch nur dafür[3]).

Die Konvention richtet, abgesehen von dem Gebot der Parität[4]), keine Verbote an den Neutralen, die sich auf ein positives Handeln seinerseits beziehen; es wird lediglich gesagt, was der Neutrale nicht dulden darf. Verfehlungen eines neutralen Staates werden übrigens wohl immer nur in Unterlassungen, in Vernachlässigungen der Aufsichtspflicht bestehen, kaum aber in positivem Handeln. Jede militärische Hilfe, in welcher Form sie auch sich darstellen sollte, würde einen besonders schweren Fall der durch die Artikel 2 und 3 der Konvention verbotenen Neutralitätsverletzungen bedeuten. Andere

1) N. T. Art. 3 lit. b.
2) N. T. Art. 4.
3) N. T. Art. 5 al 2.
4) N. T. Art. 9.

Formen der Begünstigung aber erscheinen durch die Konvention nicht ausgeschlossen.

Der zweite Teil[1]) des auf die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten bezüglichen Kapitels der Konvention besteht in der Beschränkung der Haftbarkeit, d. h. in der negativen Umschreibung der Neutralität. Gewisse Vorgänge, die — mit Rücksicht auf das den Kriegführenden und Neutralen Verbotene — unter Umständen auch als neutralitätswidrig betrachtet werden könnten, werden ausdrücklich als für die Neutralität unerheblich erklärt. Es wird in Art. 6 festgestellt, dass ein Neutraler nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass einzelne Individuen — isoliert — die Grenze überschreiten, um sich einer der kriegführenden Armeen anzuschliessen[2]). Es ist dabei gleichgültig, ob diese Personen aus nicht neutralem oder fremdem neutralen Gebiet herkommen und dabei das eigene neutrale Gebiet nur zum Durchzug benutzen, oder ob sie bisher ihren Wohnsitz daselbst gehabt haben. Ebenso ist es unerheblich, ob es eigene Staatsangehörige oder solche irgend eines andern Staates sind[3]). Diese Bestimmung ist nicht wörtlich auszulegen. Wenn von dem Ueberschreiten der Grenze durch einzelne Personen die Rede ist, so soll damit nicht auf das vereinzelte Auftreten das Hauptgewicht gelegt, sondern der Gegensatz zu der in Art. 4 verbotenen Organisierung von Abteilungen und Banden markiert werden. Es liegt nichts Neutralitätswidriges darin, wenn Dutzende, ja noch eine bedeutend grössere Menge, die Grenze passieren. Wäre dies unzulässig, so müsste man dem Neutralen eine äusserst schwierige und kostspielige und für den Verkehr lästige Kontrolle zumuten. Allerdings ist die Grenze zwischen dem, was in Art. 4 verboten, und dem, was in Art. 6 zulässig erklärt wird, fliessend. Es kann vorkommen, dass sich in einem neutralen Staate Banden heimlich zusammentun, die sich zwar nicht als Einheit über die Grenze begeben, die sich aber auf neutralem Boden doch schon so weit organisiert haben, dass sie, nachdem sie vereinzelt die Grenze passiert haben, sich im Gebiet der Kriegführenden sofort als Einheit bewegen können. In einem solchen Fall wird meistens eine offenbare Vernachlässigung der Aufsicht seitens der Neutralen vorliegen und die Verantwortung ist dann dieselbe, wie wenn die Aufstellung von Truppenverbänden geduldet worden wäre. Auch im Landkriege haftet der Neutrale für „due diligence“, doch ist dieser Begriff mit Rücksicht auf den Art. 6 jedenfalls restriktiv zu interpretieren.

Es ist in den Verhandlungen zu Protokoll festgelegt worden, dass die Neutralität eines Staates dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, dass die auf seinem Gebiete befindlichen Angehörigen der Kriegführenden, selbst in Massen, in ihre Heimat zurückkehren, um daselbst dem Aufgebote zum Kriegsdienst zu folgen.

Sehr wichtig ist auch die Bestimmung des Art. 7, dass die Neutralen nicht verpflichtet sind, die Aus- und Durchfuhr von nach dem Gebiete der Kriegführenden bestimmten Waffen, Munition und sonstiger

1) N. T. Art. 6—10. 2) N. T. Art. 6.

3) Vgl. unten die Ausführungen betr. die Dienste der neutralen Personen S. 605 ff.

für Heer oder Flotte dienlicher Waren zu verbieten[1]). Wie Art. 6 zu Art. 4, so bildet dieser Art. 7 zu Art. 2 ein Gegenstück. Alle Transporte durch und für eine Verwaltung eines Kriegführenden sind verboten, nicht aber die Lieferungen privater Händler und Fabrikanten an einen Kriegführenden. Ob dabei ein Unterschied gemacht wird zwischen Lieferungen direkt an die Armee und solchen an Private, wird nicht gesagt. Es ist zu vermuten, dass auch direkt an eine Kriegspartei geliefert werden kann, da eine gegenteilige Bestimmung ohne weiteres umgangen werden könnte. Die Freiheit der Neutralen, solchen Handel dulden zu dürfen, ist erklärlich aus dem Grundsatz, dass den neutralen Staaten, die dem Kriege fern stehen, nicht mehr Lasten wegen des Krieges aufgebürdet werden dürfen, als unvermeidlich sind. Nun würde eine Kontrolle über den Handel zum Zwecke, alles das, was im Seekriege als Konterbande angesprochen würde, an der Ausfuhr zu verhindern, eine derartige Hemmung des Handels bedingen, dass solche Massnahmen einem Neutralen billigerweise nicht zugemutet werden können.

Es ist vielmehr auf der Konferenz das Bestreben hervorgetreten, nicht nur auf dem Kriegsschauplatz die durch den Krieg hervorgerufenen Schädigungen zu vermindern, sondern auch dessen nachteilige Wirkungen in der nicht minder schutzwürdigen Zone der Neutralen zu verringern. Ein luxemburgischer Antrag des Inhalts, dass im Falle eines Krieges die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der neutralen und kriegführenden Staaten einen besonderen Schutz seitens der Zivil- und Militärbehörden geniessen sollen, ist zwar nicht als Artikel in die Konvention aufgenommen worden — dazu war sein Inhalt viel zu vage —, er ist aber unter der Form eines Wunsches einstimmig angenommen worden[2]).

Es ist selbstverständlich, dass die Kriegführenden ein Interesse daran haben, dass, nachdem sie schon durch den Abbruch des Verkehrs mit dem feindlichen Staate ungeheuren Schaden erleiden, in ihren wirtschaftlichen Beziehungen zu den neutralen Ländern möglichst wenig gehemmt werden. Sie werden den Verkehr mit den Neutralen sogar intensiver gestalten müssen und von diesen erwarten, dass sie ihrerseits den Handelsbeziehungen keine unnötigen Schranken auferlegen. Wogegen ein Kriegführender sich aber wehren wird, ist der Handel der Neutralen mit seinem Gegner. Im Seekriege kann ein Kriegführender solchen Handel durch die Blokade abschneiden oder wenigstens erschweren. Kann er auch im Landkriege eine Art Blokade an geeigneten Punkten des Festlandes, insbesondere in invadiertem und okkupiertem Gebiete errichten? Der den luxemburgischen Antrag wiedergebende Wunsch der Konferenz scheint eine derartige wirtschaftliche Kriegführung auszuschliessen. In der Tat, wenn die friedliche Bevölkerung vom Kriege so wenig als möglich betroffen werden soll, so ist es gegeben, dass sie, auch schon um der neutralen Interessen willen, nicht vom Verkehr mit den neutralen Gebieten mehr, als es die militärischen Verhältnisse durchaus erfordern, abgeschnitten werde. Einem Kriegführenden aber kann der Schutz des Handels des feindlichen Staates mit den Neutralen nur insoweit zugemutet werden, als

1) N. T. Art. 7. 2) A. F. voeu Nr. 2.

der besagte Handel nicht direkt zu seinem Schaden erfolgt. Wenn der Kriegführende im Seekriege auf der hohen See und in den Küstengewässern der Kriegführenden solchen Handel selbst unter neutraler Flagge als Konterbande verfolgen darf, so ist nicht einzusehen, warum er ihn nicht in seinem eigenen oder dem von ihm invadierten oder okkupierten feindlichen Landgebiet sollte bekämpfen können. Während das Seekriegsrecht in dieser Frage eine umfassende Rechtsordnung hervorgebracht hat, fehlt es an entsprechenden Normen für den Landkrieg. Aus dem Stillschweigen der Landkriegskonvention bezw. ihres Reglements kann aber nicht wohl angenommen werden, dass Sendungen von Waffen und anderem Kriegsmaterial, die für eine Kriegspartei bestimmt sind und von der andern angetroffen werden, von letzterer nur dann als Beute betrachtet werden dürfen, wenn die betreffenden Waren als Eigentum des Gegners erkennbar sind, und dass in den übrigen Fällen nur das Requisitionsrecht nach Art. 52 und 53 Platz greifen könnte. Diese Bestimmungen des Reglements beziehen sich auf das Eigentum, das sich ohnehin im feindlichen Gebiet vorfindet, nicht aber auf das, welches zum Schaden einer Kriegspartei dorthin verbracht wird oder von dorther einem Kriegführenden zugeführt wird. Der Okkupant kann die von ihm erlassenen Kriegsgesetze, die gewöhnlich die Förderung des Feindes durch Lieferung vorsehen, auch im okkupierten Gebiet anwenden und dem entsprechend mit der Landkonterbande verfahren. Aber auch im bloss invadierten Gebiet wird der Kriegführende besondere Massnahmen ergreifen dürfen. Es ist dabei nicht zu verkennen, dass das Landkriegsrecht, das sonst gegenüber dem feindlichen Eigentum weniger rigoros ist als das Seekriegsrecht, in diesem Punkte viel weniger Garantien für die Wahrung privater Interessen bietet als das letztere mit seinen Prisengerichten.

Obwohl es nicht in dem Abschnitt über die territoriale Neutralität gesagt ist, kann aus den Bestimmungen über die extraterritoriale geschlossen werden, dass die Neutralität eines Staates nicht verletzt wird dadurch, dass dieser duldet, dass in seinem Gebiet Anleihen zugunsten einer Kriegspartei aufgelegt und gezeichnet werden[1]).

Ein dritter Fall, welcher nach der Konvention (Art. 8) keine Beeinträchtigung der Neutralität darstellt, besteht darin, dass ein neutraler Staat die ihm gehörenden oder von Privaten auf seinem Gebiet eingerichteten telegraphischen und telephonischen Einrichtungen irgendwelcher Art dem Gebrauch der Kriegführenden offen hält[2]). Der neutrale Staat kann den Nachrichtenverkehr abschneiden oder kontrollieren, aber er muss es nicht. Auch hier ist ihm durch die Konvention eine für den Zivilverkehr lästige und für die Staatsverwaltung umständliche Kontrolle erspart, in gleicher Weise wie beim Personen- und Handelsverkehr. Dem Kriegführenden, der glaubt, dass die neutralen Telegraphenlinien etc. zu seinem Nachteil gebraucht werden, bleibt nichts anderes übrig, als diese auf seinem eigenen Gebiet oder demjenigen seines Gegners — vorbehältlich der Ent-

1) N. T. Art. 18. 2) N. T. Art. 8.

schädigung — abzuschneiden, eventuell zu zerstören[1]). Auch dieser Artikel[2]) hat ein Gegenstück unter den Vorschriften der Konvention, welche Verbote an die Kriegführenden und neutralen Staaten richten. Das Verbot des Art. 3 bezieht sich auf Einrichtungen eines kriegführenden Staates auf neutralem Gebiet, die Erlaubnis des Art. 8 dagegen auf Installationen des neutralen Staats oder der seiner Jurisdiktion unterworfenen Personen.

Wie bei den an die Staaten gerichteten bedingungslosen Verboten ausdrücklich der Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgestellt ist, so reiht sich in der Konvention an die den Neutralen erteilte Erlaubnis, gewisse Dinge geschehen zu lassen, der andere Grundsatz, derjenige der Parität[3]). Demnach muss ein neutraler Staat, welcher die Beziehungen zwischen seinem Gebiet und demjenigen der Kriegführenden mehr beschränkt, als er nach der Konvention tun müsste, jede Beschränkung in gleicher Weise gegen beide Kriegsparteien zur Anwendung bringen. Lässt der Neutrale einfach geschehen, was er geschehen lassen darf, so kann die Wirkung einer solchen passiven Haltung eines Neutralen sich sehr verschieden für die Kriegführenden gestalten, doch daraus entsteht ersterem keine Verantwortlichkeit. Sobald er aber sich einmischt und die Privaten nicht mehr frei gewähren lässt, ist er zu strikter Parität — allerdings auch nur formeller Parität — verpflichtet. Diese Vorschrift ist grade nur ausgesprochen für die dem Handelsverkehr und der Nachrichtenvermittlung auferlegten Schranken; sie ist aber sinngemäss auch auf die Gestattung des Eintritts in die Dienste der Kriegführenden und den Personenverkehr anzuwenden, wenn schon bei letzterem mit Rücksicht auf die Grenzverhältnisse und die Lage des Kriegstheaters ungleiche Vorkehrungen gegenüber den Kriegsparteien mit der Neutralität vereinbart sein mögen.

Die Parität gegenüber beiden Kriegsparteien in Bezug auf den Nachrichtenverkehr ist ausdrücklich auch für den Fall gefordert, dass die Telegraphen und Telephone und Radiotelegraphen nicht im Staatsbetrieb, sondern in demjenigen von Privatgesellschaften oder Einzelpersonen stehen[4]). Das versteht sich übrigens von selbst. Wenn ein neutraler Staat den Telegraphenverkehr mit den Kriegführenden kontrolliert, beschränkt oder aufhebt, so tut er das nicht als fiskalischer Unternehmer, sondern jure imperii und in diesem Falle ist es ganz gleich, ob Staatsangestellte oder Private dem staatlichen Befehl zu gehorchen haben. Aber auch da, wo ein Staat den Verkehr in keiner Weise beschränkt, darf, wie auf Verlangen der britischen Delegation zu Protokoll festgestellt wurde, das Gewährenlassen nicht derart sein, dass es auf eine offenbare Begünstigung einer Kriegspartei herauskommt.

Eine letzte, dem Neutralen in Art. 10 gewährte Ermächtigung bezieht sich auf das Recht der Selbsthilfe[5]). Wenn ein neutraler Staat einen Angriff auf seine Neutralität — und zwar handelt es sich hiebei nur um die territoriale Neutralität — sogar mit Waffengewalt zurückweist, so kann ein

1) G. T. R. Art. 53—54.
2) N. T. Art. 8.
3) N. T. Art. 9.
4) ibid. al 2.
5) N. T. Art. 10.

derartiger Akt der Selbsthilfe nicht als eine feindselige Handlung, als einen casus belli von dem die Neutralität verletzenden Staat betrachtet werden, d. h. wenn es unter solchen Umständen zu einem Kampf zwischen neutralen Truppen und solchen eines Kriegführenden kommt, so tritt damit der Kriegszustand nicht ein. Das ist namentlich bei dauernd neutralen Staaten von Bedeutung wegen der auf deren Neutralität bezüglichen Garantieverpflichtungen. Diese Bestimmung hat hauptsächlich den Zweck, dem Neutralen eine wirksame Behauptung seiner Neutralität zu gestatten und zu verhindern, dass aus vielleicht geringfügigen, keineswegs von der obersten Instanz des kriegführenden Staats beabsichtigten Neutralitätsverletzungen ein Krieg entstehe. Dieser Art. 10 besteht aber im wesentlichen nur im Interesse der Neutralen; diese haben bei jeder Neutralitätsverletzung freie Hand zu entscheiden, ob sie den Vorfall ihrerseits als casus belli betrachten wollen oder nicht.

Als überflüssig, weil etwas Selbstverständliches aussprechend, wurde ein Antrag abgelehnt der bestimmte, dass die zum Zweck der Neutralitätsbehauptung vor oder während eines Krieges von einem Staate durchgeführte Mobilisation nicht als unfreundliche Handlung betrachtet werden dürfe.

In dem zweiten Kapitel der Konvention betr. die Neutralität im Landkriege ist von den bei den Neutralen internierten oder dort verpflegten verwundeten Angehörigen der kriegführenden Armeen die Rede. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind mit Ausnahme eines einzigen Artikels aus dem Landkriegsreglement von 1899 [1]) entlehnt. Dieser neue Artikel [2]) betrifft die auf neutrales Gebiet sich flüchtenden oder von einer flüchtigen Armee dahin mitgebrachten Kriegsgefangenen; er bildete, allerdings etwas anders formuliert, einen Bestandteil des französischen Antrages, bezw. der darauf basierten Vorlage einer Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten. Er ist dann aber bei der Verschmelzung verschiedener Bestandteile zu der jetzigen Neutralitätskonvention aus seiner früheren Umgebung herausgelöst und mit den aus dem Landkriegsreglement herübergenommenen, auf die Internierten sich beziehenden Artikeln zusammengestellt worden. Er bildet in der Tat auch mit diesen eine rechtliche Einheit. Unzweifelhaft ist beim Uebertritt einer kriegführenden Armee auf neutrales Gebiet und bei Durchführung und Evakuation Kranker und Verwundeter die territoriale Neutralität allein in Frage. Aber es handelt sich in diesen Fällen doch um eine anormale Situation. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit des neutralen Gebietes bedingt eine gänzliche Ausschliessung der Streitkräfte der Kriegführenden. Wenn nun grössere oder kleinere Teile dieser Streitkräfte auf neutrales Gebiet gelangen, so ist dadurch eine Situation geschaffen, die einer ganz strikten Neutralität widerspricht, denn die auf neutrales Gebiet gelangten Personen geniessen dank der Territorialneutralität unbedingten Schutz und sind der Kriegsgewalt des feindlichen Staates entzogen. Die Gewährung solchen Schutzes ist jedenfalls nur dann, auch mit einer nicht absoluten Neutralität vereinbar, wenn die so geschützten nicht

1) G. T. R. (1899) Art. 57—60 N. T. Art. 11—12 und 14—16.
2) N. T. Art. 13.

durch den Uebertritt auf neutrales Gebiet in eine wesentlich günstigere und der gegnerische Kriegführende in eine ungünstigere Lage kommen.

Der Uebertritt von Angehörigen der Streitkräfte der Kriegsparteien kann unter vier verschiedenen Umständen erfolgen:

1. Es kann eine Armee mit Zustimmung eines neutralen Staates Transporte Kranker und Verwundeter über neutrales Gebiet leiten[1]). Mit Rücksicht auf die Kampfuntauglichkeit der Transportierten wird eine Ausnahme von der Unbetretbarkeit des neutralen Territoriums statuiert und den Neutralen die Erlaubnis zur Gestattung des Durchpasses ausdrücklich gewährt; von selbst verstünde sie sich nicht.

2. Eine Armee kann selbst übertreten wollen, weil sie sich auf dem Gebiet der Kriegführenden nicht mehr zu halten vermag[2]). Da es sich hier um Personen handelt, die jederzeit wieder in den Kampf eingreifen könnten, müssen sie, um durch den Schutz des neutralen Gebiets keinen Vorteil gegenüber ihrem Gegner zu erhalten, von dem Neutralen interniert werden.

3. Es können Angehörige der einen Kriegspartei als Kriegsgefangene mit Bestandteilen der Armee der andern Partei unter den sub 1) und 2) erwähnten Umständen auf neutrales Gebiet gelangen. Welches ist in diesem Falle die rechtliche Lage dieser Personen? Bei ersterer Eventualität, d. h. wenn in einem Kranken- und Verwundetentransport Kriegsgefangene der diesen Transport leitenden Macht sich befinden, so muss der neutrale Staat diese Kriegsgefangenen bei sich zurückhalten und bewachen, damit sie nicht wieder an den Feindseligkeiten teilnehmen[3]). Wenn solche Gefangene aber von einer auf neutrales Gebiet sich flüchtenden Armee mitgeführt werden, so ist der neutrale Staat nicht verpflichtet, sie bis zum Schlusse des Krieges festzuhalten. Er lässt sie frei, bezw. er kann die Duldung ihrer Anwesenheit auf seinem Gebiet von der Anweisung eines Aufenthaltsortes abhängig machen; die Kriegsgefangenschaft aber hört jedenfalls auf[4]). Diese verschiedene Behandlung erklärt sich dadurch, dass der Kriegführende, welcher kriegsgefangene Verwundete über neutrales Gebiet transportiert, bis zur Betretung des neutralen Gebietes eine tatsächliche und sichere Herrschaft über diese Gefangenen hat. Auf neutralem Gebiet, auf dem der Kriegführende weder die Gebietshoheit noch die besondere Kriegsgewalt ausüben kann, vermag er die Kriegsgefangenschaft nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil dieser mit dem Wegfall der staatlichen Gewalt des Kriegführenden der rechtliche Boden entzogen ist. Er tritt diese Gewalt deshalb ab an den Neutralen, der die Festhaltung der Gefangenen, will er den Durchpass gestatten, mit Rücksicht auf die andere Kriegspartei aufrechterhalten muss. Es erfolgt hier eine Abtretung, nicht ein völliger Untergang der Gewalt über die Kriegsgefangenen, weil der Kriegführende die Gewalt nicht tatsächlich verloren hat. Würden die über neutrales Gebiet transportierten kranken und verwundeten Kriegsgefangenen auf neutralem Boden frei, so würden sie mit diesen Transporten nicht mitgenommen und deshalb eine vielleicht weniger gute Verpflegung erfahren. Diese Bestimmung der

1) N. T. Art. 14.
2) N. T. Art. 11.
3) N. T. Art. 14.
4) N. T. Art. 13 al 2.

Konvention beruht auf Motiven der Humanität. Sie ist analog der Bestimmung der Konvention betr. Anpassung der Genfer Konvention an den Seekrieg [1]), nach welcher ein Schiff Kranke, Verwundete und Schiffbrüchige in einem neutralen Hafen mit Zustimmung der Ortsbehörde an Land bringen kann, der neutrale Staat aber die so auf sein Gebiet verbrachten Angehörigen der Armeen der Kriegführenden nur mit Zustimmung letzterer frei lassen, d. h. unter Umständen wieder am Kriege teilnehmen lassen darf. Auch hier ist es die humane Rücksicht auf Kranke, Verwundete und Schiffbrüchige, aus welcher den Kriegführenden die Benutzung neutralen Gebiets gestattet wird. Aus demselben Grunde müssen die von einem neutralen Kriegsschiff aufgenommenen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen soweit möglich an der späteren Teilnahme am Kriege verhindert werden [2]).

In der zweiten Eventualität aber, d. h. wenn eine auf neutrales Gebiet sich flüchtende Truppe Kriegsgefangene mit sich führt, werden diese frei, weil der Uebertretende nicht nur auf neutralem Gebiet jede Gewalt rechtlich verliert, sondern die tatsächliche Gewalt schon beim Uebertritt verloren hat. Liesse der Neutrale den Uebertritt nicht zu, so würde die bedrängte Kriegspartei voraussichtlich selbst kriegsgefangen werden oder wenigstens ihre Kriegsgefangenen an den nachdrängenden Gegner verlieren. Die auf neutrales Gebiet sich rettende Truppe soll deshalb durch den Schutz der Neutralität auch nicht mittelbar eine Gewalt über die Kriegsgefangenen aufrechterhalten können, die sie selber auf dem Gebiet der Kriegführenden nicht mehr imstande ist zu behaupten.

4. Eine vierte Situation, die sich darbieten kann, ist die, dass Kriegsgefangene, die schon auf dem Gebiet der Kriegführenden aus der Gefangenschaft entwichen sind, sich auf neutrales Gebiet flüchten [3]). Da sie schon bei Betreten des neutralen Bodens keiner tatsächlichen Gewalt mehr unterworfen sind, können diese Personen auch vom Neutralen nicht mehr als Kriegsgefangene behandelt werden. Welches ist nun aber die Stellung des neutralen Staates solchen F l ü c h t l i n g e n gegenüber? Es gilt hier, wie übrigens ganz gleich für die von einer übertretenden Truppe mitgeführten Gefangenen, dass der neutrale Staat die Flüchtlinge aufnehmen und auf seinem Gebiet dulden, aber ebenso wohl auch abweisen oder nachträglich ausweisen darf. Dieses Recht hat ein Staat schon im Frieden nach gemeinem Völkerrecht und es wird nicht durch den Krieg, etwa aus Rücksicht auf die Neutralität, verändert. Lässt der Neutrale die Flüchtlinge sein Gebiet betreten, so kann er die Duldung ihres weiteren Verweilens auf seinem Territorium davon abhängig machen, dass sie sich an einem ihnen angewiesenen Orte aufhalten. Es ist dies nicht eine wirkliche Internierung, denn der Flüchtling kann sich dieser Anweisung jederzeit durch Verlassen des Territoriums entziehen; der Gehorsam ist nur Bedingung der Duldung. Solche bedingten Internierungen von Flüchtlingen sind zwar als Ausnahmemassregeln gedacht, sie können sich aber rechtfertigen, wenn ein neutraler Staat aus Humanitätsrücksichten die Flücht-

1) Konvention betr. Anpassung der Genfer Konvention an den Seekrieg (1907) Art. 15.
2) ibid. Art. 13. 3) N. T. Art. 13 al 1.

linge zwar nicht abweisen, aber aus Gründen der öffentlichen Ordnung diese Personen auf bestimmte Plätze beschränken oder z. B. wegen seiner Neutralitätspflichten von den Grenzgebieten fern halten will[1]). Es handelt sich hier überall nur um Freiheiten des Neutralen, Freiheiten gegenüber den Kriegführenden und gegenüber den Flüchtlingen.

Es war auch der Antrag gestellt worden, nicht nur Bestimmungen über die von einer Truppe mitgeführten Kriegsgefangenen, die auf neutrales Gebiet gelangen, aufzustellen, sondern auch über das dorthin verbrachte Kriegsmaterial. Ein niederländischer Antrag wollte den neutralen Staat, auf dessen Gebiet eine Truppe übertritt, verpflichten, das von dieser erbeutete Kriegsmaterial nach dem Friedensschluss dem Staate abzuliefern, dessen Armee es als Beute abgenommen worden war. Dieser Antrag ging davon aus, dass das Eigentum an der Beute, gleich wie die Gewalt über die Kriegsgefangenen, nur auf dem Gebiet der Kriegführenden, sei es kraft der Gebietshoheit, sei es kraft der Kriegsgewalt, bestehen könne und dass mit dem Uebergang auf neutrales Gebiet auf Grund einer Art jus postliminii das Eigentum an den ursprünglichen Eigentümer zurückkehre. Ein bezüglicher Artikel ist aber nicht aufgenommen worden, weil erstens die Frage des Eigentumswechsels vollständig unabgeklärt ist, und weil zweitens auch gar kein praktisches Bedürfnis vorliegt, dem Neutralen die fast unmögliche Auseinanderscheidung des von dem Uebertretenden mitgebrachten Materials zuzumuten. Da dieses Material auf alle Fälle bis zum Friedensschluss auf neutralem Boden bleibt, kann es füglich den Kriegführenden überlassen bleiben, sich im Friedensvertrag über das Schicksal dieser Objekte zu verständigen.

Ein weiterer ebenfalls auf die Verhältnisse einer internierten Truppe bezüglicher japanischer Antrag ist fallen gelassen worden. Dieser bezweckte, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Offiziere einer solchen Truppe ermächtigt werden können, das neutrale Gebiet zu verlassen. Nach bisherigem und jetzigem Recht kann ein Neutraler sie auf Ehrenwort innerhalb des neutralen Gebiets freilassen. Der japanische Antrag wollte die völlige Freilassung, bezw. Gestattung der Rückkehr in die Heimat von der Zustimmung der andern Kriegspartei abhängig machen. Eine derartige Bestimmung wäre überflüssig. denn nach geltendem Recht ist eine solche Freilassung unzulässig, es sei denn, dass — was jetzt nicht ausdrücklich gesagt, aber wohl selbstverständlich ist — der an der Festhaltung allein interessierte gegnerische Staat hiezu seine Zustimmung gebe. Volenti non fit injuria, die Internierungspflicht ist ihrem ganzen Wesen nach eine Pflicht gegenüber dem Kriegführenden, vor dem sich die internierte Truppe geflüchtet hat.

IV. Die extraterritoriale Neutralität.

Die extraterritoriale Neutralität ist die Neutralität, welche den Angehörigen eines Personenverbandes, nämlich eines neutralen Staates zusteht. Diese Art Neutralität kommt nur zur Geltung ausserhalb des neutralen Ter-

1) Z. B. mit Rücksicht auf N. T. Art. 4.

ritoriums, auf dem Gebiete der Kriegführenden [1]), und bedeutet eine teilweise Exemtion von der dortigen Territorial- und Kriegsgewalt. Im neutralen Gebiet kommen die durch extraterritoriale Neutralität den neutralen Personen auferlegten Pflichten und gewährten Befreiungen nicht als solche zur Erscheinung, weil sie durch die Verantwortlichkeit, bezw. Unverletzlichkeit des neutralen Staates absorbiert sind.

Die extraterritoriale Neutralität ist nicht ein Anhängsel der Territorialneutralität, sondern etwas subjektiv und inhaltlich Verschiedenes, Selbständiges und Abgegrenztes. In subjektiver Beziehung [2]) erstreckt sich diese Neutralität nur auf die Angehörigen des neutralen Staates, die sich im Gebiet der Kriegführenden befinden, bezw. daselbst Vermögensobjekte haben, nicht aber auf das im Gebiet der Kriegführenden belegene Eigentum von Angehörigen der kriegführenden Staaten, die im neutralen Gebiet ihren Wohnsitz haben. In inhaltlicher Beziehung besteht die extraterritoriale Neutralität in bestimmten Rechten und Pflichten, und es streitet die Vermutung gegen die Rechte der neutralen Personen, weil diese Sonderrechte Durchbrechungen der ordentlichen Territorial- und Kriegsgewalt darstellen. Aber auch besondere Pflichten der neutralen Personen werden nicht vermutet, es sei denn, dass solche durch das Wesen der Neutralität bedingt sind.

Die extraterritoriale Neutralität stellt eine besondere Rechtsordnung für gewisse Personen und Sachen im Gebiet der Kriegführenden dar. Es muss deshalb in erster Linie das Kriterium aufgestellt werden, nach welchem diese Personen und Sachen von den übrigen unterschieden werden. Die Definition der neutralen Person ist an sich sehr einfach: neutral ist, wer einem neutralen Staate und zwar dauernd durch das rechtliche Band des Indigenats angehört [3]). Bei Personen, die sowohl einem neutralen wie einem kriegführenden Staate angehören, prävaliert natürlich die letztere Nationalität.

Analog der territorialen, ist auch die extraterritoriale Neutralität nicht eine formale Eigenschaft, die einer Person wegen ihrer Staatszugehörigkeit ein für allemal zukäme. Es müssen hier wie dort auch die tatsächlichen Voraussetzungen fortwährend zutreffen. Diese Voraussetzungen sind bestimmt durch den Grundsatz der Gegenseitigkeit. Verlangt der Angehörige des neutralen Staates eine besondere Stellung, d. h. eine möglichst weitgehende Immunität gegenüber dem Kriege, so muss er sich auch selber diesem vollständig fern halten. Die Definition der Neutralität hat deshalb anzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Sonderstellung einer Person, trotz deren neutraler Nationalität, aufhört.

Die Artikel 16–18 der Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkriege geben diese Definition und zwar im wesentlichen gleich, wie diese

1) Dementsprechend war auch das als Sektion des Landkriegsreglements gedachte deutsche Projekt betitelt: „Du traitement des personnes neutres dans les territoires des Parties billigérantes".

2) N. T. Art. 16. 3) ibid.

schon im deutschen Antrag lautete. Die Sonderstellung des Angehörigen einer neutralen Macht hört auf, wenn dieser entweder feindselige Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht oder einen solchen begünstigt, insbesondere durch Eintritt in dessen bewaffnete Macht [1]). In diesen beiden Fällen — aber nur in diesen beiden — wird der Angehörige des neutralen Staates trotz seiner Nationalität nicht mehr als der extraterritorialen Neutralität teilhaftig betrachtet. Welches ist dann aber seine rechtliche Stellung? Der deutsche Antrag sprach von dem Verlust der Eigenschaft als neutraler Person. Dabei blieb aber die Stellung des Betreffenden unklar. Es hätte darnach z. B. ein Kriegführender eine solche Person, wie es bisher wiederholt geschah, als keiner Nation mehr angehörig behandeln und die Neutralitätsverletzung als ein delictum sui generis erklären können. Der seiner Neutralität verlustige Angehörige eines neutralen Staates wäre dann für den Kriegführenden recht- und heimatlos, und jedenfalls ungünstiger gestellt als die Angehörigen des feindlichen Staates, deren rechtliche Lage durch das Landkriegsregelement geordnet ist. Auf Antrag der schweizerischen Delegation wurde die Wirkung der Neutralitätsverletzung in der Weise bestimmt, dass diese lediglich in dem Verluste der Sonderrechte des Neutralen besteht. Letzeres kann sich also gegenüber dem von ihm benachteiligten Kriegführenden nicht mehr auf seine neutrale Nationalität berufen [2]), der letztere aber darf ihn auch nicht strenger behandeln, als ein Angehöriger des feindlichen Staates unter gleichen Umständen behandelt würde [3]). Durch diese Formulierung hat die Definition, trotzdem alle auf die neutralen Personen bezüglichen Artikel bis auf einen einzigen fallen gelassen worden sind, einen materiellen Inhalt und ist nicht bloss eine in der Luft stehende Begriffsbestimmung.

Ein Verbrechen der Neutralitätsverletzung kann jetzt ein Staat nur noch für seine eigenen Angehörigen und die seiner Gebietshoheit unterworfenen Personen statuieren und zwar muss er ein solches Delikt kreieren, um die auf seinem eigenen Gebiet begangenen Neutralitätsverletzungen bestrafen zu können [4]). Für das jedoch, was seine Angehörigen ausserhalb des eigenen Landes tun, ist der neutrale Staat nach geltendem Völkerrecht nicht haftbar. In dem deutschen Antrag war dagegen die Pflicht dem neutralen Staat auferlegt worden, seinen Angehörigen zu verbieten, in der Armee eines der Kriegführenden Dienste zu tun. Der neutrale Staat sollte also Garantien dafür bieten, dass seine Angehörigen nicht von der Neutralität abwichen; nicht nur die Androhung des Verlusts der Sonderrechte der Neutralen, sondern auch das Strafgebot der heimatlichen Staatsgewalt sollte sie vor neutralitätswidrigen Handlungen, wenigstens Kriegsdiensten, abhalten. Diese Bestimmung ist fallen gelassen worden, weil ein solches Verbot — abgesehen von den ethischen und politischen Momenten, die dagegen in Betracht fallen könnten — in den meisten Fällen undurchführbar wäre. Das Delikt wäre erst konsumiert und überhaupt erkennbar, wenn der Schuldige das heimische Territorium verlassen hätte, eine Sanktion würde der Strafbestimmung deshalb meistens fehlen. Die ein-

1) N. T. Art. 17.
2) N. T. Art. 17 al 1.
3) ibid. al 2.
4) N. T. Art. 5 al 2.

zige Pflicht, die dem neutralen Staate obliegt, ist die zu verhindern, dass sich auf seinem Gebiet Banden organisieren oder Werbebureaux auftun, wobei es aber gleichgültig ist, welcher Nationalität die Schuldigen sind [1]).

Die Definition der neutralen Person wäre aber sehr unzulänglich, wenn sie sich damit begnügte zu sagen, dass derjenige nicht mehr als neutral betrachtet werde, der gegen einen Kriegführenden feindliche Handlungen begehe oder einen solchen begünstige. Diese Begriffe bedürfen der Präzisierung und eine solche wird, wenigstens zum Teil, in der Konvention, Art. 18, gegeben. Was feindselige Handlungen sind, ist allerdings nicht bestimmt; jedenfalls sind es — mit Rücksicht auf die Gegenüberstellung des Begriffs der Begünstigung — nur direkt gegen einen Kriegführenden gerichtete Handlungen, Teilnahme am Kampf und sonstige Angriffe. Immerhin können, nach einer Feststellung im Kommissionalbericht, Zeitungsartikel, welche in einem einer Kriegspartei feindlichen Sinne verfasst sind, nicht als feindliche Handlungen betrachtet werden. Eine negative oder positive Umschreibung des Begriffs ist unterblieben; auch ein Antrag, unter feindseligen Handlungen „actes prévus par la législation pénale" zu verstehen, wurde abgelehnt.

Der Begriff der Begünstigung erfährt dagegen in der Konvention eine, allerdings nur negative, Umschreibung. Keine Begünstigung stellen dar:

a) Lieferungen oder Darlehen [2]), die einem Kriegführenden gemacht werden; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Lieferant oder Geldgeber nicht im Gebiet des Staates wohne, dessen Gegner das Geld oder die Ware zukommen soll. Die in dem von einem Kriegführenden okkupierten Gebiet niedergelassenen Neutralen werden in dieser Beziehung gleich behandelt, wie die im eigenen Staatsgebiet des Okkupanten wohnenden. Eine Neutralitätsverletzung seitens des Lieferanten besteht auch darin, dass aus dem Staatsgebiet oder der Okkupationszone einer Kriegspartei Lieferungen an die Gegenpartei erfolgen. Der Neutrale darf demnach der Kriegspartei liefern und Geld vorstrecken, bezw. aus deren Gebiet Lieferungen erfolgen lassen, unter deren tatsächlicher Herrschaft er sich befindet, bezw. in deren Gewalt die zu liefernde Ware ist. Erfolgt aber eine Lieferung oder ein Darlehen gegen das Interesse der Partei, welche über den Lieferanten oder die Ware gebietet, so liegt eine neutralitätswidrige Handlung vor. Wie in letzterem Falle gegen eine solche Person vorzugehen, bezw. die Lieferung zu behandeln sei, ist nicht gesagt. Gewiss ist nur, dass die Repression nicht schärfer sein darf, als wenn es sich um Lieferungen von Angehörigen des feindlichen Staates handelt. Wie aber in diesem Falle zu verfahren ist, lässt das Landkriegsreglement leider unbeantwortet. Es ist also hier offenbar eine Lücke vorhanden.

b) Dienstleistungen polizeilicher und zivil-administrativer Art [3]); dabei ist es gleichgültig, ob solche Dienstleistungen schon vor dem Kriege auferlegt, bezw. übernommen wurden, oder ob diese erst seit dem Kriege bestehen.

Der deutsche Antrag behandelte in einem besondern Kapitel die Dienstleistungen, welche den neutralen Personen verboten sein sollten oder

1) N. T. Art. 4. 2) N. T. Art. 18 lit. a.
3) N. T. Art. 18 lit. b.

welche von ihnen seitens der Kriegführenden nicht verlangt, bezw. verlangt werden könnten. Darnach sollten die Kriegführenden von den neutralen Personen keinerlei Kriegsdienste, auch nicht freiwillig übernommene, fordern können. Und zwar sollten unter Kriegsdiensten nicht nur Dienste als Kombattanten verstanden werden, sondern alle Personen, die unter militärischer Ordnung stehen, sollten als Kriegsdienste leistend betrachtet werden, also auch blosses gewerbliches und anderes Hilfspersonal. Eine Ausnahme wurde nur für kirchliche und Sanitätsdienste gemacht. Dieses Verbot sollte, wie schon ausgeführt, noch durch eine entsprechende Strafsanktion des neutralen Staates ergänzt werden. Aber noch weiter sollten die Ansprüche der Kriegführenden an die neutralen Personen, die entweder auf deren eigenem oder von diesen invadiertem, bezw. okkupiertem Gebiet sich vorfänden, beschränkt werden. Es sollten überhaupt von letztern wegen des Krieges keine Dienstleistungen erzwungen werden können, auch wenn solche nicht als Kriegsdienstleistungen betrachet werden könnten. Annehmen zwar, aber nicht fordern dürften die Kriegführenden solche Hilfe. Nur ausnahmsweise sollte gestattet sein, die Mitwirkung der Neutralen für Sanitäts- und Sanitätspolizeidienste ausserhalb des Gefechts — und zwar wenn möglich gegen Barzahlung — zu requirieren.

Diese, eine nahezu vollständige Exemtion der Neutralen statuierenden Bestimmungen sind in den Beratungen erheblich reduziert worden. In dem der Plenarversammlung vorgelegten Konventionsprojekt war den Kriegführenden nur verboten Dienste zu fordern, die direkt auf den Krieg Bezug haben, mit Ausnahme von gewissen Sanitätsdiensten. Annehmen können sollten sie aber alle ihnen freiwillig angebotenen Dienste, andernfalls wären die Rekrutierungen von Söldnerheeren aus Ausländern faktisch unmöglich geworden, wenigstens wäre die Verwendung von Ausländern im Kriege unstatthaft gewesen. Eine besondere Schwierigkeit jedoch bot der Umstand, dass in gewissen Staaten nach der nationalen Gesetzgebung die im Lande niedergelassenen Ausländer dienstpflichtig sind. Solche Dienstpflicht ist teils sehr alt, herstammend aus einer Zeit, in welcher der moderne Begriff des Indigenats noch nicht bestand, teils entspringt sie den Bedürfnissen der neuen Staaten und Kolonien, in denen eine sehr zahlreiche fremde, nicht naturalisierte Bevölkerung vorhanden ist. Auf alle Fälle aber steht die Erzwingung von Militärdiensten neutraler Personen in unlösbarem Widerspruch mit der Idee der extraterritorialen Neutralität. Der Prüfungsausschuss wollte deshalb auf diese Gesetzgebungen keine Rücksicht nehmen, schon um nicht den Schein grundsätzlicher Anerkennung ihnen gegenüber aufkommen zu lassen. Die Kommission hat dann aber, auf Antrag Grossbritanniens und Belgiens, die Gesetzgebung, welche die niedergelassenen Ausländer zum Militärdienst verpflichtet, ausdrücklich vorbehalten. Damit war ein unlöslicher Widerspruch in die Konvention hereingetragen worden. Es wurde zwar der Grundsatz ausgesprochen, dass ein Kriegführender die neutralen Personen nicht zu direkt auf den Krieg bezüglichen Diensten heranziehen dürfe, aber in einem folgenden Artikel dem Kriegführenden erlaubt, eine die Neutralen zum Kriegsdienst verpflichtende Gesetzgebung aufrechtzuerhalten, bezw. einzuführen. Angesichts dieses Widersinns

wies die Plenarversammlung auf Antrag Deutschlands, des Initianten der ganzen Vorlage, diese an die Kommission zurück. Da in letzterer eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde der ganze Abschnitt über die Dienste der neutralen Personen gestrichen. An seine Stelle trat der Wunsch[1]) der Konferenz, dass die Mächte durch einzelne Staatsverträge unter sich die Stellung der Ausländer hinsichtlich der Militärlasten regeln möchten.

Welches ist nun die Lage der Neutralen gegenüber den Kriegführenden? Die Antwort scheint gegeben: diese werden im eigenen Staatsgebiet des Kriegführenden — auch auf dem Kriegstheater — von diesem wie die Staatsangehörigen nach Landesrecht behandelt, d. h. der Kriegführende kann von ihnen fordern, was nicht durch gemeines Völkerrecht oder Vertragsrecht verboten ist[2]). Dass die Forderung von Kriegsdiensten völkerrechtswidrig sei, kann nach den Verhandlungen der Konferenz kaum behauptet werden. Im invadierten und okkupierten feindlichen Gebiet sind, wie in den Verhandlungen anerkannt worden ist, die Neutralen vom Kriegführenden gleich wie die einheimische Bevölkerung gemäss dem Landkriegsreglement zu behandeln. Nun ist aber eine Bestimmung dieses Reglements nur für die Einheimischen erlassen; das Verbot[3]), diese gegen ihr eigenes Land zu militärischen Operationen zu verwenden. Können deshalb die neutralen Einwohner, bei denen durch die Dienstleistung ein gleicher Gewissenskonflikt nicht entsteht, zur Teilnahme an den militärischen Operationen angehalten werden? Die Frage ist, obwohl nicht unzweideutig durch die Verträge geregelt, doch aus allgemeinen Gesichtspunkten in dem Sinne zu beantworten, dass von den Neutralen nicht mehr als von den feindlichen Einheimischen gefordert werden darf. Dies folgt einmal aus dem Prinzip der extraterritorialen Neutralität, das als solches von der Konferenz anerkannt worden ist. Im weitern gelangt man zu diesem Schlusse deshalb, weil hinsichtlich des Verbots, die Neutralen zu auf den Krieg direkt bezüglichen Diensten heranzuziehen, Einstimmigkeit bestand und der Widerspruch sich nur gegen eine Norm richtete, welche die gesetzliche Militärpflicht der Ausländer ausschliessen wollte. Eine solche Dienstpflicht ist eine von dem Kriegführenden schon in Friedenszeiten, kraft seiner Gebietshoheit auferlegte Pflicht. Aus ihrem Bestehen kann demnach nicht geschlossen werden, dass der Kriegführende ausserhalb seines Gebietes, lediglich kraft seiner Kriegsgewalt weitergehende Befugnisse gegenüber den Neutralen ausüben wolle, als er sie aus der gleichen Kriegsgewalt gegen die gegnerische Bevölkerung ausübt.

Der deutsche Antrag hatte endlich eine Reihe von Vorschriften aufgestellt, die sich auf das im Gebiet der Kriegführenden belegene **Eigentum der Neutralen** bezogen. Diese Bestimmungen sind vom Prüfungsaus-

1) A. F. voeu Nr. 3.

2) Es kann nicht angenommen werden, dass im Kriegsfalle die im Gebiet eines fremden Staates niedergelassenen neutralen Personen der dortigen Staatsgewalt gegenüberstehen wie einem fremden Invasor. Auch in Kriegszeiten übt ein Staat innerhalb seines Gebiets gegenüber jedermann — mit Ausnahme der Angehörigen des feindlichen Staates — Gebietshoheit und nicht Kriegsgewalt aus.

3) G. T. R. Art. 23 al 1; G. T. R. (1899) Art. 44.

schuss teilweise modifiziert, aber doch fast sämtlich beibehalten worden. Hinzugefügt, in etwas veränderter und erweiterter Form, wurde der inhaltlich diesen Bestimmungen analoge Art. 54 des Landkriegsreglements von 1899, welcher von dem neutralen Eisenbahnmaterial handelt. Nach der Vorlage des Prüfungsausschusses wäre die rechtliche Lage des neutralen Eigentums im Gebiet der Kriegführenden folgende geworden:

Die Neutralen, bezw. deren bewegliches Vermögen und liegendes Gut hätte nicht zu Kriegskontributionen herangezogen werden dürfen. Unter Kriegskontributionen wären alle speziell für Kriegszwecke erhobenen Steuern, nicht nur die Kontributionen im speziellen völkerrechtlichen Sinne[1]) verstanden gewesen. Die Immunität sollte sich jedoch nicht auf eine durch den Krieg bedingte Erhöhung der allgemeinen Steuern beziehen, auch nicht auf die von einem Kriegführenden im okkupierten Gebiet auferlegten Abgaben für Zwecke der bürgerlichen Verwaltung.

Das im Gebiet der Kriegführenden gelegene Eigentum der Neutralen sollte von den Kriegführenden nicht zerstört (détruire), beschädigt (détériorer) oder mit Beschlag belegt, bezw. weggenommen (saisir)[2]) werden dürfen, es sei denn, dass militärische Verhältnisse dies gebieterisch fordern. Schon das Landkriegsreglement[3]) spricht dieses Verbot aus, nur ist dort von blosser Beschädigung nicht die Rede, sondern nur von Zerstörungen und Wegnahme. Die Verbesserung der Lage der Neutralen sollte aber hauptsächlich darin bestehen, dass im Falle der Beschlagnahme oder Wegnahme neutralen beweglichen Eigentums stets Entschädigung zu gewähren gewesen wäre[4]). Diese Entschädigungspflicht auch auf die Fälle der Beschädigung sowie der Zerstörung auszudehnen, wurde von der Schweiz beantragt, der Antrag fand jedoch wegen seiner finanziellen Tragweite keine Unterstützung. Es wurde vielmehr nur der Grundsatz ausgesprochen, dass, wenn ein Kriegführender sei es in seinem eigenen, sei es in dem von ihm invadierten oder okkupierten Gebiet Entschädigungen gewähren will, er die Neutralen nicht schlechter als die eigenen Angehörigen stellen darf und alle Neutralen gleich behandeln muss. Den Neutralen ist er allerdings nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn deren Staaten Gegenrecht halten.

Neben diese für die gesamten Gebiete der Kriegführenden gleichmässig geltende Hauptregel traten zwei spezielle Vorschriften betr. Benutzung von Immobilien und betr. Expropriation und Benutzung von Mobilien. Mit, Neutralen gehörenden Immobilien, die im Gebiet des sie benutzenden oder expropriierenden Staates liegen, sollte nach Landesrecht verfahren werden; im Feindesland

1) G. T. R. Art. 51.

2) Hier bedeutete nach der Erklärung des Kommissionalberichterstatters, Oberst Borel, „saisir" sowohl Wegnahme wie Beschlagnahme. Vgl. oben S. 584 Anm. 1.

3) G. T. R. Art. 23 g.

4) Der durch diese Bestimmung den Neutralen zugedachte Vorteil ist jetzt durch die Entschädigungspflicht (G. T. Art. 3) im Fall der Reglementsverletzung allen Bewohnern des Kriegsgebiets wenigstens mittelbar zugesichert, allerdings nur für den Fall, dass Eigentum ohne Not zerstört oder weggenommen worden sein sollte. Die Neutralen hätten aber in allen Fällen, wenigstens von Beschlagnahme und Wegnahme, ohne weiteres Entschädigung und zwar direkt fordern können.

dagegen hätte der Kriegführende die nach seiner eigenen Landesgesetzgebung vorgesehene Entschädigung den dortigen Neutralen nur zu bezahlen gehabt, wenn deren Staaten Gegenrecht gewähren, und auch in letzterem Fall niemals in weiterem als dem durch die lex rei sitae vorgesehenen Umfange. Was die Expropriation und Benutzung von Mobilien im feindlichen Gebiet betrifft, so ist diese als für Angehörige der neutralen und der kriegführenden Staaten gleichmässig durch die Art. 52 und 53 des Landkriegsreglements geregelt betrachtet worden; es wurde deshalb lediglich bestimmt, dass der Kriegführende die in seinem eigenen Gebiet befindlichen Mobilien Neutraler für militärische Zwecke nur gegen Barentschädigung benutzen, bezw. expropriieren dürfe.

Gegen diese Sonderstellung der Neutralen hinsichtlich ihres Vermögens machte sich eine lebhafte Opposition geltend. Es wurde sowohl die Opportunität wie die Durchführbarkeit dieser Neuerung bestritten und gesagt, dass der Neutrale, der meistens vom Kriegsdienst frei ist, dadurch schon einen grossen Vorteil vor dem Einheimischen habe, und dass es daher ungerechtfertigt sei, ihn, der sich im fremden Lande um seines eigenen Vorteils willen niedergelassen, dazu noch von den Lasten und Risiken zu befreien, die im Kriegsfall dieses Land treffen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass in den neuen Staaten und den Kolonien eine zahlreiche, zwar landesfremde, aber doch mit ihrer neuen Heimat eng verwachsene Bevölkerung existiere, welche die ihr zugedachten Befreiungen gar nicht wünsche. Ferner wurde gegen diese Sonderbestimmungen zu gunsten der Neutralen eingewendet, dass ihre Durchführung auf grosse tatsächliche Schwierigkeiten stosse, Schwierigkeiten namentlich für den Kriegführenden, der nicht in der Lage sei, zwischen den verschiedenen Arten von Eigentum zu unterscheiden. Zu Gunsten des Sonderrechts der Neutralen wurde dagegen — abgesehen von der ihm zugrunde liegenden humanitären Tendenz — hervorgehoben, dass, wenn irgendwo, so inbezug auf die Neutralen eine weitere Eingrenzung des Krieges möglich und wunderbar sei.

Schon im Prüfungsausschuss wurden die auf das neutrale Vermögen bezüglichen Artikel nur mit knappem Mehr angenommen, in der Kommission dann, allerdings ebenfalls nur mit geringer Mehrheit, sämtlich unterdrückt; sie sind also nicht bis zur Abstimmung im Plenum gekommen. Eine annähernd vollständige Uebereinstimmung wäre übrigens in keinem Falle erreichbar gewesen.

Etwas günstiger gestaltete sich das Schicksal der auf die neutralen Verkehrsmittel bezüglichen Bestimmungen des deutschen Antrages und der Vorlage des Prüfungsausschusses. Letztere reproduzierte vor allem — in allerdings bedeutend erweiterter Form — den Artikel 54 des Landkriegsreglements[1]. Nach jenem Artikel sollte das aus neutralen Staaten stammende, staatliche oder private Eisenbahnmaterial den Eigentümern so rasch als möglich zurückgesandt werden. Nach Ansicht der Kommission sollte damit nur

1) G. T. R. (1899) Art. 54, jetzt N. T. Art. 19.

die Wegnahme dieses Materials, nicht aber dessen Requirierung, allerdings nur für kurze Zeit, verboten werden. Da in dieser Frage übrigens die verschiedensten Meinungen zu Tage traten, einigte man sich auf eine Formel, die jetzt als Art. 19 in der Konvention betr. die Neutralität im Landkriege figuriert. Nach diesem Artikel gestaltet sich die Lage des aus neutralem Gebiet herstammenden [1]) und als neutral erkennbaren Eisenbahnmaterials neutraler Staaten und auf deren Gebiet domizilierter Gesellschaften und Privater folgendermassen:

a) Das neutrale Eisenbahnmaterial darf von den Kriegführenden nur im Falle einer gebieterischen Notwendigkeit und nur, solange eine solche besteht, benutzt werden. Auf alle Fälle ist es so rasch als möglich an den Ursprungsort zurückzusenden [2]).

b) Der neutrale Staat, dessen Bahnmaterial sei es wegen Requisition, sei es wegen Verkehrshemmnissen im Gebiet der Kriegführenden zurückgehalten wird, darf das auf seinem Gebiet befindliche, aus dem Gebiet der Kriegführenden herrührende Material kompensationsweise, d. h. in entsprechendem Umfange zurückbehalten und für seine Zwecke verwenden [3]). Es ist diese Zurückhaltung nicht als Ausübung einer Art Pfandrechts gedacht, sondern als ein Notgebrauchsrecht. Das Mass der Ausübung dieses Requisitionsrechts der Neutralen ist rechtlich nicht einfach zu bestimmen; es kann zweifelhaft sein, ob sich die Zurückhaltung richtet nach dem, was auf einem Staatsgebiet, gleichviel durch wen, festgehalten wird, oder aber nach dem, was jeder einzelne Kriegführende selbst gebraucht. Man wird sich wohl für die erste Beantwortung entscheiden müssen, da nicht auf den Grund der Zurückhaltung des neutralen Materials abgestellt wird. In der Praxis wird sich die Requisition seitens des Neutralen wohl so gestalten, dass dieser in dem Masse sein Recht ausübt, als es dem bei Kriegsausbruch auf den Gebieten der Kriegführenden befindlichen, ihm gehörenden Material entspricht.

c) Während das Landkriegsreglement von 1899 die Entschädigung der Neutralen einfach auf den Friedensschluss verwies, wird nun eine gegenseitige Entschädigung der Eisenbahnmaterial requirierenden neutralen und kriegführenden Staaten und zwar im Verhältnis zu Umfang und Dauer des Gebrauchs stipuliert [4]). Für die Entschädigung werden, nach Auffassung der Kommission, die schon in Friedenszeiten massgebenden Ansätze zur Anwendung kommen.

Dieser auf das Eisenbahnmaterial bezügliche Artikel der Vorlage des Prüfungsausschusses ist in den verschiedenen Wandelungen, welche das Projekt im allgemeinen durchmachte, beibehalten und deshalb in die Konvention aufgenommen worden. Er bildet jetzt den einzigen Artikel des IV. Kapitels, da die andern auf das neutrale Eigentum bezüglichen Artikel fallen gelassen wurden: die auf das Privateigentum im allgemeinen bezüglichen, wie bereits

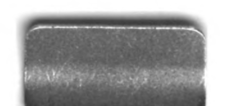
1) Die Bestimmung findet also keine Anwendung in dem allerdings nicht sehr häufigen Fall, dass ein Angehöriger eines neutralen Staats, bezw. eine in einem solchen domizilierte Gesellschaft im Gebiete der Kriegführenden eine Eisenbahn betreibt.
2) N. T. Art. 19 al 1.
3) ibid. al 2.
4) ibid. al 3.

bemerkt, schon von der Kommission in der ersten Beratung; zwei andere speziell die Verkehrsmittel betreffende Artikel erst nach der Rückweisung der Vorlage seitens des Plenums. Diese beiden in der Hauptsache auf den deutschen Antrag zurückgehenden Artikel der Vorlage des Prüfungsausschusses handelten von der Requisition von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt und von der aussergewöhnlichen, zu einer Extraentschädigung verpflichtenden Abnutzung von requiriertem Eisenbahn- und Schiffsmaterial. Was die Requirierung und Expropriation von Schiffen betraf, so hätte eine solche nur gegenüber Fahrzeugen ausgeübt werden können, die der Flussschiffahrt im Gebiete eines der Kriegführenden dienen. Die Entschädigung bei Expropriation oder Benützung sollte dem vollen Wert, bezw. dem ordentlichen Frachtsatz, jedesmal mit einem 10prozentigen Zuschlag entsprechen. In gleicher Weise sollte gegenüber der Fracht von solchen Schiffen das Expropriations- und Benutzungsrecht ausgeübt werden können.

* * *

Seit Beginn des Drucks vorstehender Abhandlung hat die II. Friedenskonferenz literarische Bearbeitung gefunden durch A. H. Fried, Die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung, Leipzig 1908; O. Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz in Bd. XVII, Heft 4—6 von Niemeyers Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht; E. v. Ullmann, Völkerrecht, 2. Auflage, Tübingen 1908; Lémonon, La Seconde Conférence de la Paix. Paris 1908; Zorn, Die Fortschritte des Seekriegsrechts durch die zweite Haager Friedenskonferenz (in der Festgabe für Laband) 1908. Diese Publikationen konnten im Texte keine Verwendung mehr finden.

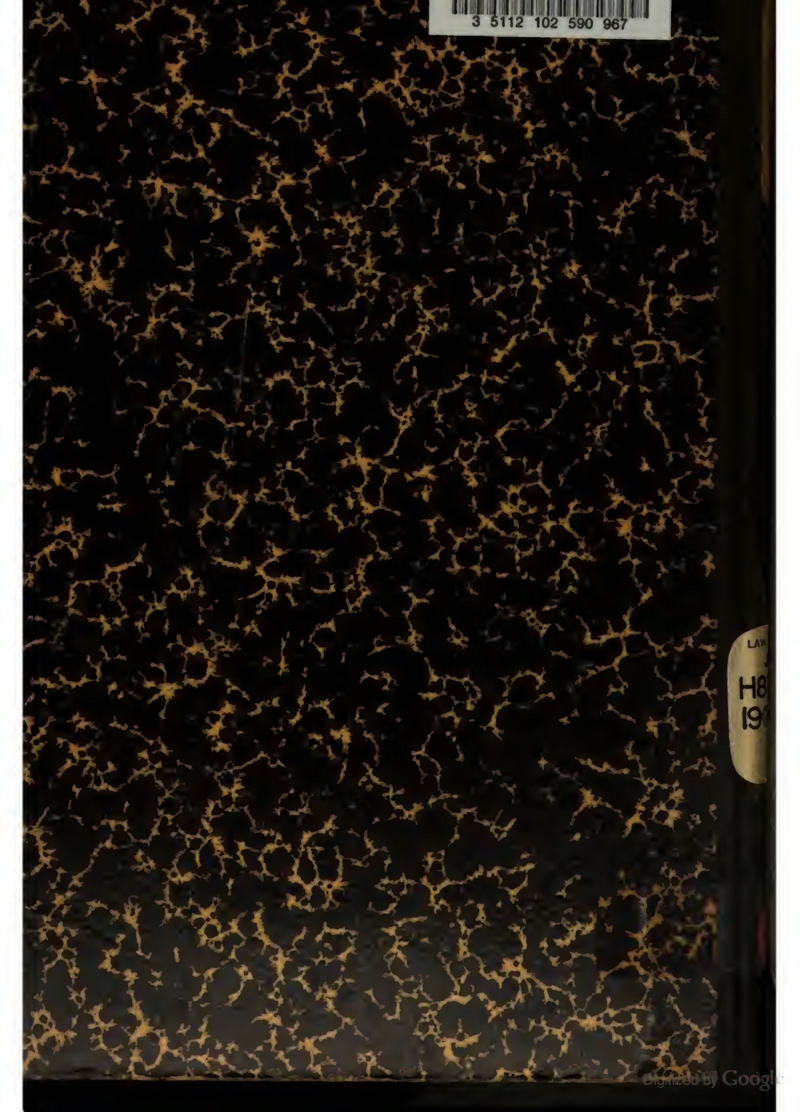
Barbara





LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 590 967
Digitized by Google




3 5112 102 590 967
LAW
H8
19